Ea. A-7369

DAS

RUSSISCHE GESETZ VOM 1. JANUAR 1864

ÜBER DIE

GOUVERNEMENTS- UND KREIS-

LANDSCHAFTS-INSTITUTIONEN

MIT DEN ERGÄNZUNGEN UND DER CODIFICATION
VOM J. 1876,

SOWIE EINEM DIE MOTIVE BETREFFENDEN ANHANGE.

IN DEUTSCHER ÜBERSETZUNG.

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu
111966

MITAU,
E. BEHRE'S VERLAG.
1878.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 14. März 1878.

i 206575 g 32

Druck der C. Hoffmann'schen Buchdruckerei in Stuttgart.

TARTU ÜLIKOOLI
RAAMATUKOGU

Vorwort.

Die neue im Jahr 1878 promulgirte und in Kraft getretene Ausgabe des II. Bandes des russischen Reichsgesetzbuches (Sswod Sakónow) vom Jahr 1876 enthält die „Allgemeine Gouvernements-Verfassung“ des Reiches in einer die bezügliche Gesammtgesetzgebung bis zum Schlusse des Jahres 1875 umfassenden Codification, in deren IV. Buche die Communalverfassungen (das Landschaftsgesetz, die Städteordnung und die Landgemeindeordnung) dargestellt sind.

Den I. Titel dieses Buches bildet das „Gesetz (Poloshénije) über die Gouvernements- und Kreis-Landschaftsinstitutionen“. Die Übersetzung der Artikel dieses Titels ist der Übersetzung des Urtextes der Landschaftsordnung vom 1. Januar 1864 gegenübergestellt, sofern die Artikel mit letzterem nicht übereinstimmen; die einzelnen in der Folge erlassenen und promulgirten Modificationen und Ergänzungen des erwähnten

Gesetzes sind in dem betreffenden Abschnitt der neuen Ausgabe des II. Bandes des Reichsgesetzbuches mit enthalten, die die Artikel dieser Ausgabe begründenden Gesetze aber in Noten unter dem Texte mit kurzen Inhaltsangaben citirt.

Zu den integrirenden Bestandtheilen des Landschaftsgesetzes gehören zwar auch die „temporären Reglements über die Landesleistungen, die Volksversorgung und die Armenfürsorge". Dieselben beziehen sich jedoch ihrem Wesen nach nicht auf das Verfassungsrecht (Bd. I. u. II. des R. G. B.), bilden vielmehr lediglich Bestandtheile des IV. Bandes (Ges. über die Landesleistungen) und des XIII. Bandes des Reichsgesetzbuches (Ges. über die Volksversorgung und die Armenfürsorge), und sind mit dem Inhalt dieser beiden Bände codificatorisch verschmolzen worden, haben mithin auch in die Übersetzung der Landschaftsordnung nicht aufgenommen werden können.

Nur das Landschaftsgesetz, mit Ausschluss der erwähnten temporären Reglements, und seine umfangreicheren Ergänzungen (das Einführungsgesetz, das Gesetz über landschaftliche Eisenbahnertrags-Garantien und das Gesetz über die Geschäftsordnung in den Communal- und ständischen Versammlungen) werden hier in deutscher Übersetzung des Urtextes gegeben, die Codification derselben aber, wie bemerkt, nur in so weit, als sie von dem Tenor des Urtextes abweicht, weil der ersteren die bin-

bezüglichen, Normen sind in die neue Codification des II. Bandes des Reichsgesetzbuchs aufgenommen worden. —

Von hervorragender Bedeutung für das richtige Verständniss des Landschaftsgesetzes und dessen practische Handhabung ist eine Reihe von Aufsätzen, welche die Motive zu den Hauptbestimmungen dieses Gesetzes enthalten, und in einem besonderen Anhange in deutscher Übersetzung hier beigefügt sind. Dieselben erschienen zuerst im Jahr 1863 in der vom russischen Ministerium des Innern herausgegebenen „Nordischen Post“ (welche im J. 1868 zum „Regierungsanzeiger“ umbenannt wurde), sodann aber in einem im Jahr 1865, nach erfolgter Einführung der Landschaftsinstitutionen, beim Ministerium des Innern veranstalteten Separatabdruck.

Die im Ministerium ausgearbeitete Gesetzvorlage betreffend die Landschaftsinstitutionen wurde zunächst eingehender Prüfung und Verbesserung seitens des Reichsrathes unterzogen. Es darf daher selbstverständlich eine unbedingte Übereinstimmung der erwähnten, die ministerielle Motivirung betreffenden, Aufsätze mit dem Gesetz nicht erwartet werden. Eine Vergleichung beider dürfte indessen ergeben, dass dergleichen einzelne Abweichungen nur als Ausnahmen vorkommen, und sich auf die Grundlagen und wesentlichen Gesichtspunkte des Gesetzes überall nicht beziehen.

Was schliesslich die in der vorliegenden Übersetzung gebrauchte Terminologie betrifft (es mag hier beispiels-

weise auf Worte wie „Gouvernement", „Landschaft", „Landschaftsinstitutionen", „Landamt", „Stadtamt", „Stadthaupt", „Landantheil", ferner „Apanagecomptoir", „Cameralhof", „Controlehof", „Friedensvermittler", „Gouvernementsprocureur" u. m. a. hingewiesen werden), so ist die Übersetzung dem Sprachgebrauche der deutsch redenden Bevölkerung Russlands, soweit derselbe sich zu mehr oder weniger fester Sprachgewohnheit consolidirt hat, thunlichst gefolgt, während die in den in Deutschland erschienenen Schriften verwandten Inhalts gebräuchliche Terminologie überall dort beibehalten ist, wo sie zu missverständlicher Auffassung nicht Anlass geben konnte.

Endlich ist noch zu erwähnen, dass diejenigen Theile des Urtextes der Einzelgesetze, welche in der Codification auf Grund späterer Bestimmungen verändert oder ganz weggefallen sind, ferner die kurzen Inhaltsangaben bei den Quellencitaten, sowie alle Bemerkungen überhaupt, die nicht dem Texte der Einzelgesetze oder der Codification angehören, in der vorliegenden Übersetzung durch Cursivdruck ausgezeichnet sind.

Stuttgart, im März 1878.

Inhaltsübersicht.

A. Landschaftsordnung vom 1. Januar 1864. Seite

Befehl an den dirigirenden Senat 1

Gesetz vom 1. Jan. 1864 über die Gouvernements- und Kreis-Landschaftsinstitutionen . . . . . } 3

Allgemeine Gouvernements-Verfassung (R. G. B., Bd. II. Th. I) Ausg. v. J. 1876. Art. 1817—1947 . . . . . }

B. Beilagen und spätere Gesetze zur Landschaftsordnung vom 1. Januar 1864.

I. Gesetz vom 25. Mai 1864, betreffend die Regeln über die Einführung der Landschaftsordnung vom 1. Jan. 1864 . } 81

Beilage zu Art. 1817 (Anm.) der A. G. V. Ausg. v. J. 1876 }

II. Beilage zu P. 1 des Art. 23 der Landschaftsordnung vom 1. Jan. 1864, betreffend die Tabelle über die Landbeträge, welche zur Wahl als Deputirte zu den Landschaftsversammlungen berechtigen . . . . . } 120

Beilage zu Art. 1839 (P. 1) der A. G. V. Ausg. v. J. 1876 }

III. Beilage zu Art. 33 u. 52 der Landschaftsordnung vom 1. Jan. 1864, betreffend die Tabelle über die Anzahl der Deputirten, welche zu den Landschaftsversammlungen in den Gouvernements zu wählen sind . . . . . } 126

Beilage zu Art. 1849 der A. G. V. Ausg. v. J. 1876 . . }

IV. Gesetz vom 23. Mai 1870, betreffend die Übernahme von Eisenbahnertrags-Garantien seitens der Landschaften . } 145

Beilage zu Art. 1884 (P. 6) der A. G. V. Ausg. v. J. 1876 }

V. Gesetz vom 13. Juni 1867 über die Geschäftsordnung in den Communal- und ständischen Versammlungen . . . . . } 148

Beilage zu Art. 1900 (Anm.) der A. G. V. Ausg. v. J. 1876 }

Seite

VI. Beilage zu Art. 108 der Landschaftsordnung vom 1. Jan. 1864, betreffend die Regeln über das Landschaftsbudget, die Landschaftsetats und die Repartitionen . . . . . } 154
Beilage zu Art. 1924 der A. G. V. Ausg. v. J. 1876 . . }

C. Anhang, betreffend die Grundzüge der Landschaftsordnung vom 1. Januar 1864 161

Register zur Landschaftsordnung 207

A. Landschaftsordnung vom 1. Januar 1864.

Befehl an den dirigirenden Senat.

Da Wir für gut befunden haben, zu näherer Antheilnahme an der Verwaltung der auf die wirthschaftlichen Interessen und Bedürfnisse jedes Gouvernements und jedes Kreises bezüglichen Angelegenheiten die Ortsbevölkerung derselben vermittelst von dieser gewählter Personen zu berufen, haben Wir dem Minister des Innern befohlen, auf den von Uns vorgezeichneten Grundlagen Gesetzentwürfe, betreffend besondere Landschafts-Institutionen zur Verwaltung der gedachten Angelegenheiten, abzufassen.

Die auf Grund dessen abgefassten und im Reichsrathe geprüften Entwürfe des Gesetzes (Poloshénije) über die Gouvernements- und Kreis-Landschafts-Institutionen und der einstweiligen Reglements für dieselben in Sachen der Landesleistungen, der Volksversorgung und der Armenfürsorge, finden Wir Unseren Intentionen entsprechend, haben dieselben daher bestätigt und befehlen, indem Wir sie hierbei dem dirigirenden Senate zugehen lassen:

1. Das Gesetz über die Gouvernements- und Kreis-Landschafts-Institutionen und die einstweiligen Reglements für diese Institutionen sofort in den nachstehenden Gouvernements in Wirksamkeit zu setzen: Wladimir, Wologda, Woronesh, Wjätka,

Jekaterinosslaw, Kasan, Kaluga, Kostroma, Kursk, Moskau, Nishninowgorod, Nowgorod, Olonez, Orenburg, Orel, Pensa, Perm, Poltawa, Pskow, Rjäsan, Ssamara, St. Petersburg, Ssaratow, Ssimbirsk, Smolensk, Taurien, Tambow, Twer, Tula, Charkow, Chersson, Tschernigow und Jarosslaw.

2. Der Minister des Innern hat unverzüglich die zur Eröffnung der Landschafts-Institutionen auf dieser Grundlage in den genannten Gouvernements, sowie behufs ihrer anfänglichen Thätigkeit erforderlichen Regeln zu entwerfen und dieselben durch den Reichsrath Unserer Bestätigung zu unterbreiten.

Der dirigirende Senat wird nicht unterlassen, zur Erfüllung dessen die entsprechenden Anordnungen zu treffen.

Das Original ist von Seiner Kaiserlichen Majestät Eigenhändig unterzeichnet: Alexander. — St. Petersburg, d. 1. Januar 1864 [a].

---

a) *S. in der Vollständigen Gesetz-Sammlung (Pólnoje Ssobránije Sakónow, Nr. 40457) den Allerh. Bef. wegen Einführung der L. I. und das Ges. (Poloshénije) über diese I.; ferner die gleichzeitig erlassenen Gesetze (V. G. S. Nr. 40458) über die einstweiligen Reglements der Landesleistungen, der Volksversorgung und Armenfürsorge, und (V. G. S. Nr. 40459. Abs. I. P. 3) über die vorbehaltene Einführung der L. I. in den auf Grund besonderer Verfassungen verwalteten Gouvernements.*

dende Beschaffenheit lediglich bei vorhandener Übereinstimmung mit dem letzteren beiwohnt, dem ursprünglichen, unter der erwähnten Voraussetzung überall massgebenden, Texte mithin der Vorrang zukam. (Vgl. das Manifest über die Codification der Reichsgesetze vom 2. Februar 1832, P. 5, worin unter Anderm der noch gegenwärtig in seiner vollen Bedeutung bestehende Grundsatz ausgesprochen ist, dass „die Codification der Gesetze an der Kraft und Geltung derselben [der einzelnen Bestandtheile der Codification] nichts ändert und ihnen nur die gleiche Form und Ordnung giebt".)

Hinsichtlich der Modificationen und Ergänzungen geringeren Umfangs dagegen, die durch verschiedene, zum Theil nicht einmal die Landschaftsinstitutionen selbst betreffende Specialgesetze bedingt und in die neue Ausgabe des II. Bandes des Reichsgesetzbuches übergegangen sind, konnte von einer vollständigen Übersetzung der Urtexte um so mehr ganz abgesehen werden, als durch die in den Noten enthaltenen Quellencitate nebst Inhaltsangaben die Vergleichung der zu Grunde liegenden Specialgesetze überall ermöglicht ist.

Als eine Folge des Verhältnisses der russischen Einzelgesetze zu den Codificationen derselben ergiebt sich, dass jener Urtext des Landschaftsgesetzes vom 1. Januar 1864, wie alle Einzelgesetze überhaupt, nur bis zur erfolgten nächsten Ausgabe sei es des Reichsgesetzbuches selbst,

oder bestimmter Theile desselben, oder seiner Fortsetzungen, sei es der besonderen Codificationen für die Gouvernements mit abweichenden Verfassungen, allegirt und angewandt werden kann, und in Folge der nunmehr in Kraft getretenen neuesten Ausgabe der Gouvernements-Verfassung (1876) durch diese, — sofern sie sich auf die gemäss der allgemeinen Verfassung organisirten Gouvernements bezieht, — vollständig ersetzt wird. (Das Reichsgesetzbuch verordnet unter Anderm, als Ausnahme von der allgemeinen Regel über das Allegiren der Artikel dieses Gesetzbuches, dass neu emanirte Vorschriften und Gesetze unmittelbar angezogen werden sollen, „solange sie noch nicht in die Fortsetzung des Reichsgesetzbuches aufgenommen sind." R. G. B., Bd. I. Verf. d. Sen. Art. 102. Beil. Art. 6 in d. Forts.)

Mit Bezugnahme auf dieses Geltungsverhältniss ist demnächst zu bemerken, dass die Benennung „Gesetz", welche den Einzelbestandtheilen der Codification der Landschaftsordnung in der vorliegenden Übersetzung überall entweder beigelegt ist oder dem Wesen nach gebührt, vorzugsweise Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsrathes bezeichnet, was jedoch den Gebrauch auch anderer mit der Bezeichnung „Gesetz" dem Sinne nach vereinbarer Benennungen, wie „Ordnung" (Poloshénije), „Regeln" (Práwila), „Statuten" (Ustáwy) u. s. w., nicht ausschliesst.

Verfassungsmässig ist der Reichsrath zur Begutachtung aller Gesetze berufen, und begreift darunter, wie aus mehreren seiner der neuesten Zeit angehörigen Gutachten hervorgeht, lediglich Gesetze im engeren Sinne, d. h. die auf Grund seiner Prüfung Allerhöchst bestätigten allgemeinen Rechtsgrundsätze, während er die Detailbestimmungen über Ausführung bestehender allgemeiner Rechtsregeln (die sog. Verordnungen und Instructionen, postanowlénija i instrúkzii) dem Ministercomité und den Ressortministern anheimstellt. (Vgl. die Vollst. Ges. Samml., Nr. 36737, 38712 und vorzüglich Nr. 38805, wo diese grundsätzliche Unterscheidung als feststehende Praxis des Reichsrathes besonders betont wird.)

In einer ganz anderen, ungleich umfassenderen Bedeutung ist das Wort „Gesetz" (Sakón) in denjenigen Allegaten zur Landschaftsordnung, welche der von der II. (Codifications-) Abtheilung der Eigenen Kaiserlichen Kanzlei herausgegebenen „Vollständigen Gesetz-Sammlung" (Pólnoje Ssobránije Sakónow) entnommen sind, gebraucht, ebenso in dem „Gesetz- und Verordnungs-Blatt des dirigirenden Senats" (ssobránije usakonénii i rasporáshénii prawítelstwa, isdawájemoje pri prawítelstwujustschem ssenátje). Diese beiden Sammlungen verfolgen in erster Linie den Zweck der Vollständigkeit; sie geben den authentischen Text alles Dessen, was irgend als Quelle des öffentlichen und privaten russischen Rechts

gelten darf, daher auch Ministerialverfügungen, wenn sie allgemeinen Characters und Allerhöchst sanctionirt, oder vom dirigirenden Senate publicirt sind. (In der histor. Einl. zur Codification vom J. 1832. St. Petersb. 1837. S. 138—140, heisst es unter Anderm, dass „der Vollständigen Gesetz-Sammlung alle zu dauernder Befolgung von der Allerhöchsten Gewalt oder in deren Namen durch die von ihr eingesetzten Stellen und Verwaltungen erlassenen Vorschriften" einzuverleiben sind, — eine Regel, die bis heute unverändert fortbesteht. Ähnlich lautet die in der Senatsverfassung bezüglich des Gesetz- und Verordnungs-Blattes enthaltene Regel. R. G. B., Bd. I. Verf. d. Sen. Art. 472. Beil. Art. 6. Anm. 2. P. 2. in d. Forts.)

Die neuesten Ausgaben einiger Bände des Reichsgesetzbuches, darunter auch des II., haben in Folge dessen gegenwärtig nicht mehr die frühere Tendenz systematischer Darstellungen der Gesetze in dem umfassenden Sinn der erwähnten Sammlungen, sondern die der Darstellung der Gesetze in dem oben angedeuteten engeren Sinne.

Nur die die Landschaftsinstitutionen betreffenden Gesetze im engeren Sinne, mithin die unter Betheiligung des Reichsrathes zu Stande gekommenen Allerhöchst bestätigten und durch die gedachten Gesetz-Sammlungen veröffentlichten allgemeinen, auf jene Institutionen

Gesetz (Poloshénije) über die Gouvernements- und Kreis-Landschafts-Institutionen.

Auf dem Original steht von Seiner Kaiserlichen Majestät Eigener Hand geschrieben: „Dem sei also.“
St. Petersburg, d. 1. Januar 1864.

Erstes Hauptstück.
Allgemeine Bestimmungen.

1. Zur Verwaltung der auf die localen wirthschaftlichen Interessen und Bedürfnisse jedes Gouvernements und jedes Kreises bezüglichen Angelegenheiten werden Gouvernements- und Kreis-Landschaftsinstitutionen gebildet, deren Personalbestand und Geschäftsordnung durch das gegenwärtige Gesetz geregelt wird.

Allgemeine Gouvernementsverfassung (Reichsgesetzbuch, Bd. II. Th. I.). Ausgabe v. J. 1876. Art. 1817—1947.

Viertes Buch.
Die Communalverfassungen.

Erster Titel.
Gesetz (Poloshénije) über die Gouvernements- und Kreis-Landschafts-Institutionen.

Erstes Hauptstück.
Allgemeine Bestimmungen.

1817. *(Verändert.)* Zur Verwaltung der auf die localen wirthschaftlichen Interessen und Bedürfnisse jedes Gouvernements und jedes Kreises bezüglichen Angelegenheiten sind Gouvernements- und Kreis-Landschafts-Institutionen gebildet worden, deren Personalbestand und Geschäftsordnung unten, in den Artikeln **1818—1947** der A. G. V. geregelt ist.

Anmerkung. Die Regeln über die Einführung des Gesetzes, be-

2. Die der Verwaltung seitens der Landschafts-Institutionen im Gouvernement oder beziehungsweise im Kreise unterliegenden Angelegenheiten sind: 1. Verwaltung des Eigenthums, der Capitalien und der Geldsteuern der Landschaft. 2. Bau und Unterhaltung der der Landschaft gehörigen Gebäude, anderweitigen Bauten und der für Rechnung der Landschaft zu unterhaltenden Wege. 3. Massregeln zur Sicherstellung der Volksversorgung. 4. Verwaltung der landschaftlichen Wohlthätigkeitsanstalten und andere Massregeln der Armenfürsorge; Mittel zur Unterdrückung der Bettelei; Sorge für den Bau der Kirchen. 5. Verwaltung der Angelegenheiten der gegenseitigen landschaftlichen Eigenthumsversicherung. *6. Sorge für die Entwickelung des localen Handels und Gewerbfleisses.*

treffend die Landschafts-Institutionen (Art. **1817—1947** der A. G. V.), sind hier beigelegt[a]).

1818. *(Der Anfang und die Punkte 1—5 dieses Art. der A. G. V. unverändert.)* *(S. unt., S. 6. Not. a.)*

P. 6. *(Verändert.)* Sorge für die Entwickelung des localen Handels und Gewerbfleisses, sowie für die verbesserte Anlage der Dorfschaften. *(Vgl. unten, S. 6. Not. a., a. E.)*

a) Ges. v. 1. Jan. 1864, Vollst. Ges.-Samml. Nr. 40457 (*Landschaftsordn.*) Art. 1 *(s. oben, d. Übers.)*. Ges. v. 25. Mai 1864, V. G. S. Nr. 40934 *(Einführungsgesetz; s. unten, d. Übers.)*. Ges. v. 28. Oct. 1868, V. G. S. Nr. 46404 *(betr. Einf. der Landschafts-Institutionen in d. Provinz Bessarabien)*. Ges. v. 28. Oct. 1873, V. G. S. Nr. 52721 *(betr. die Umbenennung d. Prov. Bessarabien in d. Gouvernement B.)*. Ges. v. 2. Mai 1874, Gesetz- u. Verordnungs-Blatt des dirigirenden Senats. Nr. 856 *(betr. die Einführung d. L. I. in dem Gouvernement Ufa)*.

7. Betheiligung bei der Sorge für die Volksbildung, die Volksgesundheitspflege und die Gefängnisse, vornehmlich in wirthschaftlicher Beziehung und in den vom Gesetze bestimmten Grenzen. 8. Beihülfe zur Verhütung von Viehseuchen, sowie zum Schutze der Saaten und anderer Anpflanzungen vor Schädigung durch Heuschrecken, Zieselmäuse (Ssúsliki) und andere schädliche Vierfüssler und Insecten. 9. Deckung der der Landschaft auferlegten Erfordernisse der Militär- und Civilverwaltung und Betheiligung an den die Postobliegenheit betreffenden Sachen. 10. Vertheilung derjenigen in Geld zu entrichtenden Staatssteuern, deren Repartition im Gouvernement und in den Kreisen den Landschafts-Institutionen auferlegt ist, auf Grund hierüber erlassener Gesetze oder von der Allerhöchsten Gewalt bestätigter besonderer Verordnungen. 11. Festsetzung, Vertheilung, Erhebung und Verausgabung der localen Steuern zur Befriedigung der Landschaftserfordernisse des Gouvernements oder Kreises, auf Grund des Reglements über die Landesleistungen. 12. Einsendung von Nachrichten und Gutachten über Gegenstände, die die

(Die Punkte 7—12 dieses Art. der A. G. V. unverändert.)
(S. unt., S. 6. Not. a.)

localen wirthschaftlichen Interessen und Bedürfnisse des Gouvernements und Kreises betreffen, durch die Gouvernementsobrigkeit an die höhere Instanz, sowie die Verwendung in solchen Angelegenheiten gleichfalls durch die Gouvernementsobrigkeit; Einsendung von Nachrichten in Betreff der landschaftlichen Ökonomie, auf Verlangen der höheren Regierungsinstitutionen und der Gouverneure. 13. Vornahme von Wahlen zu Mitgliedern und andern Beamten bei den Landschafts-Institutionen und Festsetzung der Summen zur Unterhaltung dieser Institutionen. 14. Angelegenheiten, welche den Landschafts-Institutionen auf Grund besonderer Statuten, Reglements oder Verordnungen anvertraut werden.

(Die Punkte 12—14 dieses Art. der A. G. V. unverändert.) a)

---

a) Ges. v. 1. Jan. 1864, V. G. S. Nr. 40457. Art. 2 *(s. oben, d. Übers.)* Das., Nr. 40458 *(einstw. Regl. für die L. I. in Sachen der Landesleistungen, der Volksversorgung u. Armenfürsorge).* Ges. v. 6. Aug. 1865, V. G. S. Nr. 42375 *(betr. die Ermächtigung des Medicinalconseils zum Erlass allgemeiner Vorschriften als Anleitung für die L. I. in Sachen der Pockenimpfung und die Übertragung der unmittelbaren Anordnungen in dieser Beziehung auf die L. I.).* Art. 1. Ges. v. 4. Juli 1866, V. G. S. Nr. 43458 *(betr. die Verpflichtung der L. I. zum Bau und zur Unterhaltung von Arrestlocalen für die durch die Friedensrichter zu Gefängnissstrafen verurtheilten Personen, sowie die Betheiligung der L. I. bei Einrichtung und Verwaltung dieser Locale, in Gemässheit der auf Grund des Art. 66 der Landsch.-Ordn. v. 1. Jan. 1864 [Nr. 40457] seitens der Gouvernements-Landschaftsversammlungen zu erlassenden Instructionen).* Ges. v. 4. Oct. 1866, V. G. S. Nr. 43702 *(betr. die Staatssteuer von Immobilien in Städten, Flecken und Orten)* Art. 6, Anmerk. und Art. 8. Ges. v. 5. Dec. 1866, V. G. S.

3. Der Wirkungskreis der Landschafts-Institutionen wird durch die Grenzen desjenigen Gouvernements oder Kreises, welche jeder dieser Institutionen untergeordnet sind, beschränkt.

4. Den Landschafts-Institutionen wird die Berathung, Feststellung und Ausführung aller gesetzlichen Massregeln übertragen, welche für den Fortgang der den erwähnten Institutionen anheimgestellten Angelegenheiten nothwendig sind.

5. Die Landschafts-Institutionen haben das Recht, im Na-

1819. *(Unverändert, bis auf den am Schlusse des Art.* ***1819*** *beigefügten Hinweis auf den Art.* ***1831*** *der A. G. V. [entsprechend dem veränd. Art.* ***15*** *d. Ges. v. 1. Jan. 1864].)* [a]

1820. *(Unverändert.)* [b]

1821. *(Unverändert.)* [c]

Nr. 43949 *(betr. die von den Landschaften, Corporationen und geistlichen Institutionen unter Bestätigung des Ministers des Innern zu errichtenden u. von demselben mit Verwaltungsinstructionen zu versehenden Besserungs-Asyle für jugendliche gerichtlich verurtheilte Verbrecher, sowie die Jahresrechenschaften u. die Ordnung der Beaufsichtigung dieser Asyle).* Ges. v. 11. Febr. 1867, V. G. S. Nr. 44240 *(betr. den Erhebungsmodus der Gemeindesteuer von den ehemaligen Reichsbauern und den Übergang der Schul- u. Medicinal-Angelegenheiten dieser Bauern, sowie der Ärzte, Veterinäre und anderer Medicinalbeamten des Domänenressorts und der Feldschererschulen, ferner aller Lehranstalten u. Schulen für Reichsbauern jenes Ressorts in das Ressort der L. I.).* Ges. v. 6. März 1867, V. G. S. Nr. 44316 *(betr. die Ermächtigung der Gouvernements-L.-I. zur Aufstellung von Sammelbüchsen für Arme u. Armenanstalten in den Gouvernements- u. Kreisstädten, sowie die Pflichten der Gouvernements-Landämter bezüglich der Öffnung dieser Büchsen, der Buch- u. Rechnungsführung über die gesammelten Gelder, der Zuweisung von Subventionen aus denselben an die Kreisstädte u. s. w.).* Ges. v. 16. Juni 1873, V. G. S. Nr. 52396 *(betr. die abgeänderte Fassung des P. 6 des Art. 2 der Landschafts.-Ordn. vom 1. Jan. 1864 [vgl. oben, d. Übers.], wonach den L. I. die Sorge für die Entwickelung des localen Handels u. Gewerbfleisses u. für die verbesserte Anlage der Dorfschaften obliegt)* Abs. II.

a) Ges. v. 1. Jan. 1864, V. G. S. Nr. 40457, Art. 3 *(s. oben, d. Übers.).*

b) Das. Art. 4 *(s. d. Übers.).*

c) Das. Art. 5 *(s. d. Übers.).*

men der Landschaft auf Grund der allgemeinen Civilgesetze unbewegliches und bewegliches Eigenthum zu erwerben und zu veräussern, Verträge abzuschliessen, Verbindlichkeiten zu übernehmen, und bei den Civilgerichten in Vermögens-Angelegenheiten der Landschaft Civilklagen anhängig zu machen und Beantwortungen zu verlautbaren.

6. Die Landschafts-Institutionen handeln im Bereiche der ihnen anvertrauten Angelegenheiten selbstständig. Das Gesetz bestimmt die Fälle und die Ordnung, in welchen ihre Handlungen und Dispositionen der Bestätigung und Beaufsichtigung seitens der allgemeinen Regierungsgewalten unterliegen.

1822. *(Unverändert.)* [a]

7. Die Landschafts-Institutionen dürfen in ihren Beschlüssen und Dispositionen aus dem Kreise der ihnen zugewiesenen Angelegenheiten nicht heraustreten; sie mischen sich daher nicht in Sachen, die dem Wirkungsbereich der Regierungs-, der ständischen und der communalen Gewalten und Institutionen angehören. Jeder Beschluss derselben, welcher die-

1823. *(Unverändert.)* [b]

a) Ges. v. 1. Jan. 1864, V. G. S. Nr. 40457. Art. 6 *(s. oben, d. Übers.)*.
b) Das. Art. 7 *(s. d. Übers.)*.

ser Bestimmung zuwider gefasst ist, wird als nichtig angesehen.

8. Die Landschafts-Institutionen werden für Überschreitung der Amtsgewalt, für Handlungen, welche den bestehenden Gesetzen zuwiderlaufen, für Nichterfüllung gesetzlich begründeter Forderungen der localen Obrigkeiten, für unrechtmässige Dispositionen in den ihnen anvertrauten wirthschaftlichen Angelegenheiten und für jede Schädigung oder Bedrückung, welche Corporationen oder einzelnen Personen zugefügt worden, in der unten angegebenen Ordnung der gesetzlichen Verantwortlichkeit unterzogen.

1824. *(Unverändert.)* [a]

9. Der Gouverneur hat das Recht, die Ausführung eines jeden Beschlusses der Landschafts-Institutionen, welcher den Gesetzen oder dem allgemeinen Staatsinteresse zuwiderläuft, zu hemmen. Hinsichtlich der Ordnung und der Fristen für eine solche Verfügung werden die in den Artikeln **94**, **95** u. **96** dieses Gesetzes angegebenen Regeln beobachtet. Der Minister des Innern kann seinerseits in der Zwischenzeit zwischen zwei Sitzungsfristen der Land-

1825. *(Unverändert, bis auf den Hinweis auf «Art. **94–97**» d. Ges. v. 1. Jan. 1864, welcher durch den auf «Art. **1910–1913**» der A. G. V. ersetzt ist.)* [b]

a) Ges. v. 1. Jan. 1864, V. G. S. Nr. 40457. Art. 8 *(s. oben, d. Übers.)*.
b) Das. Art. 9 *(s. d. Übers.)*.

schaftsversammlung einen, den Gesetzen oder dem Staatsinteresse zuwiderlaufenden Beschluss hemmen, macht indessen der Versammlung in der ersten für ihre Sitzungen bestimmten Zeit hierüber Mittheilung. In dem weiteren Fortgange der Sache richten sich die Landschaftsversammlung und der Minister nach den im Artikel **97** angegebenen Regeln.

10. Wenn seitens der Landschafts-Institutionen zur Ausführung derjenigen Leistungen, deren Prästation das Gesetz für die Landschaft verbindlich erklärt, keine Verfügungen getroffen werden, so schreitet der Gouverneur, falls seine Erinnerungen fruchtlos bleiben, mit Genehmigung des Ministers des Innern, zu directen Vollstreckungsanordnungen für Rechnung der Landschaft.

1826. *(Unverändert.)*[a]

11. Den Landschafts-Institutionen wird anheimgestellt, über die dieselben betreffenden Verfügungen des Gouverneurs und der höheren Administrativgewalten bei dem dirigirenden Senate (im 1. Departement) Beschwerde zu erheben. Als Frist für die Erhebung solcher Beschwerden wird der Zeitraum festge-

1827. *(Unverändert, bis auf den Hinweis auf «Art. **76** u. **79**» d. Ges. v. 1. Jan. 1864, welcher durch den auf «Art. **1892** u. **1895**» der A. G. V. ersetzt ist.)*[b]

a) Ges. v. 1. Jan. 1864, V. G. S. Nr. 40457. Art. 10 *(s. oben, d. Übers.). (Vgl. auch unten, S. 55. Not. a., a. E.)*

b) Das. Art. 11 *(s. d. Übers.).*

setzt, welcher zur Zusammenberufung der ersten, nach erfolgter Mittheilung der Regierungsverfügung stattfindenden Landschaftsversammlung (Art. **76** u. **79**), die die Sache angeht, bestimmt ist.

Zweites Hauptstück.

Personalbestand der Landschafts-Institutionen.

12. Die Landschafts-Institutionen werden, in Gemässheit des Artikels **1** dieses Gesetzes, in Kreis- und Gouvernements-Institutionen eingetheilt.

13. Kreis-Landschafts-Institutionen sind: die Kreis-Landschaftsversammlung und das Kreis-Landamt.

14. Die Kreis-Landschaftsversammlung besteht aus den Landschafts-Deputirten, welche gewählt werden 1) von den Kreisgrundbesitzern, 2) von den Stadtgemeinden, und 3) von den Dorfgemeinden.

15. *In St. Petersburg und Moskau, sowie in Odessa, wo die neue Stadtverwaltung schon constituirt ist, wird die Handhabung der auf diese Städte bezüglichen Landschaftsangelegenheiten den Stadtverordneten-Versammlungen (Dúmy) übertragen, wobei die allgemeine Stadtverordneten-Versammlung*

Zweites Hauptstück.

Personalbestand der Landschafts-Institutionen.

1828. *(Unverändert, bis auf den Hinweis auf «Art. **1**» d. Ges. v. 1. Jan. 1864, welcher durch den auf «Art. **1817**» der A. G. V. ersetzt ist.)* [a]

1829. *(Unverändert.)* [b]

1830. *(Unverändert.)* [c]

1831. *(Verändert.)* In den Städten St. Petersburg, Moskau und Odessa wird die Verwaltung der auf diese Städte bezüglichen Landschaftsangelegenheiten der Communalverwaltung dieser Städte über-

a) Ges. v. 1. Jan. 1864, V. G. S. Nr. 40457. Art. 12 *(s. oben, d. Übers.)*.
b) Das. Art. 13 *(s. d. Übers.)*.
c) Das. Art. 14 *(s. d. Übers.)*.

*die Rechte und Pflichten der Kreis-Landschaftsversammlung und das executive Stadtverordneten-Comité diejenigen des Landamtes ausübt. Der St. Petersburger, Moskauer und Odessaer Kreis haben von diesen Städten abgesonderte Landschaftsversammlungen und Landämter (Art. **45**).*

tragen; wobei die Stadtverordnetenversammlung (Gorodskája Dúma) die Rechte und Pflichten der Kreis-Landschaftsversammlung, das Stadtamt (Gorodskája Upráwa) aber diejenigen des Landamtes ausübt, beziehungsweise zu tragen hat. Die Kreise St. Petersburg, Moskau und Odessa haben von diesen Städten gesonderte Landschaftsversammlungen und Landämter (Art. **1861** d. A. G. V.) [a].

16. Die Wahl der an der Kreis-Landschaftsversammlung theilnehmenden Kreis-Deputirten wird vollzogen 1) in dem Wahlcollegium (Ssjésd) der Kreis-Grundbesitzer, 2) in dem Collegium der städtischen Wähler und 3) in dem Collegium der Wahlmänner (wýbornyje) seitens der Dorfgemeinden.

1832. *(Unverändert)* [b]

17. *An den Wahlcollegien können nicht theilnehmen 1) Personen, die jünger sind als fünfundzwanzig Jahre; 2) Personen, die sich in Criminaluntersuchung oder unter Gericht befinden; 3) Personen, die durch Richterspruch oder Gemeindeurtheil maculirt worden, und 4) Ausländer, die nicht den russischen Unterthaneneid geleistet haben.*

1833. *(Verändert.)* An den Wahlcollegien können nicht theilnehmen 1) Personen, die jünger sind als fünfundzwanzig Jahre; 2) Diejenigen, welche für solche Verbrechen und Vergehen dem Gerichte übergeben worden, die eine Entziehung oder Einschränkung der Standesrechte oder Ausschliessung

a) Ges. v. 1. Jan. 1864, V. G. S. Nr. 40457. Art. 15 *(s. oben, d. Übers.).* Ges. v. 16. Juni 1870, V. G. S. Nr. 48498 *(Städteordnung; vgl. A. G. V. v. J. 1876, Art. 1949—2108).* Ges. v. 20. Juni 1872, V. G. S. Nr. 51014 *(betr. d. Einf. der Städteordnung v. 16. Juni 1870 in St. Petersburg, Moskau u. Odessa).*

b) Ges. v. 1. Jan. 1864, V. G. S. Nr. 40457. Art. 16 *(s. oben, d. Übers.).*

aus dem Dienste nach sich ziehen, oder für Vergehen, die in den Artikeln **169—177** des Friedensrichter-Strafstatuts vorgesehen sind, sofern diese Personen nicht durch richterliche Urtheile freigesprochen wurden; 3) ihres Amts entsetzte Personen, im Laufe dreier Jahre, vom Zeitpunkt der Amtsentsetzung gerechnet; 4) in Untersuchung oder unter Gericht befindliche Personen, wenn sie wegen solcher verbrecherischer Handlungen angeklagt werden, welche oben im P. 2 angegeben sind oder die im P. 3 bezeichnete Strafe nach sich ziehen; 5) Personen, welche insolvent geworden, bis dahin, dass die Art ihrer Insolvenz festgestellt ist; aus der Zahl der Personen aber, über welche dergleichen Sachen schon beendigt worden, alle Insolventen, mit Ausnahme der als unglückliche anerkannten; 6) aus dem geistlichen Ressort für Laster ausgeschlossene Personen oder Solche, die aus Corporationen und Adelsversammlungen auf Beschluss der Stände, zu denen sie gehören, ausgeschlossen worden, und 7) Ausländer, die nicht den russischen Unterthaneneid geleistet haben [a].

a) Ges. v. 1. Jan. 1864, V. G. S. Nr. 40157. Art. 17 *(s. oben, d. Übers.)*. Ges. v. 7. April 1869, V. G. S. Nr. 46945 *(betr. die abgeänderte Fassung des*

18. Für Personen weiblichen Geschlechts, für Abwesende und für Solche, die zwar die bürgerliche Volljährigkeit (21 Jahre), aber noch nicht das durch den vorhergehenden Artikel festgesetzte Alter erreicht haben, werden mit Vollmachten versehene Personen zu den Wahlen zugelassen, für Minderjährige, für Personen, die die Volljährigkeit noch nicht erreicht haben und für Solche, die unter Vormundschaft stehen, deren Vormünder und Curatoren, wenn sowohl die Bevollmächtigten, als auch die Vormünder und Curatoren den Bedingungen bezüglich des Besitzes entsprechen, welche zur Theilnahme an den Wahlcollegien durch die Artikel **23** und **28** festgesetzt sind, und wenn der Zulassung zu diesen Collegien keine in dem Artikel **17** bezeichneten Hindernisse entgegenstehen. Ausserdem können Personen weiblichen Geschlechts ihre Väter, Ehemänner, Söhne, Schwiegersöhne und leiblichen Brüder zur Theilnahme an den Wahlen sogar in den Fällen bevollmächtigen, wo die Bevollmächtigten den oberwähnten Bedingungen bezüglich des Besitzes nicht entsprechen sollten,

1834. *(Unverändert, bis auf den Hinweis auf Art.* ***17****,* ***23*** *und* ***28*** *d. Ges. v. 1. Jan. 1864, welcher durch den auf «Art.* ***1833****,* ***1839*** *und* ***1844****» der A. G. V. ersetzt ist.)*[a]

Art. 17 *der Landschaftsordn. v. 1. Jan. 1864 [Nr. 40457] hinsichtlich der Personen, welche nicht berechtigt sind, an den Wahlcollegien theilzunehmen).*

a) Ges. v. 1. Jan. 1864, V. G. S. Nr. 40457. Art. 18. *(s. oben, d. Übers.).*

wenn nur der Zulassung zu den Wahlcollegien kein im Artikel 17 erwähntes Hinderniss entgegensteht.

Anmerkung. Die in diesem Artikel erwähnten Vollmachten zur Theilnahme an den Landschaftswahlen müssen auf das für die Vollmacht bestimmte Stempelpapier geschrieben und von dem Vollmachtgeber selbst und von zwei Zeugen unterzeichnet, und muss die Unterschrift des Vollmachtgebers von der Polizei oder der nächsten Obrigkeit oder dem Friedensvermittler (und nach Einsetzung des Amts der Friedensrichter, von diesem) bescheinigt sein. Personen, die mit Vollmachten auf gewöhnlichem Papier in dem Wahlcollegium erscheinen, werden zur Theilnahme an demselben nicht eher zugelassen, als nach Bezahlung der für das Stempelpapier festgesetzten Steuer.

Anmerkung 1. *(Verändert.)* Die in diesem Artikel (1834) erwähnten Vollmachten zur Theilnahme an den Landschaftswahlen müssen von dem Vollmachtgeber selbst und zwei Zeugen unterzeichnet, und die Unterschrift des Vollmachtgebers von der Polizei oder der nächsten Obrigkeit oder dem Friedensrichter beglaubigt sein. Personen, welche in den Wahlcollegien mit solchen Vollmachten erscheinen, für welche die festgesetzte Stempelsteuer nicht bezahlt ist, werden zur Theilnahme nicht eher zugelassen, als bis diese Steuer entrichtet ist [a].

Anmerkung 2. *(Neu.)* Die in diesem Artikel (1834) erwähnten, laut Vollmacht von Personen weiblichen Geschlechts an den Wahlcollegien theilnehmenden Verwandten der gedachten Personen haben das Recht, wenn sie das Amt eines Landschaftsdeputirten erwerben, sich der Wahl zu Mitgliedern der Landämter zu unterwerfen [b].

Anmerkung 3. *(Neu.)* In den Gouvernements Perm, Olonez und Wjätka, sowie in sieben Kreisen (Welsk, Totma, Ustjug, Nikolsk, Ssolwytschegodsk, Jarensk und Ust-

a) Ges. v. 1. Jan. 1864, V. G. S. Nr. 40457. Art. 18 *(s. oben d. Übers.)*. Ges. (Ustáw) vom 17. Apr. 1874, Ges.- u. Verordn.-Blatt d. Sen. Nr. 639 *(betr. die Stempelsteuer)*.

b) Ges. v. 9. Mai 1866, V. G. S. Nr. 43291 *(betr. die Ergänzung des Art. 18 der Landschaftsordn. vom 1. Jan. 1864 [Nr. 40457] durch Hinzufügung einer besonderen Anmerkung, wonach die an den Wahlcollegien laut Vollmacht theilnehmenden und das Deputirten-Amt erwerbenden Verwandten weiblicher Personen das Recht haben, zu Landamtsmitgliedern gewählt zu werden)*.

ssyssolsk) des Gouvernements Wologda werden Bevollmächtigte, Vormünder und Curatoren zur Theilnahme an den Wahlcollegien auch in den Fällen zugelassen, wo sie persönlich denjenigen den Besitz betreffenden Bedingungen nicht entsprechen, welche in den Artikeln **1839** und **1844** der A. G. V. festgestellt sind, sofern nur ihrem Zulass zu den erwähnten Wahlcollegien nach Artikel **1833** kein Hinderniss entgegensteht. Diese Personen können zu Mitgliedern der Landämter nicht gewählt werden (Art. **1863**) a). — Auf derselben Grundlage werden Bevollmächtigte, Vormünder und Curatoren zur Theilnahme an den Wahlcollegien der Grundbesitzer des Kreises Slatoúst im Gouvernement Ufa zugelassen b).

19. Wohlthätigkeits-, Armen-, Lehr-, gewerbliche und andere Anstalten, Corporationen, Compagnien und Genossenschaften, welche unbewegliches,

1835. *(Unverändert.)* c)

a) Ges. v. 14. Febr. 1866, V. G. S. Nr. 43012 *(betr. d. Einf. d. Ges. über d. L. I. in den Gouvernements Perm, Olonez, Wjätka u. Wologda).*
Ges. v. 30. März 1870, V. G. S. Nr. 48203 *(betr. die definitive Inkraftsetzung der temporären Verordnung, wonach in den Gouvernements Olonez u. Wjätka, auch beim Mangel der gesetzlichen Bedingungen bezüglich des Vermögens, Bevollmächtigte, Vormünder u. Curatoren zur Theilnahme an den Wahlcollegien zuzulassen sind [vgl. oben, Ges. v. 14. Febr. 1866, V. G. S. Nr. 43012]).*
Ges. v. 24. April 1873, V. G. S. Nr. 52151 *(betr. die definitive Inkraftsetzung des P. 2 der temporären Vorschrift vom 14. Febr. 1866 [s. oben, Nr. 43012], wonach Bevollmächtigte, Vormünder und Curatoren in dem Gouvernement Perm und in sieben Kreisen des Gouvernements Wologda an den Wahlcollegien theilnehmen, jedoch nicht zu Landamtsmitgliedern gewählt werden können).*

b) Ges. v. 2. Mai 1874, Ges.- u. Verordn.-Blatt d. Sen. Nr. 856 *(betr. d. Einführung des Gesetzes über die L. I. in dem Gouvernement Ufa)* Reichsr.-Gutacht. Abs. I. Art. 2.

c) Ges. vom 1. Jan. 1864, V. G. S. Nr. 40457. Art. 19 *(s. oben, d. Übers.).*

das Recht zur Theilnahme an den Landschaftswahlen gewährendes Eigenthum besitzen, ernennen von sich aus Bevollmächtigte zur Theilnahme an den Wahlcollegien, unter Beobachtung der in dem vorhergehenden Artikel festgesetzten Bedingungen.

20. *Unabgetheilte Söhne können an Stelle ihrer Väter laut Vollmacht derselben an den Wahlen theilnehmen.*

1836. *(Verändert.)* Unabgetheilte Söhne können an Stelle ihrer Väter oder Mütter laut Vollmacht derselben an den Wahlen theilnehmen. Diese Bevollmächtigten geniessen sämmtliche Wahlrechte sowohl in den Wahlcollegien, als auch in den Landschaftsversammlungen, und können, wenn sie das Amt eines Landschaftsdeputirten erwerben, zu Mitgliedern der Landämter gewählt werden [a].

21. Personen, welche im Kreise Grundstücke zufolge gesetzlicher, nicht weniger als zwei Jahre vor den Wahlen und auf Fristen von nicht weniger als sechs Jahren abgeschlossener Contracte pachten, — falls ausserdem bis zum Ablaufe des Con-

1837. *(Unverändert, bis auf den Hinweis auf die «Anmerkung zu Art.* ***18****» d. Ges. v. 1. Jan. 1864, welche durch den auf «Anmerkung 1 zu Art.* ***1834****» der A. G. V. ersetzt ist.)* [b]

---

a) Ges. v. 1. Jan. 1864, V. G. S. Nr. 40457. Art. 20 *(s. oben, d. Übers.).* Ges. v. 13. Dec. 1865, V. G. S. Nr. 42771 *(betr. die abgeänderte Fassung des Art. 20 der Landschaftsordn. v. 1. Jan. 1864* [*Nr. 40457*] *hinsichtlich des Rechts unabgetheilter Söhne, an Stelle ihrer Väter oder Mütter an den Wahlen laut Vollmacht theilzunehmen, alle Wahlrechte in den Wahlcollegien und Landschaftsversammlungen auszuüben und, nach Erwerbung des Deputirten-Amtes, zu Landamtsmitgliedern gewählt zu werden).*

b) Ges. v. 1. Jan. 1864, V. G. S. Nr. 40457. Art. 21 *(s. d. Übers.).*

tractes nicht weniger als drei Jahre übrig bleiben,—können an den Wahlen an Stelle derjenigen Grundbesitzer, von welchen sie das Land pachteten, theilnehmen; jedoch nur in den Fällen, wo der Grundbesitzer aus irgend einem Grunde persönlich in dem Wahlcollegium nicht erscheinen kann, und seine Stimme einem solchen Pächter auf Grund einer nach der in der Anmerkung zu Artikel 18 angegebenen Ordnung abgefassten Vollmacht übergiebt.

22. Niemand darf in dem Kreis-Wahlcollegium mehr als zwei Stimmen führen: eine Stimme zufolge persönlichen Rechts und eine laut Vollmacht oder Auftrags.

23. In dem Wahlcollegium der Kreis-Grundbesitzer haben Stimmrecht 1) Personen, welche im Kreise nach Eigenthumsrecht eine Landfläche von der für diesen Kreis in der beiliegenden Tabelle festgesetzten Ausdehnung besitzen; 2) Personen, welche im Kreise ein anderes unbewegliches Vermögen im Werthe von nicht weniger als fünfzehntausend Rubel besitzen; ferner Diejenigen, welche im Kreise eine gewerb-

1838. *(Unverändert.)* [a]

1839. *(Der Anfang und P. 1—4 unverändert, bis auf den Hinweis auf «Art. **18**—**21** und **24** u. **25**» d. Ges. v. 1. Jan. 1864, welcher durch den auf «Art. **1834—1837** und **1840** u. **1841**» der A. G. V. ersetzt ist.)* [b]

a) Ges. v. 1. Jan. 1864, V. G. S. Nr. 40457. Art. 22 *(s. oben, d. Übers.)*.
b) Das., Art. 23 *(S. P. 1—4 d. Übers.)*.

liche oder wirthschaftliche Einrichtung von nicht geringerem als dem angegebenen Capitalwerthe besitzen oder eine solche, deren jährlicher Geschäftsumsatz nicht weniger als sechstausend Rubel beträgt; 3) die auf Grund der Artikel **18—21** ernannten Bevollmächtigten privater Grundbesitzer, ferner diejenigen verschiedener Anstalten, Corporationen, Compagnien und Genossenschaften, welche im Kreise eine Landfläche oder ein Eigenthum besitzen, wie es in den beiden vorhergehenden Punkten 1 und 2 dieses Artikels bezeichnet ist; 4) die Bevollmächtigten seitens mehrerer Grundbesitzer, sowie diejenigen verschiedener Anstalten, Corporationen, Compagnien und Genossenschaften, welche im Kreise eine Landfläche besitzen, die die im Punkte 1 dieses Artikels festgesetzte Ausdehnung zwar nicht erreicht, aber nicht weniger als den zwanzigsten Theil derselben beträgt (Art. **24** und **25**); *5) die Bevollmächtigten derjenigen Geistlichen, welche im Kreise Kirchenland in der in den Artikeln* ***462—465*** *des III. Theils des X. Bandes und in der Beilage zum Artikel* ***323*** *des IX. Bandes des Reichsgesetzbuches*

P. 5. *(Verändert.)* Die Bevollmächtigten derjenigen Geistlichen, welche im Kreise Kirchenland in der in den Messgesetzen und im Ständerecht festgesetzten Ausdehnung besitzen [a].

a) Ges. v. 1. Jan. 1864, V. G. S. Nr. 40457. Art. 23 *(die Fassung in der neuen Ausgabe zum Theil verändert; vgl. oben, P. 5 d. Übers.).*

(Ausg. 1857) festgesetzten Ausdehnung besitzen.

Anmerkung. An dem Wahlcollegium der Grundbesitzer nehmen persönlich oder durch Bevollmächtigte diejenigen Bauern Theil, welche ausserhalb der Grenzen des bäuerlichen Landantheils Grundstücke besitzen, die die in den Punkten 1 und 4 dieses Artikels angegebene Ausdehnung erreichen.

Anmerkung. *(Verändert.)* An dem Wahlcollegium der Grundbesitzer nehmen, unabhängig von der Betheiligung an den bäuerlichen Wahlcollegien, persönlich oder durch Bevollmächtigte diejenigen Bauern Theil, welche ausserhalb der Grenzen des bäuerlichen Landantheils (Nadjél) Grundstücke von der in den Punkten 1 und 4 dieses Artikels (**1839**) angegebenen Ausdehnung als Eigenthum erworben haben, sowie auch die kleinrussischen Kosaken in den Gouvernements Tschernigow und Poltawa, wenn sie solche Grundstücke ausserhalb der Grenzen der Kosakenländereien zu vollem Eigenthum erwerben a). An den Wahlcollegien der Grundbesitzer nehmen ferner, unabhängig von der Betheiligung an den bäuerlichen Wahlcollegien (Art. **1846**), auch die Ansiedler des Gouvernements Bessarabien (Resésch) Theil, welche mit Eigenthumsrecht Grundstücke von der im Punkt 1 dieses Artikels (**1839**) angegebenen Ausdehnung besitzen b).

24. Die in den Punkten 4 und 5 des Artikels **23** erwähnten Bevollmächtigten seitens

1840. *(Unverändert, bis auf den Hinweis auf «Art. 21» des Ges. v. 1. Jan. 1864, wel-*

a) Ges. v. 1. Jan. 1864, V. G. S. Nr. 40457. Art. 23. Anmerk. *(S. oben, d. Übers.)* Ges. (A. b. Min.-Com.-Beschl.) v. 15. März 1874, Ges.- u. Verordn.-Blatt d. Sen. Nr. 407 *(betr. die Erläuterung der Anmerk. zu Art. 23 der L.-Ordn. v. 1. Jan. 1864 [Nr. 40457], hinsichtl. d. Bedingungen z. Theilnahme der kleinrussischen Kosaken der Gouvernements Tschernigow und Poltawa an den Wahlcollegien der Grundbesitzer).*

b) Ges. v. 28. Oct. 1868, V. G. S. Nr. 46404 *(betr. d. Einführung des Ges. über die L.-I. in der Provinz Bessarabien).* Ges. v. 28. Oct. 1873, V. G. S. Nr. 52721 *(betr. die Umbenennung der Provinz Bessarabien in d. Gouvernement B.)*

der Grundbesitzer, Anstalten, Corporationen, Compagnien und Genossenschaften, sowie der Geistlichen werden von denselben in besonderen Vorversammlungen (predwarítelnyje ssjésdy) gewählt. Im Kreise wird, je nach der durch die Lage bedingten Bequemlichkeit, entweder eine allgemeine Vorversammlung für den ganzen Kreis, oder es werden besondere Vorversammlungen nach Polizeibezirken gebildet. Sobald die Anordnung wegen der Wahl der Landschaftsdeputirten erfolgt ist, werden die Vorversammlungen zur Wahl der Bevollmächtigten durch den Kreis-Adelsmarschall zusammenberufen, welchem zugleich auch der Vorsitz in denselben übertragen ist.

*cher durch den auf «Art. **1839**» der A. G. V. ersetzt ist.)*[a]

Anmerkung. *(Neu.)* In den Kreisen, wo Adelswahlen nicht stattfinden, wird der Vorsitz in den Wahlcollegien der Grundbesitzer, nach Aufhebung des Amts der Kreisrichter, den aus der Zahl der dienenden oder nicht im Dienste befindlichen vom Minister des Innern hierzu erwählten Personen übertragen[b].

a) Ges. v. 1. Jan. 1864, V. G. S. Nr. 40457. Art. 24 *(s. d. Übers.)*.

b) Ges. v. 3. Juli 1867, V. G. S. Nr. 44804 *(betr. Ergänzungen zu Art. 24, 27 u. 43 der L.-Ordn. vom 1. Jan. 1864 [Nr. 40457] u. zu Art. 31 u. 32 des Einführungsges. vom 25. Mai 1864 [Nr. 40934], hinsichtlich des Modus der Ernennung der Präsidenten der Kreis-Landschaftsversammlungen und der Wahlcollegien der Grundbesitzer in denjenigen Kreisen, wo keine Adelswahlen stattfinden und das Amt der Kreisrichter aufgehoben ist.)*

25. Die Anzahl der durch die Vorversammlungen zu wählenden Bevollmächtigten wird durch die Landfläche bestimmt, welche den zur Versammlung erschienenen Personen gehört, wobei ein Bevollmächtigter auf die im Punkte 1 des Artikels **23** festgesetzte Landfläche angenommen wird.

1841. *(Unverändert, bis auf den Hinweis auf «P. 1 des Art. 23» des Ges. v. 1. Jan. 1864, welcher durch den auf «P. 1 des Art. 1839» der A. G. V. ersetzt ist.)* [a]

26. Bei Ausrechnung der Landfläche, welche auf Grund des Artikels **23** das Recht zur Theilnahme an den Wahlcollegien gewährt, wird kein Unterschied gemacht, ob das erwähnte Land sich in des Besitzers directer Disposition nach dem Recht des Eigenthums befindet, oder zu immerwährender Nutzung den Bauern zugewiesen, oder anderen Personen in Pacht gegeben ist. Die von den Bauern losgekauften Grundstücke werden jedoch vom Tage der definitiven Bestätigung des Loskaufsgeschäftes ab aus der Berechnung des dem Gutsbesitzer gehörigen Gesammtbetrages an Land ausgeschlossen.

1842. *(Unverändert, bis auf den Hinweis auf «Art. 23» des Ges. v. 1. Jan. 1864, welcher durch den auf «Art. 1839» der A. G. V. ersetzt ist.)* [b]

27. Die Zusammenberufung des Wahlcollegiums der Grundbesitzer wird, nach erfolgter Anordnung der Deputirtenwahl,

1843. *(Unverändert.)* [c]

a) Ges. v. 1. Jan. 1864, V. G. S. Nr. 40457. Art. 25 *(s. oben, d. Übers.)*.
b) Das., Art. 26 *(s. d. Übers.)*.
c) Das., Art. 27 *(s. d. Übers.)*.

durch den Kreisadelsmarschall vollzogen, welchem zugleich auch der Vorsitz in dem erwähnten Collegium übertragen wird.

Anmerkung. *(Neu.)* In den Kreisen, wo Adelswahlen nicht stattfinden, wird der Vorsitz in den Wahlcollegien der Grundbesitser, nach Aufhebung des Amtes der Kreisrichter, den oben in der Anmerkung zum Artikel 1840 genannten Personen übertragen [a].

28. An den städtischen Wahlcollegien nehmen Theil: 1) Personen, welche Kaufmannsscheine besitzen; 2) Besitzer von Fabriken und anderen gewerblichen oder Handelseinrichtungen auf Stadtgrund, deren Geschäftsumsatz nicht weniger als 6000 Rubel jährlich beträgt; 3) Personen, welche ein auf Stadtgrund belegenes unbewegliches Eigenthum besitzen, das behufs der Steuererhebung in städtischen Ansiedelungen mit mehr als 10000 Einwohnern nicht niedriger als auf 3000 Rubel, in städtischen Ansiedelungen aber mit 2000 bis 10000 Einwohnern nicht niedriger als auf 1000 Rubel, in allen anderen städtischen Ansiedelungen nicht niedriger als auf 500 Rubel abgeschätzt

1844. *(Unverändert, bis auf den Hinweis auf «Art. **18-20** u. P. 2 und 3 des Art. **28**» des Ges. v. 1. Jan. 1864, welcher durch den auf «Art. **1834-1836** u. P. 2 und 5 des Art. **1844**» der A. G. V. ersetzt ist.)* [b]

a) Ges. v. 3. Juli 1867, V. G. S. Nr. 44804 *(betr. Ergänzungen zu Art. 24, 27 u. 43 der L.-Ordn. v. 1. Jan. 1864 [Nr. 40457] und zu Art. 31 u. 32 des Einführungsges. v. 25. Mai 1864 [Nr. 40934]; s. oben, S. 21. Not. b.).*

b) Ges. v. 1. Jan. 1864, V. G. S. Nr. 40457. Art. 28 *(s. d. Übers.).*

ist; 4) die auf Grund der Art. 18—20 ernannten Bevollmächtigten seitens der privaten Grundbesitzer, sowie verschiedener Anstalten, Corporationen, Compagnien und Genossenschaften, welche solche Einrichtungen oder ein solches Grundstück besitzen, wie sie in den Punkten 2 und 3 dieses Artikels angegeben sind.

29. In den städtischen Wahlcollegien führt das Stadthaupt den Vorsitz.

30. Die Collegien zur Wahl der Kreisdeputirten seitens der Dorfgemeinden werden aus den von den Gebietsgemeinde-Versammlungen (wolostnýje ssché-dy) aus ihrer Mitte ernannten Wahlmännern (wýborstschiki) gebildet. Die Zahl dieser Wahlmänner wird festgesetzt auf nicht mehr als ein Drittheil der Gesammtzahl derjenigen Personen, welche nach dem Gesetze das Recht haben, an der Gebiets-Gemeindeversammlung theilzunehmen, mit der Massgabe, dass unter den Wahlmännern sich mindestens ein

1845. *(Unverändert.)* [a]

1846. *(Der Text dieses Artikels ist unverändert, hat jedoch am Schlusse die nachfolgenden beiden neuen Zusätze erhalten.)* — Im Gouvernement Bessarabien werden den Wahlcollegien der Dorfgemeinden die «Resésch» benannten Ansiedler beigezählt. Die Baschkiren des Gouvernements Ufa nehmen an den bäuerlichen Wahlcollegien auf gleicher Grundlage wie die Bauern aller übrigen Benennungen Theil [b].

---

a) Ges. v. 1. Jan. 1864, V. G. S. Nr. 40457. Art. 29 *(s. oben, d. Übers).*

b) Das., Art. 30 *(s. d. Übers.)* Ges. v. 28. Oct. 1868, V. G. S. Nr. 46404 *(betr. d. Einf. d. Ges. über die L.-I. in der Provinz Bessarabien).* Art. 2. Ges. v. 28. Oct. 1873, V. G. S. Nr. 52721 *(betr. die Umbenennung der Provinz Bessarabien in das Gouvernement B.)* Ges. v. 2. Mai 1874, Ges.- u. Verordn.-Bl. d. Sen., Nr. 856 *(betr. d. Einf. d. Ges. über die L.-I. in dem Gouvernement Ufa).* Reichsr.-Gut. Abschn. I. Art. 1.

Vertreter seitens einer jeden Dorfgemeinde befinde.

31. In jedem Kreise werden auf Verfügung der Gouvernementsregierung mehrere Wahlcollegien der Dorfgemeinden festgesetzt. Diese Wahlcollegien werden nach den Bezirken der Friedensvermittler oder, im Fall besonderer localer Schwierigkeiten, nach Polizeibezirken (Stány) gesondert. Ein jedes dieser, aus den Wahlmännern (wýborstschiki) seitens der Gebietsversammlungen gebildeten, Collegien wählt gemeinschaftlich und ohne Unterschied der Ressorts, alle auf den Bezirk entfallenden Deputirten.

1847. *(Unverändert.)* [a]

32. *Das bäuerliche Wahlcollegium wird, bis zur Errichtung des Friedensrichteramtes, durch den Friedensvermittler eröffnet, welcher bei den Wahlmännern den Antrag stellt, aus ihrer Mitte den Vorsitzer des Collegiums zu wählen, diese Wahl demnächst bestätigt und endlich alle bei der Wahl der Deputirten vorkommenden Zweifel entscheidet.*

1848. *(Verändert.)* Das bäuerliche Wahlcollegium wird durch den Friedensrichter, in Ermangelung eines solchen aber durch den Friedensvermittler eröffnet. Dieselben stellen bei den Wahlmännern den Antrag, aus ihrer Mitte den Vorsitzer des Collegiums zu wählen, bestätigen diese Wahl und entscheiden demnächst alle bei der Deputirtenwahl vorkommenden Zweifel [b].

33. *Bei Feststellung der Anzahl der in jedem Kreise durch die Wahlcollegien der Grundbesitzer, der Städte*

1849. *(Verändert.)* Die Anzahl der in jedem Kreise durch die Wahlcollegien der

a) Ges. v. 1. Jan. 1864, V. G. S. Nr. 40457. Art. 31 *(s. oben, d. Übers.)*.

b) Das., Art. 32 *(s. d. Übers.)*. Ges. v. 27. Jun. 1874, Ges.- u. Verordn.-Bl. d. Sen. Nr. 859 *(betr. die Aufhebung des Amts der Friedensvermittler in denjenigen Gouvernements, wo die Friedensrichter-Institutionen*

*und der Dorfgemeinden (Art. **23**, **28** und **30**) zu wählenden Deputirten, werden in Betracht gezogen: die Zahl der Grundbesitzer, die Ausdehnung der ihnen gehörigen urbaren Ländereien, die Bevölkerung der Städte, die Zahl und der Werth der städtischen Immobilien, die Zahl der Gebiets-Gemeinden, die Grösse der Landbevölkerung und die Ausdehnung der Ländereien, welche den Landantheil (Nadjél) der Dorfgemeinden bilden. Auf dieser Grundlage wird die Zahl der Deputirten in jedem Kreise festgesetzt, gemäss der hier beiliegenden Tabelle.*

34. Wenn in dem Wahlcollegium die Zahl der Wähler sich als geringer herausstellen sollte, als die Zahl der zu wählenden Deputirten (Art. **33**), so finden Wahlen nicht statt, alle vorhandenen Wähler aber gelten als Deputirte; worüber gleichzeitig ein Protocoll abgefasst und gemeinsam unterzeichnet wird.

35. Zu Deputirten werden in der im Artikel **33** festgesetzten Anzahl gewählt: 1) durch das Wahlcollegium der Kreis-Grundbesitzer die im Artikel **23** bezeichneten Mitglieder desselben;

Grundbesitzer, der Städte und der Dorfgemeinden (Art. **1839**, **1844** u. **1846** der A. G. V.) zu wählenden Deputirten ist in der hierbeiliegenden Tabelle bestimmt[a].

1850. *(Unverändert, bis auf den Hinweis auf «Art. **33**» des Ges. v. 1. Jan. 1864, welcher durch den auf «Art. **1849**» der A. G. V. ersetzt ist.)* [b]

1851. *(Unverändert, bis auf den Hinweis auf «Art. **33**, **23** u. **28**» des Ges. vom 1. Jan. 1864, welcher durch den auf «Art. **1849**, **1839** u. **1844**» der A. G. V. ersetzt ist.)* [c]

---

und zugleich die L.-I. eingeführt sind, die Errichtung von Kreisconferenzen für Bauern-Sachen mit ständigen Mitgliedern und den veränderten Personalbestand der Gouvernements-Conferenzen, die Vertheilung der Verpflichtungen der Friedensvermittler unter die Kreis-Conferenzen und die allgemeinen Polizei- und Justizbehörden und Notariats-Institutionen). Art. 1, Anmerk.

a) Ges. v. 1. Jan. 1864, V. G. S. Nr. 40457. Art. 33 *(die Fassung in der neuen Ausgabe abgekürzt; vgl. d. Übers. d. Art. 33).*

b) Das., Art. 34 *(s. oben, d. Übers.).*

c) Das., Art. 35 *(s. d. Übers.).*

2) durch die städtischen Wahlcollegien die im Artikel 28 angegebenen Mitglieder derselben, ohne davon auch diejenigen Grundbesitzer auszuschliessen, welche das Recht haben, an den städtischen Wahlcollegien theilzunehmen; 3) durch die Wahlcollegien aus dem Stande der Landbewohner — diejenigen Personen, welche an diesen Collegien theilnehmen, ferner die Mitglieder des Wahlcollegiums der Grundbesitzer, sowie die örtlichen orthodoxen Parochialpriester und Geistlichen überhaupt.

36. Zu Deputirten können nicht gewählt werden: die örtlichen Gouverneure, Vice-Gouverneure, Mitglieder der Gouvernementsregierungen, Gouvernements- und Kreis-Procureure und Anwälte, sowie die Beamten der Localpolizei.

37. Die Controle über die Zahl der Deputirten, sowie über die Gesetzlichkeit und Gültigkeit der Wahl wird der Landschaftsversammlung selbst übertragen.

1852. *(Unverändert; jedoch sind nach dem Worte «Anwälte» die Worte «wo dieselben bestehen» hinzugefügt.)* [a]

1853. *(Der Artikel selbst ist unverändert* [b]*, hat jedoch den nachstehenden neuen Zusatz erhalten)*: Wenn Jemand von den Landschaftsdeputirten, nach stattgehabter Wahl, sich als des Rechts zur Theilnahme an den Landschafts-Institutionen verlustig gegangen erweist, aus

a) Ges. v. 1. Juni 1864, V. G. S. Nr. 40457. Art. 36 *(s. oben, d. Übers.).* Ges. v. 7. März 1866, V. G. S. Nr. 43077 *(betr. Abänderungen und Ergänzungen bezüglich der Competenz und Geschäftsordnung der Procureure und Anwälte)* Art. 17.

b) Ges. v. 1. Jan. 1864, V. G. S. Nr. 40457. Art. 37 *(s. d. Übers.).*

Gründen, die in den Punkten 2, 3, 5 u. 6 des Artikels **1833** der A. G. V. angegeben sind, so wird er aus der Zahl der Deputirten ausgeschlossen; Diejenigen aber, welche der Untersuchung oder dem Gericht (Art. **1833**, P. 4 der A. G. V.) unterliegen, werden bis zur Beendigung der Untersuchung und des Gerichts aus den Landschaftsversammlungen einstweilen entfernt[a].

38. Die Deputirten werden zu den vom Minister des Innern festgesetzten Terminen nach einer besonderen Tabelle (Rospissánije) der Gouvernements auf drei Jahre gewählt.

1854. *(Unverändert.)* [b]

39. *Den Deputirten werden keinerlei Dienstvorrechte zugeeignet und wird kein Diensteinkommen bestimmt.*

1855. *(Verändert.)* Den Deputirten werden keinerlei Dienstvorrechte zugeeignet und wird kein Diensteinkommen bestimmt. (Vgl. Strafprocessordn., Art. **650**, P. 4.) [c]

Anmerkung 1. *(Neu.)* Im Laufe des ersten und zweiten Triennium vom Zeitpunkte der Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Gouvernements- und Kreis-Land-

a) Ges. v. 7. Apr. 1869, V. G. S. Nr. 46945 *(betr. d. Ergänzung d. Art. 37 der L.-Ordn. v. 1. Jan. 1864 [Nr. 40457] durch eine Anmerkung, wonach diejenigen Landschaftsdeputirten, welche sich nach erfolgter Wahl als zur Theilnahme an den L.-I. unberechtigt erweisen, aus der Zahl der Deputirten auszuschliessen sind).*

b) Ges. v. 1. Jan. 1864, V. G. S. Nr. 40457. Art. 38 *(s. d. Übers.).*

c) Das., Art. 39 *(s. d. Übers.).* Ges. v. 11. März 1868, V. G. S. Nr. 45589 *(betr. den Zusatz zum Art. 650 der Strafprocessordnung vom 20. Nov. 1864 [Nr. 41476] wegen Befreiung der Landschaftsdeputirten vom Geschworenendienst während der Sitzungsdauer der Gouvernements- und Kreis-Landschaftsversammlungen).*

schafts-Institutionen in jedem Gouvernement, wird denjenigen aus der Zahl der dienenden grundbesitzlichen Edelleute, welche an den städtischen oder Kreis-Wahlcollegien, sowie an den Landschaftsversammlungen, in den Fällen, wo sie zu Landschaftsdeputirten gewählt werden, persönlich theilzunehmen wünschen, gestattet, sofern die Obrigkeit hierbei kein besonderes Hinderniss findet, sich zu diesem Zwecke zeitweilig, auf eine Frist bis zu zwei Monaten, zu entfernen, wobei sie für die Dauer solcher Entfernungen, ihre Dienstrechte sowohl, als auch die von ihnen bekleideten Ämter und den bezogenen Gehalt beibehalten a).

Anmerkung 2. *(Neu.)* Wenn irgend welche Corporationen für nöthig finden sollten, aus besonderen Gründen, den von ihnen gewählten Deputirten ein Diensteinkommen auszusetzen, so muss das letztere jedenfalls nicht der Landschaft, sondern jenen Corporationen selbst in Rechnung gebracht werden b).

40. *Ausser den in der oben angegebenen Ordnung zu wählenden Deputirten, werden in den Personalbestand der Landschaftsversammlungen*

1856. *(Verändert.)* Ausser den in der oben angegebenen Ordnung zu wählenden Deputirten, werden in den Perso-

a) Ges. *(A. b. Min.-Com.-Beschl.)* v. 21. Aug. 1864, V. G. S. Nr. 41225 *(betr. die Befugniss adeliger Grundbesitzer im Laufe des ersten Trienniums nach Einführung der L.-I. an den Wahlcollegien und Landschaftsversammlungen theilzunehmen und sich zu diesem Zwecke auf zwei Monate unter Conservirung ihrer Dienstrechte und Ämter zu entfernen, sowie zu Landamtsmitgliedern gewählt zu werden).* Ges. v. 23. Jan. 1870, V. G. S. Nr. 47945 *(betr. die Erstreckung der Wirksamkeit des P. 1 des Ges. [A. b. Min.-Com.-Beschl.] v. 21. Aug. 1864. Nr. 41225 [vgl. oben] auf weitere 3 Jahre).*

b) Ges. v. 30. Mai 1866, V. G. S. Nr. 43353 *(betr. die Ergänzung des Art. 39 der L.-Ordn. v. 1. Jan. 1864 [Nr. 40457] und des Art. 11 der Regeln über das Landschaftsbudget, die Etats und Repartitionen [Das.], wonach die Eintragung irgend welcher Ausgaben zum Besten der Landschaftsdeputirten in die Etats der Landesleistungen unzulässig ist).*

derjenigen Kreise, in welchen sich Kron- oder Apanage-Ländereien, die nicht zu beständiger Nutzung den Bauern zugewiesen sind, befinden, Mitglieder von Seiten des Domänen- und Apanagenressorts, nach Wahl der Obrigkeiten dieser Ressorts, ernannt.

41. Wenn die Ausdehnung der in unmittelbarer Disposition der Krone oder der Apanagen befindlichen Ländereien weniger als ein Viertheil der ganzen Ausdehnung der Kreisländereien ausmacht, so wird in die Landschaftsversammlung ein Mitglied seitens des Domänenressorts, oder eines seitens des Apanagenressorts, oder eines sowohl seitens des einen, als auch seitens des andern dieser Ressorts, sofern sich im Kreise sowohl Kron- als Apanagenländereien befinden, ernannt; wenn aber die Ausdehnung dieser Ländereien ein Viertheil bis zur Hälfte aller Ländereien des Kreises ausmacht, so können zwei Mitglieder, wenn mehr als die Hälfte, drei Mitglieder ernannt werden.

nalbestand der Landschaftsversammlungen derjenigen Kreise, in welchen sich Kron- oder Apanage-Ländereien befinden, Mitglieder von Seiten des Domänen- und Apanage-Ressorts, nach Wahl der Obrigkeiten dieser Ressorts, ernannt[a].

1857. *(Unverändert.)*[b]

---

a) Ges. v. 26. Juni 1863, V. G. S. Nr. 39792 *(betr. d. Reform der Agrar- und Verwaltungs-Verhältnisse der Apanage- und Palast-Bauern).* Ges. v. 1. Jan. 1864, V. G. S. Nr. 40457. *(L.-Ordn.)* Art. 40 *(s. oben, d. Übers.).* Ges. v. 18. Jan. 1866, V. G. S. Nr. 42899 *(betr. d. Reform der Agrar- und Verwaltungsverhältnisse der dem Domänenressort unterstellt gewesenen ehemaligen Reichsbauern.)*

b) Ges. v. 1. Jan. 1864, V. G. S. Nr. 40457. Art. 41 *(s. d. Übers.).*

42. *Zum gesetzlichen Personalbestande der Sitzungen der Landschaftsversammlung ist die Anwesenheit von nicht weniger als einem Drittheil der ganzen, die Versammlung bildenden, Zahl der Deputirten erforderlich, jedenfalls aber dürfen es nicht weniger als zehn sein.*

43. In der Kreislandschaftsversammlung führt der Kreisadelsmarschall den Vorsitz.

1858. *(Verändert.)* Zum gesetzlichen Personalbestande der Sitzungen der Landschaftsversammlungen wird die Anwesenheit von nicht weniger als einem Drittheil der ganzen, die Versammlung bildenden Zahl der Deputirten und jedenfalls von nicht weniger als zehn[a], bei der Wahl der Friedensrichter aber von nicht weniger als zwölf Deputirten erfordert (vgl. Art. **1662** der A. G. V.)[b].

1859. *(Unverändert.)*[c]

Anmerkung. *(Neu.)* In den Kreisen, wo Adelswahlen nicht stattfinden, wird der Vorsitz in den Kreis-Landschaftsversammlungen, nach Aufhebung des Amtes der Kreisrichter, den in der Anmerkung zum Artikel 1840 der A. G. V. bezeichneten Personen übertragen[d].

---

a) Ges. v. 1. Jan. 1864, V. G. S. Nr. 40457. Art. 42 *(s. oben, d. Übers.).* Ges. v. 10. Febr. 1869, V. G. S. Nr. 46748 *(betr. d. Einf. d. L.-I. im Kreise Mariupol und die Theilnahme der Stadt Nachitschewan an dem Wahlcollegium von Rostow).* Ges. v. 26. Dec. 1872, V. G. S. Nr. 51691 *(betr. Veränderung der Grenzen der Kreise Mariupol und Alexandrowsk).* Art. 2.

b) Ges. v. 20. Nov. 1864, V. G. S. Nr. 41475 *(Gerichtsverfassungsgesetz).* Art. 25.

c) Ges. v. 1. Jan. 1864, V. G. S. Nr. 40457. Art. 43 *(s. d. Übers.).*

d) Ges. v. 3. Juli 1867, V. G. S. Nr. 44804 *(betr. Ergänzungen zu Art. 24, 27 u. 43 der L.-Ordn. v. 1. Jan. 1864 [Nr. 40457] und zu Art. 31 u. 32 des Einf.-Ges. v. 25. Mai 1864 [Nr. 40934]; s. oben, S. 21. Not. b; vgl. auch in d. Ges.- u. Verordn.-Bl. d. Sen. v. J. 1877 Nr. 785 d. Ges. v. 6. Juni 1877 betr. d. Ergänz. d. Art. 26 d. Gerichts-Verf. [Art. 1663 d. A. G. V.] wegen Übertragung d. Pflichten d. Kreismarschalls bei d. Friedensrichterwahl auf d. Kreislandamtspräsidenten an d. Orten, wo keine Adelsvertretung besteht).*

44. Zur Führung der Geschäfte für die Dauer der Sitzungen wählen die Kreis-Landschaftsversammlungen Secretäre aus der Zahl ihrer Mitglieder.

45. *Die Allgemeinen Stadtverordnetenversammlungen (Óbstschija Dúmy) in St. Petersburg, Moskau und Odessa und die Landschaftsversammlungen der Kreise dieser Städte können, auf Verlangen ihrer Präsidenten (beider oder des einen), vereinigte Sitzungen abhalten, in Petersburg und Moskau mit Genehmigung der Gouverneure und in Odessa mit Genehmigung des örtlichen Generalgouverneurs. In dieser vereinigten Sitzung führt das Stadthaupt den Vorsitz. Für den Fall, dass gegen den Beschluss der Mehrheit einer solchen vereinigten Sitzung seitens der Mehrheit der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder der Mitglieder der Kreisversammlung Widerspruch erhoben wird, gelangt die Angelegenheit an die Gouvernements-Landschaftsversammlung (Art.* **15**) *zur Entscheidung.*

1860. *(Unverändert.)*[a]

1861. *(Verändert.)* Die Stadtverordnetenversammlungen (Gorodskíja Dúmy) in St. Petersburg, Moskau und Odessa, sowie die Landschaftsversammlungen der Kreise dieser Städte können, auf Verlangen ihrer Präsidenten (beider oder nur des einen), vereinigte Sitzungen abhalten, in St. Petersburg und Odessa mit Genehmigung des Stadthauptmanns, in Moskau aber mit Genehmigung des Gouverneurs. In dieser vereinigten Sitzung führt das Stadthaupt den Vorsitz. Für den Fall, dass gegen den Beschluss der Mehrheit dieser vereinigten Sitzung seitens der Mehrheit der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder der Mehrheit der Mitglieder der Kreisversammlung Widerspruch erhoben wird, gelangt die Angelegenheit an die Gouvernements-Landschaftsversammlung zur Entscheidung (Art. **1831** der A. G. V.)[b].

a) Ges. v. 1. Jan. 1864, V. G. S. Nr. 40457. Art. 44 *(s. oben, d. Übers.).*

b) Das., Art. 45 *(s. d. Übers.).* Ges. v. 16. Jun. 1870, V. G. S. Nr. 48498 *(Städteordnung).* Ges. v. 20. Juni 1872, V. G. S. Nr. 51014 *(Einf. d. Städteordnung in d. Residenzen u. in Odessa). (Vgl. auch in d.*

46. Das Kreis-Landamt besteht aus einem Präsidenten und zwei Mitgliedern, welche von der Kreis-Landschaftsversammlung aus der Zahl der an derselben Theil nehmenden Personen auf drei Jahre gewählt werden. Die Versammlungen können, wenn sie es nöthig finden, die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Landämter bis auf sechs erhöhen.

47. *Zu Mitgliedern der Landämter können nicht gewählt werden: die in den Artikeln* **18** *und* **21** *erwähnten Personen, die Glieder der Justizbehörden (ausgenommen die Friedensrichter), die Beamten der örtlichen Cameralhöfe und Kreisrenteien, sowie Personen geistlichen Standes. Sonstige im Dienst befindliche Personen werden zu den Functionen als Mitglieder der Landämter nicht anders als mit Genehmigung ihrer Obrigkeit zugelassen.*

1862. *(Unverändert.)*[a]

1863. *(Verändert.)* Zu Mitgliedern der Landämter können nicht gewählt werden die in den Art. **1834** und **1837** der A. G. V. genannten Personen, die Mitglieder der Justizbehörden (mit Ausnahme der Ehrenfriedensrichter), die Beamten der örtlichen Cameral- und Controlehöfe, der Gouvernements- und Kreis-Renteien und Zahlabtheilungen, sowie Personen geistlichen Standes. Andere im Dienste befindliche Personen werden zu den Functionen als Mitglieder der Landämter nicht anders zugelassen als mit Genehmigung ihrer Obrigkeit[b].

Ges.- u. Verordn. Bl. d. Sen. v. 1876. Nr. 713 d. A. b. Min. Com. Beschl. v. 16. Juni 1876, betr. die Wahl der Ehrencuratoren v. Gymnasien u. Realschulen in vereinigten Sitzungen d. Kreislandschafts- u. Stadtverordn.-Versammlungen.

Ges. v. 20. März 1873, V. G. S. Nr. 52032 *(betr. Modificationen der Städteordnung bei Anwendung auf Petersburg, Moskau und Odessa).* Art. 2.

Ges. v. 17. Jan. 1874, Ges.- und Verordn.-Bl. d. Sen. Nr. 68 *(betr. Aufhebung des Amts des Generalgouverneurs von Neurussland und Bessarabien).*

a) Ges. v. 1. Jan. 1864, V. G. S. Nr. 40457. Art. 46 *(S. oben, d. Übers.).*

b) Das., Art. 47 *(s. d. Übers.).* Ges. v. 9. Mai 1866, V. G. S. Nr. 43291

Anmerkung. *(Neu.)* Im Laufe des ersten Trienniums vom Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Gesetzes über die Gouvernements- und Kreis-Landschafts-Institutionen in jedem Gouvernement, ist es den im Civilressort dienenden grundbesitzlichen Edelleuten, wenn sie zu Präsidenten oder Mitgliedern der Landämter oder zu andern, seitens der Landschaftsversammlungen eingesetzten Functionen gewählt werden, gestattet, die mit diesen Functionen verbundenen Verpflichtungen auf sich zu nehmen und zu diesem Zwecke sich in diejenigen Gouvernements zu begeben, in welche sie gewählt worden. Hierbei verlieren diese Edelleute die von ihnen bekleideten Functionen entweder gar nicht, wenn die Obrigkeit dies für möglich erklärt, oder sie bleiben denjenigen Ressorts beigezählt, in welchen sie dienen, erhalten aber von diesen kein Gehalt und gelten als abcommandirt. Den im Heere und in den Militärverwaltungen im Dienste befindlichen Generalen, Stabsoffizieren, Oberoffizieren und Civil-Cassenbeamten, welche in ihren Dienstlisten als in Städten und Kreisen grundbesitzliche Edelleute angegeben sind, wird, wenn sie zu Präsidenten oder Mitgliedern von Landämtern oder zu anderen Functionen bei den Landschafts-Institutionen gewählt werden, gestattet, die mit diesen Functionen verbundenen Verpflichtungen auf sich zu nehmen und sich zu diesem Zwecke in diejenigen Gouvernements zu entfernen, in die sie gewählt sind[a]).

(betr. die abgeänderte Fassung des Art. 47 der L.-Ordn. v. 1. Jan. 1864 [Nr. 40457], über die zu Landamts-Mitgliedern nicht wählbaren Personen).

a) Ges. v. 21. Aug. 1864, V. G. S. Nr. 41225 *(betr. die Befugniss die-*

48. Der von der Landschaftsversammlung gewählte Präsident des Kreisamtes (Artikel 46) wird in diesem Amte von dem Gouverneur bestätigt. Im Fall der Abwesenheit des Präsidenten vertritt dessen Stelle eines der Mitglieder des Landamtes, gleichfalls mit Bestätigung des Gouverneurs.

1864. *(Unverändert, bis auf den Hinweis auf «Art. 46» des Ges. vom 1. Jan. 1864, welcher durch den auf «Art. 1862» der A. G. V. ersetzt ist.)* a)

49. Die Aussetzung eines Diensteinkommens für den Präsidenten und die Mitglieder des Kreis-Landamtes hängt von der Kreis-Landschaftsversammlung ab.

1865. *(Unverändert.)* b)

50. Gouvernements-Landschafts-Institutionen sind: die Gouvernements-Landschaftsversammlung und das Gouvernements-Landamt.

1866. *(Unverändert.)* c)

51. Die Gouvernements-Landschaftsversammlung wird aus Deputirten gebildet, welche von den Kreis-Landschaftsversammlungen auf drei Jahre gewählt werden.

1867. *(Unverändert.)* d)

52. Die Anzahl der Gouvernements-Deputirten seitens

1868. *(Unverändert, bis auf den Hinweis auf «Art. 31»*

nender adeliger Grundbesitzer, an Wahlcollegien und Landschaftsversammlungen Theil zu nehmen und zu Landamtsmitgliedern gewählt zu werden, sowie die Befugniss der im Heere und in den Militärverwaltungen Dienenden zu Landamtsmitgliedern gewählten grundbesitzlichen Adeligen zur Conservirung in ihren Commandos mit dem Recht zeitweiliger Entfernung in diejenigen Gouvernements, in die sie gewählt worden).

a) Ges. v. 1. Jan. 1864, V. G. S. Nr. 40457. Art. 48 *(s. oben, d. Übers.).*

b) Das., Art. 49 *(s. d. Übers.).*

c) Das., Art. 50 *(s. d. Übers.).*

d) Das., Art. 51 *(s. d. Übers.).*

jedes Kreises wird entsprechend der Anzahl der Deputirten der örtlichen Kreisversammlung auf Grund der dem Artikel **33** beigelegten Tabelle festgesetzt. An den Gouvernementsversammlungen von S. Petersburg, Moskau und Chersson nehmen Deputirte, die hierzu von den Stadtverordnetenversammlungen (Gorodskíja Dúmy) von St. Petersburg, Moskau und Odessa gewählt worden, in der in derselben Tabelle angegebenen Anzahl Theil.

53. In der Gouvernements-Landschaftsversammlung führt in denjenigen Fällen, in welchen der Herr und Kaiser nicht eine besondere Person zum Präsidium in derselben zu bestimmen geruht, der Gouvernementsadelsmarschall den Vorsitz.

54. Die Regeln über den gesetzlichen Personalbestand der Kreisversammlungen und über die Wahl des Secretärs der Versammlung (Art. **42** u. **44**) werden auch auf die Gouvernements-Landschaftsversammlungen erstreckt.

55. *An der Gouvernements-Landschaftsversammlung nehmen mit den gleichen Rechten wie die übrigen Mitglieder die Dirigirenden des örtlichen Domänenhofes und des örtlichen Apanagecomptoirs Theil.*

*des Ges. vom 1. Jan. 1864, welcher durch den auf «Art. **1849**» der A. G. V. ersetzt ist.)*[a]

1869. *(Unverändert.)*[b]

1870. *(Unverändert, bis auf den Hinweis auf «Art. **42** und **44**» des Ges. vom 1. Jan. 1864, welcher durch den auf «Art. **1858** u. **1860**» der A. G. V. ersetzt ist.)*[c]

1871. *(Verändert.)* An der Gouvernements-Landschaftsversammlung nehmen mit den gleichen Rechten wie die übrigen Mitglieder die örtlichen Dirigirenden der Domänen-Verwal-

a) Ges. v. 1. Jan. 1864, V. G. S. Nr. 40457. Art. 52 *(s. oben, d. Übers.)*.
b) Das., Art. 53 *(s. d. Übers.)*.
c) Das., Art. 54 *(s. d. Übers.)*.

Anmerkung 1. Wenn in einem Gouvernement, in welchem Kronländereien vorhanden sind, kein Domänenhof besteht, so wird die Ernennung eines Mitgliedes seitens des Domänenressorts in die Gouvernements-Landschaftsversammlung dem Minister der Domänen anheimgestellt.

Anmerkung 2. Wenn in einem Gouvernement nicht nur ein Apanagecomptoir vorhanden ist, oder wenn die in einem Gouvernement befindlichen Apanageländereien in der Verwaltung eines in einem anderen Gouvernement errichteten Comptoirs stehen, so wird die Ernennung eines Mitgliedes seitens des Apanagenressorts in die Gouvernements-Landschaftsversammlung dem Apanagen-Departement anheimgestellt.

tungen und des örtlichen Apanagecomptoirs Theil[a].

Anmerkung 1. *(Verändert.)* Wenn in einem Gouvernement, in welchem Kronländereien vorhanden sind, keine örtliche Domänenverwaltung besteht, so wird die Ernennung eines Mitgliedes seitens des Domänenressorts in die Gouvernements-Landschaftsversammlung dem Minister der Domänen anheimgestellt[b].

Anmerk. 2. *(Unverändert.)* [c]

Anmerkung 3. *(Neu.)* In den Gouvernements, wo Kron-Salzwerke oder Bergwerks-Ländereien vorhanden sind, wird dem Finanzminister und dem Domänenminister, je nach der Hingehörigkeit, anheimgestellt, Beamte des Accise- oder Bergwerksressorts in der Eigenschaft als Vertreter der Krone, zur Theilnahme an den Landschaftsversammlungen zu ernennen[d].

---

a—c) Ges. v. 1. Jan. 1864, V. G. S. Nr. 40457. Art. 55 *(Anmerk. 1 u. 2;) (s. oben, d. Übers.).* Ges. v. 22. Dec. 1866, V. G. S. Nr. 44024 *(betr. die Veränderungen im Personalbestande der Centralverwaltung des Ministeriums der Reichsdomänen und der örtlichen Verwaltung der Domänen [Errichtung von Domänenverwaltungen an Stelle der ehemaligen Domänenhöfe]).*

d) Ges. v. 5. Jan. 1870, V. G. S. Nr. 47876 *(betr. die abgeänderte Fassung der Anmerk. 3 zu Art. 55 der L.-Ordn. v. 1. Jan. 1864 [Nr. 40457], hinsichtlich der Ernennung von Beamten des Accise-, Bergwerks- oder Domänen-Ressorts durch den Minister der Finanzen oder den der Domänen in die Landschaftsversammlungen als Vertreter der Krone. [Die neue (3) Anmerkung zum Art. 55 der L.-Ordn. ist auf Grund der Gesetze vom 14. Febr.*

56. *Das Gouvernements-Landamt besteht aus einem Präsidenten und sechs Mitgliedern, welche auf drei Jahre von der Gouvernements-Landschaftsversammlung aus deren Mitte, unter Beobachtung der in dem Artikel* **47** *festgesetzten Regeln gewählt werden. Der von der Landschaftsversammlung gewählte Präsident des Gouvernements-Landamtes wird in dieser Function von dem Minister des Innern bestätigt. Im Fall der Abwesenheit des Präsidenten vertritt dessen Stelle eines der Mitglieder des Landamtes, gleichfalls mit Bestätigung des Ministers des Innern.*

1872. *(Verändert.)* Das Gouvernements-Landamt besteht aus einem Präsidenten und aus Mitgliedern, welche auf drei Jahre von der Gouvernements-Landschaftsversammlung aus deren Mitte unter Beobachtung der im Artikel **1863** der A. G. V. festgesetzten Regeln gewählt werden. Die Zahl der Mitglieder wird auf zwei bis sechs, nach näherem Ermessen der Landschaftsversammlung, festgesetzt; die letztere hat, bei Festsetzung des Personalbestandes des Landamts, die in der Anmerkung zum Artikel **63** der Beilage zu Artikel **1817** (Anmerk.) der A. G. V. enthaltene Weisung im Auge zu behalten. Der von der Landschaftsversammlung gewählte Präsident des Gouvernements-Landamtes wird in dieser Function von dem Minister des Innern bestätigt. Im Fall der Abwesenheit des Präsidenten, vertritt dessen Stelle eines der Mitglieder des Landamtes, gleichfalls mit Bestätigung des Ministers des Innern[a].

1866. Nr. 43012 und vom 17. Oct. 1866. Nr. 43742, zuerst in die Forts. des R. G. B. vom J. 1868 aufgenommen worden]. Ges. v. 21. Dec. 1873, V. G. S. Nr. 52910 *(betr. den Übergang aller Branchen des Bergwerksressorts und der dieselben verwaltenden Institutionen aus dem Ministerium der Finanzen in das Ministerium der Domänen).*

a) Ges. v. 1. Jan. 1864, V. G. S. Nr. 40457. Art. 56 *(s. oben, d. Übers.)* Ges. v. 13. Nov. 1867, V. G. S. Nr. 45163 *(betr. die abgeänderte Fassung des Art. 56 der L.-Ordn. v. 1. Jan. 1864 [40457], hinsichtlich der*

57. Die Festsetzung des Diensteinkommens für den Präsidenten und die Mitglieder des Gouvernements-Landamtes hängt von der Gouvernements-Landschaftsversammlung ab.

1873. *(Unverändert.)*[a]

58. Die Bestimmung der Geldmittel zum Unterhalte der Kanzleien der Landämter hängt von den Beschlüssen der Landschaftsversammlungen, die Einrichtung und der Personalbestand dieser Kanzleien aber von den Dispositionen der Landämter selbst ab.

Anmerkung. Die Ordnung der Zusammenberufung der Wahlversammlungen, der Aufstellung der Wählerlisten und der Vornahme der Wahlen, wird auf den eben angegebenen Grundlagen vermittelst besonderer Regeln über die Einführung der Landschafts-Institutionen festgestellt.

1874. *(Unverändert.)*[b]

Anmerkung. *(Verändert.)* Die Ordnung der Zusammenberufung der Wahlversammlungen, der Aufstellung der Wählerlisten und der Vornahme der Wahlen, wird auf den oben angegebenen Grundlagen durch besondere dem Artikel 1817 (Anmerk.) der A. G. V. beigelegte Regeln bestimmt[c].

59. Den Landschaftsversammlungen wird anheimgestellt, abgesehen von der Wahl der Präsidenten und Mitglieder für die Landämter, Bevollmächtigte durch Wahl aus ihrer Mitte zur Verwaltung des der

1875. *(Unverändert.)*[d]

Verminderung des Personalbestandes der Gouvernements-Landämter, sowie die Ordnung der Bestätigung der Präsidenten dieser Ämter und ihrer Stellvertreter, ferner die Einschärfung der Regeln des Art. 47 der L.-Ordn. und der in der Anmerk. zum Art. 63 des Einf.-Ges. v. 25. Mai 1864 [Nr. 40934] enthaltenen Weisung).

a) Ges. v. 1. Jan. 1864, V. G. S. Nr. 40457. Art. 57 *(s. oben, d. Übers.).*

b u. c) Das., Art. 58. *(Die Fassung der Anmerk. in der neuen Ausgabe verändert; s. oben, d. Übers.).* Ges. v. 25. Mai 1864, V. G. S. Nr. 40934 *(Einf.-Ges. zur L.-Ordn; s. unten, d. Übers.).*

d) Ges. v. 1. Jan. 1864, V. G. S. Nr. 40457. Art. 59 *(s. oben, d. Übers.).*

Landschaft gehörigen unbeweglichen Eigenthums, sowie der Anstalten und Einrichtungen derselben und überhaupt zur Ausführung von Aufträgen seitens der Landschaftsversammlungen, zu ernennen.

60. Den Landämtern wird anheimgestellt, mit Genehmigung der Landschaftsversammlungen, sowohl zur beständigen Führung der der Verwaltung der Landämter übertragenen Geschäfte, als auch zur Erfüllung temporärer Aufträge, unbetheiligte dritte Personen aufzufordern, unter Aussetzung einer Entschädigung an dieselben, nach gegenseitiger Uebereinkunft und für Rechnung der hierzu nach dem Etat bestimmten Summen.

1876. *(Unverändert.)*[a]

Drittes Hauptstück.

Competenzgegenstände und Grenzen der Amtsgewalt der Landschafts-Institutionen.

61. Die Gouvernements-Landschafts-Institutionen verwalten diejenigen, in dem Artikel 2 dieses Gesetzes angegebenen Landschaftssachen, welche sich auf das ganze Gouvernement überhaupt oder auf einige Kreise desselben beziehen.

Drittes Hauptstück.

Competenzgegenstände und Grenzen der Amtsgewalt der Landschafts-Institutionen.

1877. *(Unverändert; jedoch ist der Hinweis auf «Art. 2 dieses Gesetzes» durch den auf «Art. 1818» der A. G. V. ersetzt.)*[b]

a) Ges. v. 1. Jan. 1864, V. G. S. Nr. 40457. Art. 60 *(s. oben, d. Übers.)*.
b) Das., Art. 61 *(s. d. Übers.)*.

62. Abgesehen davon gehören zum Ressort der Gouvernements-Landschafts-Institutionen insbesondere: 1) Eintheilung der Landschafts-Gebäude, Einrichtungen, Wege, Steuern und Armenfürsorgeanstalten in solche des Gouvernements und der Kreise, desgleichen Veränderungen dieser Eintheilung. *2) Sachen, betreffend Eröffnung neuer Messen (järmarki) und Verlegung der für bestehende Messen festgesetzten Termine.*

3) Sachen, betreffend Eröffnung neuer Anlegeplätze an schiffbaren Flüssen, sowie Verlegung bestehender Anlegeplätze. 4) Einbringung der durch den Gouverneur zu vermittelnden Anträge, betreffend Versetzung landschaftlicher Wegebauten oder ganzer Wege aus erheblichen Gründen in die Classe der Staatsbauten oder Wege. 5) Anordnungen, betreffend die gegenseitige landschaftliche Feuerversicherung. 6) Repartition derjenigen Staatssteuersummen auf die Kreise, deren Vertheilung durch das Gesetz oder durch besondere, von der Allerhöchsten Gewalt bestätigte Ver-

1878. *(Der Anfang und d. Punkt 1 des Art.* **1878** *der A. G. V. unverändert.)*[a]

P. 2. *(Verändert.)* Sachen, betreffend Eröffnung neuer Messen (järmarki), sowie Schliessung und Verlegung bestehender Messen oder Veränderung der für letztere festgesetzten Termine. *(Vgl. unt., S. 42, Not. a, a. E.)*

(P. 3—6 des Art. **1878** *der A. G. V. unverändert.)*[b]

a u. b) Das., Art. 62 *(s. d. Übers.)*.

fügung der Staatsregierung den Landschafts-Institutionen übertragen worden. 7) Prüfung und Entscheidung derjenigen Schwierigkeiten, welche bei Bestätigung der Etats und Repartitionen der Kreissteuern sich ergeben können. 8) Prüfung von Beschwerden, die über Handlungen der Landämter erhoben worden.

(P.7 u. 8 des Art. **1878** *d. A. G. V. unverändert.)*[a]

P. 9. *(Neu.)* Befreiung der Grundbesitzer von der Pönberechnung für nicht zum Termin eingezahlte locale Landschaftsabgaben, sofern diese von Gütern und Ländereien festgesetzt sind, die nicht zum Bestande des bäuerlichen Landantheils (Nadjél) gehören[b].

63. Die Kreis-Landschafts-Institutionen verwalten diejenigen Landschaftssachen (Art. **2** dieses Gesetzes), welche sich auf jeden einzelnen Kreis beziehen.

64. Zur Competenz der Kreis-Landschafts-Institutionen gehören ausserdem insbesondere: 1) Repartition derjenigen Staats- und Gouvernementssteuern innerhalb des Kreises, deren Vertheilung im Kreise durch Ge-

1879. *(Unverändert; jedoch ist der Hinweis auf «Art.* **2** *dieses Gesetzes», durch den auf «Art.* **1818***» d. A. G. V. ersetzt.)*[c]

1880. *(Der Anf. u. P. 1—3, 5 u. 6 des Art.* **1880** *der A. G. V. unverändert.)* *(S. unten, S. 44. Nvt. a u. b.)*

a u. b) Ges. v. 1. Jan. 1864, V. G. S. Nr. 40457. Art. 62 *(s. oben, d. Uebers.).* Ges. v. 4. Oct. 1866, V. G. S. Nr. 43702 *(betr. d. Staatssteuer von Immobilien in Städten, Flecken und Orten)* Art. 6 und Anm. Art. 8. Ges. v. 22. Nov. 1873 V. G. S. Nr. 52810 *(betr. die Beitreibung von Rückständen und Strafprocenten beim Nichteinfliessen der Reichs- und localen Landessteuern von Gütern und Ländereien.)* Abschn. III. Ges. v. 27. Nov. 1873, V. G. S. Nr. 52836 *(betr. die Schliessung und Verlegung von Messen).*

c) Ges. v. 1. Jan. 1864, V. G. S. Nr. 40457. Art. 63 *(s. d. Übers.).*

setz oder Regierungsverfügung den Kreisinstitutionen übertragen wird. 2) Anfertigung von Voranschlägen für die Gouvernements-Etats über den Betrag und die Ableistungsmittel der zur Classe der Gouvernementsleistungen gehörigen Steuern im Kreise und Einsendung dieser Voranschläge an das Gouvernements-Landamt. 3) Einsendung localer Nachrichten und Gutachten über Gegenstände der Oeconomie an die Gouvernements - Landschafts - Institutionen. *4) Erlaubniss zur Eröffnung von Jahrmärkten (torgí) und Märkten (basáry).*

5) Einverleibung von Dorf- und Feldwegen in die Classe der Kreiswege, sowie der Kreiswege in die der Dorfwege; Veränderung der Richtung der Kreis-Landschaftswege. 6) Unterhaltung der Leinpfade; Einbringung der durch den Gouverneur zu ver-

P. 4. *(Verändert.)* Erlaubniss zur Eröffnung neuer Jahrmärkte (torgí) und Märkte (basáry), zur Verlegung derselben aus einer Ortschaft in die andere, zur Veränderung der Termine und Schliessung bestehender Jahrmärkte und Märkte, sowie zur Veränderung der Vertheilung der Messen (jármarki), Jahrmärkte und Märkte innerhalb der Grenzen der für dieselben bestimmten Ansiedelungen. *(Vgl. unten, S. 44. Not. a u. b., a. E.)*

mittelnden Anträge wegen Überweisung der Unterhaltung von Leinpfaden auf Rechnung der Krone, wenn dafür erhebliche Gründe vorliegen. 7) Locale Anordnungen und Aufsicht bezüglich des Baues der Gouvernementswege gemäss den Angaben des Gouvernements-Landamtes in den Grenzen des Kreises, bezüglich der Prästation der den Gouvernementsleistungen beigezählten Erfordernisse der Verwaltung, und bezüglich der gegenseitigen Assecuranz; Einsendung eines Rechenschaftsberichtes über die Thätigkeit in diesen Beziehungen an das Gouvernements-Landamt (Art. **72**).

(P. 6 u. 7 des Art. ***1880*** *der A. G. V. unverändert; jedoch ist im P. 7 der Hinweis auf «Art.* ***72****» durch den auf «Art.* ***1888****» der A. G. V. ersetzt.)* [a]

P. 8. *(Neu.)* Anfertigung der Pläne zur Anlage von Dorfschaften in der unten (Art. **1945—1947** der A. G. V.) angegebenen Ordnung, entsprechend sowohl den in dieser Beziehung bestehenden Gesetzen, als auch den localen Verordnungen über Vorsichtsmassregeln gegen Feuerschäden (s. die Art. **1937—1944** der A. G. V.) [b].

a u. b) Ges. v. 1. Jan. 1864, V. G. S. Nr. 40457. Art. 64 *(s. oben, d. Übers.).* Ges. v. 4. Oct. 1866, V. G. S. Nr. 43702 *(betr. d. Staatssteuer v. Immobilien)* Art. 6, Anm. Ges. v. 16. Juni 1873. V. G. S. Nr. 52396 *(betr. die Verordnungen über Vorsichtsmassregeln gegen Feuerschäden und über verbesserte Anlage der Dorfschaften)* Abschn. III. Ges. v. 17. Dec. 1874, Ges.- u. Verordn.-Bl. d. Sen. v. J. 1875 Nr. 65 *(betr. die Abänderung der Art. 64 und 90 des Ges. üb. d. L. I., hinsichtlich d. Eröffn., Verlegung, Fristveränderung u. Schliessung v. Jahrmärkt. u. Märkt. und d. Vertheilung d. Messen, Jahrmärkte und Märkte innerhalb der für sie bestimmten Ortschaften).*

65. Im Bereiche der durch die Artikel **2, 61—64** dieses Gesetzes den Landschafts-Institutionen übertragenen Verpflichtungen kommen den Landschaftsversammlungen die anordnende Gewalt und die allgemeine Aufsicht über den Gang der Sachen, den Landämtern aber sowohl die Ausführungsmassregeln, als auch überhaupt die unmittelbare Handhabung der Landschaftssachen zu.

66. Die Gouvernements-Landschaftsversammlungen können für die örtlichen Landschafts-Institutionen desselben Gouvernements verbindliche Verordnungen erlassen, die Kreis-Landschaftsversammlungen aber können ihrerseits den Landämtern ihrer Kreise und den diesen untergebenen Personen Instructionen insbesondere über die Mittel zur Ausführung der Verordnungen der Gouvernementsversammlungen ertheilen, mit der Massgabe jedoch, 1) dass die erwähnten Verordnungen und Instructionen in keinem Fall den Kreis der der Verwaltung der Landschafts-Institutionen anheimgestellten Gegenstände überschrei-

1881. *(Unverändert, bis auf den Hinweis auf «**Art. 2, 61—64** dieses Gesetzes», welcher durch den auf «**Art. 1818, 1877—1880**» der A. G. V. ersetzt ist.)* [a]

1882. *(Der Anf. u. Pkt. 1 unverändert.)* [b]

a) Ges. v. 1. Jan. 1864, V. G. S. Nr. 40457. Art. 65 *(s. oben, d. Übers.).*

b) Das., Art. 66 *(s. d. Übers.).* Ges. v. 4. Juli 1866, V. G. S. Nr. 43458 *(betr. d. Betheiligung d. L. I. bei d. Verwaltung der Arrestlocale für d. durch d. Friedensrichter zu Gefängnissstrafen verurtheilten Personen [s. ob., S. 6. Not. a])* Art. 29.

ten und *2) dass dieselben in keiner Beziehung den bestehenden allgemeinen Gesetzen und dem gegenwärtigen Gesetze (Poloshénije) zuwider sein dürfen.*

67. Die Gouvernements-Landschaftsversammlungen können den Landämtern bei unvorhergesehenen und keinen Aufschub duldenden Erfordernissen Abweichungen von den Etats, temporäre Anleihen u. s. w. gestatten, wobei sie in diesen Fällen die Grenzen solcher Ermächtigung feststellen.

68. Zur Competenz der Gouvernements-Landschaftsversammlungen gehören insbesondere:

(1) Prüfung und Bestätigung der Gouvernements-Landschaftsetats und der Repartitionen von Geld- und Naturalleistungen; Anfertigung der Landschaftsbudgets;

(2) Ermächtigung zur Erwerbung und Veräusserung unbeweglichen Eigenthums der Gouvernements-Landschaft;

(3) Disposition über die Gouvernements-Landschaftscapitalien;

(4) Bildung beständiger Geldfonds zu Zwecken der Gouver-

P. 2. *(Verändert.)* — Dass dieselben in keiner Beziehung den bestehenden Gesetzen zuwider sein dürfen[a].

1883. *(Unverändert.)*[b]

1884. *(Der Anfang und die Punkte 1—5 unverändert.)* *(S. unten, S. 48. Not. a.)*

a) Ges. v. 1. Jan. 1864, V. G. S. Nr. 40457 Art. 66 *(P. 2 in d. neuen Fassung abgekürzt; s. oben, d. Übers.).* Ges. v. 4. Juli 1866, V. G. S. Nr. 43458 *(betr. die Verwaltung der Arrestlocale für die von den Friedensrichtern verurtheilten Personen u. s. w.).* Art. 29.

b) Ges. v. 1. Jan. 1864, V. G. S. Nr. 40457. Art. 67 *(s. d. Übers.).*

nements - Landschaftserfordernisse, neben den der Landschaft gehörigen Capitalien der Armenfürsorge, Volksversorgung und gegenseitigen Assecuranz;

(5) Entscheidung über Vorschläge zu Anleihen für Erfordernisse der Landschaft des Gouvernements; Gestattung von Anleihen auf kurze Frist aus solchen Gouvernements - Capitalien der Landschaft, welche eine feste Bestimmung haben;

P. 6) *(Neu).* Uebernahme von Verbindlichkeiten im Namen der Landschaft, betreffend die Garantie eines bestimmten Ertrages von solchen Eisenbahnen, deren Bau in der festgesetzten Ordnung als nützlich erkannt worden, unter Beobachtung der hier beigefügten Regeln [a].

(7) Einverleibung von Dorfwegen in die Classe der Gouvernements - Landschaftswege, sowie dieser letzteren in die Classe der Dorfwege; Veränderung in der Richtung der Gouvernements - Landschaftswege;

(8) Festsetzung neuer Steuern zu den Gouvernements-Landschaftserfordernissen;

(9) Festsetzung von Steuern

(Die Pkte. 7—9 unverändert.) [b]

a) Ges. v. 23. Mai 1870, V. G. S. Nr. 48397 *(betr. Eisenbahnertrags-Garantien.) (S. unten, d. Übers.)*

b) Ges. v. 1. Jan. 1864, V. G. S. Nr. 40457. Art. 68 *(s. oben, d. Übers.). (Vgl. auch in d. Ges.- u. Verordn.-Bl. d. Sen. v. 1877. Nr. 171. d. A. b. Min. Com. Beschl. v. 24. Dec. 1876, betr. die Abgabe einiger Gouv.-Chausseen an d. localen Landschaften.)*

von den die Gouvernements-Landschaftswege, Brücken und Ueberfahrten passirenden Fussgängern und Fahrenden;

P. 10) *(Neu).* Bestätigung der Beschlüsse über die Verpflichtung der Grundbesitzer und Dorfgemeinden zur Ausrottung von Zieselmäusen (Ssúslikì) oder andern, den Pflanzen schädlichen Vierfüsslern oder Insecten, sowie über die Geldsteuer seitens Derjenigen, die diese Verpflichtung nicht erfüllen, desgleichen die Bestätigung der Regeln über Bestimmung des Masses der erwähnten Verpflichtung und der dieselbe ersetzenden Geldzahlungen, sowie auch der Regeln, durch welche die Ordnung der Beitreibung dieser Zahlungen und die Ordnung der Erfüllung der oberwähnten Verpflichtung festgesetzt wird (vgl. d. Regl. über die Landesleistungen);

11) *(Neu.)* Theilnahme an der Abfassung localer Verordnungen, betreffend die Vorsichtsmassregeln gegen Feuerschäden und das Löschen derselben, auf Grund der unten (Art. **1937-1944** d. A. G. V.) angegebenen Regeln;

12) *(Neu.)* Errichtung von Creditanstalten auf Grundlage der Regeln vom Jahre 1871 bezüglich der Gründung landschaftlicher Credit-Institute[a].

a) Ges. v. 1. Jan. 1864, V. G. S. Nr. 40457. Art. 68 *(s. d. Übers.)* Ges. v. 13. Mai 1868, V. G. S. Nr. 45831 *(betr. die Befugniss der Landschaftsversammlungen, den Dorfgemeinden und den Grundbesitzern aller Stände die Verpflichtung zur Ausrottung der Zieselmäuse und anderer den Pflanzen*

(13) Anberaumung von Gouvernements - Ausstellungen localer Producte zum Zweck der Belebung der Ortsgewerbe;

(14) Beurtheilung der der höheren Regierung auf deren Verlangen oder auf Antrag der Landämter oder der Mitglieder der Versammlung einzusendenden Gutachten und Nachrichten;

(15) die durch den Gouverneur zu vermittelnde Einsendung von Vorschlägen an die höhere Regierung zur Gründung von Gouvernements - Landbanken, sowie von Gutachten über die den localen Handel, den Ackerbau und die Gewerbe betreffenden Angelegenheiten in den Fällen, wo die von der

(Die Pkte. 13—15 unverändert.) a)

---

schädlicher Vierfüssler und Insecten aufzuerlegen und diese Naturalverpflichtung in eine Geldzahlung umzuwandeln, sowie die Ordnung der Beitreibung solcher Zahlungen und die bezüglichen Ausführungsmassregeln unter Genehmigung der Gouvernements-Landschaftsversammlungen und des Ministers des Innern zu bestimmen). Ges. v. 23. Mai 1870, V. G. S. Nr. 48397 *(betr. die Übernahme der Garantieverpflichtung für bestimmte Eisenbahnerträge Namens der Landschaften).* Ges. v. 17. Mai 1871, V. G. S. Nr. 49609 *(betr. die Berechtigung der L. I. unter Bestätigung des Ministers der Finanzen, mit Zustimmung des Ministers des Innern und mit Publication durch den dir. Senat, landschaftliche Bodencredit- und Leihbanken zu gründen, nach dem Muster des Cherssonschen [20. Mai 1864] und Charkowschen [4. Mai 1871] Bankstatuts und des Statuts der gegenseitigen Bodencredit-Gesellschaft [1. Juli 1866], sowie der neuesten A. b. Actienbank-Statuten, insbesondere derjenigen, welche für die auf Gegenseitigkeit gegründeten Creditgesellschaften erlassen worden).* Ges. v. 22. Nov. 1873, V. G. S. Nr. 52396 *(betr. die Ergänzung des Art. 64 d. L.-Ordn. hinsichtl. der Pläne zur Anlage von Dorfschaften).* Abschn. III. Ges. v. 22. Nov. 1873, V. G. S. Nr. 52810 *(betr. die Beitreibung von Rückständen der Reichs- und localen Landessteuern von Gütern und Ländereien).* Abschn. III.

a) Ges. v. 1. Jan. 1864, V. G. S. Nr. 40457. Art. 68 *(s. d. Übers.).*

Landschaftsversammlung für nützlich erachteten Massregeln die Grenzen der derselben anheimgestellten Wirksamkeit überschreiten.

(16) Autorisationen der Gouvernements-Landämter und Entscheidung vorkommender Zweifel oder besonders wichtiger Fragen;

(17) Prüfung von Beschwerden über die Gouvernements-Landämter;

(18) Bestätigung der Rechenschaften über den Landschaftshaushalt;

(19) Vornahme der Wahlen der Präsidenten und Mitglieder der Gouvernements-Landämter und Bestimmung der Geldmittel zu ihrer Unterhaltung; Controle der Wahlen zu Gouvernements-Deputirten.

(Die Pkte. 16—19 unverändert.)[a]

69. Die Gouvernements-Landämter haben, abgesehen von der Ausführung der Dispositionen der Gouvernementsversammlungen und von der der Leitung dieser Versammlungen unterstellten Verwaltung des Landschaftsvermögens und der landschaftlichen Oeconomie des Gouvernements überhaupt,

1885. *(Unverändert.)*[b]

a) Ges. v. 1. Jan. 1864, V. G. S. Nr. 40457. Art. 68 *(s. oben, d. Übers.). (Die einzelnen Punkte dieses Artikels haben im Urtexte keine Nummern, welche hier in Uebereinstimmung mit den entsprechenden Punkten des Art. 1884 der neuen Ausgabe des 2. Bandes des R. G. B. hinzugefügt sind).*

b) Das., Art. 69 *(s. d. Übers.).*

die nachstehenden Verpflichtungen: Anfertigung der Gouvernements-Etats, Repartitionen und Rechenschaften; Vorbereitung aller für die Versammlung erforderlichen Nachrichten und Gutachten; Aufsicht über den Eingang der landschaftlichen Einnahmen, Verausgabung der Gouvernements - Landschafts-Summen; Führung von Processen über die Vermögensangelegenheiten der Landschaft unter Aufsicht der Landschaftsversammlungen, und Prüfung von Beschwerden über die Kreis-Landämter.

70. Die Kreis-Landschaftsversammlungen haben dieselben Verpflichtungen in Beziehung auf die Kreis-Öconomie, wie die Gouvernementsversammlungen in Beziehung auf das Gouvernement, ausgenommen indessen die im Artikel **62** erwähnten Gegenstände.

71. Die Gouvernements- und Kreis - Landschaftsversammlungen wählen aus ihrer Mitte zur Controle der Landschaftsrechnungen besondere Revisionscommissionen, deren Gutachten zur Bestätigung an die Landschaftsversammlungen gelangen (Art. **113**).

1886. *(Unverändert, bis auf den Hinweis auf «Art. **62**», welcher durch den auf «Art. **1878**» der A. G. V. ersetzt ist.)* [a]

1887. *(Unverändert, bis auf den Hinweis auf «Art. **113**», welcher durch den auf «Art. **1929**» der A. G. V. ersetzt ist.)* [b]

---

a) Ges. v. 1. Jan. 1864, V. G. S. Nr. 40457. Art. 70 *(s. oben, d. Übers.)*.
b) Das., Art. 71 *(s. d. Übers.)*.

72. Die Verpflichtungen der Kreis-Landämter in Beziehung auf den Kreis sind dieselben wie die der Gouvernements-Landämter in Beziehung auf das Gouvernement. Ausserdem haben die Landämter die in dem Punkt 7 des Artikels **64** erwähnten Verpflichtungen im Auftrag des Gouvernements-Landamtes zu erfüllen.

73. Die Landschaftsversammlungen und Landämter halten sich in ihren Handlungen streng an die allgemeinen Grenzen der Amtsgewalt, welche den Landschafts-Institutionen anheimgestellt ist (Art. **3, 7**).

74. Die Landämter können keinerlei Steuern oder Leistungen, ausser den von den Versammlungen bestätigten, einführen, und haben überhaupt nicht das Recht, von den durch die Versammlungen festgesetzten Etats und Repartitionen ohne besondere Ermächtigung seitens der Versammlungen (Art. **67**) abzuweichen. Liegt aber die unaufschiebliche Nothwendigkeit vor, eine in dem Etat nicht vorgesehene Ausgabe zu machen, so können die Landämter hierzu die Ersparnisse der Etat-Summen verwenden,

1888. *(Unverändert, bis auf den Hinweis «P. 7 des Art. **64**», welcher durch den auf «P. 7 des Art. **1880**» der A. G. V. ersetzt ist.)* [a]

1889. *(Unverändert, bis auf den Hinweis auf «Art. **3** u. **7**», welcher durch den auf «Art. **1819** u. **1823**» der A. G. V. ersetzt ist.)* [b]

1890. *(Unverändert, bis auf den Hinweis auf «Art. **67**», welcher durch den auf «Art. **1883**» der A. G. V. ersetzt ist.)* [c]

a) Ges. v. 1. Jan. 1864, V. G. S. Nr. 40457. Art. 72 *(s. oben, d. Übers.)*.
b) Das., Art. 73 *(s. d. Übers.)*
c) Das., Art. 74 *(s. d. Übers.)*.

ohne indessen die Grenzen der nach dem Etat für alle Ausgaben festgesetzten Gesammtsumme zu überschreiten.

75. Die Landschaftsversammlungen und Landämter können, ohne Bestätigung seitens der örtlichen oder höheren Regierung, diejenigen ihrer Dispositionen nicht in Ausführung bringen, für welche eine solche Bestätigung nach dem Gesetze erforderlich ist (Artikel 90 und 92).

1891. *(Unverändert, bis auf den Hinweis auf «Art. 90 u. 92», welcher durch den auf «Art. 1906 u. 1908» der A. G. V. ersetzt ist.)* a)

Viertes Hauptstück.

Geschäftsordnung der Landschafts-Institutionen.

76. *Die Kreis- und die Gouvernements - Landschaftsversammlungen treten jährlich einmal zusammen; die Kreis-Versammlungen nicht später als im September, die Gouvernements-Versammlungen nicht später als im December.*

Viertes Hauptstück.

Geschäftsordnung der Landschafts-Institutionen.

1892. *(Verändert.)* Die Kreis- und die Gouvernements-Landschaftsversammlungen treten jährlich einmal zusammen: die Kreis-Versammlungen nicht später als im October, die Gouvernements - Versammlungen nicht später als im December b).

---

a) Ges. v. 1. Jan. 1864, V. G. S. Nr. 40457. Art. 75 *(s. oben, d. Übers.).*

b) Das., Art. 76 *(s. d. Übers.).* Ges. v. 28. Oct. 1868, V. G. S. Nr. 46404 *(betr. Einf. d. L. I. in der Provinz Bessarabien)* Art. 4. Ges. v. 28. Oct. 1873, V. G. S. Nr. 52721 *(betr. die Umbenennung der Provinz Bessarabien in das Gouvernement B.).* Ges. (A. b. Min.-Com.-Beschl.) v. 19. April 1874, Ges.- u. Verordn.-Bl. d. Sen. Nr. 553 *(betr. die Festsetzung des Termins für den Zusammentritt der Kreis-Landschaftsversammlungen des Gouvernements Smolensk auf den October).* Ges. v. 20. Nov. 1874, Ges.- u. Verordn.-Bl. d. Sen. Nr. 1241 *(betr. die abgeänderte Fassung und Ergänzung des Art. 76 des Ges. üb. d. L. I. hinsichtlich des Zusammen*

Anmerkung. In besonders berücksichtigungswerthen Fällen wird dem Minister des Innern anheimgestellt, auf Antrag der Kreis-Landschaftsversammlungen die Eröffnung derselben auch später als zu dem durch diesen Artikel (1892) festgesetzten Termin zu gestatten, mit der Massgabe jedoch, dass die Zwischenzeit zwischen den Kreis- und den Gouvernements-Landschaftsversammlungen, sowohl zur rechtzeitigen Einsendung der Kreis-Etats und Repartitionen an den Gouverneur, als auch zu deren Prüfung durch denselben ausreichend sei. [a]

77. Für die Sitzungen der Kreisversammlungen wird eine zehntägige, für die der Gouvernementsversammlungen eine zwanzigtägige Frist festgesetzt.

78. Die Sitzungen der Landschaftsversammlungen können, im Fall des Erfordernisses und auf Antrag der Versammlungen selbst, über die in dem Artikel 77 festgesetzten Fristen hinaus erstreckt werden, und zwar die der Gouvernementsversammlungen mit Genehmigung des Ministers des Innern, die der Kreisversammlungen mit Genehmigung des Gouverneurs.

1893. *(Unverändert.)* [b]

1894. *(Unverändert, bis auf den Hinweis auf «Art. 77», welcher durch den auf «Art. 1893» der A. G. V. ersetzt ist.)* [c]

tritts der Gouvernements- u. Kreis-Landschaftsversammlungen im Oct. u. Dec. und der Ermächtigung des Ministers des Innern, die Eröffnung dieser Versammlungen auch zu späteren als den angegebenen Terminen zu gestatten).

a) Ges. v. 20. Nov. 1874, Ges.- u. Verordn.-Bl. d. Sen. Nr. 1241 *(s. oben, S. 53. Not. b., a. E.) (Vgl. auch in d. Ges. u. Verordn.-Bl. d. Sen. v. J. 1876 Nr. 518 d. Ges. v. 27. April 1876, betr. die Bedingungen zur Erstreckung d. Eröffnungstermine d. Kreis- u. Gouv.-L.-Versammlungen durch d. M. d. Innern.).*

b) Ges. v. 1. Jan. 1864, V. G. S. Nr. 40457. Art. 77 *(s. oben, d. Übers.).*

c) Das., Art. 78 *(s. d. Übers.).*

79. Dem Minister des Innern wird anheimgestellt, im Fall des Erfordernisses ausserordentliche Sitzungen der Landschaftsversammlungen anzuberaumen und zu gestatten.

1895. *(Unverändert.)* [a]

80. Die Anordnungen zur rechtzeitigen Zusammenberufung und Eröffnung der Landschaftsversammlungen werden den Landämtern mit Genehmigung des Gouverneurs auferlegt.

1896. *(Unverändert.)* [b]

81. Die Landschaftsversammlungen werden eröffnet und geschlossen: die Gouvernementsversammlung durch den Gouverneur persönlich, die Kreisversammlungen durch die Kreisadelsmarschälle.

1897. *(Unverändert.)* [c]

82. Die Mitglieder der Landschaftsversammlungen leisten vor Eintritt in die Ausübung ihrer Pflichten den durch die allgemeinen Gesetze über den Staatsdienst festgesetzten Eid.

1898. *(Unverändert.)* [d]

83. Die Landschaftsver-

1899. *(Unverändert.)* [e]

---

a) Ges. v. 1. Jan. 1864, V. G. S. Nr. 40457. Art. 79 *(s. oben, d. Übers.). (Vgl. in d. Ges.- u. Verordn.-Bl. d. Sen. v. J. 1877. Nr. 209 den A. b. Min. Com. Beschl. v. 14. Jan. 1877, betr. die für die in Kriegszustand erklärten Gouvts. u. für die Dauer d. Krieges erlassenen temporär. Regeln z. Vereinfachung d. Zusammenberufungsmodus d. Landschafts- u. Stadtverordneten-Versamml. u. der Entscheidung gewisser Sachen derselben, sowie zur Erweiterung d. Machtbefugnisse u. Geldmittel d. Gouverneure.)*

b) Ges. v. 1. Jan. 1864, V. G. S. Nr. 40457. Art. 80 *(s. d. Übers.).*

c) Das., Art. 81 *(s. d. Übers.).* Ges. v. 13. Juni 1867, V. G. S. Nr. 44690 *(betr. d. Geschäftsordnung in den L.-Versamml.)* Art. 1. Anm.

d) Ges. v. 1. Jan. 1864, V. G. S. Nr. 90457. Art. 82 *(s. d. Übers.)*

e) Das., Art. 83 *(s. d. Übers.).*

sammlungen schreiten zur Prüfung der ihrer Competenz unterliegenden Sachen: auf Antrag des Präsidenten oder der Mitglieder der Versammlung; auf Vorstellung der Landämter; in Folge von Forderungen, Anträgen und Kundgebungen der Regierungs- und Communalinstitutionen; auf Bitten und Beschwerden einzelner Personen.

84. Die Aufsicht über die Ordnung der Geschäfte, desgleichen die Dispositionen betreffend den Fortgang der Sachen in den Landschaftsversammlungen, gebühren den Präsidenten derselben.

1900. *(Unverändert.)* [a]

Anmerkung. *(Neu.)* Die Pflichten der Präsidenten der Landschaftsversammlungen sind in den hier beigelegten Regeln über die Ordnung der Geschäftsführung in den Landschafts-, Communal- und ständischen Versammlungen ausführlich bestimmt [b].

85. *Die Beschlüsse der Landschaftsversammlungen haben nur dann gesetzliche Kraft, wenn an denselben, in Gemässheit des Artikels* ***42****, nicht weniger als ein Drittheil der Gesammtzahl der die Versammlung bildenden Deputirten und jedenfalls nicht weniger als zehn derselben Theil genommen haben.*

1901. *(Verändert.)* Die Beschlüsse der Landschaftsversammlungen haben nur dann gesetzliche Kraft, wenn an denselben nicht weniger als die im Art. 1858 d. A. G. V. festgesetzte Anzahl von Deputirten Theil genommen hat [c].

---

a) Ges. v. 1. Jan. 1864, V. G. S. Nr. 40457. Art. 84 *(s. oben, d. Übers.).*

b) Ges. v. 13. Juni 1867, V. G. S. Nr. 44690 *(betr. die Geschäftsordnung in den Landschafts-, Adels- u. s. w. Versammlungen).*

c) Ges. v. 1. Jan. 1864, V. G. S. Nr. 40457. Art. 85 *(s.d. Ubers.).* Ges. v. 20. Nov. 1864, V. G. S. Nr. 41475 *(Gerichtsverfassungsgesetz).* Art. 25.

Ges. v. 10. Febr. 1869, V. G. S. Nr. 46748 *(betr. d. Einf. d. L. I. im Kreise Mariupol und die Betheiligung von Nachitschewan an dem Wahl-*

86. Niemand kann in den Landschaftsversammlungen mehr als eine Stimme führen.

1902. *(Unverändert.)* [a]

87. Das Stimmrecht in der Landschaftsversammlung ist ein persönliches und kann nicht weiter übertragen werden.

1903. *(Unverändert.)* [b]

88. Die Wahlen und die die Entfernung vom Amt oder die Gerichtsübergabe der Mitglieder der Landschafts-Institutionen betreffenden Entscheidungen erfolgen vermittelst geheimer Abstimmung, die Entscheidungen in Betreff anderer Fragen aber vermittelst offener Abgabe der Stimmen. Die Ordnung der Abstimmung wird in dem einen wie in dem andern Falle von den Versammlungen selbst festgesetzt.

1904. *(Unverändert.)* [c]

89. Die Beschlüsse der Landschaftsversammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; im Fall der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

1905. *(Unverändert.)* [d]

90. Die nachstehenden Be-

1906. *(Der Anfang und*

---

collegium von Rostow. Ges. v. 26. Dec. 1872, V. G. S. Nr. 51691 *(betr. d. Veränderung der Grenzen der Kreise Mariupol u. Alexandrowsk d. Gouvernements Jekaterinosslaw)* Art. 2.

a) Ges. v. 1. Jan. 1864, V. G. S. Nr. 40457. Art. 86 *(s. oben, d. Übers.).*

b) Das., Art. 87 *(s. d. Übers.).*

c) Das., Art. 88 *(s. d. Übers.).*

d) Das., Art. 89 *(s. d. Übers.).*

schlüsse der Landschaftsversammlungen unterliegen der Bestätigung seitens des Gouverneurs:

(1) über Inkraftsetzung der Landschafts-Etats und Repartitionen;

(2) über Eintheilung der Landschafts-Wegeverbindungen in Gouvernements- und Kreis-Wegeverbindungen;

(3) über Versetzung der Kreislandschaftswege in die Classe der Dorfwege;

(4) über Veränderung der Richtung der Landschaftswege;

(5) über Anberaumung von Ausstellungen localer Producte;

(6) über einstweilige Amtssuspension der Mitglieder der Landämter.

die Pkte. 1—6 unverändert.)[a]

P. 7) *(Neu).* Über Vorsichtsmassregeln gegen Feuerschäden (Art. **1937** u. fg. der A. G. V.);

8) *(Neu).* Über Verlegung von Jahrmärkten und Märkten aus einem Ort an den andern, über Veränderung der Fristen und Schliessung bestehender Jahrmärkte und Märkte, sowie über Veränderung der Vertheilung der Messen, Jahrmärkte und Märkte innerhalb der Grenzen der für dieselben bestimmten Ansiedelungen[b].

a u. b) Ges. v. 1. Jan. 1864, V. G. S. Nr. 40457. Art. 90 *(s. oben, d. Übers.).* Ges. v. 16. Juni 1873, V. G. S. Nr. 52396 *(betr. die Befugniss der Gouvernements-Landschaftsversammlungen zum Entwurf von Vorschriften über Vorsichtsmassregeln gegen Feuerschäden ausserhalb städtischer Ansiedelungen)* Abschn. I. Art. 1—3. Ges. v. 17. Dec. 1874, Ges.- u. Verordn.-Bl.

91. Bei der Prüfung der Landschafts-Etats und Repartitionen überzeugt sich der Gouverneur: 1) ob nicht in die Etats Ausgaben, welche den in den Gesetzen vorgeschriebenen Regeln nicht gemäss sind, aufgenommen worden; 2) ob in die Etats alle der Landschaft gesetzlich obliegenden Erfordernisse eingetragen worden; 3) ob nicht die Belastung solcher Einnahmequellen mit Steuern oder Naturalleistungen zugelassen worden, welche hiervon durch das Gesetz ausgenommen sind; 4) *ob nicht eine Ungleichheit in der Belastung der Kronländereien im Vergleich zu den übrigen, zugelassen worden;*

5) ob die für die Landschaft obligatorischen Ausgaben durch

1907. *(Der Anfang und die Pkte. 1—3 unverändert.)*[a]

P. 4) *(Verändert).* Ob nicht eine Ungleichheit in der Belastung der Kron- und der Apanage-Ländereien im Vergleich zu den übrigen zugelassen worden[b].

(P. 5 unverändert.)[c]

---

d. Sen. v. J. 1875 Nr. 65 *(betr. die Abänderung der Art. 64 u. 90 des Ges. üb. d. L. I., hinsichtlich der Eröffnung neuer Jahrmärkte und Märkte, der Verlegung, Fristveränderung und Schliessung derselben, der Vertheilung der Messen, Jahrmärkte und Märkte innerhalb der für sie bestimmten Ortschaften, sowie hinsichtl. d. Bestätigung der hierauf bezüglichen Beschlüsse der Landschaftsversammlungen durch den Gouverneur). (Die einzelnen Punkte des Art. 90 des Ges. üb. d. L. I. v. 1. Jan. 1864 haben im Urtexte keine Nummern, welche hier in Übereinstimmung mit den entsprechenden Punkten des Art. 1906 der neuen Ausgabe des 2. Bandes des R. G. B. hinzugefügt sind).*

a u. b) Ges. v. 1. Jan. 1864, V. G. S. Nr. 40457. Art. 91 *(s. oben, d. Übers.).*

Ges. v. 19. Oct. 1870, V. G. S. Nr. 48824 *(betr. die Ergänzung des P. 4 des Art. 91 des Ges. über d. L. I. v. 1. Jan. 1864 [Nr. 40457], wonach der Gouverneur verpflichtet ist sich bei Prüfung der Landschafts-Etats und Repartitionen darüber zu vergewissern, dass keine Ungleichmässigkeit in der Belastung der Kron- und Apanage-Ländereien zugelassen worden).*

c) Ges. v. 1. Jan. 1864, V. G. S. Nr. 40457. Art. 91 *(s. d. Übers.).*

die Einnahmen und Steuern gedeckt werden.

92. Der Bestätigung durch den Minister des Innern unterliegen die folgenden Beschlüsse der Landschaftsversammlungen:

(1) über Anleihen, welche den zweijährigen Betrag der Landessteuer übersteigen;

(2) über Versetzung der Gouvernements - Landschaftswege in die Classe der Dorfwege;

(3) über die Steuern für das Befahren der Landschaftswege;

(4) über Eröffnung von Messen auf eine Frist von mehr als vierzehn Tagen und über Verlegung oder Veränderung der Fristen bestehender Messen;

(5) über Verlegung bestehender Anlegeplätze;

(6) über Eintheilung des Eigenthums und der Anstalten der Armenfürsorge in Gouvernements- und Kreis-Eigenthum oder -Anstalten.

1908. *(Der Anfang und die Pkte. 1—3 unverändert.)* [a]

P. 4. *(Verändert.)* Über Eröffnung von Messen (jármarki) auf eine Frist von mehr als vierzehn Tagen und über Schliessung, Verlegung oder Frist-Veränderung bestehender Messen. [b]

(Die Pkte. 5 u. 6 unverändert.) [c]

P. 7. *(Neu).* Über Festsetzung der Verpflichtung der Grundbesitzer und Dorfgemeinden zur Ausrottung schädlicher

---

a—c) Ges. v. 1. Jan. 1864, V. G. S. Nr. 40457. Art. 92 *(s. oben, d. Übers.).* Ges. v. 27. Nov. 1873, V. G. S. Nr. 52836 *(betr. die Vorschrift, dass Angelegenheiten wegen Schliessung von Messen in derselben Ordnung zu verhandeln und zu entscheiden sind, wie Sachen wegen Verlegung von Messen).*

93. Alle Beschlüsse der Landschaftsversammlungen werden ohne Aufenthalt dem Gouverneur mitgetheilt; von diesen Beschlüssen werden die im Artikel **92** erwähnten von ihm dem Minister des Innern eingesandt.

94. Die Aeusserung in Betreff der Übereinstimmung oder Nichtübereinstimmung des Gouverneurs mit irgend einem der in Art. **90** erwähnten Beschlüsse der Landschaftsversammlungen muss von ihm dem betreffenden Landamte im Laufe von sieben Tagen, gerechnet

Vierfüssler und Insecten und Festsetzung der diese Verpflichtung ersetzenden Geldzahlungen, sowie über Erlass von hierauf bezüglichen, für einzelne Personen und für Dorfgemeinden verbindlichen Verordnungen (A. G. V., Artikel **1884**, P. 10)[a].

1909. *(Unverändert, bis auf den Hinweis auf «Art. **92**», welcher durch den auf «Art. **1908**» der A. G. V. ersetzt ist.)* [b]

1910. *(Unverändert, bis auf den Hinweis auf «Art. **90**», welcher durch den auf «Art. **1906**» der A. G. V. ersetzt ist.)* [c]

---

a) Ges. v. 13. Mai 1868, V. G. S. Nr. 45831 *(betr. die Befugniss der Landschaftsversammlungen, den Dorfgemeinden und den Grundbesitzern aller Stände die Verpflichtung zur Ausrottung der Zieselmäuse und anderer dem Pflanzenwuchs schädlicher Vierfüssler und Insecten aufzuerlegen, und diese Naturalverpflichtung in eine Geldzahlung umzuwandeln, sowie die Ordnung der Beitreibung solcher Zahlungen und die hierauf bezüglichen Ausführungsmassregeln unter Genehmigung der Gouvernements-Landschaftsversammlungen und des Ministers des Innern zu bestimmen). (Die einzelnen Punkte des Art. 92 des Ges. üb. d. L. I. v. 1. Jan. 1864 haben im Urtexte keine Nummern, welche hier in Übereinstimmung mit dem Art. 1908 des 2. Bandes des R. G. B. hinzugefügt sind.)*

b) Ges. v. 1. Jan. 1864, V. G. S. Nr. 40457. Art. 93 *(s. oben, d. Übers.)*.

c) Das., Art. 94 *(s. d. Übers.)*.

vom Empfang des bezüglichen Beschlusses, eröffnet werden; die Äusserung aber über die direct aus der Kreisversammlung dem Gouverneur einzusendenden Kreis-Etats und Repartitionen wird von diesem der Gouvernements-Landschaftsversammlung bei Eröffnung dieser Versammlung selbst mitgetheilt. Wenn eine Äusserung in diesen Fristen nicht erfolgt, so gelten die Beschlüsse der Versammlung als solche, die die Zustimmung des Gouverneurs erlangt haben.

95. Im Fall von Einwendungen seitens des Gouverneurs wider die Beschlüsse der Landschaftsversammlung, prüft dieselbe eingehend diejenigen Umstände, welche zu den Einwendungen Anlass gegeben haben, und fasst ihren endgültigen Beschluss, von welchem eine Abschrift dem Gouverneur mitgetheilt wird.

1911. *(Unverändert.)* [a]

96. Der wiederholte Beschluss der Landschaftsversammlung tritt in Kraft und wird in Ausführung gebracht; der Gouverneur aber hat das Recht, unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit die Ausführung derjenigen Beschlüsse, welche er für ungesetzlich hält,

1912. *(Unverändert.)* [b]

---

a) Ges. v. 1. Jan. 1864, V. G. S. Nr. 40457. Art. 95 *(s. oben, d. Übers.)*.
b) Das., Art. 96 (*s. d. Übers.*).

zu hemmen; hiervon ist er indessen verpflichtet im Laufe von sieben Tagen, gerechnet vom Empfang einer Abschrift des wiederholten Beschlusses der Versammlung, die letztere oder das Landamt (wenn die Versammlung schon geschlossen ist) zu benachrichtigen und demnächst die ganze Angelegenheit dem dirigirenden Senate zur Entscheidung zu unterbreiten, worüber er gleichzeitig dem Minister des Innern berichtet.

97. Für die Aeusserung des Ministers des Innern hinsichtlich der Übereinstimmung oder Nichtübereinstimmung mit den im Artikel **92** erwähnten Beschlüssen der Landschaftsversammlung wird eine zweimonatliche Frist, gerechnet vom Tage der Fassung jener Beschlüsse, festgesetzt. Ist der Minister nicht einverstanden, so macht er hiervon dem betreffenden Landamte Mittheilung und die Sache wird von der Gouvernements-Landschaftsversammlung in der ersten darauf folgenden Sitzung geprüft. Eine Abschrift ihres endgültigen Beschlusses theilt die Gouvernements-Landschaftsversammlung vor der Ausführung dem Mi-

1913. *(Unverändert, bis auf den Hinweis auf «Art. **92**», welcher durch den auf «Art. **1908**» der A. G. V. ersetzt ist.* [a])

a) Ges. v. 1. Jan. 1864, V. G. S. Nr. 40457. Art. 97 *(s. oben, d. Übers.)*.

nister mit, welcher, wenn er mit diesem Beschluss nicht übereinstimmt, die Sache zur Entscheidung dem dirigirenden Senate unterbreitet.

98. Alle Beschlüsse der Landschaftsversammlungen werden in's Journal eingetragen, welches von dem Präsidenten und dem Secretär der Versammlung, den Mitgliedern des Landamtes, sowie von allen anwesenden Versammlungsmitgliedern unterzeichnet wird.

1914. *(Unverändert.)*[a]

99. Die Landämter halten im Laufe des ganzen Jahres Sitzungen ab. Zur Erledigung solcher Angelegenheiten, welche keine collegialische Berathung erfordern, wird den Mitgliedern des Landamtes anheimgestellt, unter sich eine Reihenfolge nach gegenseitiger Übereinkunft festzusetzen; bei den übrigen, der Prüfung des Landamtes in seinem vollen Bestande unterliegenden Sachen aber beruft das Mitglied, welches an der Reihe ist, die übrigen zusammen und die Entscheidungen des Landamtes werden sodann mit Stimmenmehrheit gefällt. Verfügungen über Einsammlung von Nachrichten, Vorbereitung von Sachen zum Vortrage und

1915. *(Unverändert.)*[b]

a) Ges. v. 1. Jan. 1864, V. G. S. Nr. 40457. Art. 98 *(s. oben, d. Übers.)*.
b) Das, Art. 99 *(s. oben. d. Übers.)*.

ähnliche, die Ausführung betreffende Anordnungen werden der Machtbefugniss des Präsidenten anheimgestellt.

100. *Die Regeln über die Geschäftsordnung in den Landschaftsversammlungen werden zunächst von dem Minister des Innern festgesetzt. Die Gouvernementsversammlung hat das Recht wegen Veränderung oder Vervollständigung dieser Regeln dem Minister behufs zu treffender Entscheidung Vorstellung zu machen.*

101. Die Landämter haben das Recht, mit Genehmigung der Landschaftsversammlungen, jedes seitens der Landschaft zu beschaffende Erforderniss der Militär- oder Civilverwaltung, für welches im Etat eine bestimmte Geldsumme ausgesetzt ist, vermittelst Auszahlung einer nach Uebereinkunft mit der betreffenden Obrigkeit oder dem betreffenden Ressort festzustellenden Summe mit Dispositionsstellung an die erwähnte Obrigkeit oder das bezügliche Ressort zu befriedigen, jedoch ohne die durch den Etat festgesetzte Summe zu überschreiten; wonächst die Landschaft, indem sie über die Verausgabung der ausgezahlten Summe

1916. *(Verändert.)* Die Regeln über die Geschäftsordnung in den Landschaftsversammlungen sind in der Beilage zum Artikel **1900** (Anmerk.) der A. G. V. angegeben[a].

1917. *(Unverändert.)*[b]

a) Ges. v. 13. Juni 1867, V. G, S. Nr. 44690 *(betr. d. Geschäftsordnung in den Landschafts-, Adels- u. s. w. Versammlungen; s. unten, d. Übers.). (Das Citat unter dem Art. 1916 d. A. G. V. enthält keinen Hinweis auf Art. 100 d. L.-Ordn. [s. oben, d. Übers.].)*

b) Ges. v. 1. Jan. 1864, V. G. S. Nr. 40457. Art. 101 *(s. d. Übers.).*

keine Rechenschaft fordert, auch zu keinen weiteren Zuschlagszahlungen in dieser Beziehung verpflichtet ist.

102. Die wirthschaftlichen Operationen zur Beschaffung der Landschaftserfordernisse werden ausgeführt: entweder vermittelst Anleihen, oder Lieferungen durch öffentliche Submission, oder vermittelst Abgabe in Commission an dazu erwählte Personen, oder endlich durch unmittelbare wirthschaftliche Dispositionen der Landämter.

1918. *(Unverändert.)*[a]

Anmerkung. *(Neu.)* Auf Antrag der Landschafts-Institutionen kann seitens des Ministers der Wegeverbindungen die Abcommandirung von Ingenieuren und Technikern des demselben unterstellten Ministeriums zur Ausführung landschaftlicher Wege- und hydrotechnischer Arbeiten und anderer Bauten gestattet werden, wobei auf diese Fälle die bestehenden Regeln über Abcommandirung der erwähnten Beamten zufolge Aufforderung der Eisenbahn- und anderer Privat-Gesellschaften Anwendung leiden (vgl. das Bau-Regl., Art. **19**, Zus.)[b].

---

a) Ges. v. 1. Jan. 1864. V. G. S. Nr. 40457. Art. 102 *(s. oben, d. Übers.)*.

b) Ges. (A. b. Min.-Com.-Beschl.) v. 27. Dec. 1874, Ges.- u. Verordn.-Bl. d. Sen. v. J. 1875. Nr. 128 *(betr. die Ermächtigung des Ministers der Wegeverbindungen, auf Antrag der L. I. die Abcommandirung von Ingenieuren und Technikern des ihm unterstellten Ressorts zur Ausführung landschaftlicher Wege- und hydrotechnischer Arbeiten und anderer Bauten zu gestatten, unter Anwendung der bestehenden Vorschriften wegen Abcommandirung der erwähnten Personen zufolge Aufforderung der Eisenbahn- und anderer Privat-Gesellschaften)*.

103. Den Landschaftsversammlungen wird anheimgestellt, gleich bei Bestätigung der allgemeinen Landschafts-Etats auch die Art und Weise der Ausführung dieser oder jener wirthschaftlichen Operation selbst zu bestimmen; wenn aber seitens der Versammlung eine solche Bestimmung nicht getroffen ist, so wird die Wahl der Ausführungsweise den Landämtern überlassen.

1919. *(Unverändert.)*[a]

104. Die Submissionen werden veranstaltet: entweder in dem Kreis- oder in dem Gouvernements-Landamte, je nach der Bestimmung der Landschaftsversammlung, beim Mangel einer solchen Bestimmung aber nach dem Ermessen des Landamtes, und werden durch dasjenige Landamt, welches die Submission veranstaltete, auf Grund der Gesetze entweder bestätigt oder für ungültig erklärt. Dasselbe Landamt schliesst auch auf Grund der Submission die Contracte ab.

1920. *(Unverändert.)*[b]

105. Die durch das Landamt abgeschlossenen Contracte haben für die Landschaft des Gouvernements oder Kreises verbindliche Kraft, welche be-

1921. *(Unverändert.)*[c]

---

a) Ges. v. 1. Jan. 1864, V. G. S. Nr. 40457. Art. 103 *(s. oben, d. Übers.)*.
b) Das., Art. 104 *(s. d. Übers.)*.
c) Das., Art. 105 *(s. d. Übers.)*.

züglich solcher Verbindlichkeiten auch die pecuniäre Verantwortlichkeit trägt.

106. *Die Landschaftssummen und Capitalien, sowohl in Baarem, als auch in rententragenden Papieren, werden in den Kreisrenteien aufbewahrt.*

Anmerkung. Der Umfang und die Ordnung der Entschädigung der Renteien für Aufbewahrung und Auszahlung der Gelder, sowie für die Führung der Rechnungen über Landschaftssummen, wird durch die Landschaftsversammlungen auf Grund der diesen durch den Minister des Innern nach Übereinkunft mit dem Minister der Finanzen zu eröffnenden Weisungen festgesetzt.

107. *Die Kreisrenteien bewerkstelligen die Auszahlungen und Verausgabungen der Landschaftssummen*

1922. *(Verändert.)* Die Landschafts-Summen und Capitalien werden seitens der Landämter, nach Ermessen derselben und gemäss den Beschlüssen der Landschaftsversammlungen, entweder in ihren Cassen oder in besonderen, in den Renteien deponirten Kasten, oder in der Reichsbank und deren Comptoirs und Abtheilungen aufbewahrt. a)

Anmerkung. *(Unverändert.)* b)

1923. *(Verändert.)* Die Renteien können, auf Wunsch der Landschafts-Institutionen,

---

a u. b) Ges. v. 1. Jan. 1864, V. G. S. Nr. 40457. Art. 106 *(u. Anmerk.; s. oben, d. Übers.).* Ges. v. 16. Nov. 1864, V. G. S. Nr. 41460 *(betr. die Errichtung von Gouvernements-Renteien und Zahlabtheilungen und die Reform der Kreisrenteien in den Gouvernements, wo die Casseneinheit durchgeführt ist).* Ges. v. 30. Nov. 1865, V. G. S. Nr. 42728 *(betr. die Umbenennung der Kreisrenteien in Gouvernementsrenteien, die Errichtung von Zahlabtheilungen und die Reform der Kreisrenteien.).* Ges. v. 6. März 1867, V. G. S. Nr. 44314 *(betr. die Abänderung und Ergänzung einiger Artikel des Landschaftsgesetzes und der temporären Regeln v. 1. Jan. 1864 [Nr. 40457 u. 40458] hinsichtlich der Einsammlung der Steuern durch die Renteien, der Ablieferung derselben, der Rechnungsführung u. s. w., sowie bezüglich einiger diese Steuern betreffenden Wahrnehmungen der Landschaftsversammlungen).*

oder rententragenden Papiere laut Forderungen des Gouvernementslandamtes, die Verausgabungen und Zahlungen der Kreis-Summen aber laut Forderungen der betreffenden Kreisämter.

alle landschaftlichen Steuern annehmen, aufbewahren und laut Forderungen der Landämter verausgaben, mit der Massgabe jedoch, dass eine solche Ordnung nicht anders in Wirksamkeit gesetzt werde, als nach vorläufiger Verständigung des Gouvernements-Landamtes mit dem örtlichen Cameralhofe und zugleich gegen besondere Entschädigung der Renteien aus den Landschaftssteuern; das Mass dieser Entschädigung wird in der in der Anmerkung zum Artikel **1922** (der A. G. V.) angegebenen Ordnung bestätigt. Die Renteien bewerkstelligen die Auszahlungen und Verabfolgungen der Gouvernements - Landschaftssummen oder rententragenden Papiere laut Forderungen des Gouvernements-Landamtes, die Zahlungen und Verabfolgungen der Kreis-Summen aber laut Forderungen der betreffenden Kreisämter[a].

a) Ges. v. 1. Jan. 1864, V. G. S. Nr. 40457. Art. 107 *(s. oben, d. Übers.).* Ges. v. 16. Nov. 1864, V. G. S. Nr. 41460 *(betr. die Reform der Kreisrenteien; s. oben, S. 68, Not. a).* Ges. v. 30. Nov. 1865, V. G. S. Nr. 42728 *(betr. die Errichtung von Gouvernementsrenteien, und die Reform der Kreisrenteien; s. oben, S. 68, Not. a).* Ges. v. 6. März 1867, V. G. S. Nr. 44314 *(betr. die Abänderung und Ergänzung einiger Artikel des Landschaftsgesetzes und der temporären Regeln v. 1. Jan. 1864 [Nr. 40457 u. 40458] hinsichtlich der Anfertigung und Versendung der landschaftlichen Steuerlisten durch die Landämter, der Einsammlung der Steuern durch die Renteien u. s. w.; s. oben, S. 68, Not. a).* Ges. v. 17. Febr. 1869, V. G. S. Nr. 46774 *(betr. die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes vom 6. März 1867, Nr. 44314*

108. *Die näheren Anweisungen über das Wesen und die Ordnung der Wirksamkeit der Landschafts-Institutionen sind in den besonderen Reglements über die Landesleistungen, die Wegeverbindungen, dem Baureglement, dem Reglement über die Armenfürsorge, die Volksversorgung und die gegenseitige Assecuranz, demnächst in den allgemeinen Gesetzen über die Abgaben und Leistungen und in anderen Bestimmungen festgestellt. Zur Richtschnur aber bei Anfertigung des Landschaftsbudgets und der Landschaftsetats und Repartitionen sind besondere Regeln hier beigelegt.*

Anmerkung. Die Anpassung der bestehenden Statuten (Ustáwy) über die Landesleistungen, die Volksversorgung und die Armenfürsorge an die Verfassung der Landschafts-Institutionen wird, bis zur definitiven Revision dieser Statuten, durch besondere temporäre Reglements bestimmt.

Anmerkung. *(Neu.)* Die ausführlichen Regeln über die Ordnung des Einfliessens der Landschaftssteuern in die Renteien sind, wo gehörig, in dem Reglement über die Landesleistungen angegeben a).

1924. *(Verändert.)* Die näheren Anweisungen über das Wesen und die Ordnung der Wirksamkeit der Landschafts-Institutionen sind in besonderen Reglements (über die Landesleistungen, die Wegeverbindungen, ferner dem Baureglement, Brandreglement, den Reglements über die Armenfürsorge, die Volksversorgung, dem Medizinalreglement u. s. w.) so wie in Einzelgesetzen festgestellt; zur Richtschnur aber bei Anfertigung des Landschaftsbudgets und der Landschaftsetats und Repartitionen sind besondere Regeln diesem Artikel beigelegt b).

[s. oben], hinsichtlich der Befugniss der Renteien, alle Landschaftssteuern auf Wunsch der Landämter anzunehmen und dieselben, auf Grund vorgängiger Verständigung des Gouvernements-Landamtes mit dem örtlichen Cameralhofe und gegen besondere Zahlung aus den Landessteuern zum Besten der Renteien, gemäss den Weisungen der Landämter aufzubewahren und zu verausgaben).

a) Ges. v. 1. Jan. 1864, V. G. S. Nr. 40458 *(betr. d. temporären Reglements für die L. I. in Sachen der Landesleistungen, der Volksversorgung und der Armenfürsorge)* Art. 17—25.

b) Ges. v. 1. Jan. 1864, V. G. S. Nr. 40457. Art. 108 *(s. oben, d. Übers.; vgl. auch d. Ges., Nr. 40458 in d. V. G. S., sowie unten, d. Beil. zu Art. 1924 der A. G. V. in d. Übers.).* Ges. v. 6. Aug. 1865, V. G. S. Nr. 42375 *(betr. die Ermächtigung des Medicinalconseils zum Erlass allgemeiner Vorschriften als Anleitung für die L. I. in Sachen der Pockenimpfung und die Über-*

Fünftes Hauptstück.

Rechenschaftsablegung und Verantwortlichkeit der Landschafts-Institutionen.

109. *Zur Richtschnur für die Landämter bei der Rechnungsführung über die Geldmittel der Landschaft entwerfen die Landschafts-Institutionen besondere Instructionen, wobei sie sich nach den Mustern richten, welche hierfür werden festgestellt werden; in den Fällen aber, wo sie von diesen Mustern abweichen, senden sie die von ihnen beabsichtigten Abweichungen von dem Muster dem Minister des Innern zur Bestätigung ein.*

110. Die Landämter stellen, ausser den Rechenschaften über die Geldsummen, am Schlusse jeden Jahres Rechenschaften zusammen: 1) über die im Laufe des Jahres aus den Mitteln der Landschaft ausgeführten wirthschaftlichen Operationen; 2) über den Zustand

Fünftes Hauptstück.

Rechenschaftsablegung und Verantwortlichkeit der Landschafts-Institutionen.

1925. *(Verändert.)* Zur Richtschnur für die Landämter bei der Rechnungsführung über die Geldmittel der Landschaft entwerfen die Landschafts-Institutionen besondere Instructionen, wobei sie sich nach den vorgeschriebenen Mustern richten; in den Fällen aber, wo sie von diesen Mustern abweichen, senden sie die von ihnen beabsichtigten Abweichungen von denselben dem Minister des Innern zur Bestätigung ein[a].

1926. *(Unverändert.)*[b]

---

tragung der unmittelbaren Anordnungen in dieser Beziehung auf die L. I.) Art. 1. Ges. v. 11. Febr. 1867, V. G. S. Nr. 44240 *(betr. den Erhebungsmodus der Gemeindesteuer von den ehemaligen Reichsbauern und den Übergang der Schul- und Medicinal-Angelegenheiten dieser Bauern, sowie der Ärzte, Veterinäre und anderer Medicinalbeamten des Domänenressorts und der Feldschererschulen, ferner aller Lehranstalten und Schulen für Reichsbauern jenes Ressorts in das Ressort der L. I.).*

a) Ges. v. 1. Jan. 1864, V. G. S. Nr. 40457. Art. 109 *(in der neuen Fassung verändert; vgl. oben, d. Übers.).*

b) Das., Art. 110 *(s. d. Übers.).*

des Vermögens der Landschaft; 3) über den Zustand der im Ressort der Landämter befindlichen Anstalten; 4) über den Umfang und die Vertheilung der im Laufe des Jahres geleisteten Naturalprästationen, und 5) überhaupt über alle in die oberwähnten Rechenschaften nicht aufgenommenen Anordnungen der Landämter.

111. Die Landämter setzen unter Bestätigung der Landschaftsversammlungen die Regeln und die Termine für die Ablegung der Rechenschaften seitens der ihnen untergeordneten Personen fest und revidiren rechtzeitig diese Rechenschaften.

1927. *(Unverändert.)* [a]

112. Die Etats, Repartitionen und Jahresrechenschaften der Landämter werden in der Gouvernementszeitung und ausserdem in besonderen Exemplaren gedruckt, um vor Eröffnung der Sitzungen an die Mitglieder der Landschaftsversammlung versandt zu werden.

1928. *(Unverändert.)* [b]

113. Die Rechenschaften der Landämter unterliegen der Prüfung und endgültigen Bestätigung der Landschaftsversammlungen. Die Kreis-Ver-

1929. *(Unverändert.)* [c]

---

a) Ges. v. 1. Jan. 1864, V. G. S. Nr. 40457, Art. 111 *(s. oben, d. Übers.)*.
b) Das., Art. 112 *(s. d. Übers.)*.
c) Das., Art. 113 *(s. d. Übers.)*.

sammlungen bestätigen nur diejenigen Rechenschaften der Kreis-Landämter, welche sich auf die der unmittelbaren Verwaltung der Kreis-Landschaftsversammlungen anheimgestellten Gegenstände des Kreishaushaltes beziehen. Die Resultate der Revision werden durch den Druck zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

114. Die Prüfung der Handlungen der Landämter in Folge von Beschwerden, Anschuldigungen und Forderungen der Regierungsbehörden und bezüglich der Revision der Rechenschaften, sowie die Überweisung dieser Handlungen zur Prüfung an die Justizbehörden, gebührt der Gouvernements - Landschaftsversammlung.

1930. *(Unverändert.)*[a]

115. Die Gouvernements-Landschaftsversammlung kann, ausser der Controle der Handlungen der Landämter auf Grund von Urkunden und Documenten, seitens der Mitglieder der Landämter persönliche Erklärungen fordern und locale Ermittelungen, wenn sie dies für nothwendig findet, durch dazu von ihr erwählte Personen anstellen. Die Vollstreckung der Verfügungen der Versammlung

1931. *(Unverändert.)*[b]

a) Ges. v. 1. Jan. 1864, V. G. S. Nr. 40457. Art. 114 *(s. oben, d. Übers.)*.
b) Das., Art. 115 *(s. d. Übers.)*.

wegen Veranstaltung von Ermittelungen, sowie der Beschlüsse derselben bezüglich ausgeführter Ermittelungen wird dem Gouvernements-Landamte übertragen.

116. Die Verantwortlichkeit der den Landämtern untergeordneten im Dienste befindlichen Personen in Beziehung auf deren persönliche dienstliche Handlungen wird durch die Landämter selbst festgestellt; die Beschlüsse aber wegen Überweisung der Handlungen der Präsidenten und Mitglieder der Gouvernements- und Kreis-Landämter zur weiteren Anordnung an die Justizgewalt werden von der Gouvernements-Landschaftsversammlung gefasst.

1932. *(Unverändert.)*[a]

Anmerkung. *(Neu.)* Im J. 1874 hat der dirigirende Senat, zur Erläuterung dieses Artikels (1932 der A. G. V.), decretirt, dass die Präsidenten und Mitglieder der Landämter sich der Theilnahme an der Entscheidung der Landschaftsversammlungen über die bezüglich ihrer Handlungen erhobenen Fragen aus eigener Initiative enthalten sollen (vgl. A. G. V., Art. **1998**)[b].

117. Die Mitglieder der Landämter werden von ihren

1933. *(Unverändert.)*[c]

a) Ges. v. 1. Jan. 1864, V. G. S. Nr. 40457. Art. 116 *(s. oben, d. Übers.)*.

b) Senats-Dekret v. 5. Sept. 1874, Ges.- u. Verordn.-Bl. d. Sen. Nr. 991 *(betr. d. Erläuterung d. Art. 1932 d. A. G. V.). (Der Art. 1998 der A. G. V. entspricht dem Art. 51 der Städteordnung vom 16. Juni 1870).*

c) Ges. v. 1. Jan. 1864, V. G. S. Nr. 40457. Art. 117 *(s. oben, d. Übers.)*.

Aemtern nicht anders als auf Verfügung des dirigirenden Senates definitiv entfernt, können aber einstweilig gemäss einem vom Gouverneur bestätigten Beschluss der Gouvernements-Landschaftsversammlung suspendirt werden.

Anmerkung. *(Neu.)* In den Gouvernements, in welchen die Justizgesetze in Wirksamkeit getreten sind, werden die Präsidenten und Mitglieder der Landämter und Landschaftsversammlungen für Amtsvergehen auf Grund der in der Strafprocessordnung angegebenen Regeln dem Gerichte übergeben und abgeurtheilt[a].

118. Beschwerden der Regierungs- und Communal-Behörden über Beschlüsse der Landschaftsversammlungen, welche 1) der Zuständigkeit derselben entzogene und die Grenzen ihrer Amtsgewalt überschreitende Gegenstände betreffen, 2) eine solche Verletzung allgemeiner Gesetze involviren, die dem Criminalgerichte unterliegt, — werden im dirigirenden Senate geprüft.

1934. *(Unverändert.)*[b]

119. Einzelne Personen, Corporationen und Anstalten haben, im Fall der Verletzung ihrer Privatrechte durch Hand-

1935. *(Unverändert.)*[c]

---

a) Ges. v. 20. Nov. 1864, V. G. S. Nr. 41476 *(Strafprocessordnung)* Art. 1073, 1088 (P. 3).

b) Ges. v. 1. Jan. 1864, V. G. S. Nr. 40457. Art. 118 *(s. oben, d. Übers.)*.

c) Das., Art. 119 *(s. d. Übers.)*.

lungen der Landschafts-Institutionen, das Recht der Klage auf allgemeiner Grundlage.

120. Die den Landämtern untergebenen im Dienst befindlichen Personen werden für Amtsvergehen, welche Criminalstrafe nach sich ziehen, der gleichen Verantwortlichkeit wie die im Staatsdienste stehenden Personen, und zwar nicht anders als auf Grund crimineller Untersuchung und eines Strafurtheils, unterzogen.

1936. *(Unverändert.)*[a]

Sechstes Hauptstück.

Von der Theilnahme der Landschafts-Institutionen an den Angelegenheiten, betreffend die zweckmässige Anlage und Einrichtung der ausserhalb städtischer Ansiedelungen belegenen Ortschaften.

1937. *(Neu.)* Von den Gouvernements-Landschaftsversammlungen werden, nach Einforderung gutachtlicher Äusserungen seitens der Kreis-Landschaftsversammlungen, Entwürfe zu Verordnungen über Vorsichtsmassregeln gegen Feuerschäden ausserhalb städtischer Ansiedelungen (sowohl an bewohnten Orten, als auch in Waldungen und auf Feldern) sowie über das

a) Ges. v. 1. Jan. 1864, V. G. S. Nr. 40457. Art. 120 *(s. oben, d. Übers.)*.

Löschen solcher Feuerschäden angefertigt. Wenn der Erlass der betreffenden Verordnung durch unaufschiebliche Nothwendigkeit bedingt wird, so ist die Einforderung der Gutachten der Kreisversammlungen nicht obligatorisch[a].

1938. *(Neu.)* Der von der Gouvernements-Landschaftsversammlung aufgestellte Entwurf der Verordnung wird dem Gouverneur mitgetheilt, welcher, wenn er kein Hinderniss gegen Erlass der vorgeschlagenen Regeln findet, den eingesandten Entwurf bestätigt und demnächst die zu Stande gekommene Verordnung erlässt, nachdem er wegen Abdrucks derselben in der Gouvernementszeitung Anordnung getroffen; entgegengesetztenfalls macht er der Landschaftsversammlung, wenn sie noch nicht geschlossen ist, über die ihm aufgestossenen Zweifel Mittheilung. Falls aber die Landschafts-Versammlung ihre Sitzungen schon geschlossen hat oder falls dieselbe sich durch die Erwägungen des Gouverneurs nicht überzeugen lässt, desgleichen auch falls er selbst die Erklärungen der Versammlung nicht als berücksichtigungswerth erkennt, so unterbreitet er die Angelegenheit dem dirigirenden Senate (im I. Departement)[b].

1939. *(Neu.)* Dem Gouverneur wird, wenn er es für nöthig hält, anheimgestellt, sich auch seinerseits an die Gouvernements-Landschaftsversammlung mit dem Antrage zu wenden, Verordnungen über die oberwähnten Gegenstände in der oben in den Artikeln **1937** und **1938** festgesetzten Ordnung zu entwerfen[c].

1940. *(Neu.)* Die in der oben bezeichneten Ordnung erlassenen Verordnungen werden, nachdem sie in der Gouvernements-Zeitung abgedruckt worden, in den Kreisen zu allgemeiner Wissenschaft und Befolgung bekannt gemacht und gelten

a) Ges. v. 16. Juni 1873, V. G. S. Nr. 52396 *(betr. die Befugniss der Gouvernements-Landschaftsversammlungen zum Entwurf von Vorschriften über Vorsichtsmassregeln gegen Feuerschäden in ausserstädtischen Ansiedelungen und über verbesserte Anlage und Einrichtung der Dorfschaften; vgl. unten, A. G. V., Art. 1940)* Abschn. I. *Art.* 1. 2. 5. *(Vgl. in d. Ges.- u. Verordn.-Bl. d. Sen. v. J. 1876. Nr. 647 u. v. J. 1877. Nr. 257 die A. d. Min. Com. Beschl. v. 12. April 1876 u. 1. Febr. 1871 üb. dens. Gegenstand.)*

b) Das., *(betr. Verordnungen über Vorsichtsmassregeln gegen Feuerschäden u. s. w.)* Art. 3.

c) Das., Art. 4.

ausserhalb der städtischen Ansiedelungen als verbindlich für Personen aller Stände[a].

1941. *(Neu.)* Wenn die Gouvernements-Landschaftsversammlung oder der Gouverneur es nothwendig finden, bereits erlassene Verordnungen abzuändern, so kommen solche Abänderungen in derjenigen Ordnung zu Stande, welche oben (Artikel **1937—1939**) für den Erlass der Verordnungen festgesetzt ist[b].

1942. *(Neu.)* Die Polizeibeamten sind verpflichtet, die genaue Befolgung der auf Grund der vorhergehenden Artikel **1937—1941** erlassenen Verordnungen zu überwachen und die denselben in dieser Beziehung obliegenden Massregeln zu ergreifen[c].

1943. *(Neu.)* Für Verletzung der auf Grund der Artikel **1937—1941** der A. G. V. erlassenen Verordnungen werden die Schuldigen der Bestrafung gemäss Artikel **29** des Statuts über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen unterzogen, wenn im Gesetze für Vergehen ähnlicher Art nicht eine besondere Strafe festgesetzt ist[d].

1944. *(Neu.)* Sowohl den Gouvernements- als auch den Kreis-Landämtern wird auf gleicher Grundlage wie den Administrativgewalten (Strafprocess-Ordnung, Art. **2** und **3**) anheimgestellt, gerichtliche Untersuchungen zu veranlassen und die an der Verletzung der in der oben angegebenen Ordnung erlassenen Verordnungen Schuldigen vor Gericht zu überführen[e].

1945. *(Neu.)* Von den Kreis-Landämtern werden erforderlichenfalls — z. B. bei der Anlage einer neuen Ansiedelung, beim Umbau einer Ansiedelung nach einem verheerenden Brande u. d. ä. — Pläne zur Anlage solcher Ansiedelungen entworfen, in Gemässheit sowohl der in dieser Beziehung bestehenden Gesetze, als auch der localen Verordnungen über Vorsichtsmassregeln gegen Feuerschäden[f].

---

a) Ges. v. 16. Juni 1873, V. G. S. Nr. 52396 (*betr. Verordnungen über Vorsichtsmassregeln gegen Feuerschäden u. s. w.)* Art. 5.

b) Das., Art. 6.

c) Das., Art. 7.

d) Das., Art. 8.

e) Das., Art. 9.

f) Das., Abschn. III.

1946. *(Neu.)* Nachdem die im Art. **1945** der A. G. V. erwähnten Pläne den betreffenden Dorfgemeinden, sowie denjenigen Grundbesitzern, deren Eigenthum sich innerhalb der Grenzen der Ansiedelung befindet, vorgelegt worden, werden dieselben, zugleich mit den Beschlüssen dieser Gemeinden und den Ausserungen der Grundbesitzer, dem Gouverneur zur Bestätigung eingesandt [a].

1947. *(Neu.)* Im Fall irgend welcher Hindernisse bezüglich der Ausführung des beabsichtigten Anlageplanes (Art. **1945** und **1946** der A. G. V.) wird die Angelegenheit vorläufig in der Gouvernementsconferenz für Bauern-Sachen geprüft [b].

a) Ges. v. 16. Juni 1873, V. G. S. Nr. 52396 *(betr. Verordnungen über Vorsichtsmassregeln gegen Feuerschäden u. s. w.)* Abschn. III.

b) Das. Ges. v. 27. Juni 1874, Ges.- u. Verordn.-Bl. d. Sen. Nr. 859 *(betr. die Errichtung von Kreis-Conferenzen für Bauern-Sachen mit ständigen Mitgliedern und den veränderten Personalbestand der Gouvernements-Conferenzen für Bauern-Sachen).* Art. 26.

B. Beilagen

und spätere Gesetze zur Landschaftsordnung vom 1. Januar 1864.

I.

Gesetz vom 25. Mai 1864, betreffend die Regeln über die Einführung der Landschafts-Institutionen.

Regeln,
betreffend die Ordnung der Einführung des Gesetzes (Poloshénije) über die Landschafts-Institutionen.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Regeln, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Landschafts-Institutionen umfassen folgende Bestimmungen: 1) über die vorbereitende Thätigkeit zur Eröffnung der Kreis-Wahlcollegien (ujésdnyje isbirátelnyje ssjésdy); 2) über die Eröffnung der Wahlcollegien und die Vornahme der Wahlen; 3) über die Eröffnung der Kreis-Landschaftsversammlungen und Landämter; 4) über die Eröff-

Beilage zu Artikel 1817 (Anmerk.) der Allg. Gouv.-Verf. (R. G. B., Bd. II. Th. I) Ausg. 1876.

Regeln,
betreffend die Ordnung der Einführung des Gesetzes (Poloshénije) über die Landschafts-Institutionen.

Allgemeine Bestimmungen.

1. *(Unverändert.)* [a]

a) Ges. v. 25. Mai 1864, V. G. S. Nr. 40934 *(Einführungsges. zur Landschaftsordn.)*. Art. 1 *(s. oben, d. Übers.)*.

nung der Gouvernements-Landschaftsversammlungen und Landämter; 5) über die anfängliche Thätigkeit der Landämter, und 6) über die Aufhebung derjenigen Behörden, deren Pflichten auf die Landschafts-Institutionen übergehen.

Anmerkung. *(Neu.)* Das Gesetz über die Landschafts-Institutionen ist in folgenden Gouvernements in Wirksamkeit gesetzt: Bessarabien, Wladimir, Wologda, Woronesh, Wjätka, Jekaterinosslaw, Kasan, Kaluga, Kostroma, Kursk, Moskau, Nischni-Nowgorod, Nowgorod, Olonez, Orel, Pensa, Perm, Poltawa, Pskow, Rjäsan, Ssamara, St. Petersburg, Ssaratow, Ssimbirsk, Smolensk, Taurien, Tambow, Twer, Tula, Ufa, Charkow, Chersson, Tschernigow und Jarosslaw [a].

2. Die localen Anordnungen zur Inkraftsetzung des Gesetzes über die Landschafts-Institutionen werden in jedem Gouvernement unter der allgemeinen Aufsicht des Ministers des Innern dem Gouverneur, dem besonderen temporären Gouvernements-Comité und den besonderen temporären Kreis-Commissionen übertragen.

2. *(Unverändert.)* [b]

---

a) Ges. v. 1. Jan. 1864, V. G. S. Nr. 40457 *(L.-Ordn.; s. oben, S. 3 u. fg.)*. Ges. v. 25. Mai 1864, V. G. S. Nr. 40934. *(Einführungsges.; s. d. Übers.)* Art. 1 u. fg. Ges. v. 14. Febr. 1866, V. G. S. Nr. 43012 *(Einf. der L. I. in den Gouv. Perm, Olonez, Wjätka und in 7 Kreisen des Gouv. Wologda)*. Ges. v. 21. Oct. 1868, V. G. S. Nr. 46386 *(Einf. der L. I. in den Stadthauptmannschaften von Taganrog und Kertsch-Jenikale)*. Ges. v. 28. Oct. 1868, V. G. S. Nr. 46404 *(Einf. der L. I. in der Provinz Bessarabien)*. Ges. v. 10. Febr. 1869, V. G. S. Nr. 46748 *(Einf. d. L. I. im Kreise Mariupol des Gouvernements Jekaterinosslaw und Theilnahme der Stadt Nachitschewan an dem städtischen Wahlcollegium in Rostow)*. Ges. v. 24. März 1869, V. G. S. Nr. 46894 *(Einf. der L. I. in dem Lande des ehem. Asowschen Kosakenheeres)*. Ges. v. 28. Oct. 1873, V. G. S. Nr. 52721 *(Umbenennung der Provinz Bessarabien in d. Gouvernement B.)* Ges. v. 2. Mai 1874, Ges.- u. Verordn.-Bl. d. Sen. Nr. 856 *(betr. die Anpassung des Gesetzes über die L. I. an die Gouvernements Orenburg und Ufa)*.

b) Ges. v. 25. Mai 1864, V. G. S. Nr. 40934. Art. 2 *(s. oben, d. Übers.)*.

I. Einführungsgesetz v. 25. Mai 1864.

3. Die Generalgouverneure führen in den unter ihrer Verwaltung stehenden Gouvernements die Oberaufsicht über die Thätigkeit der localen Gewalten in Sachen der Einführung des Gesetzes über die Landschafts-Institutionen auf derselben gesetzlichen Grundlage, wie bezüglich der übrigen Verwaltungssachen.

4. Das im Art. 2 dieser Regeln erwähnte temporäre Gouvernements-Comité wird unter dem Vorsitze des Gouverneurs aus allen Mitgliedern der besonderen Conferenz über die Landesleistungen, den Mitgliedern der Gouvernementsconferenz für Bauernsachen seitens des örtlichen Adels und aus dem Gouvernementsprocureur gebildet.

5. Die temporäre Kreiscommission (Art. 2) besteht nnter dem Vorsitze des Kreis-Adelsmarschalls aus dem Friedensvermittler, welcher durch Wahl des Plenums der Friedensvermittler bestimmt wird, dem Kreispolizeichef, dem Polizeimeister (wo solche Ämter bestehen), einem Beamten des Domänenressorts nach Bestimmung des örtlichen Domänenhofes, und dem Stadthaupte.

I. Beil. z. Art. 1817 (Anm.) d. A. G. V. 1876.

3. *(Unverändert.)*[a]

4. *(Verändert.)* Das im Artikel 2 dieser Beilage erwähnte temporäre Gouvernements-Comité wird unter dem Vorsitze des Gouverneurs aus allen Mitgliedern des Gouvernements-Executivcomités, den Mitgliedern der Gouvernementsconferenz für Bauern-Sachen seitens des örtlichen Adels und dem Gouvernementsprocureur (wo ein solcher vorhanden) gebildet[b].

5. *(Verändert.)* Die temporäre Kreis-Commission (Art. 2 dieser Beil.) besteht unter dem Vorsitz des Kreis-Adelsmarschalls, aus dem Friedensvermittler, welcher durch Wahl des Plenums der Friedensvermittler bestimmt wird, dem Kreispolizeichef (Ujésdnyi Ispráwnik), dem Polizeimeister (wo solche bestehen), einem Beamten des Domänenressorts nach Bestimmung der örtlichen

a) Ges. v. 25. Mai 1864, V. G. S. Nr. 40934. Art. 3 *(s. oben, d. Übers.).*

b) Das., Art. 4 *(s. d. Übers.).* Ges. v. 10. Dec. 1874, Ges.- u. Verordn.-Bl. d. Sen. v. J. 1875. Nr. 23 *(betr. die Verwaltung der localen Gouvernements- und ständischen Landesleistungen durch besondere Gouvernements-Executivcomité's an Stelle der früheren besonderen Conferenzen in Sachen der Landesleistungen und die Aufhebung der letzteren, sowie der ehemaligen sog. Prästandencomité's)* Abschn. I. Art. 12. 13.

I. Einführungsgesetz v. 25. Mai 1864.

6. Im Fall der Abwesenheit des Kreismarschalls, sowie in denjenigen Kreisen, wo keine Adelsmarschälle vorhanden, führt in der Commission der Kreisrichter (Ujésdnyi Ssudjá) den Vorsitz.

7. Das temporäre Gouvernements-Comité wird eingesetzt, sobald der Gouverneur vom Minister des Innern den Auftrag erhalten zur Einführung des Gesetzes über die Landschafts-Institutionen zu schreiten; nach Eröffnung des Gouvernements-Comités aber werden sofort, auf Anordnung des Gouverneurs, die temporären Kreis-Commissionen gebildet.

Hauptst. I. Von der vorbereitenden Thätigkeit behufs Eröffnung der Wahlcollegien.

8. Die Kreiscommissionen schreiten, sofort nach ihrer Eröffnung, zur Anfertigung: 1) der Listen sämmtlicher Wähler, die auf Grund der Punkte 1—3 des Artikels 23 des Gesetzes über die Landschafts-Institutio-

I. Beil. z. Art. 1817 (Anm.) d. A. G. V. 1876.

Domänenverwaltung, und dem Stadthaupte[a]).

6. *(Unverändert.)*[b])

7. *(Unverändert.)*[c])

Hauptst. I. Von der vorbereitenden Thätigkeit behufs Eröffnung der Wahlcollegien.

8. *(Unverändert, bis auf den Hinweis auf «Art. 23 u. 28» [d. Gesetzes über die L. I.], welcher durch den auf «Art. 1839 u. 1844» der A. G. V. ersetzt ist.)*[d])

a) Ges. v. 25. Mai 1864, V. G. S. Nr. 40934. Art. 5 *(s. oben, d. Übers.)* Ges. v. 22. Dec. 1866, V. G. S. Nr. 44024 *(betr. Errichtung der Domänenverwaltungen an Stelle der Domänenhöfe).*

b) Ges. v. 25. Mai 1864, V. G. S. Nr. 40934. Art. 6 *(s. d. Übers.; das Amt der Kreisrichter [Ujésdnyje Ssúdji] besteht nur noch in den wenigen, nach der Allgemeinen Verfassung organisirten Gouvernements, in welchen die Justizreform nicht durchgeführt ist, nämlich in Archangelsk, Astrachan, Orenburg, Ufa und einigen Kreisen des Gouvernements Wologda: vgl. A. G. V v. J. 1876, Art. 1755).*

c) Das., Art. 7 *(s. d. Übers.).*

d) Das., Art. 8 *(s. d. Übers.).*

nen das Recht unmittelbarer Stimmabgabe in dem Wahlcollegium der Kreisgrundbesitzer haben, wobei bei Jedem von ihnen dasjenige Vermögen angegeben wird, rücksichtlich dessen er das erwähnte Recht geniesst; 2) der Listen Derjenigen, welche das Recht haben an dem Wahlcollegium durch Bevollmächtigte auf Grund der Punkte 4 und 5 des angeführten Artikels Theil zu nehmen, wobei bei Jedem von ihnen der Flächenraum des in seinem Besitz befindlichen Landes angegeben wird; 3) der Listen der im Art. 28 des Gesetzes über die Landschafts - Institutionen bezeichneten städtischen Wähler sowohl für die Gouvernements- oder Kreisstadt, als auch für die im Kreise befindlichen Landstädte, Flecken und Orte mit städtischer Organisation, wobei gleichfalls bei jedem Wähler angegeben wird: ob er auf Grund eines Kaufmannsscheins, oder zufolge des Besitzes eines Eigenthums auf städtischem Grunde und welches Eigenthums namentlich, das Wählerrecht hat, und 4) einer Tabelle über die Dorfgemeinden der Bauern aller Benennungen, und ihre Vertheilung unter die Gebiete (wólosti), mit Angabe des Bevölkerungsbetrages und der Zahl der Höfe, sowie mit der Anführung: in welchem Friedensvermittlerbezirk und in welchem Polizeibezirk eine jede Dorfgemeinde sich befindet.

I. Einführungsgesetz v. 25. Mai 1864.

9. Bei Anfertigung der in dem vorhergehenden Artikel erwähnten Wählerlisten werden in dieselben auch Personen weiblichen Geschlechts, sowie verschiedene Anstalten, Corporationen, Compagnien und Genossenschaften aufgenommen, welche ein Vermögen besitzen, das das Recht zur Theilnahme an der Wahl der Landschaftsdeputirten giebt (Art. 18, 19, P. 3 und 4, Art. 23 u. Art. 28, P. 4 d. Ges. über die L. I.)

10. Zur Anfertigung der im Art. 8 erwähnten Wählerlisten und der Tabelle über die Dorfgemeinden benutzt die Kreis-Commission alle bei den Behörden und amtlichen Personen vorfindlichen Nachrichten und ordnet, wenn nöthig, die Einsammlung localer Nachrichten durch ihre Mitglieder an. Zugleich fordert die Commission durch die öffentlichen Blätter, durch Kundmachungen und andere Mittel nach ihrem näheren Ermessen alle Diejenigen, welche ein Recht zur Theilnahme an den Wahlcollegien der Grundbesitzer und an den städtischen haben, auf, ihr schriftliche Anzeigen über ihren Namen, Stand, Wohnort und ihr Vermögen zuzustellen (Art. 11—13 dieser Regeln).

11. Hinsichtlich des in den Listen bei den Namen der

I.Beil.z.Art.1817(Anm.)d.A.G.V.1876.

9. *(Unverändert, bis auf den Hinweis auf «Art. 18, 19, 23 u. 28» [d. Gesetzes über die L. I.], welcher durch die auf «Art. 1834, 1835, 1839 [P. 3 u. 4] und 1844 [P. 4, d. A. G. V.] ersetzt ist.)* [a]

10. *(Unverändert.)* [b]

11. *(Unverändert, mit Ausnahme der Hinweise auf*

a) Ges. v. 25. Mai 1864, V. G. S. Nr. 40934. Art. 9 *(s. oben, d. Übers.)*.
b) Das., Art. 10 *(s. d. Übers.)*.

I. Einführungsgesetz v. 25. Mai 1864.

Wähler anzugebenden, Jedem derselben gehörigen Vermögens werden die folgenden Regeln beobachtet: 1) was das Vermögen derjenigen Besitzer betrifft, welche in den Wahlcollegien ein unmittelbares (nicht durch Bevollmächtigte auszuübendes) Stimmrecht haben, so kann die Kreiscommission, ohne den Flächenraum oder den Werth dieses Vermögens in genaue Gewissheit zu setzen, sich mit approximativen Angaben begnügen, muss jedoch jedenfalls sich darüber vergewissern, dass der Betrag an Land, der Werth anderen unbeweglichen Eigenthums oder der Umfang des jährlichen Geschäftsumsatzes der Fabriken, Gewerbe- und Handelsanstalten, nicht niedriger sind, als die für die unmittelbare Theilnahme an den Wahlcollegien festgesetzten Beträge (Art. 23, P. 1—3 und Art. 28, P. 2—4 des Ges. über d. L. I.); 2) in Beziehung auf Diejenigen, welche das Recht haben an den Wahlcollegien der Grundbesitzer durch Bevollmächtigte Theil zu nehmen (Art. 23, P. 4 u. 5 des Ges. über d. L. I.) muss in den Listen der thatsächliche Umfang des Jedem von ihnen gehörigen Landes angegeben werden, so dass bei Bestimmung der Zahl der zu wählenden Bevollmächtigten keinerlei Schwierigkeit entsteht (Art. 25 des Ges. über d. L. I.).

I. Beil. z. Art. 1817 (Anm.) d. A. G. V. 1876.

«Art. 23 (P. 1—5), 25 u. 28 (P. 2—4)» [*des Gesetzes über die L. I.*], *welche durch Hinweise auf «Art. 1839 (P. 1—5), 1841 u. 1844» (P. 2—4)* [*der A. G. V.*] *ersetzt sind.)*[a]

12. Der Werth des in städtischen

12. *(Verändert.)* Der

a) Ges. v. 25. Mai 1864, V. G. S. Nr. 40934. Art. 11 *(s. oben, d. Übers.)*.

I. Einführungsgesetz v. 25. Mai 1864.

Ansiedelungen vorhandenen Grundeigenthums wird auf Grundlage derjenigen Schätzung desselben bestimmt, welche von den Repartitionscommissionen gemäss Art. 6 der Allerhöchst bestätigten Regeln vom 26. Nov. 1863 über die Immobiliensteuer in Städten, Flecken und Orten ausgeführt ist. Der Werth der Fabriken und anderen auf städtischem Grund befindlichen Gewerbe- und Handels-Anstalten aber wird nach ihrem jährlichen Geschäftsumsatze festgesetzt. Hierbei wird in diesem wie in jenem Falle als Vergewisserung über den Werth eine von dem Besitzer oder dessen Bevollmächtigten unterzeichnete und von der Stadtverordnetenversammlung (Dúma) beglaubigte Erklärung angenommen.

13. Hinsichtlich der Ermittelung des in den Kreisen befindlichen Eigenthums werden die nachstehenden Regeln beobachtet: 1) als Vergewisserung über die Ausdehnung und den Werth des Eigenthumsbesitzes wird eine vom Besitzer selbst oder dessen Bevollmächtigten unterschriebene und entweder von der Localpolizei oder dem Friedensvermittler oder von zwei benachbarten Gutsbesitzern

I. Beil. z. Art. 1817 (Anm.) d. A. G. V. 1876.

Werth des in städtischen Ansiedelungen vorhandenen Grundeigenthums wird auf Grundlage derjenigen Schätzung desselben bestimmt, welche von den Repartitionscommissionen gemäss den Regeln über die Immobiliensteuer in Städten, Flecken und Orten ausgeführt ist (vergl. das Abgabenregl.). Der Werth der Fabriken und anderen auf städtischem Grund befindlichen Gewerbe- und Handels-Anstalten aber wird nach ihrem jährlichen Geschäftsumsatze festgesetzt. Hierbei wird in diesem wie in jenem Falle als Vergewisserung über den Werth eine von dem Besitzer oder dessen Bevollmächtigten unterzeichnete und von dem Stadtamte oder (wo ein solches nicht vorhanden) von der Stadtverordnetenversammlung (Dúma) beglaubigte Erklärung angenommen[a].

13. *(Unverändert.)*[b]

a) Ges. v. 25. Mai 1864, V. G. S. Nr. 40934. Art. 12 *(s. oben, d. Übers.)*. Ges. v. 4. Okt. 1866, V. G. S. Nr. 43702 *(betr. die Staatssteuer von Immobilien in Städten, Flecken und Orten)* Art. 9—12. Ges. v. 16. Juni 1870, V. G. S. Nr. 48498 *(Städteordnung)* Art. 72.

b) Ges. v. 25. Mai 1864, V. G. S. Nr. 40934. Art. 13 *(s. d. Übers.)*.

beglaubigte Erklärung angenommen; 2) in Fällen, wo sich triftige Gründe ergeben daran zu zweifeln, dass eine solche Vergewisserung zur Bestimmung der Rechte des Besitzers auf Theilnahme an dem Wahlcollegium genügend sei, veranstaltet die Kreiscommission eine Verification der erwähnten Erklärung durch ihre Mitglieder unter Theilnahme zweier der nächsten Grundbesitzer.

14. Zur Anfertigung der Listen für Städte mit starker Bevölkerung können bei der Stadtverordneten-Versammlung (Gorodskája Dúma) mehrere besondere Commissionen, nach Stadttheilen, aus den Ortseinwohnern gemäss der Bestimmung der Stadtverordnetenversammlung unter dem Vorsitze der Deputirten derselben (Glássnyje) gebildet werden. Die von diesen Commissionen angefertigten einzelnen Listen werden von der Stadtverordnetenversammlung an die Kreiscommission, in Monatsfrist, gerechnet vom Tage der Eröffnung dieser Commission, eingesandt.

14. *(Unverändert.)* [a]

15. Zur Anfertigung der Wählerlisten und der Tabelle über die Dorfgemeinden (Art. 8 dieser Regeln) wird eine zweimonatliche Frist, gerechnet vom Tage der Eröffnung der Commission, bestimmt.

15. *(Unverändert, bis auf den Hinweis auf «Art. 8 dieser Regeln», welcher durch den auf «Art. 8 dieser Beilage» ersetzt ist.)* [b]

16. Die von der Commission

16. *(Unverändert.)* [c]

a) Ges. v. 25. Mai 1864, V. G. S. Nr. 40934. Art. 14 *(s. oben, d. Übers.)*.
b) Das., Art. 15 *(s. d. Übers.)*.
c) Das., Art. 16 *(s. d. Übers.)*.

angefertigten Listen und die Tabelle werden am Sitzungsort der Commission ausgestellt, in den localen Blättern abgedruckt und überhaupt unter den Ortseinwohnern durch alle, von der Commission für angemessen befundene Mittel verbreitet.

17. Jede Person, die das Recht zur Theilnahme an den Wahlen hat und aus irgend einem Grunde in die Wählerlisten nicht aufgenommen ist, kann hierüber der Kreiscommission Anzeige machen, welche verpflichtet ist darüber Verfügung zu treffen und dem Antragsteller im Laufe der durch Art. 23 der gegenwärtigen Regeln festgesetzten Frist Eröffnung zu machen; dem mit der Anordnung der Commission Unzufriedenen wird anheimgestellt, bei dem Gouverneur in dreitägiger Frist, gerechnet vom Tage der Eröffnung der Commissionsverfügung, Beschwerde zu erheben. Die Beschwerde wird bei der Commission selbst eingereicht.

18. Desgleichen ist jedem in die Liste Eingetragenen gestattet bei der Kreiscommission zu beantragen, dass Diejenigen, welche unrechtmässig in dieselbe aufgenommen worden, ausgeschlossen werden; ein solcher Antrag wird in der in dem vorhergehenden Artikel festgesetzten Ordnung geprüft.

17. *(Unverändert, bis auf den Hinweis auf «Art. 23 der gegenwärtigen Regeln», welcher durch den auf «Art. 23 dieser Beilage» ersetzt ist.)* [a]

18. *(Unverändert.)* [b]

a) Ges. v. 25. Mai 1864, V. G. S. Nr. 40934. Art. 17 *(s. oben, d. Übers.)*.
b) Das., Art. 18 *(s. d. Übers.)*.

I. Einführungsgesetz v. 25. Mai 1864.	I. Beil. z. Art. 1817 (Anm.) d. A. G. V. 1876.
19. Nach erfolgter Anfertigung der Wählerlisten (Art. 15) entwirft die Kreiscommission Vorschläge darüber, wo, wann und in welcher Ordnung die Versammlungen der kleinen Grundbesitzer zur Wahl der Bevollmächtigten für das Wahlcollegium stattfinden sollen (Art. 24 d. Ges. über d. L. I.).	19. *(Unverändert; nach dem Hinweise auf Art. 15 ist jedoch hinzugefügt: «dieser Beilage» und am Schlusse der Hinweis auf «Art. 24» [d. Ges. über d. L. I.] durch den auf «Art. 1840» [der A. G. V.] ersetzt.)* [a]
20. In Städten mit ansehnlicher Bevölkerung zieht die Kreiscommission in Erwägung, ob nicht zur bequemeren Vornahme der Wahlen das Wahlcollegium in Sectionen getheilt werden soll, und entwirft in solchem Fall einen Plan, in welcher Weise diese Theilung auszuführen ist.	20. *(Unverändert.)* [b]
21. Die Kreiscommission entwirft, auf Grund der gesammelten Nachrichten und mit Berücksichtigung der localen Bequemlichkeit, einen Vorschlag darüber, wie viel bäuerliche Wahldistricte im Kreise einzurichten sind, welche Ansiedelungen denselben beizuzählen sind, an welchen Orten die Wahlen vorgenommen werden sollen und wie viel Deputirte aus der vollen vom Gesetz bestimmten Zahl (Beil. zu Art. 33 d. Ges. über d. L. I.) ein jeder District zu wählen hat. Hierüber wird eine besondere Liste angefertigt.	21. *(Unverändert, bis auf den Hinweis auf «Beilage zu Art. 33» [d. Ges. über d. L. I.], welche durch den auf «Art. 1849» [d. A. G. V.] ersetzt ist.)* [c]
22. Die Commission fer-	22. *(Unverändert.)* [d]

a) Ges. v. 25. Mai 1864, V. G. S. Nr. 40934. Art. 19 *(s. oben, d. Übers.)*.
b) Das., Art. 20 *(s. d. Übers.)*.
c) Das., Art. 21 *(s. d. Übers.)*.
d) Das., Art. 22 *(s. d. Übers.)*.

tigt ferner einen gutachtlichen Vorschlag bezüglich der nächsten Termine an, zu welchen die Wahlcollegien eröffnet werden können.

23. Zur Beendigung der von der Kreiscommission auszuführenden, in den Artikeln 16—22 dieser Regeln erwähnten Arbeiten und zur Berichtigung der Wählerlisten wird eine Monatsfrist, gerechnet vom Tage des Ablaufs des im Art. 15 angegebenen Zeitraums, bestimmt.

24. Nach Beendigung der oben bezeichneten Arbeiten sendet die Commission alle Listen, Tabellen, Anträge und Beschwerden, sowie ihre eigenen Vorschläge dem Gouverneur ein.

25. Die Vorstellungen der Kreiscommissionen und die eingegangenen Beschwerden oder Anträge von einzelnen Personen werden in dem besonderen temporären Gouvernementscomité (Art. 4) geprüft.

26. Das Gouvernementscomité bestimmt nach Inbetrachtnahme der Vorschläge der Kreiscommissionen: 1) die Orte für die Vorversammlungen der kleinen Grundbesitzer zur Wahl der Bevollmächtigten; 2) die Orte und Termine für die bäuerlichen Wahlcollegien; 3) die Termine zur Eröffnung sowohl der Vorversammlungen der Grundbesitzer, als auch der

23. *(Unverändert, bis auf den Hinweis auf «Art. 16—22 dieser Regeln», welcher durch den auf «Art. 16—22 dieser Beilage» ersetzt ist.)* [a]

24. *(Unverändert)* [b]

25. *(Unverändert, bis auf den Hinweis auf «Art. 4», welcher durch den auf «Art. 4 dieser Beil.» ersetzt ist.)* [c]

26. *(Unverändert, bis auf den Hinweis auf «Art. 38» [d. Ges. über d. L. I.], welcher durch den auf «Art. 1854» [d. A. G. V.] ersetzt ist.)* [d]

a) Ges. v. 25. Mai 1864, V. G. S. Nr. 40934. Art. 23 *(s. oben, d. Übers.)*.
b) Das., Art. 24 *(s. d. Übers.)*.
c) Das., Art. 25 *(s. d. Übers.)*.
d) Das., Art. 26 *(s. d. Übers.)*.

I. Einführungsgesetz v. 25. Mai 1864.

Wahlcollegien. Diese Termine werden auf Grund der Weisungen des Ministers des Innern (Art. 38 des Ges. über d. L. I.) und unter Berücksichtigung der Localverhältnisse der Kreise in der Weise bestimmt, dass die Wahlen jedenfalls nicht später als zwei Monate, gerechnet vom Tage des bezüglichen Beschlusses des Gouvernementscomités, beendigt sein können.

27. Wenn, nach den Vorschlägen der Kreiscommission sich die Nothwendigkeit ergiebt, ein städtisches Wahlcollegium in Sectionen zu theilen, so sieht das Gouvernementscomité darauf, dass die Zahl der Wähler in den Sectionen und die Zahl der der Wahl seitens jeder Section unterliegenden Deputirten nach Möglichkeit gleichmässig vertheilt werde.

Anmerkung. Die städtischen Wähler derjenigen Städte, Flecken und Orte, welche keinen eigenen Kreis haben (wo solche vorhanden sind) werden mit den Wählern der Kreisstadt in ein Collegium vereinigt und in dieser Stadt findet auch die Sitzung des Collegiums statt.

28. Das Gouvernementscomité verificirt die von den Kreiscommissionen eingesandten Wählerlisten und entscheidet die eingelaufenen Beschwerden und Anträge, ohne auf irgend welche Ermittelungen und Correspondenzen, die die Sache verzögern könnten, einzugehen. Das Comité kann

I. Beil. z. Art. 1817 (Anm.) d. A. G. V. 1846.

27. *(Unverändert.)*[a]

28. *(Unverändert, bis auf den Hinweis auf «Art. 30» [d. Einführungsges.], welcher durch den auf «Art. 30 dieser Beilage» ersetzt ist.)*[b]

a) Ges. v. 25. Mai 1864, V. G. S. Nr. 40934. Art. 27 *(s. oben, d. Übers.)*.
b) Das., Art. 28 *(s. d. Übers.)*.

I. Einführungsgesetz v. 25. Mai 1864.

jedoch, im Fall wichtiger Zweifel bezüglich einer in Beschwerde gestellten Verfügung der Commission, durch die localen Kreisobrigkeiten die erforderlichen Auskünfte einziehen, wobei nur die im Art. 30 vorgeschriebene Frist einzuhalten ist.

29. Die Beschlüsse des Gouvernementscomités über die in den vorhergehenden Artikeln bezeichneten Gegenstände sind als endgültig zu betrachten und Beschwerden über die Verfügungen desselben nicht zulässig.

30. Zur Prüfung der Vorstellungen der Kreiscommissionen durch das Gouvernementscomité und zur Fassung endgültiger Beschlüsse über dieselben wird eine Frist von nicht mehr als einem Monat, gerechnet vom Tage des Empfanges der Vorstellungen, festgesetzt. Der Gouverneur bringt diese Beschlüsse in Kürze zur Kenntniss des Ministers des Innern.

Anmerkung. Die Zusammenstellung der Wählerlisten und die übrigen vorbereitenden Handlungen in den Kreisen Petersburg, Moskau und Odessa werden auf Grund der oben angegebenen Regeln ausgeführt, mit dem Unterschiede jedoch, dass, da an den Petersburger, Moskauer und Odessaer Kreisversammlungen Deputirte der Gemeinden der genannten Städte nicht theilnehmen, auch die Stadthäupter derselben den temporären Commissionen nicht beiwohnen und dass bezüglich der Wähler der Stadt-Ge-

I. Beil. z. Art. 1817 (Anm.) d. A. G. V. 1876.

29. *(Unverändert; nur ist ein Hinweis auf «Art. 25—28» hinter den Worten «vorhergehenden Artikeln» hinzugefügt.)* [a]

30. *(Unverändert.)* [b]

Anmerkung. *(Verändert.)* Über die Art der practischen Ausrechnung der Thätigkeitsperiode der Deputirten der ersten Wahl, sowie über die Ordnung der Vornahme der zweiten Wahlen sind die nachstehenden Regeln festgesetzt: 1) die zweiten Wahlen der Landschaftsdeputirten werden im Gouvernement nach Beendigung der dritten ordentlichen Session der Gouvernementsversammlung vorgenommen; 2) vor dem Eintritt des in dem vorhergehenden Punkte bezeichneten Ter-

a) Ges. v. 25. Mai 1864, V. G. S. Nr. 40934. Art. 29 *(s. oben, d. Übers.)*.
b) Das., Art. 30 *(s. d. Übers.)*.

meinden von Petersburg, Moskau und Odessa in den Commissionen keine Listen aufgestellt werden. In die Odessa'sche temporäre Commission wird nach Ermessen des Gouverneurs ein Mitglied der Stadtverwaltung einer der drei Städte, seitens welcher Deputirte an der Landschaftsversammlung des Odessaer Kreises theilnehmen, (Majakow, Ovidiopol oder Otschakow) ernannt.

mins verificiren, berichtigen und vervollständigen die Kreisämter zeitig die Wählerlisten und veröffentlichen dieselben; 3) Anträge wegen Berichtigung veröffentlichter Listen werden bei dem betreffenden Kreisamte eingereicht, welches auf deren Erörterung unter Beobachtung der in den Artikeln 17 u. 23 dieser Beilage bezeichneten Fristen eingeht; 4) die mit den Anordnungen des Landamtes Unzufriedenen können in der im Art. 17 dieser Beilage angegebenen dreitägigen Frist Beschwerde erheben. Dergleichen Beschwerden werden dem Kreisamte selbst eingereicht, welches dieselben mit den zu ihrer Prüfung erforderlichen Nachrichten dem Gouvernements-Landamte einsendet; 5) gleichzeitig entwerfen die Kreisämter die in den Artikeln 19—21 u. 26 dieser Beilage bezeichneten Vorschläge und theilen dieselben dem Gouverneur mit, behufs der seinerseits zu ergreifenden ferneren Massregeln, welche in der in den betreffenden Artikeln des Gesetzes über die Landschafts-Institutionen (A. G. V., Art. 1817 u. fg.) und dieser Beilage angegebenen Ordnung zu treffen sind; 6) nachdem die Wahlen in den Wahlcollegien beendet worden, werden die Listen der Deputirten und die Wahlprotokolle den betreffenden Landämtern übergeben, welche die Listen nach den Wahlprotokollen berichtigen und dieselben demnächst dem Gouverneur behufs der Veröffentlichung dieser Listen einsenden; 7) wenn der Gouverneur bei Durchsicht der Listen oder aus den ihm zugekommenen Nachrichten ersieht, dass bei Vornahme der Wahlen eine wesentliche Verletzung des Gesetzes stattgefunden hat, so macht er hierüber der betreffenden Landschaftsversammlung Mittheilung, zur Prüfung und Entscheidung gemäss dem Art. 1853 der Allgemeinen Gouvernements-Verfassung. Die Beschlüsse der Landschaftsversammlungen über diesen Gegenstand unterliegen im Fall ihrer Unrechtmässigkeit den Bestimmungen der Artikel 1825 u.

I. Einführungsgesetz v. 25. Mai 1864.

1910—1912 der Allgemeinen Gouvernements-Verfassung, auf allgemeiner Grundlage; 8) die Wahlen zu Mitgliedern der Landämter werden seitens der Landschaftsversammlungen in der nächstfolgenden ersten ordentlichen Session vorgenommen. Zu gleicher Zeit beschäftigen sich die Landschaftsversammlungen unter Anderem mit der Verification der vollzogenen Deputirtenwahlen. a)

Hauptst. II. Von der Eröffnung der Wahlcollegien und der Ordnung der Vornahme der Wahlen.

31. Nach Empfang der Beschlüsse des Gouvernements-Comité's in der Kreiscommission, werden die Anordnungen zur Eröffnung der Wahlcollegien (Art. 27, 29 u. 32 des Ges. betr. d. L. I.) anheimgestellt: in dem Collegium der Grundbesitzer dem Kreis-Adelsmarschall oder dem Stellvertreter desselben (Art. 6 dieser Regeln), in dem städtischen dem Stadthaupte, in den bäuerlichen Wahlcollegien dem Plenum der Friedensvermittler. Zur Berathung des Plenums der Friedensvermittler über diesen Gegenstand wird ein Beamter des Domänenressorts nach Bestimmung des örtlichen Domänenhofes hinzugezogen.

I. Beil. z. Art. 1817 (Anm.) d. A. G. V. 1876.

Hauptst. II. Von der Eröffnung der Wahlcollegien und der Ordnung der Vornahme der Wahlen.

31. *(Verändert.)* Nach Empfang der Beschlüsse des Gouvernements-Comités in der Kreiscommission werden die Anordnungen zur Eröffnung der Wahlcollegien (Art. 1843, 1845 und 1848 der Allg. Gouv. Verf.) anheimgestellt: in dem Collegium der Grundbesitzer dem Kreis-Adelsmarschall oder dem Stellvertreter desselben (Art. 6 dieser Beilage), in dem städtischen dem Stadthaupte, in den bäuerlichen Wählercollegien dem Plenum der Friedensvermittler.

---

a) Ges. v. 25. Mai 1864, V. G. S. Nr. 40934. Art. 30. Anmerk. *(s. oben, d. Übers.).* Ges. (A. b. Min.-Com.-Beschl.) v. 26. Mai 1867, V. G. S. Nr. 44622 *(betr. erläuternde Vorschriften über die Art der Ausrechnung der Thätigkeitsperiode der Landschaftsdeputirten bei den ersten Wahlen und über den Zeitpunkt und die Ordnung der Vornahme der zweiten Wahlen, ferner die Controle der Wählerlisten, Beschwerdeführung, Zurechtstellung von Unregelmässigkeiten u. s. w., sowie den Zeitpunkt zur Vornahme der Wahlen zu Landamtsmitgliedern).* Ges. (A. b. Min.-Com.-Beschl.) v. 13. Aug. 1872, V. G. S. Nr. 51199 *(betr. die Ergänzung des P. 7 des A. b. Min.-Com.-Beschl. v. 26. Mai 1867 [Nr. 44622] [s. oben], hinsichtlich der Befugniss des Gouverneurs bei den Landschaftsversammlungen die Prüfung und Entscheidung über die bei der Vornahme von Wahlen bemerkten Gesetzesverletzungen zu beantragen und eventuell nach Art. 96 des Ges. üb. d. L. I. zu verfahren).*

I. Einführungsgesetz v. 25. Mai 1864.

Anmerkung. Den Wahlcollegien der Kreisgrundbesitzer und den städtischen ist es unbenommen, im Fall des Erfordernisses nach ihrem Ermessen aus ihrer Mitte vor dem Beginn der Wahlen zwei bis sechs Personen zur Hülfe für den Präsidenten behufs Aufrechterhaltung der Ordnung bei den Wahlen und Lösung hierbei entstehender Schwierigkeiten zu erwählen.

32. Die Vorversammlungen (predwarítelnyje ssjésdy) der kleinen Grundbesitzer treten an dem festgesetzten Tage unter dem Vorsitz des Kreis-Adelsmarschalls oder seines Stellvertreters zusammen und nehmen ein Protokoll auf über die Zahl der zur Vorversammlung erschienenen Personen, die Ausdehnung des ihnen nach den Listen gehörigen Landes und die Zahl der auf dieser Grundlage zu wählenden Bevollmächtigten (Art. 24—26 d.

I. Beil. z. Art. 1817 (Anm.) d. A. G. V. 1876.

Anmerk. 1. *(Unverändert.)*[a]

Anmerkung 2. *(Neu.)* In den Kreisen, wo keine Adelswahlen stattfinden, wird der Vorsitz in den Wahlcollegien der Grundbesitzer, nach Aufhebung des Amts der Kreisrichter (Ujésdnyje Ssúdji), den vom Minister des Innern aus der Zahl der dienenden und der nicht im Dienst befindlichen hierzu erwählten Personen auferlegt[b].

32. *(Unverändert, bis auf den Hinweis auf «Art. 24—26» [d. Ges. über d. L. I.] u. Art. 43 der gegenwärtigen Regeln», welcher durch den Hinweis auf «Art. 1840—1842» [d. A. G. V.] und auf «Art. 43 dieser Beilage» ersetzt ist.)*[c]

a) Ges. v. 25. Mai 1864, V. G. S. Nr. 40934. Art. 31 *(s. oben, d. Übers.)*. Ges. v. 18. Jan. 1866, V. G. S. Nr. 42899 *(betr. die Reform der Gemeinde-Organisation der dem Domänenministerium unterstellt gewesenen ehemaligen Reichsbauern und den Übergang dieser Bauern in das Ressort der allgemeinen Gouvernements-, Kreis-, sowie der localen Institutionen für Bauern-Sachen, nach Massgabe des Ges. v. 19. Febr. 1861 [Nr. 36657])*.

b) Ges. v. 3. Juli 1867, V. G. S. Nr. 44804 *(betr. Ergänzungen zu Art. 24, 27 u. 43 der L.-Ordn. v. 1. Jan. 1864 [Nr. 40457] und zu Art. 31 u. 32 des Einführungsgesetzes v. 25. Mai 1864 [Nr. 40934], hinsichtlich des Modus der Ernennung der Präsidenten der Kreis-Landschaftsversammlungen und der Wahlcollegien der Grundbesitzer in denjenigen Kreisen, wo keine Adelswahlen stattfinden und das Amt der Kreisrichter aufgehoben ist)*.

c) Ges. v. 25. Mai 1864, V. G. S. Nr. 40934. Art. 32 *(s. d. Übers.)*.

Ges. über d. L. I.). Hierauf wird die Wahl der Bevollmächtigten in der im Artikel 43 der gegenwärtigen Regeln angegebenen Weise vollzogen. Die Bevollmächtigten können durch die oberwähnten Vorversammlungen sowohl aus der Zahl der diese Versammlungen bildenden Personen, als auch aus der Zahl Derjenigen gewählt werden, welche das Recht der unmittelbaren Theilnahme an dem Wahlcollegium der Grundbesitzer des Kreises haben, wo die Wahl der Bevollmächtigten stattfindet.

33. Die Beschlüsse der Vorversammlung, welche die Bevollmächtigten gewählt hat, werden durch den Präsidenten im Original dem Wahlcollegium der Kreisgrundbesitzer übergeben.

34. Bevollmächtigte, welche zur Theilnahme an den Wahlcollegien der Grundbesitzer durch Personen weiblichen Geschlechts und durch Abwesende, sowie durch verschiedene Anstalten, Corporationen, Compagnien und Genossenschaften ermächtigt sind, unabgetheilte Söhne, die von ihren Vätern bevollmächtigt worden, und Pächter, die in dem Collegium statt der Grundbesitzer, von welchen sie Land gepachtet haben, erscheinen, werden zur Theilnahme an den Collegien nach Vorweisung der festgesetzten Vollmachten oder Autorisationen zugelassen (Art. 18—21 d. Ges. über d. L. I.).

33. *(Unverändert.)* a)

34. *(Verändert.)* Bevollmächtigte, welche zur Theilnahme an den Wahlcollegien der Grundbesitzer von Personen weiblichen Geschlechts und von Abwesenden, sowie von verschiedenen Anstalten, Corporationen, Compagnien und Genossenschaften ermächtigt sind, unabgetheilte Söhne, die von ihren Vätern oder Müttern bevollmächtigt worden, und Pächter, die in dem Collegium statt der Grundbesitzer, von welchen sie Land gepachtet haben, erscheinen, werden zur Theilnahme an den Collegien nach

a) Ges. v. 25. Mai 1864, V. G. S. Nr. 40934. Art. 33 *(s. oben, d. Übers.).*

I. Einführungsgesetz v. 25. Mai 1864.

35. Das Plenum der Friedensvermittler trifft Veranstaltung, dass in allen bäuerlichen Gebietsgemeinden seitens der Gebietsgemeinde - Versammlungen die gesetzliche Anzahl Wahlmänner (wýborstschiki) in das Wahlcollegium ernannt und seitens des letzteren rechtzeitig Termin und Ort des Zusammentritts des Collegiums festgesetzt werde. Die hierüber gefassten Beschlüsse der Gebietsgemeinde-Versammlungen werden unverweilt den Friedensvermittlern derjenigen Bezirke eingesandt, in welchen die Orte für die Wahlcollegien bestimmt sind.

36. Die Gemeinden der Colonisten (wo solche bestehen), nehmen an den bäuerlichen Wahlcollegien in gleicher Weise wie die übrigen Landbewohner Theil und ernennen aus ihrer Mitte Wahlmänner (wýborstschiki) in diese Collegien, und zwar einen Wahlmann auf dreissig Höfe, mit der Massgabe, dass auf jede Colonie wenigstens ein Wahlmann komme.

37. Zu den für die Wahl-

I. Beil. z. Art. 1817 (Anm.) d. A. G. V. 1876.

Vorweisung der festgesetzten Vollmachten oder Autorisationen zugelassen (Art. 1834—1837 d. A. G. V.)[a].

35. *(Unverändert.)*[b]

36. *(Unverändert.)*[c]

37. *(Unverändert, nur ist*

a) Ges. v. 25. Mai 1864, V. G. S. Nr. 40934. Art. 34 *(s. oben, d. Übers.)*.
Ges. v. 13. Dec. 1865, V. G. S. Nr. 42771 *(betr. die abgeänd. Fassung des Art. 20 der L.-Ordn. v. 1. Jan. 1864 [Nr. 40457], hinsichtlich des Rechts unabgetheilter Söhne an Stelle ihrer Väter oder Mütter an den Wahlen laut Vollmacht Theil zu nehmen, alle Rechte in den Wahlcollegien und Landschaftsversammlungen auszuüben und, nach Erwerbung des Deputirtenamtes, zu Landamtsmitgliedern gewählt zu werden)*.
b) Ges. v. 25. Mai 1864, V. G. S. Nr. 40934. Art. 35 *(s. d. Übers.)*.
c) Das., Art. 36 *(s. d. Übers.)*.

collegien festgesetzten Terminen treten die Wähler an dem bestimmten Orte zusammen und die Collegien werden eröffnet: das der Grundbesitzer durch den Kreis-Adelsmarschall, das städtische durch das Stadthaupt, und die bäuerlichen durch die Friedensvermittler. Die Friedensvermittler erläutern, bei Eröffnung des Collegiums, den Wählern umständlich deren Rechte und Pflichten auf Grund des Gesetzes über die Landschafts-Institutionen.

Anmerkung. In den Kreisen, wo Friedensvermittler nicht bestehen, wird die Eröffnung der bäuerlichen Wahlcollegien anderen Personen nach Ermessen des Gouverneurs übertragen.

38. Die Collegien der bäuerlichen Wahlmänner (wýborstschiki) wählen, sofort nach deren Eröffnung, aus ihrer Mitte den Präsidenten, nach Stimmenmehrheit. Die Stimmen werden gesammelt auf Grund des Art. 56 der allgemeinen Bauern-Verordnung v. 19. Febr. 1861 (V. G. S. Nr. 36657). Die Wahl des Präsidenten des bäuerlichen Collegiums wird durch den Friedensvermittler, welcher das Collegium eröffnet hat, bestätigt (Art. 32 d. Ges. über d. L. I.).

39. Im Fall der Theilung des städtischen Wahlcollegiums in Sectionen (Art. 20 und 27 der gegenwärtigen Regeln) führt das Stadthaupt in einer der

am Schluss des Art. 37 ein Hinweis auf Art. 1817 u. fg. [der A. G. V.] hinzugefügt.) [a]

38. *(Unverändert, bis auf den Hinweis auf «Art. 56 der allgemeinen Bauern-Verordn. vom 19. Febr. 1861» u. auf «Art. 32 d. Ges. über die L. I.», welche durch Hinweise auf «Art. 2209 u. 1848» [der A. G. V.] ersetzt sind.)* [b]

39. *(Unverändert, bis auf den Hinweis auf «Art. 20 u. 27 der gegenwärtigen Regeln», welcher durch den auf «Art. 20 u. 27 dieser Beilage» ersetzt ist.)* [c]

a) Ges. v. 25. Mai 1864, V. G. S. Nr. 40934. Art. 37 *(s. oben, d. Übers.)*.
b) Das., Art. 38 *(s. d. Übers.)*.
c) Das., Art. 39 *(s. d. Übers.)*.

Sectionen den Vorsitz, die anderen aber wählen Präsidenten aus ihrer Mitte.

40. Die Sitzungen der Wahlcollegien können nicht länger als drei Tage fortgesetzt werden.

41. Die Vergewisserung über die Persönlichkeit der Wähler wird dem Ermessen der Collegien selbst anheimgestellt. Es werden keinerlei besondere Beglaubigungen über die Erreichung des gesetzlichen Lebensalters und die Nichtverhängung der Gerichtsübergabe oder eines Gemeindeurtheils (Art. 17 d. Ges. über d. L. I.) verlangt, bei Eröffnung der Collegien wird jedoch der Art. 17 des Gesetzes über die Landschafts-Institutionen verlesen und es werden die Wähler darauf aufmerksam gemacht, dass die ungesetzlich an der Wahl sich betheiligenden Personen der Verantwortlichkeit vor Gericht auf Grund der Gesetze unterliegen werden.

Anmerkung. Die Übertreter der gesetzlichen Ordnung bei Vornahme landschaftlicher Wahlen werden für alle von ihnen verübten Unordnungen und Missbräuche der Verantwortlichkeit auf Grund des Strafgesetzbuches (Art. 1960—1964, 1969, 1970 u. 1973 des R. G. B., B. XV, Th. I) unterzogen.

40. *(Unverändert.)*[a]

41. *(Unverändert, bis auf den Hinweis auf «Art. 17 des Gesetzes über die L. I.», welcher durch den auf «Art 1833 der A. G. V.» ersetzt ist).*[b]

Anmerkung. *(Verändert.)* Die Übertreter der gesetzlichen Ordnung bei Vornahme landschaftlicher Wahlen werden für alle von ihnen verübten Unordnungen und Missbräuche der Verantwortlichkeit auf Grund des Strafgesetzbuches (Art. 1425, 1426 u. 1434) und der dem Art. 1900 (Anm.) der Allgemeinen Gouvernementsverfassung beigefügten Regeln unterzogen[c].

a) Ges. v. 25. Mai 1864, V. G. S. Nr. 40934. Art. 40 *(s. oben, d. Übers.)*.
b) Das., Art. 41 *(s. d. Übers.)*.
c) Ges. v. 25. Mai 1864, V. G. S. Nr. 40934. Art. 41, Anmerk. *(s. d. Übers.)*. Ges. v. 13. Juni 1867, V. G. S. Nr. 44690 *(betr. d. Geschäftsordnung in den Landschafts-, Adels- u. s. w. Versammlungen; s. d. Übers. unten)*.

I. Einführungsgesetz v. 25. Mai 1864.	I. Beil. z. Art. 1817 (Anm.) d. A. G. V. 1876.
42. Die Controle der Rechte der Wähler in Folge einer seitens eines Mitgliedes des Collegiums angeregten Frage oder in Folge bestimmter an die Versammlung gelangter Nachrichten und Aufforderungen wird sofort im Collegium selbst vorgenommen, welches hierüber endgültigen Beschluss fasst.	42. *(Unverändert.)* [a]
43. Die Art und Weise und die Ordnung der Vornahme der Wahlen durch die Wahlcollegien werden zum ersten Mal in jedem Gouvernement durch das temporäre Gouvernements - Comité bestimmt (Art. 4).	43. *(Unverändert, bis auf den Hinweis auf «Art. 4», welcher durch den auf «Art. 4 dieser Beil.» ersetzt ist.)* [b]
44. Der Wahl wird ein Jeder unterworfen, der nach dem Gesetze berechtigt ist Deputirter zu sein und den Wunsch ausgedrückt hat gewählt zu werden, oder der von einem der Wähler vorgeschlagen ist.	44. *(Unverändert.)* [c]
45. Den bäuerlichen Wahlcollegien wird zeitig die Liste der Mitglieder des Wahlcollegiums der Grundbesitzer mitgetheilt (Art. 35, P. 3 des Ges. über d. L. I.).	45. *(Unverändert, bis auf den Hinweis auf «Art. 35, P. 3 d. Ges. über d. L. I.», welcher durch den auf «Art. 1851, P. 3 der A. G. V.» ersetzt ist.)* [d]
46. Jedes Wahlcollegium wählt die für dasselbe bestimmte Anzahl Deputirter (Art. 21 u. 27 der gegenw. Regeln u. Art. 35 d. Ges. über d. L. I.) und ausserdem einige Personen zum Er-	46. *(Unverändert, bis auf den Hinweis auf «Art. 21 u. 27 der gegenwärtigen Regeln» und «Art. 35 d. Ges. über d. L. I.», welcher durch Hinweise auf «Art. 21 u. 27 dieser Beilage» und*

a) Ges. v. 25. Mai 1864, V. G. S. Nr. 40934. Art. 42 *(s. oben, d. Übers.)*.
b) Das., Art. 43 *(s. d. Übers.)*.
c) Das., Art. 44 *(s. d. Übers.)*.
d) Das., Art. 45 *(s. d. Übers.)*.

I. Einführungsgesetz v. 25. Mai 1864. I. Beil. z. Art. 1817 (Anm.) d. A. G. V. 1876.

satz von Deputirten im Falle der Ablehnung des Gewählten, der Wahl desselben zum Deputirten durch ein anderes Wahlcollegium, sowie überhaupt in allen Fällen, wo die in die Kreisversammlungen auf drei Jahre gewählten Deputirten aus derselben in Folge Ablebens, Abwesenheit oder aus anderen Gründen ausscheiden.

47. Als gewählt werden nur diejenigen Personen angesehen, welche mehr als die Hälfte aller Stimmen der anwesenden Wähler erhielten; von den Gewählten gelten Diejenigen, welche bei der Wahl die Mehrzahl der Wahlstimmen erhielten, als Deputirte.

48. Die Resultate der Wahlen werden in einem besonderen Wahlprotokoll vermerkt, welches, nach Beendigung der Wahlen, dem Wahlcollegium vorgelesen und demnächst von allen anwesenden, an der Wahl betheiligt gewesenen Wählern unterzeichnet wird.

49. Die Wahlcollegien dürfen in keinerlei Erörterungen eingehen und keinerlei Beschlüsse fassen oder Verfügungen treffen, welche sich nicht auf die Vornahme der Wahlen beziehen, desgleichen haben sie nicht das Recht den gewählten Deputirten irgend welche Instructionen zu ertheilen.

«Art. 1849 der A. G. V.» ersetzt ist.) [a]

47. *(Unverändert.)* [b]

48. *(Unverändert.)* [c]

49. *(Unverändert.)* [d]

a) Ges. v. 25. Mai 1864, V. G. S. Nr. 40934. Art. 46 *(s. oben, d. Übers.)*.
b) Das., Art. 47 *(s. d. Übers.)*.
c) Das., Art. 48 *(s. d. Übers.)*.
d) Das., Art. 49 *(s. d. Übers.)*.

I. Einführungsgesetz v. 25. Mai 1864. I. Beil. z. Art. 1817 (Anm.) d. A. G. V. 1876.

50. Nach Beendigung der Wahlen werden die Wahlcollegien geschlossen, die Wahlprotokolle aber im Original der Kreiscommission nicht später als vierundzwanzig Stunden nach Beendigung der Wahlen eingesandt. Die Kreiscommission fertigt nach diesen Wahlprotokollen eine Gesammtliste der Deputirten an und sendet dieselbe mit den Original-Wahlprotokollen dem temporären Gouvernements-Comité ein.

50. *(Unverändert.)* [a]

51. Für den Fall, dass die Wahlen wegen der geringen Zahl der anwesenden Wähler nicht zu Stande kommen, wird auf Grund der in dem Gesetz vom 1. Jan. 1864 über die Landschafts-Institutionen enthaltenen Regeln (Art. 34) verfahren, das hierüber aufgenommene Protokoll aber der Kreiscommission behufs der erforderlichen, in dem vorhergehenden Artikel bezeichneten Anordnungen eingesandt.

51. *(Unverändert, bis auf den Hinweis auf «Art. 34 des Ges. über d. L. I.», welcher durch den auf «Art. 1850 der A. G. V.» ersetzt ist.)* [b]

52. Das Gouvernements-Comité controlirt die Listen der Kreisdeputirten mit den Wahlprotokollen und fasst zugleich Beschluss über die Termine, zu welchen die Kreis-Landschaftsversammlungen zum ersten Mal eröffnet werden können. Diese Termine werden gemäss den vorläufig vom Minister des Innern dem Comité mitgetheilten Weisungen bestimmt.

52. *(Unverändert.)* [c]

a) Ges. v. 25. Mai 1864, V. G. S. Nr. 40934. Art. 50 *(s. oben, d. Übers.)*.
b) Das., Art. 51 *(s. d. Übers.)*.
c) Das., Art. 52 *(s. d. Übers.)*.

I. Einführungsgesetz v. 25. Mai 1864.

53. Nach geschehener Controle der Listen der Kreisdeputirten durch das Gouvernements-Comité trifft der Gouverneur unverzüglich Anordnung zur Publication der Namen der Deputirten durch Abdruck in der Gouvernementszeitung.

54. Ueber den Termin der ersten Sitzung der Kreisversammlungen wird gleichfalls eine Bekanntmachung durch Abdruck in der Gouvernementszeitung erlassen.

55. Der Gouverneur macht rechtzeitig über den Termin der Eröffnung der Kreis-Landschaftsversammlungen dem örtlichen Domänenhofe und dem Apanagencomptoir Mittheilung zur Ernennung von Mitgliedern seitens derselben in diese Versammlungen auf Grund der Regeln des Gesetzes über die Landschafts-Institutionen (Art. 40 u. 41 des Ges. über d. L. I.).

56. Wenn bei Vornahme der Wahlen in irgend einem Wahlcollegium solche Abweichungen von der durch die Gesetze bestimmten Ordnung zugelassen worden sind, in deren Folge die stattgehabten Wahlen als nichtig gelten müs-

I. Beil. z. Art. 1817 (Anm.) d. A. G. V. 1876.

53. *(Unverändert.)*[a]

54. *(Unverändert.)*[b]

55. *(Verändert.)* Der Gouverneur macht über den Termin der Eröffnung der Kreis-Landschaftsversammlungen rechtzeitig der örtlichen Domänenverwaltung und dem Apanagencomptoir Mittheilung, zur Ernennung von Mitgliedern seitens derselben in diese Versammlungen auf Grund der Regeln der Allgemeinen Gouvernements-Verfassung (Art. 1856 u. 1857)[c].

56. *(Unverändert, bis auf den Hinweis auf «Art. 25, 28—30», welcher durch den auf «Art. 25, 28—30 dieser Beilage» ersetzt ist.)*[d]

---

a) Ges. v. 25. Mai 1864, V. G. S. Nr. 40934. Art. 53 *(s. oben, d. Übers.)*.

b) Das., Art. 54 *(s. d. Übers.)*.

c) Das., Art. 55 *(s. d. Übers.; vgl. auch oben, d. L.-Ordn. v. 1. Jan. 1864, Art. 40 u. 41 in d. Übers.)*. Ges. v. 22. Dec. 1866, V. G. S. Nr. 44024 *(betr. Veränderungen im Personalbestande der Centralverwaltung des Ministeriums der Reichsdomänen und der örtlichen Verwaltung der Domänen [Errichtung von Domänenverwaltungen an Stelle der ehemaligen Domänenhöfe])*.

d) Ges. v. 25. Mai 1864, V. G. S. Nr. 40934. Art. 56 *(s. d. Übers.)*.

I. Einführungsgesetz v. 25. Mai 1864. I. Beil. z. Art. 1817 (Anm.) d. A. G. V. 1876.

sen, so wird Jedem, der das Recht zur Theilnahme an dem Collegium hat, anheimgestellt, in dreitägiger Frist, gerechnet vom Tage der Beendigung der Wahlen, zunächst mit einer Beschwerde hierüber beim Gouvernements-Comité einzukommen, welches, in Beziehung auf Prüfung und Entscheidung solcher Beschwerden, die in den Art. 25, 28—30 festgesetzten Regeln beobachtet. Die Beschwerde wird dem Präsidenten des Collegiums, je nach der Hingehörigkeit, übergeben, welcher dieselbe mit Beifügung der nöthigen erläuternden Auskünfte dem Comité einsendet.

57. Wenn der Gouverneur, sei es bei Durchsicht der Listen im Gouvernements-Comité (Art. 52), sei es in Folge an ihn gelangter Nachrichten, findet, dass bei Vornahme der Wahlen eine wesentliche Abweichung vom Gesetze zugelassen worden ist, so richtet er hierüber einen Antrag an das Gouvernements-Comité, behufs Entscheidung über denselben in der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Ordnung.

57. *(Unverändert, bis auf den Hinweis auf «Art. 52», welcher durch den auf «Art. 52 dieser Beilage» ersetzt ist.)* [a]

Hauptst. III. Von der Eröffnung der Kreis-Landschaftsversammlungen und Landämter.

58. Nach Beendigung der in den vorhergehenden Artikeln

Hauptst. III. Von der Eröffnung der Kreis-Landschaftsversammlungen und Landämter.

58. *(Unverändert.)* [b]

a) Ges. v. 25. Mai 1856, V. G. S. Nr. 40934. Art. 57 *(s. oben, d. Übers.)*.
b) Das., Art. 58 *(s. d. Übers.)*.

bezeichneten Geschäfte übergiebt der Gouverneur dem Präsidenten der temporären Kreiscommission die Liste der Deputirten und die Wahlprotokolle mit der Aufforderung, die Kreis-Landschaftsversammlung zum bestimmten Termine zu eröffnen.

59. Dem Präsidenten der Kreiscommission werden alle Anordnungen zu rechtzeitiger Eröffnung der Landschaftsversammlung anheimgestellt. Er tritt mit wem gehörig in das erforderliche Benehmen wegen Ermittelung eines Locals für die Versammlung.

59. (*Unverändert.*)[a]

60. Das Local für die Kreisversammlung wird, im Fall des Erfordernisses, nach vorheriger Verständigung mit wem gehörig, in dem Gebäude der Kreis-Regierungsbehörden oder in dem Saal, in welchem die Stadtgemeinde sich versammelt, angewiesen.

60. (*Unverändert.*)[b]

61. Die Sitzungen der Kreis-Landschaftsversammlung werden mit dem Eide, welchen die Mitglieder derselben in der festgesetzten Ordnung leisten, eröffnet; unmittelbar darauf wird die Prüfung der Rechte der erschienenen Deputirten vorgenommen (Art. 37 d. Ges. über d. L. I.).

61. (*Unverändert, bis auf den Hinweis auf «Art. 37 d. Ges. über d. L. I.», welcher durch den auf «Art. 1853 der A. G. V.» ersetzt ist*).[c]

62. Nach Beendigung der Prüfung dieser Rechte wählt

62. (*Unverändert, bis auf den Hinweis auf «Art. 44 d. Ges.*

---

a) Ges. v. 25. Mai 1864, V, G. S. Nr. 40934. Art. 59 *(s. oben, d. Übers.)*
b) Das., Art. 60 *(s. d. Übers.)*.
c) Das., Art. 61 *(s. d. Übers.)*.

I. Einführungsgesetz v. 25. Mai 1864.

die Versammlung aus der Zahl ihrer Mitglieder den Secretär der Versammlung (Art. 44 d. Ges. über d. L. I.)

63. Hierauf bestimmt die Versammlung: 1) aus wieviel Mitgliedern das Kreis-Landamt bestehen; 2) ob ein Gehalt und welches namentlich für das Landamt festgesetzt werden soll (Art. 46 u. 49 d. Ges. über d. L. I.).

Anmerkung. Bei der Bestimmung der Anzahl und bei der Wahl der Mitglieder des Landamtes zieht die Versammlung die möglichenfalls eintretende Nothwendigkeit in Erwägung, die aus irgend einem Grunde abwesenden Mitglieder des Landamtes zu ersetzen, damit die für collegialische Berathung gesetzlich erforderliche Anzahl vorhanden sei.

64. Die Versammlung vertheilt, nachdem sie die Gehaltsbeträge des Landamtes bestimmt hat, diese Summe unter die Stadt- und Landgemeinden und Grundbesitzer des Kreises, behufs Einforderung in derjenigen Ordnung, welche für die Repartition der Ergänzungssteuern in dem Reglement über die Landesleistungen festgesetzt ist.

65. Hierauf schreitet die Versammlung zur Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Landamtes und der Gouvernements-Deputirten. Diese Wahlen werden auf Grund des Art. 88 des Gesetzes über die Landschafts-Institutionen vollzogen.

I. Beil. z. Art. 1817 (Anm.) d. A. G. V. 1876.

über d. L. I.», welcher durch den auf «Art. 1860 der A. G. V.» ersetzt ist.) [a]

63. (*Unverändert, bis auf den Hinweis auf «Art. 46 u. 49 d. Ges. über d. L. I.», welcher durch den auf «Art. 1862 u. 1865 der A. G. V.» ersetzt ist.*)[b]

64. (*Unverändert.*)[c]

65. (*Unverändert, bis auf den Hinweis auf «Art. 88 des Gesetzes über die L. I.», welcher durch den auf «Art. 1904 der A. G. V.» ersetzt ist.*)[d]

a) Ges. v. 25. Mai 1864, V. G. S. Nr. 40934. Art. 62 *(s. oben, d. Übers.)*.
b) Das., Art. 63 *(s. d. Übers.)*.
c Das., Art. 64 *(s. d. Übers.)*.
d) Das., Art. 65 *(s. d. Übers.)*.

I. Einführungsgesetz v. 25. Mai 1864. | I. Beil. z. Art. 1817 (Anm.) d. A. G. V. 1876.

Anmerkung. Die zu Präsidenten und Mitgliedern der Kreis-Landämter und zu Gouvernements-Deputirten gewählten Personen behalten auch ihre Functionen als Kreis-Deputirte bei.

66. Die die Wahlen des Präsidenten und der Mitglieder des Kreis-Landamtes und der Gouvernements-Deputirten betreffenden Wahlprotokolle, sowie die in den Artikeln 62—64 der gegenwärtigen Regeln erwähnten Beschlüsse werden von allen anwesenden Deputirten der Kreisversammlung unterzeichnet.

Anmerkung. Über jede wesentliche Verletzung der gesetzlichen Ordnung bei Vornahme der Wahlen durch die Landschaftsversammlungen giebt der Gouverneur, auf Grund der ihm zugegangenen Nachrichten oder Anträge, dem Minister des Innern Kenntniss, welcher die Sache dem I. Departement des dirigirenden Senates zur Entscheidung unterbreitet.

67. Hierauf beschäftigt sich die Kreis-Landschaftsversammlung, wenn sie es nothwendig findet, mit anderen gesetzlich zu ihren Verpflichtungen gehörigen Gegenständen, insbesondere mit den auf die Einführung des Gesetzes über die Landschafts-Institutionen und auf die Regelung der Landesleistungen (Art. 7 des tempor. Regl. für die L. I.) bezüglichen Vorschlägen, sowohl zur Richtschnur für das Kreis-Landamt, als auch zur Einsendung an die

66. (*Unverändert, bis auf den Hinweis auf «Art. 62—64 der gegenwärtigen Regeln», welcher durch den auf «Art. 62—64 dieser Beilage» ersetzt ist.*)[a]

67. (*Unverändert, bis auf den Hinweis auf «Art. 7 des tempor. Regl. für die L. I.», welcher durch den auf «d. Regl. über d. Landesleistungen» ersetzt ist.*)[b]

a) Ges. v. 25. Mai 1864, V. G. S. Nr. 40934 *(s. oben, d. Übers.)*.
b) Das., Art. 67 *(s. d. Übers.)*.

Gouvernements-Landschaftsversammlung.

68. Die Namenliste der Mitglieder des Landamtes und die die Wahl des Präsidenten des Landamtes und der Gouvernements-Deputirten betreffenden Wahlprotokolle werden unverweilt dem Gouverneur durch den Präsidenten der Versammlung eingesandt; alle übrigen Documente der Versammlung aber werden, nach Schliessung derselben und vor Eröffnung des Landamtes, der temporären Kreiscommission übergeben.

68. (*Unverändert.*)[a]

69. Der Gouverneur bestätigt den gewählten Präsidenten des Landamtes, wenn bei der Wahl die durch das Gesetz geforderten Bedingungen gewahrt worden, und benachrichtigt darüber die Kreiscommission und den Gewählten selbst, behufs sofortiger Eröffnung der Thätigkeit des Kreislandamtes. Das Landamt macht dem Gouverneur zu gehöriger Zeit Vorstellung wegen Bestätigung eines seiner Mitglieder als Stellvertreter des Präsidenten, für den Fall der Abwesenheit des letzteren.

69. (*Unverändert.*)[b]

70. Nach Eröffnung der Kreislandämter übergeben die temporären Kreiscommissionen denselben die ganze, die Bildung der Landschafts-Institutionen betreffende Verhandlung

70. (*Unverändert.*)[c]

a) Ges. v. 25. Mai 1864, V. G. S. Nr. 40934. Art. 68 *(s. oben, d. Übers.)*
b) Das., Art. 69 *(s. d. Übers.)*.
c) Das., Art. 70 *(s. d. Übers.)*.

I. Einführungsgesetz v. 25. Mai 1864.

und schliessen ihre Thätigkeit. Demnächst werden alle auf die Zusammensetzung der Kreis-Landschafts-Institutionen und der Wahlcollegien bezüglichen Anordnungen für die Zukunft dem Landamte anheimgestellt.

71. Ueber die Eröffnung der Thätigkeit des Kreis-Landamtes wird eine Bekanntmachung in der Zeitung erlassen, mit Angabe der Namen des Präsidenten und der Mitglieder desselben.

Hauptst. IV. Von der Eröffnung der Gouvernements-Landschaftsversammlung und des Gouvernements-Landamtes.

72. Nachdem der Gouverneur von allen Kreis-Landschaftsversammlungen die Wahlprotokolle über die erfolgte Wahl der Deputirten zur Gouvernements-Landschaftsversammlung erhalten, fertigt er die Gesammtliste der Gouvernements-Deputirten an. Die Namen der Gouvernements-Deputirten werden in der Zeitung bekannt gemacht, mit der Aufforderung zum festgesetzten Termin zur Sitzung in der Gouvernementsversammlung sich einzufinden. Zugleich stellt der Gouverneur bei wem erforderlich den Antrag, dass die Mitglieder seitens der Ressorts der Domänen und Apanagen zu den Sitzungen der Gouvernementsversammlung sich einfinden möchten.

I. Beil. z. Art. 1817 (Anm.) d. A. G. V. 1876.

71. *(Unverändert.)*[a]

Hauptst. IV. Von der Eröffnung der Gouvernements-Landschaftsversammlung und des Gouvernements-Landamtes.

72. *(Verändert.)* Nachdem der Gouverneur von allen Kreis-Landschaftsversammlungen die Wahlprotokolle über die erfolgte Wahl der Deputirten zur Gouvernements-Landschaftsversammlung erhalten, fertigt er die Gesammtliste der Gouvernements-Deputirten an. Die Namen der Gouvernements-Deputirten werden in der Zeitung bekannt gemacht, mit der Aufforderung zum festgesetzten Termine zur Sitzung in der Gouvernements-Versammlung sich einzufinden. Zugleich stellt der Gouverneur bei wem erforderlich den Antrag, dass die Mitglieder seitens der Ressorts der Domänen, Apanagen und

a) Ges. v. 25. Mai 1864, V. G. S. Nr. 40934. Art. 71 *(s. d. Übers.)*.

I. Einführungsgesetz v. 25. Mai 1864.

73. Der Termin für die erste Sitzung der Gouvernements - Landschafts - Versammlung wird gemäss der Anweisung des Ministers des Innern bestimmt.

74. Der Gouverneur übergiebt dem Präsidenten der Gouvernements - Versammlung die Wahlprotokolle der Gouvernements-Deputirten und stellt ihm die weiteren vorbereitenden Anordnungen zu terminmässiger Eröffnung der Versammlung anheim.

75. Nach Eröffnung der Versammlung und Leistung des Eides seitens der Mitglieder wählt dieselbe vor Allem den Secretär der Versammlung und schreitet zur Prüfung der Rechte der Gouvernements-Deputirten (Art. 37, 44, 54, 68, 81 u. 82 d. Ges. über d. L. I.).

76. Die Versammlung bestimmt die Summe, welche sie zur Unterhaltung des Gouvernements - Landamtes für nothwendig hält; diese Summe wird auf die Kreise vertheilt und in

I. Beil. z. Art. 1817 (Anm.) d. A. G. V. 1876

Finanzen zu den Sitzungen der Gouvernements - Versammlung sich einfinden möchten[a].

73. *(Unverändert.)*[b]

74. *(Unverändert.)*[c]

(75. Unverändert, bis auf den Hinweis auf «Art. 37, 44, 54, 68, 81 u. 82 d. Ges. über d. L. I.», welcher durch den auf «Art. 1853, 1860, 1870, 1884, 1897 u. 1898 d. A. G. V.» ersetzt ist.)[d]

76. *(Unverändert, bis auf den Hinweis auf «die temporären Regeln für die L. I. [Art. 8—17 d. temp. Regl.]», welcher durch den auf das «Reglement über die Landesleistungen» ersetzt ist.)*[e]

---

a) Ges. v. 25. Mai 1864, V. G. S. Nr. 40934. Art. 72 *(s. oben, d. Übers.)*.
Ges. v. 5. Jan. 1870, V. G. S. Nr. 47876 *(betr. die abgeänd. Fassung der Anmerk. 3 zu Art. 55 der L.-Ordn. v. 1. Jan. 1864 [Nr. 40457], hinsichtlich der Ernennung von Beamten des Accise-, Bergwerks- oder Domänen-Ressorts durch den Minister der Finanzen oder den der Domänen in die Landschaftsversammlungen als Vertreter der Krone [vgl. oben, Landschaftsges. v. 1. Jan. 1864, Art. 55. Anmerk. 3. Not. c].)*

b) Ges. v. 25. Mai 1864, V. G. S. Nr. 40934. Art. 73 *(s. d. Übers.)*.

c) Das., Art. 74 *(s. d. Übers.)*.

d) Das., Art. 75 *(s. d. Übers.)*.

e) Das., Art. 76 *(s. d. Übers.)*.

der in den temporären Regeln für die Landschafts-Institutionen (Art. 8—17| dies. Regln.) festgesetzten Ordnung zur Erhebung festgesetzt.

77. Hierauf wählt die Versammlung den Präsidenten und die Mitglieder des Gouvernements-Landamtes.

Anmerkung 1. Die zu Präsidenten und Mitgliedern des Gouvernements-Landamtes gewählten Personen behalten das Recht der Theilnahme an der Gouvernements-Versammlung bei, in die Kreisversammlungen aber werden an Stelle derselben Deputirte in der im Art. 46 der gegenwärtigen Regeln bezeichneten Ordnung gewählt.

Anmerkung 2. Falls die gesetzliche Ordnung bei Vornahme der Wahlen durch die Gouvernements-Versammlung verletzt wird, verfährt der Gouverneur auf Grundlage der Anmerkung zu Art. 66.

78. Die Versammlung übermittelt, wenn sie es nothwendig findet, dem Gouvernements-Landamte ihre Erwägungen über die Ordnung der Geschäfte und über die Mittel, welche nothwendig sind sowohl um der Thätigkeit der Landämter den gehörigen Fortgang zu geben, als auch um die erforderlichen Nachrichten und Vorschläge für die nächste Sitzung

77. *(Unverändert.)* [a]

Anmerkung 1. *(Verändert.)* Die zu Präsidenten und Mitgliedern der Gouvernements-Landämter gewählten Personen behalten gleichzeitig auch ihre Functionen als Gouvernements- und Kreis-Deputirte bei [b].

Anmerkung 2. *(Unverändert, bis auf den Hinweis auf „Anmerk. zu Art. 66", welcher durch den auf „Anmerk. zu Art. 66 dieser Beilage" ersetzt ist.)* [c]

78. *(Unverändert.)* [d]

---

a) Ges. v. 25. Mai 1864, V. G. S. Nr. 40934. Art. 77 *(s. oben, d. Übers.)*.

b) Das., Art. 77, Anmerk. 1 *(s. d. Übers.)*. Ges. v. 16. Jan. 1867, V. G. S. Nr. 44123 *(betr. die abgeänderte Fassung der Anmerk. 1 zum Art. 77 des Einführungsgesetzes vom 25. Mai 1864 [40934], wonach die zu Präsidenten und Mitgliedern der Gouvernements-Landämter gewählten Personen ihre Functionen als Gouvernements- und Kreis-Deputirte beibehalten)*.

c) Ges. v. 25. Mai 1864, V. G. S. Nr. 40934. Art. 77. Anmerk. 2 *(s. d. Übers.)*.

d) Das., Art. 78 *(s. d. Übers.)*.

der Versammlung vorzubereiten.

79. Die hiernach für die erste Sitzung der Versammlung innerhalb der durch das Gesetz festgestellten Grenzen übrig bleibenden Geschäfte hängen von dem Ermessen der Versammlung selbst ab (Art. 7 d. tempor. Regln. für d. L. I.).

80. Nach Schliessung der Gouvernements - Versammlung (Art. 77, 78 u. 81 des Ges. über d. L. I.) werden die Acten und Documente derselben durch den Präsidenten dem Gouvernements-Landamte übergeben.

81. Das Wahlprotokoll über die erfolgte Wahl des Präsidenten und die Liste der Mitglieder des Gouvernements-Landamtes wird durch den Präsidenten der Versammlung dem Gouverneur zur Einsensendung an den Minister des Innern übergeben.

82. Das Gouvernements-Landamt wird unmittelbar nach Bestätigung des gewählten Präsidenten durch den Minister des Innern, eröffnet (Art. 56 d. Ges. über d. L. I.). Über die Eröffnung des Landamtes wird eine Bekanntmachung in der Zeitung erlassen, mit Angabe der Namen des Präsidenten und der Mitglieder desselben.

79. *(Unverändert, bis auf den Hinweis auf «Art. 7 d. temp. Regln. für die L. I.», welcher durch den auf das «Regl. über die Landesleistungen» ersetzt ist.)* [a]

80. *(Unverändert, bis auf den Hinweis auf «Art. 77, 78 u. 81 d. Ges. über d. L. I.», welcher durch den auf «Art. 1893, 1894 u. 1897 der A. G. V.» ersetzt ist.)* [b]

81. *(Unverändert.)* [c]

82. *(Unverändert, bis auf den Hinweis auf «Art. 56 d. Ges. über d. L. I.», welcher durch den auf «Art. 1872 der A. G. V.» ersetzt ist.)* [d]

a) Ges. v. 25. Mai 1864, V. G. S. Nr. 40934. Art. 79 *(s. oben, d. Übers.)*.
b) Das., Art. 80 *(s. d. Übers.)*.
c) Das., Art. 81 *(s. d. Übers.)*.
d) Das., Art. 82 *(s. d. Übers.)*.

I. Einführungsgesetz v. 25. Mai 1864. I. Beil. zu Art. 1817 (Anm.) d. A.G.V. 1876.

Hauptst. V. Von der anfänglichen Thätigkeit der Landämter.

Abth. I.

Allgemeine Regeln.

83. Die Thätigkeit der Landämter besteht zunächst in Entgegennahme der Acten, Documente, Summen und Vermögensstücke der Landschaft von verschiedenen Behörden und Personen; in dem Beginn der Geschäfte, welche auf Grund des Gesetzes über die Landschafts-Institutionen die Pflichten der Landämter bilden, und in der Vorbereitung der an die Landschaftsversammlungen zur Prüfung einzusendenden Nachrichten und Vorschläge.

84. Bei den Landämtern werden unverzüglich nach näherem Ermessen derselben Kanzleien errichtet, welche aus den hierzu von den Landschaftsversammlungen bestimmten Mitteln unterhalten werden (Art. 63 u. 76 der gegenwärtigen Regeln).

85. Bis zum Einfliessen der für die Unterhaltung der Landämter bestimmten Summen ordnet das Gouvernements-Landamt, im Fall dringender Nothwendigkeit, die leihweise Ablassung einer Summe für diesen Zweck aus den Überschüssen der Gouvernements-Landessteuer an, in Ermangelung dieser Quelle aber sucht es beim Gouverneur nach wegen leihweiser Ablassung der erforderlichen Summen

Hauptst. V. Von der anfänglichen Thätigkeit der Landämter.

(Die Überschrift „Abth. I. Allgemeine Regeln" ist weggefallen; vgl. unten, Art. 90, Anmerk., Not. c.)

83. *(Unverändert.)* [a]

84. *(Unverändert, bis auf den Hinweis auf «Art. 63 u. 76 der gegenwärtigen Regeln», welcher durch den auf «Art. 63 u. 76 dieser Beilage» ersetzt ist.)* [b]

85. *(Verändert.)* Bis zum Einfliessen der für die Unterhaltung der Landämter bestimmten Summen ordnet das Gouvernements-Landamt, im Fall dringender Nothwendigkeit, die leihweise Ablassung einer Summe für diesen Zweck aus den Überschüssen der Gou-

a) Ges. v 25. Mai 1864, V. G. S. Nr. 40934. Art. 83 *(s. oben, d. Übers.)*.
b) Das., Art. 84 *(s. d. Übers.)*.

aus der Reichslandessteuer, mit Wiedererstattung aus den zunächst einfliessenden Summen der zum Unterhalt der Landämter bestimmten Steuer.

86. Das Gouvernements-Landamt theilt unmittelbar nach der Eröffnung den Kreisämtern die von der Gouvernements-Versammlung bestätigte Repartition der für den Unterhalt des Gouvernements-Landamts bestimmten Summen mit.

87. Die Kreisämter vertheilen die auf den Kreis entfallende Summe innerhalb desselben, wobei sie genau den Beweggründen und Weisungen der Versammlungen folgen, und ordnen hierauf sofort die Einsammlung der festgesetzten Summen in der Weise an, welche in dem Gesetze über die Landschafts-Institutionen und in den temporären Regeln für diese Institutionen in Sachen der Landesleistungen, angegeben ist.

88. Die Landämter haben das Recht, von allen Staatsbehörden und Beamten die Mittheilung der zum Beginn ihrer Thätigkeit erforderlichen Nachvernements-Landessteuer an, in Ermangelung dieser Quelle aber sucht es beim Gouverneur nach wegen leihweiser Ablassung der erforderlichen Summen aus der Reichsrentei, mit Wiedererstattung aus den zunächst einfliessenden Summen der zum Unterhalt der Landämter bestimmten Steuer [a].

86. *(Unverändert.)* [b]

87. *(Unverändert; nur ist am Schlusse statt auf «die temporären Regeln für die L. I.», auf «das Reglement über die Landesleistungen» hingewiesen.)* [c]

88. *(Unverändert.)* [d]

a) Ges. v. 25. Mai 1864, V. G. S. Nr. 40934. Art. 85 *(s. oben, d. Übers.)*. Ges. v. 10. Dec. 1874, Ges.- u. Verordn.-Bl. d. Sen. v. J. 1875, Nr. 23 *(betr. den Erhebungsmodus der Reichslandessteuer und die Vereinigung derselben mit den allgemeinen Reichseinnahmen)* I, Art. 1, 4.

b) Ges. v. 25. Mai 1864, V. G. S. Nr. 40934. Art. 86 *(s. d. Übers.)*.

c) Das., Art. 87 *(s. d. Übers.)*.

d) Das., Art. 88 *(s. d. Übers.)*.

richten, Documente und Schriften zu fordern.

89. Die Landämter erhalten, sofort nach der Eröffnung, das Recht, von allen Obrigkeiten und Behörden gesetzliche Beihülfe zu verlangen; den im Bereiche ihres Ressorts befindlichen Communalverwaltungen können die Landämter sowohl die Einsammlung der zum Fortgang der Landschaftssachen nothwendigen Nachrichten, als auch die Ausführung derjenigen Aufträge übertragen, welche in Sachen der Landschaften nach dem Gesetz den erwähnten Verwaltungen zukommen.

90. Die Landämter erbitten sich zeitig vor Eintritt des durch das Gesetz bestimmten jährlichen Sitzungstermins der Landschaftsversammlungen vom Gouverneur die Erlaubniss zur Zusammenberufung dieser Versammlungen, bestimmen nach ihrem näheren Ermessen den Eröffnungstag der Sitzungen selbst, und ergreifen alle hierzu erforderlichen vorbereitenden Massregeln (Art. 80 d. Ges. über d. L. I.).

89. *(Unverändert.)* [a]

90. *(Unverändert, bis auf den Hinweis auf «Art. 80 d. Ges. über d. L. I.», welcher durch den auf «Art. 1896 der A. G. V.» ersetzt ist.)* [b]

Anmerkung. *(Neu.)* Die Regeln über die anfängliche Thätigkeit der Landämter in Sachen der Landesleistungen, der Volksversorgung und der Armenfürsorge sind nach ihrer Hingehörigkeit in den Reglements über die Landesleistungen, die Volksversorgung und die Armenfürsorge angegeben [c].

a) Ges. v. 25. Mai 1864, V. G. S. Nr. 40934. Art. 89 *(s. oben, d. Übers.)*.

b) Das., Art. 90 *(s. d. Übers.)*.

c) *(Diese Regeln bilden den Inhalt der Abth. II (specielle Vorschriften) des Hauptst. V des Einführungsgesetzes [Nr. 40934] (Art. 91—117) und sind in der neuen Ausgabe der A. G. V. weggefallen. Dieselben finden sich, soweit sie noch Geltung haben, in den Fortsetzungen des IV. u. XIII. Bandes des R. G. B.)*.

Abth. II.

Specielle Vorschriften.

91—117. *(Vgl. oben, Art. 90, Anmerk. c.)*

Hauptst. VI. Von der Aufhebung der Behörden, deren Pflichten auf die Landschafts-Institutionen übergehen.

118. Die Quartiercomités, die Wegecommissionen, die Volksversorgungscommissionen und die Verwaltungsräthe der Krankenhäuser werden, nachdem sie die Abgabe der Acten, Documente, Summen und Gebäude an die Landämter beendigt haben, sofort aufgehoben.

119. Die Collegien der Armenfürsorge werden, nach Abgabe der Acten und Übergang ihrer Anstalten in das Ressort der Landschaft, aufgehoben; wenn aber in dem Fürsorge-Collegium die Rechnungen in der Creditbranche noch nicht beendigt sind, so werden die mit diesen Rechnungen beschäftigt gewesenen Beamten des Fürsorge-Collegiums dem Cameralhofe zugezählt und diesem auch die auf die Creditbranche bezüglichen Acten übergeben, worüber der Gouverneur dem Finanzministerium eine Vorstellung macht.

Anmerkung. Nach Übergabe der gegenwärtig in der Verwaltung der Fürsorge-Collegien stehenden Anstalten in das Ressort der Landschafts-Institutionen auf Grund der temporären

Hauptst. VI. Von der Aufhebung der Behörden, deren Pflichten auf die Landschafts-Institutionen übergehen.

91. *(118, verändert.)* Die Wegecommissionen, die Volksversorgungscommissionen und die Verwaltungsräthe der Krankenhäuser werden, nachdem sie die Abgabe der Acten, Documente, Summen und Gebäude an die Landämter beendigt haben, sofort aufgehoben [a].

92. *(119, verändert.)* Die Collegien der Armenfürsorge werden, nach Abgabe der Acten und Uebergang ihrer Anstalten in das Ressort der Landschaft, in der in dem Reglement über die Armenfürsorge angegebenen Ordnung aufgehoben [b].

a) Ges. v. 25. Mai 1864, V. G. S. Nr. 40934. Art. 118 *(s. oben, d. Übers.)* Ges. v. 6. Juni 1874, Ges.- u. Verordn.-Bl. d. Sen. Nr. 881 *(betr. die Reform der Militär-Quartierleistung [Aufhebung der Quartiercommissionen])* R. R. G. Abs. III, Art. 1.

b) Ges. v. 25. Mai 1864, V. G. S. Nr. 40934. Art. 119 *(s. d. Übers.)*.

Regeln für die letzteren, geniessen die in den erwähnten Anstalten angestellten Personen (die Inspectoren, Ärzte, Pharmazeuten u. s. w.) und die in diesen Ämtern neu angestellten Personen die Rechte des Staatsdienstes auf der bestehenden Grundlage, bis zur Revision des allgemeinen Reglements über den Civildienst.

120. Bezüglich der nach Aufhebung der in den Artikeln 118 u. 119 genannten Behörden ausser dem Etat bleibenden Beamten werden besondere Anordnungen getroffen werden.

121. Die Summen, welche gegenwärtig von der Landschaft zum Unterhalte der in den Artikeln 118 u. 119 angegebenen Behörden abgelassen werden, werden, nach Aufhebung der letzteren, den Überschüssen der Landessteuern beigezählt und können sofort zum Unterhalt der Landämter verwendet werden.

(*Der Art. 120 des Ges. v. 25. Mai 1864 ist in die neue Redaction der Beil. zu Art. 1817 [Anmerk.] der A. G. V. nicht aufgenommen.*)

93. (*121, verändert.*) Die Summen, welche vor Einführung des Gesetzes über die Landschafts-Institutionen zum Unterhalte der in den vorhergehenden Art. 91 und 92 dieser Beilage angegebenen Behörden abgelassen werden, werden, nach Aufhebung der letzteren, den Überschüssen der Landessteuern beigezählt und können sofort zum Unterhalte der Landämter verwendet werden[a].

a) Ges. v. 25. Mai 1864, V. G. S. Nr. 40934. Art. 121 *(s. oben, d. Übers.)*

II.

Beilage zu P. 1 des Art. 23 des Gesetzes vom 1. Januar 1864 über die Landschafts-Institutionen.

Tabelle
über die Landbeträge, welche zur Wahl als Deputirte zu den Kreislandschaftsversammlungen berechtigen.

Gouvernements und Kreise.	Landbeträge, welche zur unmittelbaren Theilnahme an den Deputirtenwahlen berechtigen.
(1) Wladimir:	
Alle Kreise	250 Dessätinen.
(2) Wologda:	
Wologda u. Gräsowez	250 „
Kadnikow	350 „
Welsk . . . . . Nikolsk . . . . . Ssolwytschegodsk . Totma u. Ustjug	475 „
Ustssüssolsk u. Jarensk	800 „

Beilage zu Art. 1839 (P. 1) der Allgemeinen Gouvernementsverfassung (Reichsgesetzb., B. II. Th. I). Ausg. v. J. 1876.

Tabelle
über die Landbeträge, welche zur Wahl als Deputirte zu den Kreislandschaftsversammlungen berechtigen.

Gouvernements und Kreise.	Landbeträge, welche zur unmittelbaren Theilnahme an den Deputirtenwahlen berechtigen.
1. Bessarabien (*Neu.*):	
Kischinew . . . . . Orgejew u. Chotin	200 Dessätinen.
Jassy u. Ssoroki	250 „
Bender u. Akjerman	300 „
2. Wladimir. (*Unverändert.*)	
3. Wologda. (*Unverändert.*)	

II. Tab. zu Art. 23 d. L.-O. v. 1. Jan. 1864.		II. Beil. zu Art. 1839 (P. 1) d. A. G. V. 1876.	
Gouvernements und Kreise.	Landbeträge, welche zur unmittelbaren Theilnahme an den Deputirtenwahlen berechtigen.	Gouvernements und Kreise.	Landbeträge, welche zur unmittelbaren Theilnahme an den Deputirtenwahlen berechtigen.
(3) Woronesh:		4. Woronesh. (*Unverändert.*)	
Bobrow	250 Dessätinen.		
Bogutschar			
Nowochopersk . . .			
Ostrogoshsk			
Die übrigen Kreise .	200 „		
(4) Wjätka:		5. Wjätka. (*Unverändert.*)	
Jelabuga	250 „		
Malmysh			
Nolinsk			
Ssarapul			
Urshum u. Jaransk			
Glasow u. Slobodsk	475 „		
Die übrigen Kreise .	350 „		
(5) Jekaterinosslaw:		6. Jekaterinosslaw. (*Unverändert.*)	
Rostow	200 „		
Die übrigen Kreise .	250 „		
(6) Kasan:		7. Kasan. (*Unverändert.*)	
Alle Kreise	200 „		
(7) Kaluga:		8. Kaluga. (*Unverändert.*)	
Shisdra	250 „		
Medyn u. Mossalsk			
Die übrigen Kreise .	200 „		
(8) Kostroma:		9. Kostroma. (*Unverändert.*)	
Kineschma	250 „		
Kostroma			
Nerechta u. Jurjewetz			
Die übrigen Kreise .	350 „		
(9) Kursk:		10. Kursk. (*Unverändert.*)	
Alle Kreise	200 „		
(10) Moskau:		11. Moskau. (*Unverändert.*)	
Alle Kreise	200 „		

II. Tab. zu Art. 23 d. L.-O. v. 1. Jan. 1864.

Gouvernements und Kreise.	Landbeträge, welche zur unmittelbaren Theilnahme an den Deputirtenwahlen berechtigen.
(11) Nishni-Nowgorod:	
Lukojanow u. Ssergatsch	200 Dessätinen.
Ssemenow und Theile d. Kreise Makarjew und Wassil auf dem link. Ufer d. Wolga	350 „
Die übrigen Kreise u. Kreistheile	250 „
(12) Nowgorod:	
Bjelosersk u. Kirilow	475 „
Die übrigen Kreise .	350 „
(13) Olonez:	
Alle Kreise	475 „
(14) Orenburg:	
*Menselinsk u. Ufa	250 „*
*Orenburg	475 „*
*Die übrigen Kreise .	350 „*
(15) Orel:	
Bolchow . . . . . Jeletz . . . . . Kromy . . . . . Liwny . . . . . Maloarchangelsk . Mzensk u. Orel	200 „
Die übrigen Kreise .	250 „
(16) Pensa:	
Gorodistsche . . . . Nishny-Lomow . . Pensa u. Tschembar	250 „
Die übrigen Kreise .	200 „
(17) Perm:	
Werchoturje . . . . Ssolikamsk	475 „
Die übrigen Kreise .	350 „

II. Beil. zu Art. 1839 (P. 1) d. A. G. V. 1876.

Gouvernements und Kreise.	Landbeträge, welche zur unmittelbaren Theilnahme an den Deputirtenwahlen berechtigen.
12. Nishni-Nowgorod. (*Unverändert.*)	
13. Nowgorod. (*Unverändert.*)	
14. Olonez. (*Unverändert.*)	
15. Orenburg. (*Verändert.*)*)	
Orenburg	475 Dessätinen.
Die übrigen Kreise .	350 „
16. Orel. (*Unverändert.*)	
17. Pensa. (*Unverändert.*)	
18. Perm. (*Unverändert.*)	

*) Die Landschafts-Institutionen sind im Gouv. Orenburg noch nicht eingeführt.

II. Tab. zu Art. 23 d. L.-O. v. 1. Jan. 1864.

Gouvernements und Kreise.	Landbeträge, welche zur unmittelbaren Theilnahme an den Deputirtenwahlen berechtigen.
(18) Poltawa:	
Alle Kreise	200 Dessätinen.
(19) Pskow:	
Welikija Luki u. Pskow	250 „
Die übrigen Kreise .	350 „
(20) Rjäsan:	
Alle Kreise	200 „
(21) Ssamara:	
Nikolajewsk	475 „
Nowousensk u.	650 „
Stawropol	250 „
Die übrigen Kreise .	350 „
(22) St. Petersburg:	
St. Petersburg:	
a) der nicht weiter als 25 Werst von der Residenz entfernte Theil des Kreises . .	200 „
b) der übrige Theil	250 „
Peterhof:	
a) der nicht weiter als 25 Werst von der Residenz entfernte Theil	200 „
b) der übrige Theil	250 „
Zarskoje Sselo:	
a) der nicht weiter als 25 Werst von der Residenz entfernte Theil	250 „
b) der übrige Theil	250 „
Schlüsselburg:	
a) der nicht weiter als 25 Werst von der Residenz entfernte Theil	200 „
b) der übrige Theil	350 „
Jamburg:	250 „
Die übrigen Kreise .	350 „

II. Beil. zu Art. 1839 (P. 1) d. A. G. V. 1876.

Gouvernements und Kreise.	Landbeträge, welche zur unmittelbaren Theilnahme an den Deputirtenwahlen berechtigen.
19. Poltawa. (*Unverändert.*)	
20. Pskow. (*Unverändert.*)	
21. Rjäsan. (*Unverändert.*)	
22. Ssamara. (*Unverändert.*)	
23. St. Petersburg. (*Unverändert.*)	

II. Tab. zu Art. 23 d. L.-O. v. 1. Jan. 1864.		II. Beil. zu Art. 1839 (P. 1) d. A. G. V. 1876.	
Gouvernements und Kreise.	Landbeträge, welche zur unmittelbaren Theilnahme an den Deputirtenwahlen berechtigen.	Gouvernements und Kreise.	Landbeträge, welche zur unmittelbaren Theilnahme an den Deputirtenwahlen berechtigen.
(23) Ssaratow:		24. Ssaratow. (*Unverändert.*)	
Zarizyn	475 Dessätinen.		
Die übrigen Kreise .	250 „		
(24) Ssimbirsk:		25. Ssimbirsk. (*Unverändert.*)	
Alatyr			
Ardatow u.	200 „		
Kurmysch			
Die übrigen Kreise .	250 „		
(25) Smolensk:		26. Smolensk. (*Unverändert.*)	
Alle Kreise	250 „		
(26) Taurien:		27. Taurien. (*Unverändert.*)	
Berdjänsk	350 „		
Jalta und der gebirgige Theil der Kreise Ssimferopol u. Feodossija bis zu der durch den Allerh. Befehl vom 5. Mai 1835 festgesetzten Linie .	200 „		
Die übrigen Kreise und Kreistheile . . .	475 „		
(27) Tambow:		28. Tambow. (*Unverändert.*)	
Alle Kreise	200 „		
(28) Twer:		29. Twer. (*Unverändert.*)	
Alle Kreise	250 „		
(29) Tula:		30. Tula. (*Unverändert.*)	
Alle Kreise	200 „		
		31. Ufa (*Neu.*):	
		Menselinsk	250 Dessätinen.
		Ufa	
		Die übrigen Kreise .	350 „
(30) Charkow:		32. Charkow. (*Unverändert.*)	
Achtyrka			
Bogoduchow			
Walki	200 „		
Lebedin			
Ssumy u.			
Charkow			
Die übrigen Kreise .	250 „		

II. Tab. zu Art. 23 d. L.-O. v. 1. Jan. 1864.

Gouvernements und Kreise.	Landbeträge, welche zur unmittelbaren Theilnahme an den Deputirtenwahlen berechtigen.
(31) Chersson:	
Die nicht weiter als 5 Werst von den Städten Chersson, Nikolajew und Odessa entfernten Theile der Kreise Chersson und Odessa	200 Dessätinen.
Die übrigen Theile dieser Kreise	350 „
Die übrigen Kreise	250 „
(32) Tschernigow:	
Borsna	200 „
Koselez	
Konotop u.	
Njeshin	
Die übrigen Kreise .	250 „
(33) Jarosslaw:	
Poschechonje	350 „
Die übrigen Kreise .	250 „

II. Beil. zu Art. 1839 (P. 1) d. A. G. V. 1876.

Gouvernements und Kreise.	Landbeträge, welche zur unmittelbaren Theilnahme an den Deputirtenwahlen berechtigen.
33. Chersson. (*Unverändert.*)	
34. Tschernigow. (*Unverändert.*)	
35. Jarosslaw. (*Unverändert.*) a)	

a) Ges. v. 5. Mai 1835, V. G. S. Nr. 8114 (*betr. die Grenzlinie zwischen dem Steppentheil und dem gebirgigen Theil, sowie dem Südufer der Krimm; vgl. oben, Nr.* (26) 27.) Ges. v. 1. Jan. 1864, V. G. S. Nr. 40457. Art. 23. P. 1. Beil. (*Beil. zum Ges. über d. L.-I.; s. oben, d. Übers.*) Ges. v. 5. Mai 1865, V. G. S. Nr. 42058 (*betr. die Bildung zweier Gouvernements: Orenburg und Ufa, aus dem bisherigen Gouvernement Orenburg*) Art. 3. 9. Ges. v. 14. Febr. 1866, V. G. S. Nr. 43012 (*Einführung des Ges. über die L.-I. in den Gouvernements Perm, Olonez, Wjätka und in 7 Kreisen des Gouvernements Wologda*). Ges. v. 28. Octob. 1868, V. G. S. Nr. 46404 (*Einführung der L.-I. in der Provinz Bessarabien*) Art. 1. Ges. v. 28. Octob. 1873, V. G. S. Nr. 52721 (*betr. d. Umbenennung der Provinz Bessarabien in d. Gouvernement B.*) Ges. v. 2. Mai 1874, Ges.- u. Verordn.-Bl. d. Sen. Nr. 856 (*betr. d. Einführung der L.-I. im Gouvernement Ufa*). R. R. G. Abschn. I. Art. 3.

III.

Beilage zu Art. 33 u. 52 des Gesetzes über die Landschafts-Institutionen vom 1. Jan. 1864.

Tabelle

über die Anzahl der Deputirten, welche zu den Landschaftsversammlungen für das erste Triennium nach der Eröffnung der Landschafts-Institutionen zu wählen sind

in den Gouvernements:
Wladimir, Wologda, Woronesh, Wjätka, Jekaterinosslaw, Kasan, Kaluga, Kostroma, Kursk, Moskau, Nishninowgorod, Nowgorod, Olonetz, Orenburg, Orel, Pensa, Perm, Poltawa, Pskow, Rjäsan, Ssamara, St. Petersburg, Ssaratow, Ssimbirsk, Smolensk, Taurien, Tambow, Twer, Tula, Charkow, Chersson, Tschernigow und Jarosslaw.

Beilage zu Art. 1849 der Allgemeinen Gouvernementsverfassung (Reichsgesetzb., B. II. Th. I). Ausg. v. J. 1876.

Tabelle

über die Anzahl der Deputirten, welche zu den Landschaftsversammlungen zu wählen sind

in den Gouvernements:
Bessarabien, Wladimir, Wologda, Woronesh, Wjätka, Jekaterinosslaw, Kasan, Kaluga, Kostroma, Kursk, Moskau, Nishninowgorod, Nowgorod, Olonetz, Orenburg, Orel, Pensa, Perm, Poltawa, Pskow, Rjäsan, Ssamara, St. Petersburg, Ssaratow, Ssimbirsk, Smolensk, Taurien, Tambow, Twer, Tula, Ufa, Charkow, Chersson, Tschernigow und Jarosslaw.

Namen der Gouvernements und Kreise.	Anzahl der Deputirten in den Kreislandschaftsversammlungen. Von den Grundbesitzern.	Von den Städten.	Von den Landgemeinden.	Im Ganzen.	Anzahl der Deputirten in den Gouvernements-Landschaftsversammlungen.
I. Bessarabien (*Neu.*):					
Kischinew . . .	28	19	16	63	10
Orgejew	20	4	16	40	7
Jassy	19	4	15	38	6
Ssoroka	19	5	14	38	6
Chotin	29	7	22	58	10
Bender	20	8	12	40	7
Akkerman . .	17	12	14	43	7
Flecken: Papumoi. Turlaki. Schaba.					53

III. Tab. z. Art. 33 u. 52 d. L.-O. v. 1. Jan. 1864. | III. Beil. zu Art. 1849 d. A. G. V. 1876.

Namen der Gouvernements und Kreise.	Anzahl der Deputirten in den Kreislandschafts-versammlungen. Von den Grundbesitzern.	Von den Städten.	Von den Landgemeinden.	Im Ganzen.	Anzahl der Deputirten in den Gouvernements-Landschaftsversammlungen.
I. (II). Wladimir:					
Wladimir . . .	13	6	17	36	6
Alexandrow .	16	4	12	32	5
Wäsniki . . .	15	3	12	30	5
Gorochowetz .	15	2	13	30	5
Kowrow . . .	17	2	15	34	6
Melenki . . .	16	3	13	32	5
Murom	19	5	14	38	6
Perejasslaw .	14	4	10	28	5
Pokrow	18	3	15	36	6
Ausseretatm. Stadt Kirshatsch.					
Ssudogda . . .	14	2	12	28	5
Ssusdal	16	5	11	32	5
Flecken Gawrilow.					
Schuja	19	6	13	38	6
Stadt Iwanowo-Wosnessensk.					
Jurjew	15	3	12	30	5
					70.
II. (III). Wologda:					
Wologda . . .	24	7	17	48	8
Welsk	5	2	7	14	2
Flecken Werchowashsk.					
Gräsowetz . .	14	2	12	28	5
Kadnikow . .	23	2	21	46	8
Nikolsk	5	2	7	14	2
Ssolwytschegodsk . . .	5	2	7	14	2
Stadt Krasnoborsk.					
Totma	5	2	7	14	2
Ustssüssolsk .	5	2	7	14	2
Ustjug	4	5	8	17	3
Stadt Lalsk.					
Jarensk	4	2	6	12	2
					36.

Namen der Gouvernements und Kreise.	Anzahl der Deputirten in den Kreislandschafts-versammlungen. Von den Grundbesitzern.	Von den Städten.	Von den Landgemeinden.	Im Ganzen.	Anzahl der Deputirten in den Gouvernements-Landschaftsversammlungen.
II. Wladimir. (*Unverändert.*)					
III. Wologda. (*Unverändert.*)					

III. Tab. z. Art. 33 u. 52 d. L.-O. v. 1 Jan. 1864. | III. Beil. zu Art. 1849 d. A. G. V. 1876.

Namen der Gouvernements und Kreise.	Anzahl der Deputirten in den Kreislandschafts-versammlungen. Von den Grundbesitzern.	Von den Städten.	Von den Landgemeinden.	Im Ganzen.	Anzahl der Deputirten in den Gouvernements-Landschaftsversammlungen.
III. (IV). Woronesh:					
Woronesh . .	24	11	21	56	9
Birjutsch . . .	30	3	29	62	10
Bobrow . . .	31	2	29	62	10
Bogutschar .	19	2	21	42	7
Waluiki . . .	20	2	22	44	7
Sadonsk . . .	15	4	14	33	6
Semljänsk . .	23	3	24	50	8
Korotojak . .	4	2	6	12	2
Nishnedewitzk	10	2	12	24	4
Nowochopersk	21	3	18	42	7
Ostrogoshsk .	35	4	31	70	12
Pawlowsk. . .	20	3	18	41	7
					89.
IV. (V). Wjätka:					
Wjätka	4	7	8	19	3
Glasow	22	2	24	48	8
Jelabuga . . .	9	4	13	26	4
Kotelnitsch .	4	2	6	12	2
Malmysh . . .	4	2	6	12	2
Nolinsk	4	2	6	12	2
Orlow	4	2	6	12	2
Ssarapul . . .	3	4	6	13	2
Sslobodsk . .	9	4	13	26	4
Urshum	8	2	10	20	3
Jaransk . . .	7	2	9	18	3
Stadt Zarewossantschursk.					35.

Namen der Gouvernements und Kreise.	Anzahl der Deputirten in den Kreislandschafts-versammlungen. Von den Grundbesitzern.	Von den Städten.	Von den Landgemeinden.	Im Ganzen.	Anzahl der Deputirten in den Gouvernements-Landschaftsversammlungen.
IV. Woronesh. (*Unverändert.*)					
V. Wjätka. (*Unverändert.*)					

III. Tab. z. Art. 33 u. 52 d. L.-O. v. 1. Jan. 1864.

Namen der Gouvernements und Kreise.	Anzahl der Deputirten in den Kreislandschaftsversammlungen. Von den Grundbesitzern.	Von den Städten.	Von den Landgemeinden.	Im Ganzen.	Anzahl der Deputirten in den Gouvernements-Landschaftsversammlungen.
V. (VI). *Jekaterinosslaw:*					
Jekaterinosslaw . . .	*22*	*10*	*12*	*44*	*7*
Flecken Nikopol.					
Alexandrowsk	*30*	*3*	*27*	*60*	*10*
Bachmut . . .	*26*	*6*	*20*	*52*	*9*
Werchnedneprowsk . .	*16*	*2*	*14*	*32*	*5*
Nowomoskowsk	*25*	*5*	*20*	*50*	*8*
Pawlograd . .	*24*	*5*	*19*	*48*	*8*
Rostow	*19*	*12*	*11*	*42*	*7*
Flecken Asow.					
Sslawänosserbsk . .	*15*	*2*	*13*	*30*	*5*
					59.
VI. (VII). Kasan:					
Kasan	13	14	27	54	9
Stadt Arsk.					
Kosmodemjansk . . .	4	4	7	15	2
Flecken Troizk					
Laischew . . .	23	2	21	46	8
Mamadysch .	5	2	7	14	2
Swijaschsk . .	16	2	14	32	5
Spassk	21	2	19	42	7
Tetjuschi . . .	8	2	10	20	3
Zarewokokschaisk . .	4	2	6	12	2
Ziwilsk	4	2	6	12	2
Tschebokssary	3	3	6	12	2
Flecken Mariinsk.					
Tschistopol .	21	5	16	42	7
Jadrin	4	2	6	12	2
					51.

III. Beil. zu Art. 1849 d. A. G. V. 1876.

Namen der Gouvernements und Kreise.	Anzahl der Deputirten in den Kreislandschaftsversammlungen. Von den Grundbesitzern.	Von den Städten.	Von den Landgemeinden.	Im Ganzen.	Anzahl der Deputirten in den Gouvernements-Landschaftsversammlungen.
VI. Jekaterinosslaw: (*Verändert.*)					
Jekaterinosslaw	22	10	12	44	7
Flecken Nikopol.					
Alexandrowsk	21	3	18	42	7
Bachmut . . .	26	6	20	52	9
Werchnedneprowsk . .	16	2	14	32	5
Nowomoskowsk . . .	25	5	20	50	8
Pawlograd . .	24	5	19	48	8
Rostow	19	19	11	58	9
Stadt Nachitschewan.					
Flecken Asow.		27	12		
Stadthauptmannsch.					
Taganrog . .	—	8	1	—	—
Slawänosserbsk . .	15	2	13	30	5
Mariupol . . .	6	4	10	20	3
					61.
VII. Kasan. (*Unverändert.*)					

III. Tab. z. Art. 33 u. 52 d. L.-O. v. 1. Jan. 1864.

Namen der Gouvernements und Kreise.	Anzahl der Deputirten in den Kreislandschaftsversammlungen. Von den Grundbesitzern.	Von den Städten.	Von den Landgemeinden.	Im Ganzen.	Anzahl der Deputirten in den Gouvernements-Landschaftsversammlungen.
VII. (VIII.) Kaluga:					
Kaluga	18	10	9	37	6
Borowsk . . .	13	5	8	26	4
Shisdra	29	5	24	58	10
Koselsk	21	8	13	42	7
Stadt Ssuchinitschi.					
Lichwin . . .	12	2	10	24	4
Malojaroslawez	9	2	7	18	3
Medynsk . . .	19	4	15	38	6
Mestschowsk . Stdt. Sserpeisk.	17	4	13	34	6
Mossalsk . . .	21	3	18	42	7
Peremyschl . Stdt. Worotynsk.	9	2	7	18	3
Tarussa	11	2	9	22	4
					60.
VIII. (IX.) Kostroma:					
Kostroma . . . Stadt Ssudisslawl u. Flecken Bolschija Ssoli.	25	10	15	50	8
Bui	11	2	9	22	4
Warnawin . .	14	2	12	28	5
Wetluga . . .	12	2	10	24	4
Galitsch . . .	17	4	13	34	6
Kineschma . .	17	2	15	34	6
Kologriw . . . Fl. Parfentjew.	12	2	10	24	4
Makarjew . . . Städte Kady und Unsha.	20	4	16	40	7
Nerechta . . . Stadt Pless.	24	5	19	48	8
Ssoligalitsch .	9	2	7	18	3
Tschuchloma.	8	2	6	16	3
Jurjewez . . . Stadt Lug und Fl. Putschesh.	16	4	16	36	6
					64.

III. Beil. zu Art. 1849 d. A. G. V. 1876.

Namen der Gouvernements und Kreise.	Anzahl der Deputirten in den Kreislandschaftsversammlungen. Von den Grundbesitzern.	Von den Städten.	Von den Landgemeinden.	Im Ganzen.	Anzahl der Deputirten in den Gouvernements-Landschaftsversammlungen.
VIII. Kaluga. (*Unverändert.*)					
IX. Kostroma. (*Unverändert.*)					

III. Tab. z. Art. 33 u. 52 d. L.-O. v. 1. Jan. 1864. III. Beil. zu Art. 1849 d. A. G. V. 1876.

Namen der Gouvernements und Kreise.	Anzahl der Deputirten in den Kreislandschaftsversammlungen.				Anzahl der Deputirten in den Gouvernements-Landschaftsversammlungen.
	Von den Grundbesitzern.	Von den Städten.	Von den Landgemeinden.	Im Ganzen.	
IX. (X). Kursk:					
Kursk	19	9	20	48	8
Bjelgorod . . .	16	6	18	40	7
Graiworon . .	21	2	19	42	7
Stadt Chotmyshsk.					
Dmitrijew . .	17	2	15	34	6
Korotscha . .	8	4	12	24	4
Lgow	16	2	14	32	5
Nowooskolsk .	22	2	20	44	7
Obojan	14	4	18	36	6
Stadt Bogatyi.					
Putiwl	19	4	15	38	6
Rylsk	21	5	16	42	7
Starooskolsk .	19	4	18	41	7
Ssudsha	14	8	17	39	7
Stdt. Miropolje.					
Tim	19	2	17	38	6
Fatesh	13	3	16	32	5
Stschigry . . .	22	3	19	44	7
					95.
X. (XI). Moskau:					
Stadt Moskau	—	—	—	—	24
Kreis Moskau	15	—	15	30	5
Bogorodsk . .	22	3	19	44	7
Fl. Pawlowsk.					
Bronnizy . . .	21	2	19	42	7
Wereja	11	4	7	22	4
Wolokolamsk	14	2	12	28	5
Dmitrowka . .	20	10	14	44	7
Fl. Ssergiew.					
Swenigorodka	13	2	11	26	4
Stadt Woskressensk.					
Klin	16	3	13	32	5
Kolomna . . .	20	7	14	41	7
Moshaisk . . .	10	2	8	20	3
Podolsk	15	2	13	30	5
Rusa	11	2	9	22	4
Sserpuchow .	19	6	13	38	6
					93.

Namen der Gouvernements und Kreise.	Anzahl der Deputirten in den Kreislandschaftsversammlungen.				Anzahl der Deputirten in den Gouvernements-Landschaftsversammlungen.
	Von den Grundbesitzern.	Von den Städten.	Von den Landgemeinden.	Im Ganzen.	
X. Kursk. (*Unverändert.*)					
XI. Moskau. (*Unverändert.*)					

III. Tab. z. Art. 33 u. 52 d. L.-O. v. 1. Jan. 1864.

Namen der Gouvernements und Kreise.	Anzahl der Deputirten in den Kreislandschafts-versammlungen. Von den Grundbesitzern.	Von den Städten.	Von den Landgemeinden.	Im Ganzen.	Anzahl der Deputirten in den Gouvernements-Landschaftsversammlungen.
XI. (XII). Nishni-Nowgorod:					
Nishni-Nowgorod . . .	28	11	17	56	9
Ardatow . . .	19	2	17	38	6
Arsamas . . .	23	6	17	46	8
Balachna . . .	16	2	14	32	5
Wassil	16	2	14	32	5
Gorbatow. . .	17	2	15	34	6
Knäginin . . .	16	2	14	32	5
Stadt Perewos.					
Lukojanow . .	29	5	24	58	10
Stadt Potschinki.					
Makarjew . .	14	2	12	28	5
Ssemenow . .	14	2	12	28	5
Ssergatsch . .	21	2	19	42	7
					71.
XII. (XIII). Nowgorod:					
Nowgorod . .	25	8	17	50	9
Borowitschi .	20	5	15	40	7
Flecken Opotschensk.					
Bjelosersk . .	11	4	7	22	4
Flecken Krochinsk.					
Waldai	12	2	10	24	4
Demjänsk . .	10	2	8	20	3
Kirilow	12	2	12	26	4
Krestzy	12	2	10	24	4
Staraja Russa	14	5	19	38	6
Tichwin . . .	14	4	10	28	5
Ustjug	13	4	9	26	4
Tscherepowez	16	2	14	32	5
					55.

III. Beil. zu Art. 1849 d. A. G. V. 1876.

Namen der Gouvernements und Kreise.	Anzahl der Deputirten in den Kreislandschafts-versammlungen. Von den Grundbesitzern.	Von den Städten.	Von den Landgemeinden.	Im Ganzen.	Anzahl der Deputirten in den Gouvernements-Landschaftsversammlungen.
XII. Nishni-Nowgorod. (*Unverändert.*)					
XIII. Nowgorod. (*Unverändert.*)					

III. Tab. z. Art. 33 u. 52 d. L.-O. v. 1. Jan. 1864.

Namen der Gouvernements und Kreise.	Anzahl der Deputirten in den Kreislandschafts-versammlungen. Von den Grundbesitzern.	Von den Städten.	Von den Landgemeinden.	Im Ganzen.	Anzahl der Deputirten in den Gouvernements-Landschaftsversammlungen.
XIII. (XIV). Olonez:					
Petrosawodsk	7	5	8	20	3
Wytjegra . . .	6	2	4	12	2
Kargopol . . .	5	2	6	13	2
LodeinojePolje	7	2	5	14	2
Olonez	3	2	7	12	2
Powenjez . . .	4	2	6	12	2
Pudosh	2	2	8	12	2
					15.
XIV. (XV). Orenburg:					
Ufa	*25*	*6*	*19*	*50*	*6*
Belebei	*13*	*2*	*11*	*26*	*4*
Birsk	*12*	*2*	*10*	*24*	*4*
Werchneuralsk	*2*	*4*	*4*	*10*	*2*
Menselinsk . .	*20*	*2*	*22*	*44*	*7*
Orenburg . . .	*16*	*8*	*16*	*40*	*7*
Sterlitamak . .	*14*	*4*	*12*	*30*	*5*
Troizk	*4*	*3*	*7*	*14*	*3*
Tscheljäbinsk .	*3*	*5*	*6*	*14*	*2*
					41.
XV. (XVI). Orel:					
Orel	28	10	18	56	9
Bolchow . . .	22	8	14	44	7
Brjänsk	19	6	13	38	6
Dmitrowsk . .	16	4	12	32	5
Jelez	33	10	28	71	12
Karatschew .	19	6	13	38	6
Kromy	16	2	14	32	5
Liwny	33	6	32	71	12
Maloarchangelsk . . .	25	2	23	50	8
Mzensk	18	6	12	36	6
Ssewsk	20	4	16	40	7
Trubtschewsk	14	4	13	31	5
					88.

III. Beil. zu Art. 1849 d. A. G. V. 1876.

Namen der Gouvernements und Kreise.	Anzahl der Deputirten in den Kreislandschafts-versammlungen. Von den Grundbesitzern.	Von den Städten.	Von den Landgemeinden.	Im Ganzen.	Anzahl der Deputirten in den Gouvernements-Landschaftsversammlungen.
XIV. Olonez. (*Unverändert.*)					
XV. Orenburg:*) (*Verändert.*)					
Werchneuralsk	2	4	4	10	2
Orenburg . . .	16	8	16	40	7
Troizk	4	3	7	14	2
Tscheljäbinsk	3	5	6	14	2
					13.
XVI. Orel. (*Unverändert.*)					

*) Im Gouvernement Orenburg ist das Gesetz über die Landschafts-Institutionen noch nicht eingeführt.

III. Tab. z. Art. 33 u. 52 d. L.-O. v. 1. Jan 1864.

Namen der Gouvernements und Kreise.	Anzahl der Deputirten in den Kreislandschafts-versammlungen. Von den Grundbesitzern.	Von den Städten.	Von den Landgemeinden.	Im Ganzen.	Anzahl der Deputirten in den Gouvernements-Landschaftsversammlungen.
XVI. (XVII). Pensa:					
Pensa	22	9	13	44	7
Gorodistsche .	21	2	19	42	7
Inssar	27	5	22	54	9
Stadt Scheschkejew.					
Kerensk . . .	18	4	14	36	6
Krasnoslobodsk . . .	9	7	16	32	5
Stadt Troizk.					
Mokschan . .	19	5	14	38	6
Narowtschat .	9	2	11	22	4
Nishny-Lomow	17	10	17	44	7
Stadt Werchny-Lomow.					
Ssaransk . . .	24	6	18	48	8
Tschembar . .	21	2	19	42	7
					66.
XVII. (XVIII). Perm:					
Perm	16	6	10	32	5
Werchoturje .	6	5	10	21	3
Stadt Alapajewsk.					
Jekaterinburg	30	8	22	60	10
Irbit	4	2	6	12	2
Kamyschlow .	2	2	8	12	2
Krasnoufimsk	15	2	13	30	5
Kungur	13	5	14	32	5
Ossa	6	2	8	16	3
Ochansk . . .	13	2	11	26	4
Ssolikamsk .	10	8	10	28	5
StädteObwinsk u. Dedjuchin					
Tscherdyn . .	10	2	10	22	4
Schadrinsk . .	4	7	6	17	3
Stadt Dalmatow.					51.

III. Beil. zu Art. 1849 d. A. G. V. 1876.

Namen der Gouvernements und Kreise.	Anzahl der Deputirten in den Kreislandschafts-versammlungen. Von den Grundbesitzern.	Von den Städten.	Von den Landgemeinden.	Im Ganzen.	Anzahl der Deputirten in den Gouvernements-Landschaftsversammlungen.
XVII. Pensa. (*Unverändert.*)					
XVIII. Perm. (*Unverändert.*)					

III. Tab. z. Art. 33 u. 52 d. L.-O. v. 1. Jan. 1864. III. Beil. zu Art. 1849 d. A. G. V. 1876.

Namen der Gouvernements und Kreise.	Anzahl der Deputirten in den Kreislandschafts-versammlungen. Von den Grundbesitzern.	Von den Städten.	Von den Landgemeinden.	Im Ganzen.	Anzahl der Deputirten in den Gouvernements-Landschaftsversammlungen.
XVIII. (XIX). Poltawa:					
Poltawa . . .	25	8	19	52	9
Gadjätsch . .	16	4	14	34	5
Solotonoscha.	27	5	22	54	9
Senjkow . . .	11	5	15	31	5
Kobeljäki. . .	21	6	20	47	8
Konstantinograd. . . .	19	2	17	38	6
Krementschug Stadt Gradishsk.	20	12	18	50	8
Lochwiza. . .	17	5	12	34	5
Lubny	14	3	13	30	5
Mirgorod. . .	15	5	17	37	6
Perejasslaw .	21	5	18	44	7
Pirjätin. . . .	20	3	17	40	6
Priluki	23	5	18	46	8
Romny	16	5	20	41	7
Stadt Glinsk.					
Chorol	20	3	17	40	6
					100.
XIX. (XX). Pskow:					
Pskow	20	10	19	49	8
StadtPetschory und Flecken Alexandrow.					
Welikija Luki	15	4	11	30	5
Noworschew .	12	2	10	24	4
Opotschka . .	14	2	12	28	5
Ostrow	16	2	14	32	5
Porchow . . .	24	6	18	48	8
Flecken Ssolzy.					
Toropez . . .	10	3	7	20	3
Cholm	12	4	8	24	4
					42.

Namen der Gouvernements und Kreise.	Anzahl der Deputirten in den Kreislandschafts-versammlungen. Von den Grundbesitzern.	Von den Städten.	Von den Landgemeinden.	Im Ganzen.	Anzahl der Deputirten in den Gouvernements-Landschaftsversammlungen.
XIX. Poltawa. (*Unverändert.*)					
XX. Pskow. (*Unverändert.*)					

III. Tab. z. Art. 33 u. 52 d. L.-O. v. 1. Jan. 1864.

Namen der Gouvernements und Kreise.	Anzahl der Deputirten in den Kreislandschafts-versammlungen. Von den Grundbesitzern.	Von den Städten.	Von den Landgemeinden.	Im Ganzen.	Anzahl der Deputirten in den Gouvernements-Landschaftsversammlungen.
XX. (XXI). Rjäsan:					
Rjäsan	29	9	20	58	10
Dankow . . .	17	3	14	34	6
Jegorjewsk . .	19	3	16	38	6
Saraisk	20	4	17	41	7
Kassimow . .	27	5	22	54	9
Michailow . .	20	3	17	40	7
Pronsk	16	2	14	32	5
Ranenburg . .	22	4	18	44	7
Rjäshsk	18	2	16	36	6
Ssaposhok . .	21	3	18	42	7
Skopin	16	6	18	40	7
Spassk	24	3	21	48	8
					85.
XXI. (XXII). Ssamara:					
Ssamara . .	29	9	21	59	10
Bugulma . . .	21	3	21	45	8
Bugurusslan . Stadt Sergijewsk und Sergijewsk-Mineralquelle.	40	6	36	82	14
Busuluk. . . .	36	4	40	80	13
Nikolajewsk .	24	4	28	56	9
Nowousensk .	7	4	11	22	4
Stawropol . .	29	3	26	58	10
					68.

III. Beil. zu Art. 1849 d. A. G. V. 1876.

Namen der Gouvernements und Kreise.	Anzahl der Deputirten in den Kreislandschafts-versammlungen. Von den Grundbesitzern.	Von den Städten.	Von den Landgemeinden.	Im Ganzen.	Anzahl der Deputirten in den Gouvernements-Landschaftsversammlungen.
XXI. Rjäsan. (*Unverändert.*)					
XXII. Ssamara. (*Unverändert.*)					

III. Tab. z. Art. 33 u. 52 d. L.-O. v. 1. Jan. 1864.

Namen der Gouvernements und Kreise.	Anzahl der Deputirten in den Kreislandschafts-versammlungen. Von den Grundbesitzern.	Von den Städten.	Von den Landgemeinden.	Im Ganzen.	Anzahl der Deputirten in den Gouvernements-Landschaftsversammlungen.
XXII. (XXIII). St. Petersburg:					
Stadt St. Petersburg	—	—	—	—	25
Kreis St. Petersburg	8	—	6	14	2
Gdow	17	2	15	34	6
Luga	15	2	13	30	5
Nowaja Ladoga	12	2	10	24	4
Peterhof . . .	17	17	6	40	7
Städte Kronstadt und Oranienbaum.					
Zarskoje Sselo	22	14	8	44	7
Städte Gatschino und Pawlowsk.					
Schlüsselburg	6	2	4	12	2
Jamburg . . .	13	6	7	26	4
Stadt Narwa.					62.
XXIII. (XXIV). Ssaratow:					
Ssaratow . . .	34	15	19	68	11
Atkarsk . . .	33	4	29	66	11
Balaschew . .	34	4	30	68	11
Wolsk	26	9	17	52	9
Kamyschin . .	23	5	18	46	8
Kusnezk . . .	23	6	17	46	8
Petrowsk . . .	30	5	25	60	10
Sserdobsk . .	28	5	23	56	9
Chwalynsk . .	21	6	19	46	8
Zarizyn	6	10	7	23	4
Flecken Dubowka.					89.

III. Beil. zu Art. 1849 d. A. G. V. 1876

Namen der Gouvernements und Kreise.	Anzahl der Deputirten in den Kreislandschafts-versammlungen. Von den Grundbesitzern.	Von den Städten.	Von den Landgemeinden.	Im Ganzen.	Anzahl der Deputirten in den Gouvernements-Landschaftsversammlungen.
XXIII. St. Petersburg. (*Unverändert.*)					
XXIV. Ssaratow. (*Unverändert.*)					

III. Tab. z. Art. 33 u. 52 d. L.-O. v. 1. Jan. 1864.

Namen der Gouvernements und Kreise.	Anzahl der Deputirten in den Kreislandschafts-versammlungen. Von den Grundbesitzern.	Von den Städten.	Von den Landgemeinden.	Im Ganzen.	Anzahl der Deputirten in den Gouvernements-Landschaftsversammlungen.
XXIV. (XXV). Ssimbirsk:					
Ssimbirsk . .	31	11	20	62	10
Stadt Tagai.					
Alatyr	22	5	17	44	7
Ardatow . . .	26	3	23	52	9
Buinsk	8	2	10	20	3
Karssun . . .	29	3	26	58	10
Stadt Kotjäkow.					
Kurmysch . .	19	2	17	38	6
Ssengilei . . .	21	3	18	42	7
Ssysran	34	10	24	68	11
Stadt Kanadei.					63.
XXV. (XXVI). Smolensk:					
Smolensk . . .	17	7	10	34	6
Bjelyi	20	4	16	40	7
Wjäsma. . . .	14	5	10	29	5
Gshatsk	20	3	17	40	7
Dorogobush .	14	4	10	28	5
Duchowstschina. . .	14	2	12	28	5
Jelnjä	15	3	12	30	5
Krasnyi	11	2	9	22	4
Poretschje . .	14	3	11	28	5
Rosslawl . . .	19	4	15	38	6
Ssytschewka .	16	3	13	32	5
Juchnow . . .	17	2	15	34	6
					66.

III Tab. zu Art. 1849 d. A. G. V. 1876.

Namen der Gouvernements und Kreise.	Anzahl der Deputirten in den Kreislandschafts. versammlungen. Von den Grundbesitzern.	Von den Städten.	Von den Landgemeinden.	Im Ganzen.	Anzahl der Deputirten in den Gouvernements-Landschaftsversammlungen.
XXV. Ssimbirsk. (*Unverändert.*)					
XXVI. Smolensk. (*Unverändert.*)					

III. Tab. z. Art. 33 u. 52 d. L. O. v. 1. Jan. 1864.

Namen der Gouvernements und Kreise.	Anzahl der Deputirten in den Kreislandschafts-versammlungen. Von den Grundbesitzern	Von den Städten.	Von den Landgemeinden.	Im Ganzen.	Anzahl der Deputirten in den Gouvernements-Landschaftsversammlungen.
XXVI. (XXVII). Taurien:					
Ssimferopol . .	*5*	*12*	*9*	*26*	*4*
Städte Bachtschissarai u. Karassubasar.					
Berdjänsk . .	*4*	*10*	*6*	*20*	*3*
Städte Nogaisk und Orechow.					
Dneprowsk . .	*15*	*4*	*11*	*30*	*5*
Eupatoria . .	*7*	*4*	*4*	*15*	*3*
Melitopol . . .	*18*	*3*	*21*	*42*	*7*
Perekop	*5*	*4*	*7*	*16*	*3*
Jalta	*4*	*8*	*4*	*16*	*3*
Städte Balaklawa und Ssewastopol.					
Theodosia . . .	*15*	*6*	*10*	*31*	*5*
Stadt Staryi-Krym.					*33.*
XXVII. (XXVIII). Tambow:					
Tambow . . .	40	10	37	87	14
Borissoglebsk	26	5	27	58	10
Jelatma	21	4	17	42	7
Kirssanow . .	32	4	28	64	10
Koslow	36	10	33	79	13
Lebedjän . . .	11	4	15	30	5
Lipezk	9	6	15	30	5
Morschansk .	35	6	29	70	11
Spassk	9	3	12	24	4
Temnikow . .	23	8	15	46	7
Stadt Kadom.					
Usman	19	5	20	44	7
Schazk	23	4	19	46	7
					100.

III. Beil. zu Art. 1849 d. A. G. V. 1876.

Namen der Gouvernements und Kreise.	Anzahl der Deputirten in den Kreislandschafts-versammlungen. Von den Grundbesitzern.	Von den Städten.	Von den Landgemeinden.	Im Ganzen.	Anzahl der Deputirten in den Gouvernements-Landschaftsversammlungen.
XXVII. Taurien. (*Verändert.*)					
Ssimferopol .	5	12	9	26	4
Städte Bachtschissarai u. Karassubasar.					
Berdjänsk . .	4	10	6	20	3
Städte Nogaisk und Orechow.					
Dneprowsk . .	15	4	11	30	5
Eupatoria . .	7	4	4	15	3
Melitopol . . .	18	3	21	42	7
Perekop . . .	5	4	7	16	3
Jalta	4	8	4	16	3
Städte Balaklawa und Ssewastopol.					
Theodosia . .	15	6	10	37	6
Stadt Staryi-Krym.		12			34.
Stadt Kertsch-Jenikale.		6			
XXVIII. Tambow. (*Unverändert.*)					

III. Tab. z. Art. 33 u. 52 d. L.-O. v. 1. Jan. 1864.

Namen der Gouvernements und Kreise.	Anzahl der Deputirten in den Kreislandschafts-versammlungen. Von den Grund-besitzern.	Von den Städten.	Von den Land-gemeinden.	Im Ganzen.	Anzahl der Deputirten in den Gouvernements-Land-schaftsversammlungen.
XXVIII. (XXIX). Twer:					
Twer	23	9	16	48	8
Beshezk	31	3	28	62	10
Wessjegonsk . Stadt	22	4	18	44	7
Krasnyi-Cholm.					
Wyschny-Wolotschok .	24	6	18	48	8
Subzow	17	4	13	34	6
Flecken Pogoreloje-Gorodischtsche.					
Kaläsin	18	4	16	38	6
Kaschin	21	4	17	42	7
Kortschewa .	17	2	15	34	6
Nowyi-Torshok	25	7	18	50	8
Ostaschkow. .	19	5	14	38	6
Rshew.	22	8	14	44	7
Stariza	21	3	18	42	7
					86.
XXIX. (XXX). Tula:					
Tula.	22	14	12	48	8
Alexin	13	2	11	26	4
Bogorodizk. .	23	3	20	46	8
Bjelew	14	5	9	28	5
Wenjew. . . .	17	3	14	34	6
Jepifan	17	2	15	34	6
Jefremow . . .	25	5	20	50	8
Kaschira . . .	13	2	11	26	6
Krapiwna. . .	14	2	12	28	5
Nowossil . . .	19	2	17	38	6
Odojew	14	3	11	28	5
Tschern. . . .	15	2	13	30	5
					72.

III. Beil. zu Art. 1849 d. A. G. V. 1876.

Namen der Gouvernements und Kreise.	Anzahl der Deputirten in den Kreislandschafts-versammlungen. Von den Grund-besitzern.	Von den Städten.	Von den Land-gemeinden.	Im Ganzen.	Anzahl der Deputirten in den Gouvernements-Land-schaftsversammlungen.
XXIX. Twer. (*Unverändert.*)					
XXX. Tula. (*Unverändert.*)					

III. Tab. z. Art. 33 u. 52 d. L.-O. v. 1. Jan. 1864.

Namen der Gouvernements und Kreise.	Anzahl der Deputirten in den Kreislandschafts-versammlungen. Von den Grundbesitzern.	Von den Städten.	Von den Landgemeinden.	Im Ganzen.	Anzahl der Deputirten in den Gouvernements-Landschaftsversammlungen.
XXX (XXXII). Charkow.					
Charkow . . .	19	16	17	52	9
Stadt Solotschew.					
Achtyrka . . .	18	7	14	39	7
Bogoduchow .	19	9	15	43	7
Stadt Krasnokutsk.					
Walki	16	3	14	33	6
Woltschansk .	21	4	17	42	7
Smijew	22	6	21	49	8
Stadt Tschugujew.					
Isjum	35	11	24	70	12
Stadt Sslawjänsk.					
Kupjänsk . . .	26	3	23	52	9
Lebedin	25	9	17	51	9
Stadt Nedrigailow.					
Starobjelsk . .	27	7	34	68	11
Stadt Bjelowodsk.					
Ssumy	30	12	19	61	10
Stadt Bjelopolje.					95.

III. Beil. zu Art. 1849 d. A. G. V. 1876.

Namen der Gouvernements und Kreise.	Anzahl der Deputirten in den Kreislandschafts-versammlungen. Von den Grundbesitzern.	Von den Städten.	Von den Landgemeinden.	Im Ganzen.	Anzahl der Deputirten in den Gouvernements-Landschaftsversammlungen.
XXXI. Ufa. (*Verändert; vgl. oben, Nr. XV.*)					
Ufa	36	8	28	72	12
Menselinsk . .	18	3	21	42	7
Birsk	12	2	14	28	5
Belebei	14	2	16	32	5
Sterlitamak . .	31	3	28	62	10
Slatoust	8	2	10	20	3
					42.
XXXII. Charkow. (*Unverändert.*)					

III. Tab. z Art. 33 u. 52 d. L.-O. v. 1. Jan. 1864. III. Beil. zu Art. 1849 d. A. G. V. 1876.

Namen der Gouvernements und Kreise.	Anzahl der Deputirten in den Kreislandschafts-versammlungen. Von den Grundbesitzern.	Von den Städten.	Von den Landgemeinden.	Im Ganzen.	Anzahl der Deputirten in den Gouvernements-Landschaftsversammlungen.
XXXI. (XXXIII). Chersson.					
Chersson . . .	*40*	*24*	*22*	*86*	*14*
Städte Berisslawl und Nikolajew.					
Stadt Odessa.	—	—	—	—	*14*
Kreis Odessa.	*20*	*7*	*13*	*40*	*7*
Städte Majaki, Ovidiopol und Otschakow.					
Alexandrija. .	*38*	*7*	*31*	*76*	*13*
Stadt Nowogeorgiewsk. Flecken Nowaja Praga.					
Ananjew . . .	*19*	*5*	*14*	*38*	*6*
Bobrinez . . .	*40*	*22*	*34*	*96*	*16*
Städte Wosnessensk, Jelissawetgrad, Nowomirgorod, Olviopol und Flecken Nowoarchangelsk und Nowoukrainsk.					
Tiraspol . . .	*25*	*13*	*12*	*50*	*8*
Städte Griporiopol und Dubossary.					*78.*

Namen der Gouvernements und Kreise.	Anzahl der Deputirten in den Kreislandschafts-versammlungen. Von den Grundbesitzern.	Von den Städten.	Von den Landgemeinden.	Im Ganzen.	Anzahl der Deputirten in den Gouvernements-Landschaftsversammlungen.
XXXIII. Chersson. (*Verändert.*)					
Chersson . . .	40	24	22	86	14
Städte Berisslawl und Nikolajew.					
Stadt Odessa.	—	—	—	—	14
Kreis Odessa.	20	7	13	40	7
Städte Majaki, Ovidiopol und Otschakow.					
Alexandrija .	38	7	31	76	13
Stadt Nowogeorgiewsk. Flecken Nowaja Praga.					
Ananjew . . .	19	5	14	38	6
Jelissawetgrad	40	22	34	96	16
Städte Bobrinez, Wosnessensk, Nowomirgorod, Olviopol. Flecken Nowoarchangelsk und Nowoukrainsk.					
Tiraspol . . .	25	13	12	50	8
Städte Grigoriopol und Dubossary.					78.

III. Tab. z. Art. 33 u. 52 d. L.-O. v. 1. Jan. 1864. III. Beil. zu Art. 1849 d. A. G. V. 1876.

Namen der Gouvernements und Kreise.	Anzahl der Deputirten in den Kreislandschafts-versammlungen. Von den Grundbesitzern.	Von den Städten.	Von den Landgemeinden.	Im Ganzen.	Anzahl der Deputirten in den Gouvernements-Landschaftsversammlungen.
XXXII. (XXXIV). Tschernigow:					
Tschernigow. Stadt Beresna.	14	11	13	38	6
Borsna	12	5	13	30	5
Gluchow . . . Flecken Woronesh.	19	7	12	38	6
Gorodnjä . . . Flecken Dobrjänka.	17	5	12	34	6
Koselez	15	3	12	30	5
Konotop . . .	15	5	13	33	6
Krolewez . . . Stadt Korop.	12	7	12	31	5
Mglin	17	5	12	34	6
Nowgorod-Ssewersk . Flecken Sseredinno-Buda.	18	6	12	36	6
Nowosybkow. Stadt Nowoje Mjesto. Flecken Slynka, Klimow, Mitkow, Timoschkin-Perewos, Tschurowitschi u. Schelamy.	28	19	13	60	10
Neshin	19	8	13	40	7
Oster	7	2	9	18	3
Ssossniza . . .	19	4	15	38	6
Starodub . . . Stadt Pogar und Flecken Woronok, Jelenka, Lushki und Mlynka.	23	17	13	53	9
Ssurash . . . . Flecken Klinzy und Swäzki.	12	7	15	44	7
					93.

Namen der Gouvernements und Kreise.	Anzahl der Deputirten in den Kreislandschafts-versammlungen. Von den Grundbesitzern.	Von den Städten.	Von den Landgemeinden.	Im Ganzen.	Anzahl der Deputirten in den Gouvernements-Landschaftsversammlungen.
XXXIV. Tschernigow. (*Unverändert.*)					

III. Tab. z. Art. 33 u. 52 d. L.-O. v. 1. Jan. 1864. III. Beil. zu Art. 1849 d. A. G. V. 1876.

Namen der Gouvernements und Kreise.	Anzahl der Deputirten in den Kreislandschafts-versammlungen. Von den Grund-besitzern.	Von den Städten.	Von den Land-gemeinden.	Im Ganzen.	Anzahl der Deputirten in den Gouvernements-Land-schaftsversammlungen.
XXXIII. (XXXV). Jarosslaw.					
Jarosslaw. . .	24	11	17	52	9
Fl. Norsky.					
Danilow . . .	12	3	9	24	4
Ljubim	10	2	8	20	3
Mologa	17	3	14	34	6
Myschkin . . .	14	2	12	28	5
Poschechonje	16	2	14	32	5
Romanow-Borissogljebsk	15	4	11	30	5
Rostow	23	6	18	47	8
Stdt. Petrowsk.					
Rybinsk . . .	14	5	9	28	5
Uglitsch . . .	18	5	13	36	6
					56.

Anmerkung. Um für jeden Kreis die in der obigen Tabelle angegebene Anzahl städtischer Deputirter zu wählen, versammeln sich die Wähler seitens der Stadtgemeinden in der Kreisstadt.

XXXV. Jarosslaw. *(Unverändert.)*

Anmerkung. *(Verändert.)* Um für jeden Kreis die in der obigen Tabelle angegebene Anzahl städtischer Deputirter zu wählen, versammeln sich die Wähler seitens der Stadtgemeinden in der Kreisstadt. Eine Ausnahme von dieser Regel bilden die Deputirtenwahlen in die Rostowsche (Gouv. Jekaterinosslaw) und Theodosische (Gouv. Taurien) Kreis-Landschaftsversammlung seitens der Städte Taganrog und Kertsch-Jenikale. Diese Wahlen werden in dem Taganrogschen und Kertsch-Jenikaleschen Wahlcollegium auf allgemeiner Grundlage vorgenommen a).

a) Ges. v. 1. Jan. 1864, V. G. S. Nr. 40457. Beil. zu Art. 33 u. 52 (*Tabelle, betr. die Zahl der Landschaftsdeputirten; s. oben d. Übers.*). Ges. v. 21. Febr. 1865, V. G. S. Nr. 41827 (*Umbenennung der Stadt Jelissawetgrad in eine Kreisstadt und des Kreises Bobrinez in den Kreis Jelissawetgrad*). Ges. v. 5. Mai 1865, V. G. S. Nr. 42058 (*Bildung zweier Gouvernements: Ufa u. Orenburg, aus d. G. Orenburg*) Art. 3, 9. Ges. v. 14. Febr. 1866, V. G. S. Nr. 43012 (*Einführung d. L. I. in den Gouv. Perm, Olonez, Wjätka und in 7 Kreisen d. Gouv. Wologda*). Ges. v. 21. Oct. 1868, V. G. S. Nr. 46386 (*Einführung d. L. I. in den Stadthauptmannschaften von Taganrog u. Kertsch-Jenikale*). Ges. v. 28. Oct. 1868, V. G. S. Nr. 46404 (*Einf. d. L. I. in der Provinz Bessarabien*) Art. 1. Ges. v. 10. Febr. 1869, V. G. S. Nr. 46848 (*betr. die Einführung d. L. I. im Kreise Mariupol des Gouv. Jekaterinosslaw und die Theilnahme der Stadt Nachitschewan an dem städtischen Wahlcollegium in Rostow*) Art. 2, 48. Ges. v. 24. März 1869, V. G. S. Nr. 46894 (*Einf. d. L. I. in dem Lande des ehemaligen Asowschen Kosakenheeres*) Art. 2. Ges. v. 21. Juli 1871, V. G. S. Nr. 49836 (*Umbenennung des Dorfes Iwanowo und des Fleckens Wosnessensk zur Landstadt „Iwanowo-Wosnessensk“*). Ges. v. 26. Dec. 1872, V. G. S. Nr. 51691 (*betr. Grenzveränd. der Kreise Mariupol und Alexandrowsk*) Reichs-Gut. Art. 2. Ges. v. 28. Oct. 1873, V. G. S. Nr. 52721 (*Umbenennung der Provinz Bessarabien in d. Gouvernement B.*). Ges. v. 2. Mai 1874, Ges.- u. Verordn.-Bl. d. Sen. Nr. 856 (*betr. Einf. der L. I. im Gouv. Ufa*).

IV.

Gesetz vom 23. Mai 1870, betreffend die Übernahme von Eisenbahnertrags-Garantien seitens der Landschaften.

Regeln,
betreffend die Übernahme der Garantie-Verpflichtung für bestimmte Eisenbahnerträge Namens der Landschaft.

Art. 1. Eine Garantie der Landschaft ist nur in Beziehung auf Eisenbahnen von localer Bedeutung für das Gouvernement und für einzelne Kreise desselben zulässig.

2. Das Mass der von der Gouvernements- oder Kreis-Landschaft auf Grund der Garantie zu übernehmenden jährlichen Zuzahlung soll nicht dreissig Procent des festgesetzten Betrages (Oklad) der betreffenden localen Landschaftssteuern zu Gouvernements- sowohl als zu Kreis-Erfordernissen für das letzte Jahr, übersteigen.

3. Nachdem zunächst die Frage über den Bau der Bahn mit Garantie von Seiten der Landschaft in der Gouvernements- oder Kreis-Landschafts-

Beilage zu Art. 1884 (P. 6) der Allg. Gouvernements-Verfassung. (Reichsgesetzbuch. Bd. II. Th. I) Ausg. v. J. 1876.

Regeln,
betreffend die Übernahme der Garantie-Verpflichtung für bestimmte Eisenbahnerträge Namens der Landschaft.

1. *(Unverändert.)* [a]

2. *(Unverändert.)* [b]

3. *(Unverändert.)* [c]

a) Ges. v. 23. Mai 1870, V. G. S. Nr. 48397 *(betr. Übernahme von Eisenbahnertragsgarantien seitens der Landschaften)* Abschn. II. Art. 1 *(s. oben, d. Übers.)*.

b) Das., Art. 2 *(s. d. Übers.)*.

c) Das., Art. 3 *(s. d. Übers.)*.

IV. Ges. v. 23. Mai 1870, betr. landschaftl. Eisenbahngarantien. IV. B. z. Art. 1884 (P. 6) d. A. G. V. 1876.

versammlung in Anregung gebracht worden, müssen alle auf diesen Gegenstand bezüglichen Anträge, Berichte und Journale der Versammlung in der Gouvernementszeitung und überdies in Separatexemplaren behufs Versendung an alle Deputirten der betreffenden Kreisversammlungen gedruckt werden. Hierauf werden die erwähnten Anträge, nicht früher als drei Monate, gerechnet von der Zeit ihrer Versendung, den nächstfolgenden ordentlichen oder ausserordentlichen Kreis-Landschaftsversammlungen zur Berathung vorgelegt.

4. Die Übernahme einer Garantie von Seiten der Landschaft eines ganzen Gouvernements wird nur in dem Falle gestattet, wenn alle Kreis-Versammlungen ihre Zustimmung zu derselben erklärt haben und wenn der betreffende Antrag von der Gouvernements-Landschaftsversammlung, welche in solchem Fall in der festgesetzten Ordnung mit einem auf diesen Gegenstand bezüglichen Gesuche einkommt, endgültig bestätigt ist. Die Übernahme der Garantie von Seiten der Landschaft eines Kreises oder von Seiten einiger Kreise für einen bestimmten Theil eines jeden derselben, wird auf Antrag der betreffenden Kreisversammlungen gestattet; diese Anträge gelangen indessen ebenfalls zur Berathung an die Gouvernements-Landschaftsversammlung und erhalten weiteren Fortgang gleichzeitig mit dem Gutachten dieser Versammlung.

4. *(Unverändert.)*[a]

5. Alle Anträge wegen Gestattung des Baues von Eisenbahnen mit Garantie der Landschaft werden dem Minister des Innern eingesandt, welcher nach erfolgter Verständigung mit dem Finanzminister dieselben dem Minister der Wegeverbindungen zur Einsendung an das Ministercomité übergiebt.

5. *(Unverändert)*[b]

6. Wenn die in Vorschlag gebrachte Eisenbahn auch ein benachbartes Gouvernement durchschneiden soll, so trägt die Landschaftsversammlung, welche die Frage angeregt hat, bei dem Minister des Innern darauf an, dieselbe den betreffenden Land-

6. *(Unverändert.)*[c]

a) Ges. v. 23. Mai 1870, V. G. S. Nr. 48397, Abs. II. Art. 4 *(s. oben, d. Übers.)*.
b) Das., Art. 5 *(s. d. Übers.)*.
c) Das., Art. 6 *(s. d. Übers.)*.

schaftsversammlungen jenes Gouvernements zur Berathung vorzulegen.

7. Die Ordnung der Emission der seitens der Landschaft garantirten Actien und Obligationen wird gleichzeitig mit der Genehmigung zum Eisenbahnbau festgestellt.

7. *(Unverändert.)* a)

a) Ges. v. 23. Mai 1876, V. G. S. Nr. 48397. Abs. II. Art. 7 *(s. oben, d. Übers.)*.

V.

Gesetz vom 13. Juni 1867, betreffend die Geschäftsordnung in den Communal- und ständischen Versammlungen.

Regeln,
betreffend die Geschäftsordnung in den Landschafts-, den Adels- und den städtischen Communal- und ständischen Versammlungen.

I. Von den Rechten und Pflichten des Präsidenten der Versammlung.

1. Jede Sitzung der Versammlung wird von dem Präsidenten derselben eröffnet und geschlossen, welcher auch die Reihenfolge ihrer Geschäfte bestimmt; doch kann im Fall von Einwendungen seitens der Versammlungsmitglieder, oder auf Verlangen der Regierung, desgleichen auch aus anderen berücksichtigungswerthen Gründen die festgesetzte Reihenfolge durch den Präsidenten abgeändert werden.

Anmerkung. Die bestehenden Regeln über Eröffnung und Schliessung der Gouvernements-Landschafts- und Adelsversammlungen durch den Gouverneur bleiben auch für die Zukunft in Kraft.

Beilage zu Art. 1900 (Anmerk.) der Allgemeinen Gouvernementsverfassung (Reichsgesetzb., Bd. II. Th. I) Ausg. v. J. 1876.

Regeln,
betreffend die Geschäftsordnung in den Landschafts-, den Adels- und den städtischen Communal- und ständischen Versammlungen.

I. Von den Rechten und Pflichten des Präsidenten der Versammlung.

1. *(Unverändert.)*[a)]

(Die Anmerk. zu Art. 1 d. Ges. v. 13. Juni 1867 ist in der Beil. zu Art. 1900 (Anm.) der neuen Ausg. der A. G. V. weggefallen.)[b)]

---

a u. b) Ges. v. 13. Juni 1867, V. G. S. Nr. 44690 *(betr. die Geschäftsordnung in den Landschafts-, Adels- u. s. w. Versammlungen; s. oben, d. Übers.)* Art. 1.

V. Ges. v. 13. Juni 1867 üb. d. Geschäftsordn. in d. L.-Versamml. | V. Beil. z. Art. 1900 (Anm.) d. A. G. V. 1876.

2. Der Präsident ist verpflichtet die Arbeiten der Versammlung auf die gehörige Prüfung der ihr zuständigen Angelegenheiten und auf die richtige Lösung der mit diesen Angelegenheiten zusammenhängenden oder aus deren Prüfung sich ergebenden Fragen zu lenken.

2. *(Unverändert.)*[a]

3. Alle mündlichen Erörterungen der Mitglieder in der Versammlung werden an die Person des Präsidenten gerichtet, welcher eine Frage nach der anderen stellt, über die gehörige Ordnung und die Einheit des Berathungsgegenstandes wacht, bei Verschiedenheit der Meinungen aber behufs deren Ausgleichung das Wesen und die Tragweite der Frage wiederholt und näher erläutert.

3. *(Unverändert.)*[b]

4. Der Präsident sieht darauf, dass die mündlichen Erörterungen von jedem Mitgliede einzeln dargelegt und dass die Rede des einen nicht durch die Rede des andern unterbrochen werde.

4. *(Unverändert.)*[c]

5. Von der Frage und dem Wesen der Sache sich entfernende Erörterungen werden durch den Präsidenten darauf zurückgeführt, welcher, wenn solche Abschweifungen sich wiederholen, die Erörterung selbst schliesst und zu dem folgenden Gegenstande übergeht.

5. *(Unverändert.)*[d]

6. Der Präsident unterbricht dasjenige Mitglied der Versammlung, welches von der Einhaltung der Ordnung oder von der Achtung vor dem Gesetze abweicht, und entzieht diesem Mitgliede, im Fall der Erfolglosigkeit zweimaliger Erinnerung, das Recht auf's Wort in der Frage, bei welcher dasselbe sich eine Verletzung der Ordnung hat zu Schulden kommen lassen.

6. *(Unverändert.)*[e]

7. Der Antrag eines oder mehrer Mitglieder, welchen der Präsident als den Gesetzen nicht conform oder den Competenzkreis der Versammlung überschreitend erklärt, wird keiner weiteren Berathung unterzogen.

7. *(Unverändert.)*[f]

---

a) Ges. v. 13. Juni 1867, V. G. S. Nr. 44690. Art. 2 *(s. oben, d. Übers.)*
b) Das., Art. 3 *(s. d. Übers.)*.
c) Das., Art. 4 *(s. d. Übers.)*.
d) Das., Art. 5 *(s. d. Übers.)*.
e) Das., Art. 6 *(s. d. Übers.)*.
f) Das., Art. 7 *(s. d. Übers.)*.

V. Ges. v. 13. Juni 1867 üb. d. Gezchäftsordn. in d. L.-Versamml. | V. Beil. zu Art. 1900 (Anm.) d. A. G. V. 1876.

8. Die mit der Entscheidung des Präsidenten in Betreff des in dem vorhergehenden Artikel angegebenen Gegenstandes unzufriedenen Mitglieder haben das Recht, ihre Meinung hierüber schriftlich darzulegen und dem Sitzungsprotokoll beizufügen. | 8. *(Unverändert.)* a)

9. Bei Verletzung der Ordnung durch die Mitglieder der Versammlung und bei Erfolglosigkeit der Erinnerungen des Präsidenten wegen Wiederherstellung der Ordnung, ist derselbe verpflichtet die Sitzung zu schliessen. | 9. *(Unverändert.)* b)

10. Die Entfernung unbetheiligter dritter, bei den Berathungen der Versammlung anwesender Personen wird dem Ermessen des Präsidenten anheimgestellt. Falls die Gouvernementsobrigkeit es fordert, ist der Präsident verpflichtet solche Personen zu entfernen. | 10. *(Unverändert.)* c)

11. Alle in der Versammlung Anwesenden sind verpflichtet den Anstand, die Ordnung und Ruhe streng zu beobachten und sich in dieser Beziehung unweigerlich den Anordnungen des Präsidenten zu unterwerfen. | 11. *(Unverändert.)* d)

12. Unbetheiligte dritte Personen, die in irgend welcher Beziehung die Vorschrift des vorhergehenden Artikels verletzt haben, können auf Anordnung des Präsidenten aus der Sitzung entfernt werden, die solcher Anordnung sich nicht Unterwerfenden aber befiehlt derselbe hinauszuführen. | 12. *(Unverändert.)* e)

13. Ist es nicht möglich die Störer der Ordnung zu ermitteln und bleibt die Ermahnung fruchtlos, so entfernt der Präsident alle unbetheiligten dritten Personen aus der Sitzung. | 13. *(Unverändert.)* f)

II. Von den Versammlungsbeschlüssen, welche als nichtig gelten. | **II. V. d. V.-Beschl., w. als nichtig gelten.**

14. Der Beschluss einer ständischen oder Communalversammlung, welcher den Gesetzen zuwiderläuft, | 14. *(Unverändert.)* g)

a) Ges. v. 13. Juni 1867, V. G. S. Nr. 44690. Art. 8 *(s. oben, d. Übers.)*.
b) Das., Art. 9 *(s. d. Übers.)*.
c) Das., Art. 10 *(s. d. Übers.)*.
d) Das., Art. 11 *(s. d. Übers.)*.
e) Das., Art. 12 *(s. d. Übers.)*.
f) Das., Art. 13 *(s. d. Übers.)*.
g) Das., Art. 14 *(s. d. Übers.)*.

V. Ges. v. 13. Juni 1867 üb. d. Geschäftsordn. in d. L.-Versamml. | V. Beil. z. Art. 1900 (Anm.) d. A. G. V 1876.

unterliegt, als nichtig, weder der Ausführung noch der weiteren Verhandlung.

15. Beschlüsse, welche sich auf Gegenstände beziehen, die der Zuständigkeit der Versammlung entzogen sind, oder nach ihrem Inhalt die derselben anheimgestellten Befugnisse überschreiten, unterliegen gleichermassen, als den Gesetzen zuwiderlaufend und daher nichtig, weder der Ausführung noch der weiteren Verhandlung. | 15. *(Unverändert.)* [a]

16. Beschlüsse über Verhandlungen und Verständigungen mit anderen Versammlungen in Sachen, die sich auf allgemeine Regierungsmassregeln oder auf Fragen über die durch das Gesetz festgestellten Competenzgrenzen der Versammlungen beziehen, treten in Kraft und unterliegen der Ausführung nicht anders, als mit Zustimmung des Gouverneurs. | 16. *(Unverändert.)* [b]

III. Von der Verantwortlichkeit für Verletzung der für ständische und Communalversammlungen festgesetzten Regeln. | **III. Von d. Verantwortl. für Verletzung d. f. ständ. u. Comm.-Versamml. festgesetzt. Regeln.**

17. Mitglieder, welche, nachdem der Präsident die Sitzung für geschlossen erklärt hat, sich erlauben sollten die Debatten fortzusetzen, oder irgend einen Beschluss zn fassen, werden einer Geldbusse in der Höhe von fünf und zwanzig bis zu hundert Rubel von jeder Person unterzogen, Diejenigen aber, welche eine solche Übertretung beantragten, unterliegen der Ausschliessung aus den Communal- und ständischen Versammlungen auf eine Zeit von drei bis zu neun Jahren, sofern übrigens die Einen oder die Anderen nach dem Inhalt der Debatten oder Beschlüsse nicht in eine strengere Strafe verfallen; der auf | 17. *(Unverändert.)* [c]

---

a) Ges. v. 13. Juni 1867, V. G. S. Nr. 44690. Art. 15 *(s. oben, d. Übers.)*
b) Das., Art. 16 *(s. d. Übers.)*.
c) Das., Art. 17 *(s. d. Übers.)*.

V. Ges. v. 13. Juni 1867 üb. d. Geschäftsordn. i. den L.-Versamml. | V. Beil. z. Art. 1900 (Anm.) d. A. G. V. 1876.

diese Weise gefasste Beschluss selbst aber gilt als nichtig.

18. Versammlungsmitglieder, welche in anderen als den oben erwähnten Fällen den gesetzlichen Aufforderungen oder Anordnungen des Präsidenten Widerstand entgegensetzen, werden neben der Entziehung des Rechts zum Wort (s. Art. 6), auf Beschluss der Versammlung einem Verweise, der Entfernung aus der Versammlung oder der Ausschliessung aus derselben auf eine Zeit von drei bis zu sieben Tagen unterzogen.

18. *(Unverändert.)* [a]

19. Der Präsident einer Versammlung, welcher die Sitzung, in der ein die Grenzen der Competenz der Versammlung verletzender Beschluss beantragt oder gefasst wird, nicht schliesst, oder die Aufforderung der Gouvernements-Obrigkeit, anwesende unbetheiligte Personen zu entfernen, nicht erfüllt, oder irgend eine andere wesentliche Verletzung der gesetzlichen Ordnung in der Versammlung zulässt, unterliegt je nach dem Masse seiner Schuld einer der im Art. 65 des Strafgesetzbuches festgesetzten Strafmassregeln.

19. *(Unverändert.)* [b]

20. Für Nichterfüllung anderer dem Versammlungspräsidenten obliegender Verpflichtungen, unterliegt derselbe Bemerkungen und Verweisen in administrativer Ordnung nach Ermessen des dirigirenden Senates.

20. *(Unverändert.)* [c]

21. Eine unbetheiligte dritte Person, die der Aufforderung des Präsidenten die Versammlung zu verlassen nicht nachkommt, oder in anderer Weise die durch das Gesetz bestimmte Ordnung in der Versammlung verletzt, wird einer Geldbusse im Betrage von zehn bis zu hundert Rubel unterzogen.

21. *(Unverändert.)* [d]

22. Die oben in den Artikeln 17, 19 und 21 erwähnten Strafen werden durch gerichtliches Urtheil verfügt; wobei in den im Art. 19 erwähnten Fällen der Präsident gleichzeitig mit seiner Gerichts-

22. *(Unverändert.)* [e]

---

a) Ges. v. 13. Juni 1867, V. G. S. Nr. 44690. Art. 18 *(s. oben, d. Übers.)*.
b) Das., Art. 19 *(s. d. Übers.)*.
c) Das., Art. 20 *(s. d. Übers.)*.
d) Das., Art. 21 *(s. d. Übers.)*.
e) Das., Art. 22 *(s. d. Übers.)*.

übergabe vom Amte entfernt wird. In den Landestheilen, auf welche die Wirksamkeit der Gerichtsordnungen ausgedehnt ist, unterliegen die in den Artikeln 17 und 19 erwähnten Übertretungen der Zuständigkeit der allgemeinen Gerichte, die im Art. 21 angegebenen aber derjenigen der Friedensrichter.

VI.

Beilage zu Art. 108 des Gesetzes über die Landschafts-Institutionen vom 1. Jan. 1864.

Regeln,
betreffend das Landschafts-Budget, die Landschafts-Etats und Repartitionen.

1. Das Landschafts-Budget enthält eine kurze Aufzählung der Landschaftserfordernisse des Gouvernements oder Kreises und der Quellen zu deren Befriedigung.

2. Das Landschafts-Budget wird von der Landschaftsversammlung auf Grund der Landschafts-Etats, sofort nach erfolgter Prüfung und Bestätigung dieser Etats durch die Versammlung, angefertigt.

3. Das Landschafts-Budget wird jährlich angefertigt und zerfällt in zwei Theile: das Budget der landschaftlichen Geld-Einnahmen und Ausgaben und das Budget der durch Naturalleistung zu deckenden Landschaftserfordernisse.

Beilage zu Art. 1924 der Allg. Gouv.-Verfassung (Reichsgesetzb., Bd. II. Th. I) Ausg. v. J. 1876.

Regeln,
betreffend das Landschafts-Budget, die Landschafts-Etats und Repartitionen.

1. *(Unverändert.)*[a]

2. *(Unverändert.)*[b]

3. *(Unverändert.)*[c]

a) Ges. v. 1. Jan. 1864, V. G. S. Nr. 40457. Art. 108. Beil. Art. 1 *(betr. d. Landschaftsbudget u. s. w.)* *(s. oben, d. Übers.)*.
b) Das., Art. 2 *(s. d. Übers.)*.
c) Das., Art. 3 *(s. d. Übers.)*.

VI. Regeln über die Budgets, Etats u. Repart., Beil. zu Art. 108 d. L.-Ordnung v. J. 1864.

VI. B. z. Art. 1924 d. A. G. V. 1876.

4. Die Landschafts-Etats zerfallen in die Etats der Geld-Einnahmen und Ausgaben und die Etats der durch Naturalleistung zu deckenden Erfordernisse.

4. (*Unverändert.*)[a]

Anmerkung. Die Landschafts-Institutionen werden, um ihnen die Zusammenstellung des Landschafts-Budgets, der Landschafts-Etats und Repartitionen zu erleichtern, mit Mustern für dieselben versehen, welche nach gegenseitiger Verständigung der Minister des Innern und der Finanzen zusammengestellt werden.

5. Die Landschafts-Etats werden für jedes nächstfolgende Jahr angefertigt, und zwar die Kreis-Etats durch die Kreis-Landämter im August, die Gouvernements-Etats aber durch die Gouvernements-Landämter im October des ablaufenden Jahres.

5. (*Unverändert.*)[b]

6. Die Kreis-Landämter sind verpflichtet für die Einsammlung der zu den Kreis-Etats erforderlichen Nachrichten zeitig Sorge zu tragen; sie sammeln ferner, gemäss den Weisungen der Gouvernements-Ämter die diesen Ämtern für den Gouvernements-Etat nothwendigen localen Nachrichten aus dem Kreise, und senden dieselben zum 15. September jeden Jahres ein.

6. (*Unverändert.*)[c]

7. Bei der Anfertigung der Etats werden von den Landämtern die Rechenschaften über die Verwendung der Landschafts-Summen und über die Prästation der Naturalleistungen für das letzte Jahr, sowie die Rechenschaftstabellen (otschétnyja wjédomosti) für die ersten sechs Monate des laufenden Jahres, in Betracht gezogen.

7. (*Unverändert.*)[d]

8. Die in den Etats anzugebenden Landschaftserfordernisse werden eingetheilt in obligatorische, welche nach dem Gesetz der Eintragung in die Etats unterliegen, und in nichtobligatorische, die nach dem Ermessen der Landschafts-Institutionen in die Etats aufgenommen werden.

8. (*Unverändert.*)[e]

---

a) Ges. vom 1. Jan. 1864, V. G. S. Nr. 40457. Art. 108. Beil. Art. 4 *(s. oben, d. Übers.)*.
b) Das., Art. 5 *(s. d. Übers.)*.
c) Das., Art. 6 *(s. d. Übers.)*.
d) Das., Art. 7 *(s. d. Übers.)*.
e) Das., Art. 8 *(s. d. Übers.)*.

VI. Regeln üb. d. Budgets, Etats u. Repart., Beil. zu Art. 108 d. L.-O.

9. Welche Landschaftserfordernisse gesetzlich als obligatorisch gelten, ist in den Reglements über die Landesleistungen, die Volksversorgung, die Armenfürsorge, dem Baureglement, und dem Reglement über die Wegeverbindungen, sowie in dem Gesetz über die gegenseitige landschaftliche Gebäudeversicherung bestimmt.

10. Die Beträge der obligatorischen Erfordernisse werden in den Etats auf Grund der Vorschriften der in dem vorhergehenden Artikel genannten Reglements, der etatmässigen Bestimmungen, Tabellen, der Beschlüsse der Landschaftsversammlungen und der auf Anordnung der Landämter angefertigten speciellen und technischen Etats festgesetzt. Hierbei werden sowohl die in den Artikeln 6 und 7 bezeichneten Nachrichten, als auch die seitens der Militär- und Civil-Verwaltung einlaufenden Forderungen und Daten in Betracht gezogen.

11. Die Beschaffenheit und der Betrag der nichtobligatorischen Erfordernisse wird bestimmt: entweder auf Grund der früher gefassten Beschlüsse der Landschaftsversammlungen oder auf Grund der Vorschläge der Landämter, wobei in den Etats die die Nothwendigkeit

VI. Beil. z. Art. 1924 d. A. G. V. 1876.

9. *(Verändert.)* Welche Landschaftserfordernisse gesetzlich als obligatorisch gelten, ist in den Reglements über die Landesleistungen, die Volksversorgung, die Armenfürsorge, dem Baureglement, dem Reglement über die Wegeverbindungen und dem Brandreglement bestimmt[a].

10. *(Unverändert.)*[b]

11. *(Unverändert.)*[c]

a) Ges. v. 1. Jan. 1864, V. G. S. Nr. 40457. Art. 108. Beil. Art. 9 *(die Fassung in der neuen Ausgabe verändert; s. oben, d. Übers.)*

b) Das., Art. 10 *(s. d. Übers.)*

c) Das., Art. 11 *(s. d. Übers.)*.

VI. Regeln üb. d. Budgets, Etats u. Repart., Beil. zu Art. 108 d. L.-O.

VI. Beil. z. Art. 1924 d. A. G. V 1876.

der Deckung solcher Erfordernisse und die Richtigkeit des angesetzten Betrages derselben nachweisenden Erwägungen und Daten angegeben werden.

Anmerkung. (*Neu*). In die Etats der Landesleistungen darf keinerlei Ausgabe zum Besten der Landschaftsdeputirten eingetragen werden.[a]

12. Für Gegenstände, in Betreff welcher es nicht möglich ist im Voraus den Betrag des Erfordernisses oder eine Schätzung desselben festzustellen, wird der Anschlag nach ungefährer Berechnung, mit Angabe der Gründe für dieselbe, aufgestellt.

12. (*Unverändert.*)[b]

13. Behufs Bestimmung der der Eintragung in den Ausgabe-Etat unterliegenden Landessteuersumme berechnen die Landämter: welcher Theil der auf die allgemeinen Landessummen entfallenden Ausgaben aus den Ueberschüssen, den der Beitreibung in dem Etatjahre unterliegenden Rückständen, den Übertragungen aus anderweitigen Quellen und aus anderen ähnlichen, zu den allgemeinen Landessteuern gehörigen Summen gedeckt werden kann; die Deckung des hiernach übrig-

13. (*Unverändert.*)[c]

a) Ges. v. 30. Mai 1866, V. G. S. Nr. 43353 *(betr. die Ergänzung des Art. 39 der L.-Ordn. v. 1. Jan. 1864 [40457] u. des Art. 11 der Regeln über das Landschaftsbudget, die Etats und Repartitionen [das.], wonach die Eintragung irgend welcher Ausgaben zum Besten der Landschaftsdeputirten in die Etats der Landesleistungen unzulässig ist).*

b) Ges. v. 1. Jan. 1864, V. G. S. Nr. 40457. Art. 108. Beil., Art. 12 *(s. oben, d. Übers.)*

c) Das., Art. 13 *(s. d. Übers.).*

VI. Regeln über die Budgets, Etats u. Repart., Beil. zu Art. 108 d. L.-Ordnung v. J. 1864. VI. B. z. Art. 1924 d. A. G. V. 1876.

bleibenden Betrages der den allgemeinen Landessummen zur Last fallenden Ausgaben wird auf die landschaftliche Geldsteuer angewiesen.

14. Die landschaftliche Geldsteuer wird in dem Einnahme-Etat, mit Eintheilung in Arten nach den Besteuerungsquellen, auf Grund der zur selben Zeit anzufertigenden und dem Etat beizulegenden Repartition, angegeben. 14. (*Unverändert.*) a)

15. Bei Anfertigung der Repartition der landschaftlichen Geldsteuern sowie bei Berechnung und Aufzählung der Naturalleistungen richten sich die Landschafts-Institutionen nach den in dem Reglement über die Landesleistungen enthaltenen Regeln. 15. (*Unverändert.*) b)

16. Den Landschafts-Etats und Repartitionen wird eine allgemeine erläuternde Denkschrift beigefügt, welche eine Gesammtübersicht der Geldeinnahmen und Ausgaben der Landschaft und des Betrages der mittelst Naturalleistung zu deckenden Erfordernisse, ferner die Angabe der im Vergleich zum vorhergehenden Etat erfolgten Veränderungen, sowie der Gründe für solche Veränderungen, enthält. 16. (*Unverändert.*) c)

17. Die von den Kreis-Landämtern zusammengestellten Etats und Repartitionen werden zugleich mit den Rechenschaften des verflossenen Jahres und den dazu gehörigen Beilagen den Kreis-Landschaftsversammlungen, am Eröffnungstage der betreffenden Versammlung, eingeliefert. 17. (*Unverändert.*) d)

18. Die Kreisversammlungen bestätigen die Kreis-Etats und Repartitionen, nachdem sie dieselben geprüft und worin erforderlich verbessert haben. 18. (*Unverändert.*) e)

19. Gleichzeitig prüfen die Vorversammlungen die Voranschläge der Kreisämter über den Betrag der innerhalb der Kreisgrenzen der Deckung unterliegenden Gouvernementserfordernisse und fassen ihren Beschluss, zur Mittheilung an die Gouvernements-Versammlung. 19. (*Unverändert.*) f)

---

a) Ges. v. 1. Jan. 1864, V. G. S. Nr. 40457. Art. 108 Beil. Art. 14 *(s. oben, d. Übers.)*.
b) Das., Art. 15 *(s. d. Übers.)*.
c) Das., Art. 16 *(s. d. Übers.)*.
d) Das., Art. 17 *(s. d. Übers.)*.
e) Das., Art. 18 *(s. d. Übers.)*.
f) Das., Art. 19 *(s. d. Übers.)*.

VI. Regeln üb. d. Budgets, Etats u. Repart., Beil. zu Art. 108 d. L.-O.

VI. Beil. z. Art. 1924 d. A. G. V. 1876.

20. Die von der Kreisversammlung bestätigten Etats und Repartitionen werden, mit sämmtlichen dazu gehörigen Beilagen, dem Gouverneur eingesandt und Copien der Etats und Repartitionen gleichzeitig an das Gouvernements-Landamt befördert; zur selben Zeit werden auch die im Art. 19 erwähnten Beschlüsse der Kreisversammlungen dem Gouvernements-Landamte eingesandt.

20. (*Unverändert.*)[a]

21. Das Gouvernements-Landamt fertigt nach denselben Regeln und in derselben Ordnung wie die Kreisämter die Gouvernements-Etats und Repartitionen an und stellt dieselben mit den dazu gehörigen Documenten am Tage der Eröffnung der Gouvernements-Landschaftsversammlung der letzteren zu.

21. (*Unverändert.*)[b]

22. Die Gouvernements-Versammlung prüft, verbessert und bestätigt die Gouvernements-Etats und Repartitionen und theilt dieselben nicht später als sieben Tage nach Eröffnung der Versammlung, dem Gouverneur mit.

22. (*Unverändert.*)[c]

23. Nach Bestätigung der Etats und Repartitionen in der in den Artikeln 94, 95 und 96 des Gesetzes über d. L. I. angegebenen Ordnung, macht das Gouvernements-Landamt den

23. (*Unverändert, bis auf den Hinweis auf «Art. 94, 95 u. 96 d. Ges. über d. L. I.», welcher durch den auf «Art. 1910–1912 der A. G. V.» ersetzt ist.*)[d]

a) Ges. v. 1. Jan. 1864, V. G. S. Nr. 40457. Art. 108. Beil. Art. 20 *(s. oben, d. Übers.)*.
b) Das., Art. 21 *(s. d. Übers.)*.
c) Das., Art. 22 *(s. d. Übers.)*.
d) Das., Art. 23 *(s. d. Übers.)*.

VI. Regeln üb. d. Budgets, Etats u. Repart., Beil. zu Art. 108 d. L.-O.	VI. Beil. z. Art. 1924 d. A. G. V. 1876.
betreffenden Kreis-Landämtern Mittheilung wegen Ausführung der Etats und Repartitionen.	
24. Die bestätigten Etats und Repartitionen werden in der Gouvernementszeitung gedruckt und dem Gouverneur, sämmtlichen Landämtern des Gouvernements und den betreffenden Ministern und Oberverwaltenden abgetheilter Branchen zugestellt; die Etats werden ferner auch denjenigen Obrigkeiten und Ressorts mitgetheilt, welche die Deckung der Erfordernisse der Civil- und Militär-Verwaltungen angeht.	24. (*Unverändert.*)[a]

a) Ges. v. 1. Jan. 1864, V. G. S. Nr. 40457. Art. 108. Beil. Art. 24 *(s. oben, d. Übers.)*

C. Anhang,

betreffend

die Grundzüge der Landschaftsordnung vom 1. Jan. 1864.

Über die Landschafts-Institutionen.

(Aus der «Nord. Post» vom J. 1863.) a)

I.

Am Schlusse des Jahres 1862 wurden in der «Nordischen Post» (Nr. 212 u. 213) die Hauptgrundsätze der von der Staatsregierung in Angriff genommenen Reformen im Verwaltungssystem der örtlichen öconomischen Geschäfte und in der Gerichtsverfassung und dem Prozess zuerst veröffentlicht. Es sollte eine örtliche Vertretung der öconomischen Interessen des Landes und auf Grund dieses Princips eine selbstständige Localverwaltung der wirthschaftlichen Angelegenheiten seitens der Gou-

a) *Das russische Original der unten folgenden Artikel über die Landschafts-Institutionen ist in dem (im J. 1868 durch den „Regierungs-Anzeiger" ersetzten) beim Ministerium des Innern herausgegebenen Blatt „Die Nordische Post" im J. 1863 in den Nummern 138, 140—143, und sodann, im J. 1865, in einem besonderen Wiederabdruck (Nr. 253 u. 254) veröffentlicht worden, welchem letzteren eine „kurze Übersicht, betreffend die Einführung der L. I." hinzugefügt ist. Diese „Übersicht" behandelt die Einführungs- und Eröffnungsmassregeln in 33 Gouvernements und die dabei in Anregung gebrachten Fragen. Soweit diese zu gesetzlicher Regelung führten, haben sie in den ergänzenden Gesetzen zur L.-Ordn., die in die vorliegende Übersetzung aufgenommen sind, Berücksichtigung gefunden.*

vernements und Kreise geschaffen werden; darin bestand der leitende Gedanke der Landschafts-Institutionen. Bezüglich der Reform der Gerichtsverfassung und des Prozesses aber wurden die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des gerichtlichen Verfahrens, die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Justizorgane, die Advocatur und die Schwurgerichte als wesentliche Momente aufgestellt.

Die Entwickelung und Ausarbeitung der erwähnten Hauptgrundsätze für die eine und die andere dieser Reformen ward besonderen Commissionen übertragen, deren Arbeiten auf dem festgesetzten Wege an die höchsten Staatsbehörden zur Prüfung und Berathung gelangten.

Von Seiten des Publicums begegneten beide Reformen seinerzeit dem lebhaftesten Interesse und warmer sympathischer Aufnahme: die Presse, die Kundgebungen und Beschlüsse der Adelsversammlungen, eine Menge privater Gutachten und Denkschriften geben davon Zeugniss. Die Freiheit öffentlichen Urtheils und öffentlicher Kritik bezüglich der erwähnten beiden Reformen erlaubte allen Meinungsnüancen, allen abweichenden Gesichtspunkten, man könnte sagen, allen Parteien, wenn dieses Wort auf unsere *(russischen)* gesellschaftlichen Fractionen überhaupt anwendbar wäre, sich geltend zu machen. So waren denn Sympathie und Interesse sehr natürlich und erklärlich: kam man doch mit beiden Reformen einem dringenden Bedürfniss entgegen und entsprachen doch beide in ihren Grundzielen den Wünschen des denkenden Theils der Bevölkerung.

Die Landschafts-Institutionen schaffen ein locales wirthschaftlich-administratives Leben; sie berühren alle nächsten täglichen Interessen der Einzelnen und der Gemeinden. An den ganzen weiten Kreis landschaftlicher Angelegenheiten: die Befriedigung der materiellen Bedürfnisse des Volkes, die Verfügung über die localen wirthschaftlichen Mittel und Kräfte, die Garantien der Volksversorgung, der Armenunterstützung, die Herstellung und Unterhaltung öffentlicher Strassen und Wege, die Vertheilung gewisser öffentlicher Leistungen, die Ansammlung von Localfonds, die Herbeiziehung örtlicher Mittel zur Volksbildung, — an alle diese Dinge ist die Wohlfahrt jedes Einzelnen fortwährend gebunden und von ihr abhängig. Sie bilden im privaten

und öffentlichen Leben nicht etwa ein zufälliges oder als Ausnahme vorkommendes Moment, sondern eine constante und wesentliche Wirkungssphäre, eine ununterbrochene organische Function. Die Regelung der Angelegenheiten der Landschaften, die Handhabung des communalen Haushaltes sind die nothwendigen Vorbedingungen einer richtigen Entwickelung des Landes in sittlicher wie in politischer Beziehung, da sie in beiden Beziehungen ohne Organisation der materiellen Hülfsquellen nicht möglich ist. Der localen wirthschaftlichen Wohlfahrt und dem Gesammtkreise der Ortsinteressen überhaupt eröffnet die Landschaftsreform den Weg freier und selbstständiger Fortbildung. Von der Staatsregierung werden die localen Bevölkerungskreise zur Selbstthätigkeit berufen, aus ihrer Mitte schafft sie für diese selbstständige Organe, und überträgt die Wahrung der Localinteressen der Fürsorge Derjenigen, denen sie am nächsten liegen müssen und die alle Vortheile und Nachtheile der verschiedenen wirthschaftlichen Massnahmen am unmittelbarsten empfinden. Dieser fundamentale Grundsatz hat sich auf historischem Wege allmählig herausgearbeitet als ein Ausfluss des Volkslebens selbst; er ist unleugbar und unbestritten.

Von ganz anderer Art ist die Bedeutung der Justizreform. Der Richter sichert und hütet die Rechte der Privatpersonen und der Gesellschaft; er bestraft die Handlungen, welche diese Rechte verletzen. Die Rechtsprechung ist in der Überzeugung des Volkes von ausserordentlicher Wichtigkeit: sie erstreckt sich in einer Menge von Einzelfällen auf die wichtigsten Interessen des Eigenthums, der Person, der Ehre, ja des Lebens selbst. Die erhabenen Ziele derjenigen Gewalt, welcher in diesen Fällen die Entscheidung übertragen ist, verleihen der begonnenen Reform unserer Gerichte eine ganz besondere Bedeutung in den Augen der Gesellschaft, weil die gedachte Reform neue, erst im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts in Westeuropa zur Annahme gelangte Grundsätze in unserem Reiche durchzuführen unternimmt; es ist daher auch ganz natürlich, dass die Justizreform mit besonders lebhafter Aufmerksamkeit seitens unserer Gesellschaft verfolgt wird. Wenn wir aber erwägen, dass eine Collision privater Interessen mit den Gerichten nicht die Regel, sondern immer und überall nur die Ausnahme bildet, sowie

dass es zwar eine Menge Personen giebt, welche Zeit ihres Lebens nichts mit den Gerichten zu thun gehabt haben, dagegen aber Niemand, der nicht in grösserem oder geringerem Grade an sich selbst den Einfluss der Thätigkeit der Landschaften und ihrer Verwaltung gespürt hätte, so scheint es natürlich, sich zu fragen: wesshalb unsere Presse und unser Publicum weit mehr über die Gerichtsreform, als über die Umgestaltung der Landschafts-Institutionen geredet und verhandelt haben?

Es wäre nun gewiss zwecklos, den Grad der Wichtigkeit beider Reformen vergleichend abzumessen, um so mehr, da die Einführung der einen die Effectuirung der anderen nicht ausschliesst, vielmehr beide mit einander verknüpft und auf einander angewiesen sind; dagegen erscheint es nicht überflüssig, die Eindrücke näher anzudeuten, welche das Bekanntwerden der bevorstehenden Veränderungen in unserem Publicum hervorgerufen hat. Es werden nämlich von Zeit zu Zeit in der Presse und in der Gesellschaft Stimmen laut, welche, auf Grund des ersten Eindrucks jener beiden Reformen, Schlüsse und Folgerungen über deren relative Bedeutung aufstellen und hierbei betonen, dass die Reform der Gerichte ganz besonders dringend und wichtig sei, während die Organisation der Landschaftsverwaltung den Reformen von nur secundärer Bedeutung angehöre.

Die Frage der Landschafts-Institutionen ist auf diese Weise in der periodischen Presse und zum Theil in den höheren Gesellschaftskreisen gewissermassen in die zweite Reihe gestellt worden; nur in den Versammlungen unseres Landadels, welcher keiner anderen Frage ein wärmeres Interesse entgegengetragen hat, als der Landschaftsfrage, bildete die letztere den Gegenstand der lebhaftesten Erörterungen.

Diese Divergenz des Eindrucks, den die beabsichtigte Reform der Landschafts-Institutionen in den verschiedenen Sphären unseres Publicums hervorbrachte, giebt auch die Erklärung an die Hand, wesshalb unsere Presse und ein Theil der höheren Gesellschaft sich dieser Reform gegenüber weit kühler verhalten hat, als gegenüber der Justizreform; nur dort, wo die Berührung der Reform mit den Interessen der Landschaften fühlbarer war, wo der Einfluss der Landschaftsverwaltung deutlicher und

unmittelbarer hervortrat, war der Eindruck, den die Umgestaltung machte, ein intensiverer. Hiernach ist klar, dass diese Erscheinung nicht aus Gründen hervorging, welche im Wesen der Sache liegen, sondern aus solchen, welche davon unabhängig und mehr zufälliger Art sind.

Von der Justizreform konnte Jeder sich mehr oder weniger bestimmte Vorstellungen bilden: die die Justizorganisation fremder Staaten berührenden Fragen kommen sehr häufig zu populärer Darstellung und Erörterung und werden so zum Gemeingut der Gebildeten; nicht selten ziehen Prozessverhandlungen durch Einzelheiten von hervorragendem Interesse die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich; der Besuch der öffentlichen Gerichtssitzungen seitens der Personen der höheren Gesellschaftsclassen ist auch in fremden Staaten keine aussergewöhnliche Erscheinung; eine Menge Personen kommen in die Nothwendigkeit, mit unseren eigenen Gerichtsinstitutionen in Berührung zu treten; endlich bedingt auch unsere Schulbildung mehr oder weniger eine gewisse Bekanntschaft mit juristisch-technischen Formen und Begriffen. Dies sind die Gründe, wesshalb unsere Gesellschaft ihr Urtheil und ihre Besprechung häufiger der Gerichtsreform zuwandte und an dieser weit lebhafteren Antheil nahm.

Anders gestaltete sich das Verhältniss zu den Landschafts-Institutionen. Nicht Jeder empfindet es, wenn er einen Rubel mehr an Landschaftsabgaben, einige Kopeken mehr am Kornpreise, eine Werst mehr an Wegesteuern, eine Fuhre, ein Einwohnerquartier mehr nach der Landschaftsrepartition zu bezahlen hat. Die Angelegenheiten der Landschaft liegen den Schichten unserer Gesellschaft, die ihre Stimme besonders hörbar zu machen pflegen, nicht so sehr am Herzen, als den Ortsbewohnern, dem Volke selbst. Um die Landschaftsgeschäfte zu verstehen, bedarf es für Personen, die fern von dem localen Leben des Kreises, von dessen Dörfern und Siedelungen sich bewegen, mindestens einer vollständigen theoretischen Kenntniss jener Geschäfte, da sie nur in diesem Fall in deren Wesen eindringen und deren ganze Wichtigkeit zu begreifen vermögen. Dies ist auch der Grund, wesshalb nur der an den Ortsgeschäften überall betheiligte Landadel bei der Umgestaltung der Landschaftsordnung lebhaft interessirt war, während die Bedeutung

der Justizreform von Jedem — sowohl dem Residenzbewohner, als auch dem Bewohner des einsamen Dorfes — mehr oder weniger richtig gewürdigt werden konnte.

Bestimmtheit der Begriffe bedingt nothwendig auch Bestimmtheit der Bestrebungen und Wünsche; es war mithin natürlich, dass, wie überall eine mehr oder minder klare Vorstellung über ein richtigeres Prozessverfahren sich bilden konnte, so auch das entsprechende allgemeine Streben entstehen musste, unsere alten Justizeinrichtungen in einer anderen als der bisherigen Verfassung zu sehen. Daraus entstand jene sympathische Begrüssung, welche man der Veröffentlichung der Grundzüge für die Reform unserer Gerichtsverfassung und unseres Prozesses entgegentrug. Noch ein Umstand darf hierbei nicht übersehen werden. In dem Bereich der Rechtsprechung treten nämlich Missstände und Mängel überall deutlicher und greifbarer hervor, als in der wirthschaftlichen Sphäre der Landschaften: alle auf innere Mängel in der Justizverwaltung hindeutende Einzelfälle erweisen sich für Diejenigen, die darunter zu leiden haben, ungleich empfindlicher und ihrem Charakter nach unheilvoller, sie springen mehr in's Auge, auch Denen, die zunächst davon gar nicht berührt werden, sie rufen weit lautere Protestationen hervor, als die Missstände in der Verwaltung der Landschaften.

Immerhin könnte indessen die ganze Summe landschaftlicher Mängel bezüglich der Grösse des angerichteten Schadens sich als eine Erscheinung von grösserer Bedeutung darstellen, als die Missstände im Justizfache; allein die ersteren zersplittern sich in eine unendliche Anzahl minimer Verluste, Nachtheile und Schädigungen, welche nur durch ihre Masse empfindlich, im Einzelnen aber kaum bemerkbar sind. Dagegen bringt ein einziger Fall der Freisprechung eines Schuldigen oder der Bestrafung eines Unschuldigen auf Jedermann einen viel tieferen Eindruck hervor, als Tausende von Fällen unrechtmässiger Eintreibung von Steuern oder leichtsinniger Verschleuderung öffentlicher Mittel, zumal die letzteren Fälle oft unmöglich constatirt werden können. Endlich ist es nach dem ganzen Character der gegenwärtig unternommenen Reformen sehr natürlich, dass unsere Gesellschaft, nachdem sie zu einer selbstbewussteren und freieren Thätigkeit berufen wurde, ihre Aufmerksamkeit vor-

zugsweise der Neugestaltung der Gerichte zuwenden musste; denn diese Reform erschien in dem blendenden Gewande des öffentlichen Verfahrens, die mündlichen Prozessdebatten gaben ihr dramatischen Reiz, auf ihrer Seite befanden sich die forensische Beredsamkeit der Advocaten, die Unabhängigkeit der Richter, die nur durch das Bewusstsein der eigenen erhabenen Pflicht und der Wahrheit begrenzte Unverantwortlichkeit der Geschwornen. Es wäre ja ganz unnatürlich, wenn unser denkendes Publikum nicht von dem lebhaftesten Wunsche durchdrungen sein sollte, alle seine Kräfte der Verwirklichung der erwähnten hohen Ziele in seiner Mitte zu widmen.

Ein so anziehendes Nacheiferungsziel bieten nun die Landschafts-Institutionen allerdings nicht; aus nationalen und historischen Elementen sich aufbauend, fällt ihnen eine relativ bescheidene Rolle zu: sie sollen nicht über Ehre und Leben Entscheidung treffen, sondern das alltägliche hausbackene Dasein regeln und einrichten, statt des Ausdruckes höherer Stimmungen und Bestrebungen sollen sie sich mit unbedeutenden Wirthschaftsberechnungen, mit unscheinbaren Arbeitserträgen in Kopeken und Rubeln zu schaffen machen, mit Dingen, die nur für Diejenigen Werth haben, welche sie im Schweisse ihres Angesichts erwerben. Während für die Beurtheilung der Reform unseres Gerichtswesens die Civilisation Europa's alle Schatzkammern des Wissens und der Erfahrung aufthut, bieten sich dem Forscher im Bereich unserer Landschaften als einziges Material langathmige und verwickelte Etats über Landschaftssteuern und eine ungeordnete Masse von solchen Geschäften und einzelnen Regierungsbestimmungen dar, welche im Staube der nicht Jedem zugänglichen Behördenarchive ruhen.

Obgleich nun die von der Einführung der Justizreform gehegten Erwartungen — dafür sprechen alle Anzeichen — im Allgemeinen von ungeduldigerer Art zu sein scheinen, so konnten doch alle Diejenigen, denen es möglich war, den Erscheinungen unseres öffentlichen Lebens aus der Nähe zu folgen, und die für das Bedürfniss nicht nur irgend eines Theils des Volkes, sondern für das Bedürfniss aller Glieder des staatlichen Organismus ein Ohr haben, die Überzeugung gewinnen, dass die rasche Regelung der Landschaftsverwaltung dringend geworden war.

Hiervon ist nämlich in der That die Einrichtung des Steuersystems, die Festigung und Entwickelung der wirthschaftlichen Zustände des Volks, mit einem Wort das ganze materielle Gedeihen des Staates unmittelbar abhängig. Dazu kommt, dass bei der radicalen Veränderung in den Rechten und Beziehungen unserer bäuerlichen Bevölkerung — einer bereits abgeschlossenen Thatsache — die Landschaftsreform zu einer unaufschiebbaren Angelegenheit geworden ist, bezüglich welcher jede Verzögerung positiv schädlich wirken würde.

So offenbar ist die Nothwendigkeit und Zeitgemässheit der Schaffung von Organen zur Vertretung der localen Wünsche und Kräfte der Bevölkerung gegenüber der Staatsgewalt geworden, dass hierüber gar kein Zweifel obwalten kann. Sowohl aus diesem Grunde, als auch desshalb, weil die im Ministerium des Innern ausgearbeiteten Grundzüge der Landschaftsreform weder in Beziehung auf Codification und Entwickelung, noch auf Anpassung an die bestehenden Bedingungen der Staatsverfassung und des Volkslebens besonders verwickelte und schwierige Probleme enthalten, konnten beim Fortgang der Arbeiten die Landschaftsordnungen die Justizorganisation überflügeln [a]. In der Neugestaltung der Landschaften wird der Zusammenhang mit der bestehenden Ordnung der Dinge zum Theil aufrecht erhalten; vieles erhält nur eine andere Einkleidung, eine Verbesserung in der Form ohne radicale Umformung; vieles kann der künftigen practischen Lebensentwickelung und der Thätigkeit der localen Verwaltungsorgane überlassen werden. Dagegen bedarf bei der Reform der Gerichte fast Alles der Neuschaffung; fast nichts kann der Willkür oder dem Gutbefinden weder des Publicums, noch der künftigen Organe der Justizgewalt anheimgestellt werden. Für die Landschaftsreform giebt es in der Ortsbevölkerung eine genügende Menge verfügbarer und brauchbarer Kräfte, da hierbei von speciellen Vorbedingungen abgesehen werden darf, während für die Justizreform sich zunächst die Classe der rechtskundigen Richter und Advocaten erst bilden muss.

---

a) *Die russischen Justizgesetze (Gerichtsverfassung, Criminal- und Civilprozess) wurden am 20. Nov. 1864 erlassen.*

Die von einer besonderen Commission des Ministeriums des Innern ausgearbeiteten Gesetzentwürfe über die Landschafts-Institutionen sind im Mai (1863) dem Reichsrathe zur Prüfung eingereicht worden; ihre Erörterung und Beurtheilung ist unmittelbar bevorstehend. Zur Theilnahme an den Vorberathungen in den Departements des Reichsrathes sind auf Grund des Artikels 12 der Reichsrathsverfassung die Gouvernements-Adelsmarschälle der Residenzgouvernements und die Stadthäupter der beiden Residenzen hinzugezogen worden.

Es dürfte indessen nicht unangemessen sein, auch über den sachlichen Inhalt der zur Prüfung gestellten Entwürfe, sowie über die in Veranlassung derselben laut gewordenen Meinungen der Presse und der Gesellschaft einige Worte zu sagen. Hierzu wenden wir uns in dem folgenden Artikel.

II.

Die aus Anlass der Vorschläge bezüglich der Landschafts-Institutionen in der Tagespresse, im Publicum und in den Beschlüssen der Adelsversammlungen zum Ausdruck gelangten Anschauungen waren, wie das erwartet werden musste, sehr verschiedenartig und nicht selten direct einander entgegengesetzt. Die Einen beschuldigten die geplante Reform des Bestrebens, Classenabsonderung und Standesprivilegien zu conserviren, während die Anderen die Tendenz einer künstlichen Gleichmacherei der Bevölkerungsgruppen im Widerspruch mit historischen Vorbedingungen betonten; von der einen Seite machte sich der Wunsch geltend, den Localvertretungen eine fast unbedingte Autonomie zu gewähren, die andere hielt eine directe Betheiligung der Regierungsgewalt an den Landschaftssachen für nothwendig; den Kreis dieser Sachen glaubten die Einen auf Gegenstände der Landesleistungen beschränken zu müssen, während Andere für billig hielten, denselben über den Bereich der Ortsinteressen hinaus auszudehnen und auch das politische Element, das Staatsinteresse, hineinzuziehen. Diese verschiedenen und zum Theil entgegengesetzten Meinungen entsprangen indessen weniger aus sachlichen Gründen, als daraus, dass die Beurtheiler

der Landschaftsreform sich nicht überall über ihren Standpunct klare Rechenschaft gaben und nicht immer für eine bestimmte und genaue Formulirung der von ihnen zur Erörterung gebrachten Fragen Sorge trugen. Sie gingen von verschiedenen Grundsätzen aus, hin und wieder fehlten ihnen sogar bestimmte Grundsätze ganz, daher waren Meinungsverschiedenheiten und Widersprüche nicht zu vermeiden. Und doch ist es gerade bei Beurtheilung eines Entwurfes, eines noch nicht verwirklichten, nur erst im Plan vorhandenen Dinges, nothwendiger als irgend wo sonst, einen leitenden Standpunct festzustellen. Denn, ohne von den Besonderheiten der Landschafts-Institutionen zu reden, scheint es doch unumgänglich, sich vor allen Dingen klar zu machen, wie man das Verhältniss derselben zum Staatsorganismus und zu der den letzteren direct vertretenden Staatsgewalt sich zu denken hat, und ob hierbei die Vorstellung der Trennung oder des Zusammenhanges, der abgesonderten oder der in einander greifenden Thätigkeit, der Gemeinsamkeit oder der Vereinzelung und Spaltung der Interessen, des Vertrauens und Wohlwollens oder der Feindschaft, des Misstrauens, der ängstlichen Wahrung aller, auch der geringfügigsten Rechte und Interessen, — massgebend sein soll.

In die Reihe dieser Gedanken gehört natürlich auch die Frage: soll ein ganz neuer Organismus ohne allen Zusammenhang mit der jetzt bestehenden Ordnung der Dinge geschaffen, oder soll der Zusammenhang des Alten mit dem Neuen beibehalten werden? Ist zu Dem, was sein soll, von Dem aus, was ist, zu gelangen, oder von einer zunächst herzustellenden tabula rasa aus? Sollen wir die unmittelbare Erreichung eines a priori gesteckten Zieles in's Auge fassen, oder in Betracht ziehen, dass der erste Schritt der letzte weder sein kann noch soll?

Die Antwort auf diese Vorfragen konnte bei Ausarbeitung der Regierungsvorlagen nicht zweifelhaft sein. Der Staatsgewalt ist es unmöglich, wenn sie zum Wohl des Ganzen ein neues Verfassungswerk in's Leben ruft, von den Fundamentalprincipien abzuweichen, die dem Staatsorganismus selbst zu Grunde liegen. Die Verwaltung der Landschaften kann und soll nur einen besonderen Zweig dieses Organismus bilden, ein locales Organ, das seine getrennte selbstständige Existenz, seine eigene

Bedeutung, seine Form, seine Thätigkeitsbedingungen hat, aber nichts desto weniger nur einen Theil eines Ganzen bildet und mit den anderen Theilen dieses Ganzen in genügendem Maasse verbunden ist. Indem die Regierung die Landschafts-Institutionen in's Leben ruft, kann sie nicht einen Staat im Staate schaffen, diese Institutionen nicht ausserhalb des Staates errichten, sie von der Erfüllung derjenigen allgemeinen Bedingungen, welchen das ganze Staatswesen unterworfen ist, befreien, sowie von der allgemeinen, durch die Bedürfnisse des ganzen Staates bedingten Richtung ausnehmen wollen. Ist es einerseits nothwendig, den localen Organen den Grad der Selbstständigkeit und den Spielraum der Thätigkeit zu gewähren, ohne welche der Zweck ihrer Einsetzung nicht erreicht werden kann, so muss doch andererseits ebenso die Unverletzlichkeit der Principien der staatlichen Einheit im Auge behalten werden. Ein Ineinandergreifen verschiedener Theile eines Organismus ist nur möglich, wenn ein fester Zusammenhang zwischen allen Einzelzweigen desselben und seinem Centrum aufrecht erhalten bleibt. Hier steht die Frage nach dem Einheitsprincip und dem Föderativprincip des Staatsorganismus zur Entscheidung; daraus folgt, dass für uns *(für Russland)* die Frage überhaupt eine gar nicht aufzuwerfende ist. Aber auch in anderen Staaten wurde bisher und wird auch heute gleichmässig als richtig anerkannt, dass das Princip der Staatseinheit der Eckstein der Macht und damit auch des Staatswohles ist. Aus älterer Zeit führen wir hier den Ausspruch eines der Hauptredner der ehemaligen liberalen Partei in Preussen, v. Beckerath, aus dem preussischen Vereinigten Landtage vom Jahr 1847 an, welcher sagte, «dass er keine Centralisation wünsche, die die Eigenthümlichkeit der einzelnen Provinzen vernichtete. Der Staat sei mannigfaltig in der Einheit. Er bekämpfe aber jeden Provinzialismus, der sich der Einheit entgegenstelle.» In diesen Worten ist eine tiefe, auch auf den gegenwärtigen Fall anwendbare Wahrheit ausgedrückt. Denn den Vorschlägen über die Landschafts-Institutionen liegt zwar der Gedanke der Decentralisation zu Grunde, ein Gedanke, der indessen keinesweges die Tendenz der Abschwächung des Zusammenhangs der Theile mit ihrem gemeinsamen Centrum hat. Die Staatsgewalt zweigt die Land-

schaften nicht von sich ab, sondern zieht sie vielmehr zur gemeinsamen Arbeit heran. Sie sieht in den Landschaften nicht Nebenbuhler, sondern Bundesgenossen. Denn den Landschafts-Institutionen wird die nächste Sorge für alle Interessen anvertraut, die an Ort und Stelle lebhafter als im Centrum empfunden werden, die unmittelbare Handhabung derjenigen Geschäfte, die am Orte besser erörtert und entschieden werden können, als im Centrum der Staatsverwaltung; demnach wird die letztere dadurch weder jenen Geschäften noch jenen Interessen fremd. Da die Staatsregierung den Landschafts-Institutionen im Grunde nur gewisse Competenzgebiete in bestimmten Grenzen überweist, so verringert sie nicht die Summe der ihr zukommenden Rechte, sondern erleichtert nur die Last der auf ihr ruhenden Pflichten, indem sie zugleich einer erfolgreicheren Abwickelung solcher Geschäfte Vorschub leistet, bei welchen die nähere Antheilnahme seitens der Landschaften der ausschliesslichen Thätigkeit staatlicher Administration vorzuziehen ist.

Bei Schaffung irgend welcher Verfassungsorgane zu practischen Zwecken und nicht zur Verwirklichung abstracter Theorien kann die Staatsgesetzgebung sich nicht von den Bedingungen lossagen, die ihr durch das bisherige Leben des Staates und dessen den Zeitverhältnissen entsprechende Daseinsformen gestellt sind. Freilich sind dergleichen Wahrheiten Allen geläufig, aber man thut wohl, Diejenigen daran zu erinnern, welche geneigt sind, an eine practische Angelegenheit lediglich den abstract logischen Massstab zu legen.

Wir begegnen in den Meinungen über die Landschaftsreform einer Anschauung, welche, indem sie die Staatsregierung und die Landschaften als Gegensätze einander gegenüber stellt, eine jede Betheiligung der Regierungsgewalt an den Angelegenheiten der Landschaftsorgane als Anmassung von Rechten, welche der ersteren nicht zustehen, betrachtet. Von diesem Gesichtspunkte aus wird Misstrauen und Verdächtigung in den gegenseitigen Beziehungen der Regierung und der Landschaften gewissermassen zum normalen Verhältniss; es entwickelt sich daraus das Bestreben, für die Landschaftsorgane alle möglichen Garantien zu gewinnen, um sie wie durch eine Mauer vor dem Eindrang der Administrativgewalt abzuschliessen. Allein die

Nothwendigkeit solcher Garantien selbst, sowie die Befürchtung einer überflüssigen oder schädlichen Einmischung der Verwaltung, werden durch überzeugende Beweise nicht unterstützt und können durch dieselben nicht unterstüzt werden. Denn der aus Anlass der Organisation der Landschafts-Institutionen vorausgesetzte Antagonismus vermag bei uns gar nicht zu entstehen. Wir dürfen nicht vergessen, dass unsere Landschafts-Institutionen der selbstständigen, gänzlich freien Initiative der Staatsregierung ihren Ursprung verdanken und dass das Ziel, welches die Regierung erstrebt, ganz dasselbe ist, auf welches auch die Vertreter der Landschaften ihre Anstrengungen zu richten haben, wenn sie neben den nächsten localen Bedürfnissen und Interessen die allgemeinen Bedingungen des Nutzens und der Wohlfahrt des Staates im Auge behalten. Zum Beweise der Möglichkeit, die Landschafts-Institutionen ausserhalb alles Einflusses seitens der administrativen Gewalten und sogar fast ohne alle Beziehungen zu diesen hinzustellen, beruft man sich gewöhnlich darauf, dass ihre Thätigkeit auf Angelegenheiten von rein localem Interesse beschränkt ist, um welche die Regierung weder Anlass noch Bedürfniss habe, sich zu kümmern. Nun fragt es sich aber: wie viele unter den Landschaftsangelegenheiten gibt es denn, welche nicht einerseits die Staatsinteressen, andererseits die Interessen der Einzelnen berühren? Welcher Theil der durch die Praxis als Landschaftssachen qualificirten Fragen kann. denn der unmittelbaren Verfügung, gewissermassen der Willkür der localen Organe unbedingt überlassen werden? Weder die Volksversorgung, noch die Armenfürsorge, noch die Wegeverbindungen, noch die Vertheilung der Landesleistungen können für die Staatsregierung fremde, sie nichts angehende Dinge sein. Wenn für das öconomische Thätigkeitsgebiet der Landschaften gewisse, durch Gesetze bestimmte, Regeln bestehen müssen, so ist die Staatsgewalt verpflichtet, sich darum zu kümmern, ob diese Regeln befolgt werden. Wenn die Interessen der Landschaft des einen Gouvernements nicht vollkommen den Landschaftsinteressen des anderen entsprechen, wenn Anordnungen, die für den einen Landestheil getroffen werden, auf einen anderen Einfluss üben, dann muss ein Mittel vorgesehen, ein Weg gefunden werden, um das Gleichgewicht, wo erforder-

lich, herzustellen und die Interessen, welche bedroht oder verletzt erscheinen, zu schützen. Man könnte freilich einwenden, dass die Verletzung des Gesetzes eine Verantwortlichkeit vor dem Richter nach sich ziehe, allein dieser Einwand beseitigt die oben bezeichnete Verpflichtung nicht. Abgesehen von den Schwierigkeiten, welche sich in einzelnen Fällen der Anwendung gerichtlicher Verfolgung entgegenstellen, ist auch die Einwirkung vieler Angelegenheiten auf den allgemeinen Nutzen des Staates und auf die Interessen der Einzelnen so bedeutend, dass keinerlei persönliche Verantwortlichkeit den Schaden und Nachtheil zu ersetzen vermag, die dem Staate durch ungesetzliche oder unvorsichtige Massregeln zugefügt werden können. Nun könnte freilich gesagt werden, dass seitens der Landschaften weder das Eine, noch das Andere stattfinden wird. Warum aber dann eine unrechtmässige Einmischung der Verwaltung in Dinge voraussetzen, die der ausschliesslichen Zuständigkeit der Landschaften vorbehalten sind, oder einen nachtheiligen Einfluss auf solche Angelegenheiten annehmen, bei welchen sowohl der Landschaft, als der Verwaltungsbehörde ein gewisses Mass der Betheiligung vorbehalten ist?

III.

Die die Landschafts-Institutionen betreffenden Bestimmungen entspringen aus drei Fundamentalgrundsätzen: erstlich, dass als Landschaftssachen diejenigen gelten sollen, welche das örtliche Bedürfniss und den örtlichen Nutzen des Gouvernements und des Kreises angehen; sodann, dass die Handhabung der Landschaftsangelegenheiten den localen Landschafts-Institutionen anvertraut sein soll, welche aus Personen gebildet sein müssen, die von der Ortsbevölkerung gewählt sind; und drittens, dass diese Landschafts-Institutionen im Bereich ihrer Zuständigkeit selbstständig handeln und der Aufsicht seitens der Staatsregierung nur in den vom Gesetz bestimmten Fällen und in der von diesem festgesetzten Ordnung unterliegen sollen. Der erste Grundsatz regelt den Zweck, die Beschaffenheit und den Wirkungskreis der Landschafts-Institutionen, der zweite bestimmt

deren Zusammensetzung, der dritte endlich stellt die Ordnung ihrer Thätigkeit und ihre Beziehungen zur Regierung und zu den bestehenden Einrichtungen fest.

Bisher war der Begriff der Landschaft und der Landschaftssachen ein überaus schwankender und verschiedenartiger. Abgesehen von der verschiedenen Bedeutung, welche diesem Worte in der Presse und der Gesellschaft gegeben wurde, war es die Gesetzgebung selbst, welche in den Landschaftssachen die Bedürfnisse sowohl des Staates, als auch der Gouvernements und der einzelnen Stände vereinigte.

Bei der nun in Angriff genommenen Reform der Localverwaltung aber wird der oberwähnte Begriff genau und bestimmt festgestellt: als Landschaft gilt die Gesammtheit der Ortsbevölkerung des Gouvernements und des Kreises, als Landschaftssachen aber werden diejenigen betrachtet, die das locale Interesse dieser Bevölkerung als einer ungetheilten und selbstständigen Einheit bilden. Auf diese Weise wird der Begriff der Landschaften auf die einzigen bei uns bestehenden territorialen Eintheilungen des Staatsgebietes bezogen, da alle übrigen Sonderungen einen ständisch-politischen Character tragen, welcher nicht durch locale Bedingungen, vielmehr nur durch die Zugehörigkeit zu einem oder dem anderen Stande oder durch Unterordnung unter eines oder das andere Ressort bestimmt wird.

Aus dem oben Gesagten ergibt sich klar, dass Landschaftssachen nur solche locale Angelegenheiten sein können, welche ein allgemeines Interesse der Ortsbevölkerung darstellen, ohne Beziehung auf specielle Interessen und Rechte einzelner Stände, Corporationen und Gemeinden; diese Sachen nehmen mithin zwischen den Staatsangelegenheiten einerseits und den Interessen der Stände, Corporationen und Gemeinden andererseits eine Mittelstellung ein.

Was nun die Frage betrifft, welche Sachen namentlich als Landschaftssachen anerkannt werden sollen, so kann diese Frage nicht rein theoretisch entschieden werden. Nur historische und practische Momente können die Beschaffenheit und die Arten derjenigen Sachen andeuten, welche ein vorzugsweise locales Interesse der Ortsbevölkerung des Gouvernements oder des

Kreises bilden; die Theorie und die von dieser an die Hand gegebenen Grundsätze können nur zur Richtigstellung der practischen Daten dienen. Unabhängig von diesen Daten die Gegenstände der localen Landschaftssachen bestimmen zu wollen, wäre schon desshalb unmöglich, weil nach streng theoretischer Auffassung es überhaupt Sachen von lediglich und ausschliesslich örtlichem Interesse kaum geben dürfte, da jede Erscheinung des localen Lebens irgend welchen Einfluss und irgend eine Bedeutung auch in der Sphäre der Staats-Interessen und in dem Leben der Gemeinden und der Einzelpersonen haben muss.

Nach Massgabe der bestehenden Gesetzgebung und nach dem gegenwärtigen Zustande des localen Lebens der Kreise und Gouvernements können als Sachen des örtlichen Interesses, deren Handhabung schon jetzt mehr oder minder localen Organen anvertraut ist, die Angelegenheiten der Landesleistungen, der Volksversorgung, der Armenfürsorge und der gegenseitigen Assecuranz angesehen werden.

Die sogenannten Landesleistungen in ihrem gegenwärtigen Zustande vereinigen in sich eine Menge verschiedenartiger Gegenstände, von welchen nicht alle als Leistungen des Landes in der erwähnten Bedeutung characterisirt werden können. Denn aus diesen Leistungen werden nicht allein die localen Bedürfnisse des Gouvernements und des Kreises, sondern auch Bedürfnisse des Staates und andererseits Bedürfnisse der Gemeinden und ständischen Corporationen bestritten. Dieser Umstand ist schon bei den Arbeiten zur Reform unseres Steuersystems in Betracht gezogen worden und es sollen, nach dem Vorschlage der zu diesem Zwecke niedergesetzten Commission, sowohl die Leistungen zu Staatsbedürfnissen (Reichsprästanden), als auch die bisherigen Bedürfnisse der ständischen Corporationen und der Gemeinden aus der Zahl der eigentlichen Landesleistungen ausgeschlossen und bestimmten Leistungsquellen zugewiesen werden[a]. Dann würden die Landesleistungen überall nur die Er-

---

a) *Durch Gesetz vom 10. December 1874 (Ges.- u. Verordn.-Bl. d. dirigir. Sen. v. J. 1875. Nr. 23. S. 14) ist inzwischen dieser Theil der Landesleistungen – die sogenannten Reichsprästanden – in eine directe Staatssteuer verwandelt und den anderen Kronabgaben gleichgestellt worden.*

fordernisse der Gouvernements und der Kreise zu decken haben. Die Arbeiten der Finanzcommission haben ihre Erledigung im Gesetzgebungswege noch nicht gefunden; es ist daher nicht möglich, definitiv und mit Bestimmtheit zu entscheiden, welche Leistungsgegenstände namentlich als obligatorische Prästationen seitens der Landschaften bestehen bleiben werden. Aus den gutachtlichen Beschlüssen der erwähnten Commission ist indessen zu ersehen, dass zur Zahl solcher obligatorischer Leistungen der Landschaften wahrscheinlich gehören werden: die Unterhaltung der landschaftlichen Wegeverbindungen und die verschiedenen Erfordernisse der localen Civil- und Militärverwaltung (die Bestreitung der Kosten der Friedensvermittler- und Messbehörden; der Gefängniss- und Etappenlocale, der Poststationen, der Militärquartiere, der Fuhren für Polizeibeamte, für Truppen, Arrestanten u. s. w.). Die jährliche Geldsteuer für diese Gegenstände beläuft sich, nach den Berechnungen der erwähnten Commission und nach Massgabe der geltenden Etats, auf etwa 9 Millionen Rubel, während der Werth der bezüglichen Naturalleistungen nicht genau angegeben werden kann, schwerlich indessen geringer ist als die angegebene Summe der Geldsteuern.

Hierbei ist ferner anzumerken, dass unter den Begriff der Landesleistungen nach den bisherigen Annahmen nicht nur die Festsetzung des Masses, sowie die Vertheilung und Erhebung jener Leistungen fallen, sondern auch die Mittel und Wege zur Befriedigung der auf die Landesleistungen angewiesenen Bedürfnisse.

Die Massnahmen zur Volksversorgung waren bisher unter die einzelnen ständischen Corporationen vertheilt und wurden von ihren Vorständen und Behörden abgesondert verwaltet; dieselben bestanden in der Einsammlung und Aufbewahrung von Getreide-Vorräthen und in Geld angelegten Versorgungsfonds, ferner in der Gewährung von Darlehen aus diesen Fonds an die dessen Bedürftigen. Die Getreidefonds waren entweder locale (nach Gemeinden gesonderte) oder gemeinsame (die Centralmagazine des Domänenressorts), während die zur Volksversorgung bestimmten Geldfonds für jeden Verwaltungszweig abgesondert organisirt waren und aus speciellen Beisteuern, zum Theil aus dem Ertrage von Gemeindeäckern bestanden; diese Capitalien wurden gemäss den Anordnungen der Staatsbehörden einge-

sammelt, aufbewahrt und verausgabt. Bezüglich der zeitweilig verpflichteten Bauern[a] wurden sie abgesondert für jedes Gouvernement gesammelt; bezüglich der Reichsbauern hatten sie den Zweck der Befriedigung der Bedürfnisse dieser ganzen Classe des Bauernstandes; in Beziehung auf die Apanagenverwaltung waren jene Capitalien in den allgemeinen bäuerlichen Fonds mit enthalten; endlich bildeten sie in den Städten das Eigenthum der einzelnen Stadtgemeinden. Die seit dem Jahre 1835 bis zum gegenwärtigen Augenblick (1863) angesammelten Vorräthe zur Volksernährung haben betragen: an Getreide in den Gemeinden der zeitweilig verpflichteten Bauern gegen 11 Mill. Tschetwert *(1 Tschetwert = 209,901 Liter)*; in den Gemeinden der Reichsbauern gegen 13 Mill. Tschetwert; im Ressort der Apanagenverwaltung gegen 1,700,000 Tschetwert; an Geldcapitalien in den Gemeinden der zeitweilig verpflichteten Bauern gegen 12 Mill. Rubel, wovon 3 Mill. an Darlehen und Restanzen, im Domänenressort gegen 5 Mill., im Apanagenressort ungefähr 2 Mill. (im allgemeinen Bestande der bäuerlichen Fonds mit enthalten).

Ausserdem giebt es in den bäuerlichen Gemeinden eine bedeutende Anzahl von Versorgungscapitalien, die den Gebietsgemeinden (Wólosti) und den Dorfgemeinden gehören, deren Höhe übrigens nicht näher bekannt ist.

Wie gross auch die Mängel des bisherigen, der directen Handhabung durch die Staatsregierung unterstellten Systems der Sicherstellung der Volksversorgung gewesen sein mögen, so kann doch die Regierung als Resultat auf die Ansammlung und Ersparung mächtiger Capitalien und Vorräthe zum Besten der Landschaften hinweisen. Indem sie die Angelegenheit der Volksversorgung den Ortsbewohnern selbst in die Hand gibt, überweist sie ihnen auch die angesammelten Versorgungsmittel. Die Verwaltung und Disposition über die seitens der Regierung gesammelten Mittel geht auf die Landschaftsorgane über, und nur

---

a) *S. d. Ges. v. 19. Febr. 1861, V. G. S. Nr. 37657. Allgem. Bauern-Verordn. Art. 15: „Die aus der Leibeigenschaft ausgetretenen, aber in einem bäuerlichen Pflichtverhältniss zum Grundherrn verbliebenen Bauern werden ‚zeitweilig verpflichtete' genannt."* — *Vgl. die v. d. Recke'sche deutsche Übersetzung. Mitau, 1861.*

ein gewisser Theil jener Mittel verbleibt als Reservefonds in der unmittelbaren Verwaltung des Staates, während die Disposition über die Getreidevorräthe und die Gemeindeversorgungscapitalien den Gemeinden selbst übertragen und den Landschaftsorganen nur eine gewisse Aufsicht über die Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen für die Benutzung dieser Vorräthe anheimgestellt wird.

In ganz ähnlicher Lage befinden sich die Angelegenheiten der öffentlichen Armenfürsorge. Die Massregeln zur Armenfürsorge, wie sie bisher den Ortsgemeinden übertragen waren, bleiben auf den früheren Grundlagen bestehen; die den Gouvernements und den Kreisen gemeinsamen und bis jetzt vom Staate verwalteten Unterstützungsmassnahmen aber werden den Landschaftsorganen überwiesen. Die Gouvernements- und Kreis-Armenfürsorge, wie sie durch die Staatsregierung am Schlusse des vorigen Jahrhunderts organisirt und den Fürsorge-Collegien anheimgestellt worden ist, hat im Laufe der siebenzigjährigen Verwaltung durch den Staat eine namhafte Entwickelung erfahren. Es bestehen gegenwärtig (1863) unter der Aufsicht der Fürsorge-Collegien 524 Krankenhäuser, 39 Irrenanstalten, 111 Armenhäuser, 23 Waisenhäuser, 22 Erziehungshäuser, 20 Schulen, 30 Zucht- und Arbeitshäuser, im Ganzen 769 hierher gehörige Anstalten. Zur Unterhaltung dieser Einrichtungen verfügen die Fürsorge-Collegien über ein Capital von 18 Mill. Rubel, erhalten nach dem Staatsbudget eine Jahressubvention seitens der Krone von 850,000 Rubel, und haben gewisse, gesetzlich bestimmte Einnahmequellen, die aus verschiedenen Strafgeldern, Steuern, Abgaben und Spenden bestehen, geniessen die Erträge von ihrem unbeweglichen Eigenthum und ihren wirthschaftlichen Operationen, ferner die Zahlung für den Unterhalt und die Pflege der Kranken u. s. w. Alle diese Einnahmen betrugen im J. 1861 gegen 3½ Mill. Rubel. Indem die Staatsregierung die Armenfürsorge als Landschaftsangelegenheit anerkennt, übergibt sie alle erwähnten Einrichtungen sowie das sonstige Eigenthum, die Capitalien und Einnahmen der Fürsorge-Collegien, der Verwaltung und Disposition der Landschaften und behält auch hier nur einen Theil der vorhandenen Mittel als Reserve- oder Hülfsfonds ihrer unmittelbaren Verfügung vor.

Die auf Gegenseitigkeit beruhende Versicherung gegen Feuersgefahr bestand als obligatorisches, durch das Gesetz begründetes Institut bisher abgesondert für die Verwaltungsgebiete der Reichsdomänen und der Apanagen. Nach den Vorschlägen, welche gegenwärtig im Gesetzgebungswege geprüft werden, wird das erwähnte Institut der Versicherung auch auf alle Gemeinden der zeitweilig verpflichteten Bauern ausgedehnt. Gleichzeitig wird auch die Theilung der Versicherungsgeschäfte nach Ressorts beseitigt und in eine territoriale Eintheilung nach Gouvernements verwandelt. Die Natur der Sache und der territoriale Character dieser Eintheilung zieht die Aufnahme der Versicherung in die Classe der Landschaftssachen nach sich, wobei den Landschafts-Institutionen die Application der Hauptprincipien der Versicherungsordnung auf die besonderen Verhältnisse der einzelnen Gouvernements gänzlich überlassen wird.

Abgesehen von den oben angeführten Landschaftssachen konnte, auf Grund vorausgegangener practischer Erörterungen, die Zahl der Competenzgegenstände der Landschaftsorgane noch um einige andere Angelegenheiten vermehrt werden.

Die Commission zur Reform des Steuersystems machte den Vorschlag, einen Theil der directen Steuern mit gewissen Einschränkungen als Repartitionsauflage (impôt de répartition) zu vertheilen, das heisst, den Gesammtbetrag der auf das Gouvernement oder den Kreis entfallenden Steuern festzustellen, sodann aber die Vertheilung dieses Betrages innerhalb der Gouvernements und Kreise dem Ermessen der localen Verwaltungsorgane zu überlassen, ähnlich wie im Augenblick in den Dorfgemeinden die Kopf- und Grundsteuern repartirt werden. Diese innere Steuervertheilung könnte, so scheint es, am füglichsten den Landschaftsorganen, als eine Angelegenheit von vorzugsweise localem Interesse, deren Modalitäten den Repräsentanten der Ortsbevölkerung am besten bekannt sein müssen, überlassen werden. Da indessen diese Frage weder eine vollständige Erörterung, noch die erforderliche Bestätigung im Gesetzgebungswege bisher erfahren hat, so durfte sie der Classe der Landschaftsangelegenheiten nur bedingungsweise beigezählt werden.

Einige Massregeln zu Gunsten der Entwickelung des Han-

dels und der Gewerbe können, wenn sie vorzugsweise von localem Character sind oder ein Ortsinteresse repräsentiren, ebenfalls der Fürsorge der Landschaftsorgane anheimgestellt werden. Hierher gehören die Eröffnung und Verlegung von Märkten, Messen, Stapelorten, landwirthschaftlichen und Manufactur-Ausstellungen, Vorschläge zur Gründung von Agrarbanken u. dgl. Aus ähnlichen Gründen soll den Landschafts-Institutionen die Befürwortung der Ortsinteressen bei der Staatsregierung und die Einsendung localer Vorschriften und Gutachten überlassen werden.

Da nach Massgabe der den Landschafts-Institutionen zugewiesenen Angelegenheiten und Verpflichtungen die Landschaft bewegliches und unbewegliches Eigenthum, Capitalien und Steuern zu ihrer Disposition haben wird, so werden den erwähnten Organen alle hierauf bezüglichen gesetzlichen Rechte anheimgestellt, wie die Erwerbung, Nutzung und Veräusserung von Eigenthum, die Erhebung und Vertheilung von Steuern, die Ansammlung und Verwendung von Geldfonds.

So ist der Umkreis der Landschaftssachen beschaffen und theils nach historischen Momenten, theils aus practischen Gründen bestimmt. Unzweifelhaft erschöpfen die oberwähnten Competenzgegenstände, wenngleich sie den wichtigsten und hauptsächlichsten Theil der Landschaftsgeschäfte umfassen, den ganzen Inhalt dieses Geschäftskreises nicht. Allein die künftige Praxis selbst wird noch auf andere Angelegenheiten des Ortsinteresses, welche der Obsorge der Landschafts-Institutionen am besten überlassen werden können, aufmerksam machen: der Thätigkeitskreis derselben ist keinesweges abgeschlossen und wird sich unter dem Einfluss verschiedener Bedingungen des localen und staatlichen Lebens erweitern und verändern.

Die Feststellung der Competenzgegenstände der Landschafts-Institutionen zieht dem Gebiet der letzteren feste Grenzen und beseitigt jede unrechtmässige Einmischung in Angelegenheiten, welche den Staatsbehörden, den ständischen und den Gemeinde-Organen anheimgestellt sind, sowie in Sachen der Einzelnen oder in solche, die andere Gouvernements und Kreise betreffen. Hier war es, wo die schwierige Frage über die Bedingungen und Formen entschieden werden musste, unter welchen den

Landschafts-Institutionen ein angemessener Spielraum für ihre Thätigkeit und der nothwendige Grad von Selbstständigkeit vorbehalten werden und wo man die Uebelstände und positiven Nachtheile vermeiden konnte, welche einerseits der ungenügende Schutz der Interessen der Einzelnen und andererseits die allgemeine Erschütterung der Grundlagen der Staatseinheit nach sich zu ziehen drohte. In den Entwürfen der Commission sind die Vorschläge, wie diese Frage zu entscheiden sei, auseinandergesetzt. Es ist indessen, bevor wir eine Analyse derselben geben, nothwendig, die proponirte Verfassung der Landschafts-Institutionen selbst näher in's Auge zu fassen.

IV.

Wir sagten schon, was unter Landschaftssachen zu verstehen ist; es ist daher natürlich, zu fragen: wie sind die Landschafts-Institutionen zusammengesetzt, denen jene Sachen anvertraut werden sollen?

Das Grundprincip bei Organisation der Landschafts-Institutionen besteht darin, dass die locale Landschaft dazu berufen wird, die Landschaftssachen durch ihre Vertreter selbstständig zu verwalten.

Die Landschaftsöconomie und die Landschaftssachen überhaupt haben, wie oben bemerkt, einen zwiefachen Wirkungsbereich: das Gouvernement und den Kreis; folglich müssen auch die Landschafts-Institutionen entweder Gouvernements- oder Kreis-Institutionen sein.

Die Frage hinsichtlich der Selbstständigkeit der Kreislandschaft und ihrer Zusammensetzung ist mehrfach angeregt worden. Hin und wieder hat sich die Meinung geltend gemacht, dass als die der Landschaftsverwaltung zu Grunde liegende Einheit das Gouvernement anzuerkennen und selbstständige Landschafts-Institutionen für die Kreise überhaupt nicht nöthig seien. Hierauf ist es genügend, zu bemerken, dass die Selbstständigkeit der Gouvernements und Kreise, als territorialer Einheiten, eine fast ein Jahrhundert bestehende und erprobte Thatsache ist; dass die Bedingungen der Population und der ma-

teriellen Mittel der Kreise stark genug sind, um in ihnen eigene, für sich bestehende Localinteressen auszubilden; dass die Beseitigung aller selbstständigen Bedeutung der Kreise in Beziehung auf Landschaftssachen nicht zu erspriesslichen Resultaten führt, wie der mit dem Gesetz über die Landesleistungen im J. 1850 gemachte Versuch beweist, vielmehr nur zur Folge hat, dass diese Bedeutung, während sie vom Gesetze in Abrede gestellt wird, thatsächlich dennoch von überwiegender Wirkung ist. Es mag sein, dass die zwiefache territoriale Theilung des Staatsganzen anfangs einen künstlichen Character hatte; allein während eines fast ein Jahrhundert langen Bestehens ist diese Eintheilung in's Leben übergegangen und mit allen seinen Interessen verwachsen, so dass gar keine Nothwendigkeit vorzuliegen scheint, hiervon bei der in Rede stehenden Reform abzuweichen.

In Folge der Selbstständigkeit der Kreise setzt sich die Gouvernementslandschaft aus der Gesammtheit dieser einzelnen Kreise zusammen; jeder Kreis ist ein besonderer selbstständiger Theil dieser Gesammtheit, daher muss auch die Verwaltung der Landschaftssachen des Gouvernements aus den Vertretern der Kreise hervorgehen. Dies hat zur nothwendigen Folge, dass zunächst die Bedingungen zur Bildung der Kreis-Landschafts-Institutionen festzustellen sind, und dass diese, als Vertreter der Kreise, die organischen Bestandtheile zur Bildung der Gouvernements-Institutionen ausmachen müssen.

Um die Grundlagen der Kreisvertretung bestimmen zu können, ist es vor Allem nothwendig, einen Blick auf die gegenwärtige Lage der Kreise zu werfen. Die Kreisbevölkerung zerfällt in Gemeinden, und zwar in Stadt- und Bauerngemeinden (Gebiets- und Dorfgemeinden)[a]; ausser diesen und unabhängig

---

a) *S. d. Ges. v. 19. Febr. 1861, V. G. S. Nr. 36657. Allg. Bauern-Verordn. Art. 40: „Die Dorfgemeinde wird aus Bauern, die auf dem Lande eines Gutsbesitzers ansässig sind, gebildet.“ — Art. 42: „Die Gebiete (Wólosti) werden aus den in einem und demselben Kreise befindlichen, wo möglich aneinander grenzenden Dorfgemeinden gebildet.“ — Art. 43: „Für ein Gebiet wird die geringste Bevölkerungszahl auf ungefähr 300 Revisionsseelen (Steuerpflichtige) männlichen Geschlechts, die grösste auf ungefähr 2000 angenommen.“ S. v. d. Recke's Übers.*

von der erwähnten, theils territorialen, theils ständischen Eintheilung, besteht in den Kreisen noch die Classe der Grundbesitzer, welche nicht zum Bestande der Gemeinden gehören und den Organen der letzteren nicht untergeordnet sind. Die Rechte, die materielle und intellectuelle Entwickelung und die wirthschaftliche Lage der städtischen und bäuerlichen Bevölkerung, sowie der privaten Grundbesitzer im Kreise sind wesentlich verschieden. Vielleicht der augenfälligste Unterschied liegt in der Art der Bodennutzung. Die Glieder der Bauergemeinden besitzen und nutzen ein Land, welches in der Mehrzahl der Fälle ihnen nicht als Eigenthum gehört; überdies ist sogar das Besitzrecht selbst an diesem Lande vorzugsweise Gemeinderecht, nicht Einzelrecht. Die städtischen Grundbesitzer haben freilich grösstentheils ein volles persönliches Eigenthumsrecht am Grund und Boden, aber ein Theil des letzteren befindet sich im Eigenthum oder im Besitz der Gemeinden. Die Privatgrundbesitzer des Kreises haben einen Theil der Ländereien zu unmittelbarer Verfügung, während ein anderer Theil ihnen zwar dem Rechte nach als Eigenthum gehört, aber in beständiger Nutzung der Bauergemeinden sich befindet. Alle diese Bevölkerungsclassen sind bei den allgemeinen Steuern, bei den Landesleistungen und überhaupt bei den Angelegenheiten des Localinteresses mehr oder weniger betheiligt, aber sie sind in den Kreisen überaus ungleich vertheilt. In allen Kreisen befindet sich ein sehr bedeutender Theil des Grund und Bodens in beständiger Nutzung seitens der Bauern; gleichwohl giebt es in einigen Kreisen sehr viel, zuweilen mehr als die Hälfte, im Privateigenthum befindlicher Ländereien, in anderen finden sich dergleichen viel weniger, in einigen gar keine. In dem grössten Theil der Kreise bildet die Masse des städtischen Grundeigenthums und der städtischen Bevölkerung nur ein minimes Procent des Ganzen; aber es giebt auch Kreise, wo die städtischen Gemeinden durch ihre Bevölkerungszahl, sowie durch die Ausdehnung und den Werth ihres Besitzes das Übergewicht über den ganzen Rest des Kreisterritoriums haben.

Es ist unmöglich, diese, gegenwärtig bestehenden, Unterabtheilungen des Kreises nicht anzuerkennen oder nicht zu berücksichtigen, denn in ihnen finden sich nicht nur die stän-

dischen Eigenthümlichkeiten und die abweichenden wirthschaftlichen Verhältnisse, sondern auch die Verschiedenheit in den Beziehungen zu den Landschaften und deren Öconomie ausgedrückt; diese bestehenden drei Classen der Kreisbevölkerung haben in gegenwärtigem Augenblicke fast dasselbe Verhältniss zum ganzen Kreise, wie die Kreise zum ganzen Gouvernement. Wie überaus wünschenswerth es auch wäre, die Vertretung der Kreisbevölkerung auf Grund gleichförmiger und gleichartiger Normen für alle Bewohner zu organisiren, so ist dies doch unter den oben erörterten Umständen in hohem Grade schwierig. Die ganze Bevölkerung und alle drei Classen derselben sind unzweifelhaft zur Theilnahme an den Landschaftssachen und zur Vertretung in den Landschafts-Institutionen berechtigt; aber wie soll diese Betheiligung auf einer gleichförmigen Basis begründet werden, wenn beispielsweise die städtische Bevölkerung und ihr Eigenthum nur etwa zwei oder drei Procent der ganzen Masse der Kreisbevölkerung ausmacht, oder wenn eine geringe Anzahl von Grundbesitzern des Kreises etwa 50 und mehr Procent des ganzen Landes inne haben, oder wenn die Mitglieder der Landgemeinden, welche 90 bis 95 Procent der Bevölkerung bilden, die ganze übrige Bodenfläche benutzen, welche ihrerseits in tausend kleine und grösstentheils sehr ungleiche Parcellen zerfällt? Kein allgemeiner Massstab, kein allgemeiner Census ist hier möglich und jede allgemeine Formel für die Vertretung der Bevölkerung muss zu schreienden Ungerechtigkeiten führen.

Aus diesen Gründen schien das zweckmässigste Mittel darin zu bestehen, auf der ersten Stufe der Landschaftsvertretung jene historisch herausgebildete Eintheilung der Kreisbevölkerung in drei Classen beizubehalten und jeder dieser Classen einzeln die Wahl der Vertreter der Kreislandschaft zu überlassen.

Behufs der Wahl der Landschaftsvertreter bildet jede Classe ein Wahlcollegium. In dem Wahlcollegium der Grundbesitzer wird das Stimmrecht auf Grund des Besitzes einer bestimmten Landfläche oder eines Grundeigenthums überhaupt im Werthe von nicht weniger als 15,000 Rubel gewährt. Das erforderliche Landareal ist in den verschiedenen Kreisen verschieden; bei seiner Festsetzung werden die der Localität entsprechenden

Landantheile (Nadiél)[a] in Betracht gezogen. Es beträgt im Allgemeinen ungefähr 66 höchste (100 mittlere) Landantheile und schwankt in seiner Gesammtgrösse zwischen 200 und 800 Dessätinen *(1 Dessätine = 1,0925 Hektare).* Bei Personen nichtadeligen Standes, die unbesiedelte Ländereien besitzen, ist dieses Areal doppelt so gross. Personen, welche eine kleinere Landfläche (bis zu $^1/_{20}$ jenes Areals) besitzen, wählen von sich aus Bevollmächtigte zur Theilnahme an den Wahlcollegien, wobei ein Bevollmächtigter auf das zur unmittelbaren Theilnahme an den Wahlen festgesetzte Areal kommt. Zur Betheiligung an den Wahlcollegien werden ferner solche Pächter zugelassen, welche auf Fristen von nicht weniger als sechs Jahren Landstücke von einem um das Vierfache grösseren Betrage pachten, als derjenige ist, der für die Grundbesitzer gilt; endlich auch Geistliche, die eigenes oder Kirchenland in der gesetzlich zur Dotation der Landkirchen erforderlichen Ausdehnung besitzen. Das Recht zur Theilnahme an den Wahlcollegien der Grundbesitzer wird, unabhängig vom Vermögensbesitz, allen Personen gegeben, welche im Kreise drei Jahre lang die Ämter eines Kreisadelsmarschalls, eines Friedensvermittlers, eines Friedensrichters oder eines Gliedes der Landschafts-Institutionen verwaltet haben.

In den Wahlcollegien der Stadtgemeinden gebührt das Recht zur Theilnahme an diesen Versammlungen der Kaufmannschaft der beiden Gilden, denjenigen Inhabern städtischer Fabriken, deren Jahresumsatz bis 6000 Rubel beträgt, den Besitzern unbeweglichen Eigenthums im Werthe von 500—3000 Rubel (je nach der Bevölkerungsmenge der Stadt), den gewählten städtischen Beamten und den Personen, welche nicht weniger als drei Jahre das Amt eines Stadthauptes verwaltet haben.

Die bäuerlichen Wahlcollegien bestehen aus den Ältesten

a) *Ges. vom 19. Febr. 1861, V. G. S. Nr. 36657. Allg. Bauern-Verordn. Art. 3: „Das Eigenthumsrecht an allen ihnen gehörenden Ländereien behaltend, überlassen die Gutsherren den Bauern gegen bestimmte Leistungen zur permanenten Nutzniessung — — — diejenige Quantität Ackerlandes und anderer Pertinenzen, welche durch die in den Localverordnungen enthaltenen Grundsätze festgestellt ist.“ Art. 4: „Die Bauern sind für den ihnen in Grundlage des vorstehenden Paragraphen eingewiesenen Antheil (Nadiél) gegen den Grundherrn zu den in den Localverordnungen festgesetzten Leistungen — — verpflichtet.“ S. v. d. Recke's Übers.*

und den Vorstehern (Stárosty). Diese Einrichtung ist vorläufig adoptirt worden, zunächst desshalb, damit jede Dorfgemeinde in der Wahlversammlung ihren Vertreter habe, ohne dass die Zahl der Wählenden gar zu gross zu sein brauchte; sodann aber desshalb, weil die Ältesten und Vorsteher, da sie selbst durch das Vertrauen der Gemeinden gewählte Personen sind und bei ihnen die meiste Personen- und Sachkenntniss vorauszusetzen ist, mit besserem Erfolg für die erste Zeit die Wahl der Vertreter der bäuerlichen Bevölkerung vornehmen können. Freilich hat man gegen diesen Vorschlag den Einwand erhoben, dass die Ältesten und Vorsteher als der localen Administration untergeordnete Personen dem Einfluss der letzteren bei den Wahlen unterworfen sein könnten. Allein dieser Einwand ist schwerlich von erheblicher Bedeutung, denn die Bauergemeindevorsteher stehen zunächst, wie bekannt, weit mehr unter dem Einfluss ihrer Gemeinden, als unter dem der Administration; sodann aber ist es zweifelhaft, ob die Verwaltungsbehörden auf die Wahlcollegien einen Einfluss werden üben können, da die letzteren aus einer sehr erheblichen Zahl solcher Personen bestehen werden, welche aus ganz verschiedenen Örtlichkeiten zusammentreten.

Die Wahlcollegien wählen die festgesetzte Anzahl von Kreisvertretern (Deputirten) und zwar das Collegium der Grundbesitzer entsprechend dem Betrage aller im Privatbesitz befindlichen Ländereien des Kreises, wobei ein Deputirter auf einen Flächenraum kommt, der dreissig Grundstücken von der zur Theilnahme an dem Collegium erforderlichen Ausdehnung gleich ist (d. h. ein Deputirter auf annähernd 2000 grösste oder 3000 mittlere Landantheile); — das städtische Wahlcollegium aber einen Deputirten auf 300, 200 oder 100 Häuser, je nach der Bevölkerungsmenge der Stadt; — das bäuerliche Wahlcollegium endlich einen Deputirten auf 5000 männliche Revisionsseelen.

In den dem Kiewschen und dem Litthauischen Generalgouvernement angehörigen Gouvernements und den vier sog. Inländischen Kreisen des Gouvernements Witebsk [a] wird in Folge abweichend gestalteter Besitzverhältnisse ein Deputirter aus der Classe der Grundbesitzer auf fünf und vierzig Grundstücke von

a) *Dem ehemaligen polnischen Livland.*

der dem Wahlcensus entsprechenden Ausdehnung gewählt (der Census beträgt nämlich 4500 mittlere oder 3000 grösste Landantheile).

Zu Deputirten können nur solche Personen gewählt werden, welche die Rechte der Wähler geniessen; den bäuerlichen Wählern wird indessen anheimgestellt, zu Deputirten auch Geistliche der Ortsparochien zu wählen.

Die Kreisdeputirten treten zur Kreis-Landschaftsversammlung mit gleichen Rechten und gleicher Stimmbefugniss zusammen, wobei es keinen Unterschied macht, welches Wahlcollegium sie gewählt hat; einer dieser Deputirten, nach der Bestimmung des Ministers des Innern, führt in der Versammlung den Vorsitz.

Es versteht sich, dass der Kreis-Landschaftsversammlung unmöglich eine beständige executive Thätigkeit, wie sie zur ununterbrochenen Fortführung der Landschaftssachen erforderlich ist, auferlegt werden kann; die Sitzungen der Versammlung können vielmehr nur temporäre, an bestimmte Fristen gebundene sein. Die ausführende Thätigkeit und die laufenden Geschäfte werden dem Kreis-Landamt (Sémskaja Upráwa) anvertraut, welches durch die Kreisversammlung der Deputirten gewählt wird. Das Landamt besteht aus 3—6 Gliedern; in ihm führt der Kreisadelsmarschall den Vorsitz.

Die Gouvernements-Landschafts-Institutionen werden nach derselben Regel gebildet, wie die Kreisinstitutionen. Die Gouvernements-Landschaftsversammlung setzt sich aus Vertretern aller Kreise, welche durch die Kreis-Landschaftsversammlungen aus ihrer Mitte gewählt worden, zusammen. Dieser Wahlmodus ist darauf begründet, dass in Beziehung auf die Landschaftssachen jeder Kreis ein untheilbares Ganze bildet; der Grundbesitzer, der Gewerbsmann, der Bauer, welche zu einem Kreise gehören, haben z. B. ein gleiches Interesse daran, dass der Kreis nicht im Vergleich mit andern mit Gouvernementsleistungen überbürdet, dass der Gouvernements-Landschaftsfonds vorschriftmässig verausgabt, dass die Gouvernementswege gehörig unterhalten werden u. s. w. Ausserdem erhält die Wahl nach diesem Modus auch vollständig den Landschaftscharacter, ohne allen Einfluss fremdartiger Grundsätze und ohne jegliche ständische Eintheilung, während die Wahl der Gouvernements-Depu-

tirten aus der Mitte der Kreisversammlung diesen den Character von Personen wahrt, welche unmittelbar durch die Ortsbevölkerung gewählt wurden.

Die Anzahl der von jedem Kreise zu wählenden Gouvernements-Deputirten wird mit der Zahl der Deputirten der Kreisversammlung in ein bestimmtes Verhältniss gebracht und zwar so, dass ein Gouvernements-Deputirter auf zehn Kreis-Deputirte kommt, wobei indessen jedenfalls die Zahl der Gouvernements-Deputirten nicht kleiner als zwei und nicht grösser als fünf sein darf.

Der Präsident der Gouvernements-Landschaftsversammlung wird durch Allerhöchsten Befehl aus der Zahl der örtlichen Grundbesitzer ernannt.

Das Gouvernements-Landamt wird aus sechs Gliedern gebildet, welche durch die Gouvernementsversammlung aus ihrer Mitte gewählt werden; in demselben führt der Gouvernements-Adelsmarschall den Vorsitz.

Die Deputirten und die Mitglieder der Landämter werden auf eine Frist von drei Jahren, welche überall bei uns für den Wahldienst gebräuchlich ist, gewählt; die Deputirten haben keine besonderen Dienstvorrechte; die Mitglieder der Landämter geniessen die allgemeinen Rechte des Staatsdienstes und werden auf dieser Grundlage zum Eintritt in ihr Amt unter Bestätigung des Gouverneurs zugelassen. Eine solche Bestätigung wird freilich von Einigen für überflüssig gehalten; allein es muss bemerkt werden, dass, nach den bestehenden Gesetzen, alle Personen, welche gegenwärtig von Versammlungen verschiedener Stände zu amtlichen Functionen gewählt werden, ihre Bestätigung in diesen Ämtern von der Staatsregierung erhalten. Es ist diese Regel ebenso auf die nothwendige Controle der Gesetzlichkeit der Wahl, als auch darauf begründet, dass die Rechte und die Amtsgewalt, welche mit der Ausübung dienstlicher Functionen verbunden sind, von der allgemeinen Staatsgewalt ausgehen und von ihr anerkannt sein müssen. So gründet sich z. B. in England jede amtliche Function auf ein königliches Patent (commission). Die Deputirten unterliegen irgend einer weiteren Bestätigung desshalb nicht, weil sie nur den Beruf der Landschaftsvertreter haben. Dagegen sind die Mitglieder der Landämter mit officieller Machtvollkommenheit bekleidet, welche

ihnen einen gewissen Grad von Amtsgewalt gewährt und diese theils auf Sachen, bei welchen die Interessen von Privatpersonen betheiligt sein können, theils auf Gegenstände der allgemeinen Localverwaltung erstreckt.

Die Bewilligung von Summen zum Unterhalt der Landschaft-Institutionen wird dem Ermessen der Landschaftsversammlungen anheimgestellt.

Mit Rücksicht darauf, dass von den Kreisländereien, welche mit Landesleistungen belegt werden können, ein namhafter Theil der Krone oder den Apanagen gehört, ist vorgeschlagen, zur Theilnahme an den Landschaftsversammlungen Mitglieder von Seiten des Domänen- und Apanagenressorts hinzuzuziehen.

Die äussere Ordnung und die Form der Thätigkeit der Landschaftsversammlungen (die Zusammenberufung der Wahlcollegien, die Zusammenberufung und Eröffnung der Landschaftsversammlungen, die Dauer ihrer Sitzungen, die Festsetzung ihrer Geschäftsordnung) wird durch wenige allgemeine Vorschriften festgestellt. Alle eine weitere Entwickelung dieser Details bedingenden Regeln sollen den Inhalt eines besonderen Reglements bilden, das behufs Herstellung einer gleichförmigen Ordnung, den Landschaftsversammlungen vom Ministerium des Innern gegeben werden wird. Die Sessionen der Landschaftsversammlungen finden einmal jährlich in Terminen statt, die sich nach der Zeit der Prüfung der Landschafts-Etats richten (der September für die Kreis-, der November für die Gouvernements-Etats). Die Dauer der Sitzungen ist für die Kreisversammlungen auf 7 Tage, für die Gouvernementsversammlungen auf 20 Tage festgesetzt. Vorläufige Massregeln zur Eröffnung der Landschaftsversammlungen werden den Landämtern, unter Bestätigung des Gouverneurs, die Eröffnung der Gouvernementsversammlungen selbst aber dem Gouverneur, die der Kreisversammlungen den Adelsmarschällen anheimgestellt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, jedoch sind einige besonders wichtige und im Gesetz bestimmt bezeichnete Sachen, für welche eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist, davon ausgenommen. Das Recht der Initiative gebührt sowohl den Regierungsgewalten durch die betreffenden Präsidenten, als auch den Mitgliedern der Landschaftsversammlungen selbst und den Landämtern.

Die Beschlüsse, Etats und Rechenschaften der Versammlungen werden zu allgemeiner Wissenschaft bekannt gemacht.

Die Geschäftsverhandlung der Landämter richtet sich nach den allgemeinen Regeln collegialischer Ordnung; Detailbestimmungen bleiben dem Ermessen der Landämter und den Landschaftsversammlungen selbst vorbehalten.

Für die Residenzkreise, wo hinsichtlich des Besitzes und der Bevölkerung gänzlich abweichende Verhältnisse bestehen, schien es nothwendig, einige besondere Regeln über die Constituirung der Landschafts-Institutionen aufzustellen. Die Bedingungen zur Theilnahme an den Wahlen konnten für die Grundbesitzer und die Landgemeinden dieselben bleiben, wie für die übrigen Kreise, aber anstatt der Aufstellung eines besonderen Census für die städtischen Wähler ergab es sich als zweckmässiger, als Wähler alle gewählten Mitglieder der allgemeinen Versammlung der ständischen Corporationen, wie sie auf Grund besonderer Verordnung für die Residenzen besteht *(im Jahr 1863 bestand)*, anzuerkennen. Ferner musste in Betracht gezogen werden, zunächst, dass die Zahl der Wähler in jeder der drei Classen der Kreisbevölkerung bezüglich der Residenzkreise keine scharf hervortretenden Unterschiede darbietet; sodann, dass ein namhafter, vielleicht der beträchtlichste Theil der städtischen Wähler gleichzeitig das Wahlrecht auch im Kreise ausübt; und endlich, dass es sehr schwierig sein würde, bei der Mannigfaltigkeit und dem hohen Werthe des städtischen Eigenthums in den Residenzen, die Zahl der Deputirten für die Residenzen, abgesondert von den Kreisen der letzteren, zu bestimmen. Man konnte daher als thunlich anerkennen, dass für die Residenzkreise eine allgemeine, die ganze städtische und Kreisbevölkerung umfassende Wahlversammlung constituirt werde. Zur bequemeren Ausführung der Wahlen kann diese Versammlung in Wahlsectionen getheilt werden, unter welche die Wähler nach dem Loose oder nach gegenseitiger Übereinkunft vertheilt werden. Die allgemeine Wahlversammlung wählt die auf den Kreis und die Stadt entfallende Gesammtzahl der Deputirten nach derselben Norm, wie sie für die übrigen Kreise festgesetzt ist. Endlich wird die Zahl der von den Residenzkreisen zu wählenden Gouvernements-Deputirten nach dem Verhältniss von einem zu zehn Kreis-

Deputirten bestimmt ohne Begrenzung durch ein höchstes Mass, wie dies für die übrigen Kreise festgesetzt ist.

V.

Den Landschafts-Institutionen wird die Erörterung, Beschlussfassung und Ausführung bezüglich aller die Landschaftssachen betreffenden gesetzlichen Massnahmen übertragen. In dem durch die Gesetze bestimmten Umkreise dieser Sachen handeln die Landschafts-Institutionen selbstständig; ihre Thätigkeit unterliegt der Aufsicht oder Bestätigung seitens der Regierungsgewalt nur in bestimmten vom Gesetze genau bezeichneten Fällen. Ebenso werden auch die Ordnung und die Grenzen der Betheiligung der Regierungsgewalt in diesen Fällen vom Gesetze bestimmt.

Dieser Fundamentalgrundsatz entspringt aus dem Princip der Selbstverwaltung und der Selbstständigkeit im Bereich der Landschaftssachen des Gouvernements und des Kreises. Solche Sachen werden von den Landschafts-Institutionen verwaltet; die Regierungsgewalt ist im Allgemeinen an ihrer Handhabung gar nicht betheiligt; dieser Gewalt verbleibt nur für gewisse Fälle das Recht, eine Massregel zu genehmigen oder abzulehnen. Wir haben schon früher auseinandergesetzt, worauf dieses Mittel der Einwirkung der Regierungsgewalt auf die Thätigkeit der Landschafts-Institutionen sich stützt. Wenn wichtige Staats- und Privat-Interessen sich mit Landschaftssachen unmittelbar berühren, so kann das Recht einer gewissen staatlichen Controle überall nicht bestritten werden. Ebenso kann auch das allgemeine Recht der Regierungsgewalt, gesetzwidrige Handlungen, sie mögen von wo oder von wem es sei ausgehen, zu unterdrücken, nicht bezweifelt werden.

Es darf somit hinsichtlich der Begründung des Rechtes der Staatsgewalt, in gewissen vom Gesetz bezeichneten Fällen und Grenzen die Wirksamkeit der Landschafts-Institutionen zu beaufsichtigen und in bestimmten Fällen auf die Landschaftssachen Einfluss zu üben, kein Zweifel obwalten; die Frage kann sich überhaupt nur auf die Art der Anwendung beziehen.

Es ist nach dem Obigen augenscheinlich, dass die Aufsicht

seitens der Regierungsgewalt eine zweifache sein kann: einmal eine allgemeine, in gleicher Weise auf die Thätigkeit der Landschafts-Institutionen wie auf jede andere Thätigkeit bezügliche, und eine specielle, in gewissen der Landschaft übertragenen, fremde Interessen und Rechte nahe berührenden Angelegenheiten.

Der allgemeinen gesetzlichen Beaufsichtigung durch die Administrativgewalt sind die Landschafts-Institutionen mit allen möglichen Garantien für die Freiheit und Selbstständigkeit ihrer Handlungen unterstellt worden. Das Recht dieser Beaufsichtigung ist nur dem Gouverneur und dem Minister des Innern gewährt, mit Übergehung aller subalternen Verwaltungs-Instanzen. Der Gouverneur geniesst das Recht einen den Gesetzen oder dem Staatsinteresse zuwiderlaufenden Beschluss der Landschaftsorgane innerhalb sieben Tagen nach dem Zeitpunkt, wo derselbe ihm mitgetheilt worden, zu hemmen, der Minister des Innern aber innerhalb der Zwischenzeit zwischen zwei Sessionen der Landschaftsversammlung. Die Ansicht des Gouverneurs und des Ministers des Innern wird der Gouvernements-Landschaftsversammlung in der nächsten Session mitgetheilt. Die Gouvernementsversammlung fasst über diese Mittheilung einen Beschluss und bringt denselben in Ausführung; dem Gouverneur und dem Minister des Innern aber wird das Recht verliehen, unter eigener directer Verantwortlichkeit die Ausführung auf's Neue zu beanstanden und die ganze Angelegenheit dem dirigirenden Senate zur Entscheidung zu unterbreiten. Die Entscheidungen des Senates werden unweigerlich vollstreckt; den Versammlungen bleibt indessen das Recht der Beschwerde bei Seiner Kaiserlichen Majestät.

Das besondere oder specielle Aufsichtsrecht, welches der Administrativgewalt in einzelnen Angelegenheiten vorbehalten wird, findet seinen Ausdruck darin, dass die auf solche Sachen bezüglichen Beschlüsse der Landschaftsorgane vor ihrer Ausführung der Staatsregierung zur Bestätigung eingesandt werden müssen. Die Anzahl solcher zu bestätigenden Beschlüsse ist sehr beschränkt. Es werden zur Bestätigung des Gouverneurs eingesandt die Beschlüsse: über Inkraftsetzung der Landschaftsetats und der Repartitionen; über die erste Classification der Landschaftswege in Gouvernements- und Kreis-Wege; über Zuzählung von Kreislandschaftswegen zur Classe der Dorfwege;

über Verlegung von Landschaftswegen; über Anberaumung von Ausstellungen localer Producte und über zeitweilige Amtssuspension von Mitgliedern der Landämter. Zur Bestätigung durch den Minister werden die folgenden Beschlüsse eingesandt: über Anleihen, welche einen Jahresbetrag der Landessteuern übersteigen; über Zuzählung von Gouvernements-Landschaftswegen zur Classe der Dorfwege; über die Steuer für Benutzung der Landschaftswege; über Eröffnung neuer Jahrmärkte von längerer Dauer und über Verlegung und Fristveränderung bezüglich bestehender Jahrmärkte; über Verlegung bestehender Stapelplätze und über Eintheilung des Eigenthums und der Anstalten der Armenfürsorge in solche der Gouvernements und der Kreise.

Somit wird aus der ganzen Masse der Landschaftssachen nur bei zwölf speciellen Fragen, von welchen überdies fünf sich auf einen und denselben Gegenstand (die Wegebaulast) beziehen, die Nothwendigkeit einer vorgängigen Bestätigung anerkannt. Die Gründe, aus welchen die bezeichneten Gegenstände in die erwähnte Classe von Sachen aufgenommen worden sind, können schwerlich angefochten werden. Denn in Betreff der Etats muss die Staatsregierung darauf sehen, dass alle gesetzlichen Pflichtausgaben der Landschaften darin enthalten seien und darin nicht solche Ausgaben, welche mit dem Gesetze nicht übereinstimmen, vorkommen. In Beziehung auf die Repartitionen hat die Aufsicht den Zweck, dass Einzelne, Gemeinden und Anstalten nicht mit solchen Landesleistungen belegt werden, von welchen dieselben gesetzlich ausgenommen sind. Bei dem Bau der öffentlichen Wege ist nicht die Landschaft allein interessirt, sondern der ganze Staat und alle Personen, welche diese Wege benutzen. Bedeutende Anleihen, die von solchen Institutionen, deren Rechte und Competenzen durch das Gesetz normirt sind, abgeschlossen werden, stehen mit dem allgemeinen System des Staatscredits im Zusammenhang; die Gründung und Verlegung namhafter Märkte kann auf die Interessen von Ortschaften, die dieser oder jener Landschaft nicht untergeordnet sind, von Einfluss sein; die Verlegung von Stapelplätzen hängt mit den allgemeinen Interessen der Schifffahrt zusammen und berührt überdies auch die Interessen der Einzelnen und der Gemeinden, welche die

Stapelplätze benutzen; die Entfernung der Mitglieder der Landämter vom Amte unterliegt der höheren Bestätigung auf derselben Grundlage, wie ihr Eintritt in's Amt; bei Bestimmung der Dauer und des Orts der Ausstellungen localer Producte müssen die Ausstellungen anderer Orte in Berücksichtigung gezogen werden; die Vertheilung der Anstalten und des Eigenthums der Armenfürsorge wird das erste Mal durch die Staatsregierung bestätigt, weil die letztere jene Anstalten und jenes Eigenthum geschaffen hat und den Landschaften übergiebt.

Zur Äusserung auf die erwähnten Beschlüsse sind die nachstehenden Fristen festgesetzt: für den Gouverneur eine siebentägige, für den Minister des Innern eine zweimonatliche; erfolgt in den bezüglichen Fristen keine Äusserung, so gelten die Beschlüsse als bestätigt. Die Ordnung und die Formen der Sachentscheidung für den Fall eines Einspruchs seitens der Regierungsgewalt sind dieselben, wie sie überhaupt als Folgen des allgemeinen Aufsichtsrechtes festgesetzt sind.

Was nun das Verhältniss zu den übrigen bestehenden obrigkeitlichen Stellen und Personen betrifft, so können die Landschafts-Institutionen, da sie einen localen und communalen Character haben, offenbar nicht in den Kreis der Gouvernements- und Kreis-Regierungsinstanzen eingereiht, daher auch nicht der Dienstunterordnung im Instanzenwege unterworfen werden oder selbst irgend welche Regierungsstellen unter ihrer Verwaltung haben. Indem sie einerseits den allgemeinen Gesetzen auf derselben Grundlage, wie auch die einzelnen Gemeinden und Individuen untergeordnet sind, haben die Landschafts-Institutionen andererseits das Recht auf Beihülfe und auf Ausführung ihrer gesetzlichen Anträge seitens der Regierungsbehörden und Beamten.

Über Anordnungen der Administrativgewalten steht den Landschafts-Institutionen das Recht der Beschwerde beim Senate, und über Entscheidungen des Senates bei Kaiserlicher Majestät zu.

Bei näherer Erwägung der obigen Bestimmungen kann schwerlich verkannt werden, dass die Rechte und die Unabhängigkeit der Landschaftsorgane durch jene Bestimmungen nicht allein nicht verletzt, sondern sogar vergleichsweise mit mehr Sorgfalt und Voraussicht geschützt werden, als die Rechte der

entsprechenden Institutionen anderer Staaten. In vollem Vertrauen zu den Ortsvertretern und in der Überzeugung, dass die Interessen der Landschaft, wenn sie richtig verstanden werden, mit den allgemeinen Interessen des Staates nicht nur nicht im Widerspruch, sondern vielmehr in engem wechselseitig fördernden Zusammenhang stehen, schwankt die Staatsregierung keinen Augenblick, bezüglich der Landschafts-Institutionen selbst diejenigen gesetzlichen Anforderungen des allgemeinen Aufsichtsrechtes zu mildern und zu erleichtern, welche für alle Corporationen, Gemeinden und einzelne Personen festgesetzt sind.

Die inneren Beziehungen der Landschafts-Institutionen zu einander werden durch das den Gouvernements und den Kreisen als wirthschaftlichen Einheiten zukommende allgemeine Princip der Selbstständigkeit genügend bestimmt. Diesem Princip gemäss verwalten die Kreislandschafts-Institutionen die Angelegenheiten des Kreises auf derselben Grundlage wie die Gouvernements-Institutionen die Angelegenheiten der Gouvernements; die Kreise und ihre Landschafts-Institutionen sind in ihrer Thätigkeit ebenso unabhängig vom Gouvernement und von den Gouvernements-Institutionen, wie die Gemeinden von den Kreisen, die Einzelnen von den Gemeinden. Eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regel wird nur bezüglich der Fragen über die Rechenschaftsablegung und die Verantwortlichkeit der Landämter und bezüglich derjenigen öconomischen Angelegenheiten der Landschaften, welche auch bisher zum Bereich der Gouvernementswirthschaft gehört haben (der gegenseitigen Assecuranz, der Versorgungs- und der Armenfonds), zugelassen. Diese Angelegenheiten werden bis zum Eintritt etwaiger Abänderungen in dieser Beziehung nicht zum Bereich der selbstständigen Thätigkeit der Kreislandschaftsorgane gehören.

Die Prüfung und Bestätigung der wirthschaftlichen Rechnungslegung und Controle in Landschaftssachen wird, wie sich gebührt, den Landschaftsversammlungen überlassen. Da aber hierbei in Betracht zu ziehen ist zunächst die verwickelte Beschaffenheit und die lange Dauer dieser Geschäfte, sodann die Nothwendigkeit, die Thätigkeit der Kreisversammlungen für den Anfang nach Möglichkeit zu vereinfachen und zu erleichtern, endlich der enge Zusammenhang zwischen der Rechenschafts-

ablegung in Sachen der Gouvernements- und Kreiswirthschaft, sowie die Nothwendigkeit der vorläufigen Controle einiger Handlungen der Kreis-Landämter durch das Gouvernements-Landamt, — so erschien es zweckmässiger, wenigstens vor der Hand und bis weitere Erfahrungen vorliegen, den Kreisversammlungen nur die vorläufige Durchsicht der Rechenschaften der Kreis-Landämter durch besonders zu wählende Revisions-Commissionen anheim zu stellen, dagegen die definitive Prüfung und Bestätigung der Rechenschaften sowohl der Kreis- als der Gouvernements-Landämter den Gouvernements-Landschaftsversammlungen vorzubehalten. Die Staatsverwaltung erlässt nur, als Anhalt und zur Erreichung der Gleichförmigkeit in der Form der Rechenschaftsablegung, eine allgemeine Instruction, welche auf Antrag der Landschaftsversammlungen abgeändert werden kann.

Eine Verantwortlichkeit der Landschafts-Institutionen findet in zweifacher Weise statt: für unrechtmässige oder durch das Gesetz als verbrecherisch bezeichnete Handlungen und für Verletzung von Privatrechten oder Schädigung wirthschaftlicher Interessen.

Die Landschaftsversammlungen können, da sie die Gesammtcorporation des Kreises und des Gouvernements repräsentiren, irgend welcher formeller Verantwortlichkeit für den Inhalt ihrer Ansichten und Beschlüsse und für den den Landschaften aus diesen Beschlüssen erwachsenden Schaden oder Nachtheil nicht unterzogen werden.

Nichtsdestoweniger können die Beschlüsse der Landschaftsversammlungen aus den Grenzen der Machtsphäre dieser Versammlungen heraustreten, sie können ihre gesetzlichen Befugnisse überschreiten, können endlich die allgemeinen Strafgesetze verletzen. Solche Handlungen müssen, da sie eine Gesetzesverletzung oder auch ein Criminalverbrechen involviren, sowohl die Nichtigkeit des ungesetzlichen Beschlusses, als auch die directe gesetzliche Verantwortlichkeit der Schuldigen zur Folge haben. Es entsteht demnach die Frage: wer soll, auf Anverlangen der Regierungs-Behörden und Beamten und auf Beschwerde der bezüglichen Institutionen, Gemeinden oder einzelnen Personen, sowohl die Nichtigkeit der Versammlungsbeschlüsse als auch die gesetzliche Verantwortlichkeit für dieselben bestimmen?

Es erscheint der den Landschaftsversammlungen eingeräumten Bedeutung angemessen und mit derselben in voller Übereinstimmung, wenn die Entscheidung hierüber dem dirigirenden Senate als dem höchsten Justizorgane des Staates anheimgestellt wird. Der Senat wird, nach erfolgter Prüfung der Handlungen der Landschaftsversammlung, in Folge an ihn gelangter Anträge oder Beschwerden und nach Einforderung des Gutachtens des Gouverneurs, als des Vertreters der Administrativgewalt im Gouvernement, sowie des Ministers des Innern, als des Repräsentanten der Centralverwaltung, das Recht haben den gesetzwidrigen Beschluss zu cassiren und darüber zu befinden, ob zur gerichtlichen Verfolgung der Schuldigen Anlass vorliegt. Das formelle gerichtliche Verfahren und das Urtheil wird in diesen Fällen dem Gerichtshofe des Orts übertragen.

Die Verantwortlichkeit der Landämter wird durch Beschwerden, Anklagen oder Anträge der Regierungs- und Communal-Institutionen zur Erörterung gebracht und demnächst durch die Versammlungen festgestellt, weil die Landämter von diesen gewählt, mit der Vertretung betraut und controlirt werden.

Da sie nicht die Selbstständigkeit und die communale Bedeutung besitzen, welche den Versammlungen eingeräumt wird, auch lediglich ausführende Organe sind, müssen die Landämter auch für das Wesen ihrer Dispositionen bezüglich der Landschaftsöconomie verantwortlich sein, sowie für die Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und den Nutzen dieser Dispositionen; diese Verantwortlichkeit kann vornehmlich bei Prüfung der Jahresrechenschaften der Landämter, dann aber auch durch Mittheilungen in Anregung gebracht werden, die den Versammlungen aus anderen Quellen zugehen.

Die Prüfung der Handlungen der Landämter und die Überweisung derselben zu gerichtlicher Erörterung wird aus den bezüglich der Bestätigung der Rechenschaften angegebenen Gründen der Gouvernements-Landschaftsversammlung anheimgestellt.

In Beziehung auf solche Massregeln der Landämter, welche eine offenbar verbrecherische oder sofortiger Unterdrückung oder Verfolgung unterliegende Handlung involviren, muss die allgemeine Regierungs- und gerichtliche Gewalt ohne Zweifel dieselben Rechte geniessen, welche ihr in Beziehung auf die

entsprechenden Handlungen der Landschaftsversammlungen zustehen.

Was die Verantwortlichkeit der Mitglieder der Landämter für ihre persönlichen, durch Erfüllung ihrer Dienstpflichten bedingten Handlungen betrifft, so wird die Festsetzung dieser Verantwortlichkeit den Landämtern selbst anheimgestellt; jedoch erschien es hierbei als zweckentsprechend, die Beschlüsse der Kreisämter wegen Überweisung von Handlungen ihrer Mitglieder zu gerichtlicher Erörterung zunächst der Bestätigung durch das Gouvernements-Landamt zu unterwerfen, um die Rechtmässigkeit und Unparteilichkeit der Beschlüsse dieser Art sicherzustellen. Die Entfernung der Mitglieder der Landämter vom Amte wird dem dirigirenden Senate, die zeitweilige Suspension aber der Gouvernements-Landschaftsversammlung unter Bestätigung des Gouverneurs anheimgestellt.

Die den Landämtern untergebenen im Dienste stehenden Personen werden für verbrecherische, auf Erfüllung ihrer Pflichten bezügliche Handlungen gemäss der allgemeinen Ordnung des Strafverfahrens verfolgt.

Solche Beschlüsse und Dispositionen der Landschafts-Institutionen, welche keine directe Gesetzesverletzung involviren, aber die Rechte und Interessen von Institutionen, Gemeinden oder einzelnen Personen verletzen, unterliegen der Prüfung durch die bürgerlichen Gerichte auf Grund der allgemeinen Regeln des Civilverfahrens. Die Landschaft trägt in solchen Sachen die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit für ihre Vertreter auf allgemeiner civilrechtlicher Grundlage.

Das sind die in der projectirten Verordnung über die Landschafts-Institutionen enthaltenen Hauptgrundzüge für die Einrichtung und die Thätigkeit dieser Institutionen.

Die weitere Entwickelung dieser Grundzüge und ihre Anpassung an die verschiedenen, dem Kreise der Landschaftssachen angehörigen Competenzgegenstände muss bis zu einem gewissen Grade durch das Gesetz festgestellt sein. Diejenigen Bestimmungen des Gesetzes, welche die allgemeine Ordnung und die Mittel der erwähnten Application normiren, sind in den zweiten Theil der Landschaftsordnung unter dem Namen der «Instruction (Nakás) für die Landschaftsinstitutionen» aufgenommen. Ausser-

dem existiren gegenwärtig für die wichtigsten Zweige dieser Sachen (die Landesleistungen, die Volksversorgung und die Armenfürsorge) besondere umständliche Reglements, welche nothwendig mit der gegenwärtigen Reform in gehörige Übereinstimmung gebracht werden müssen.

In die Instruction für die Landschafts-Institutionen sind die Bestimmungen über das Landschaftseigenthum und die Landschaftsfonds, über die Landschaftsetats, über die Ordnung der wirthschaftlichen Geschäfte, über die Landschaftsbaulichkeiten und Strassen und über die auf die Interessen des localen Handels und der Gewerbe bezüglichen Massregeln aufgenommen.

Bezüglich des Eigenthums und der Geldfonds sind die Rechte der Landschaft ganz dieselben, wie die der Einzelnen und der Gemeinden.

Die Regeln über die Aufstellung der Landschaftsetats entspringen aus dem allgemeinen Princip der Selbstständigkeit der Handlungen der Landschafts-Institutionen in Vermögenssachen der Landschaft; hierbei sind in Beziehung auf die Form und äussere Ordnung der Etats die am 22. Mai 1862 Allerhöchst bestätigten Regeln für die Zusammenstellung des Staatsbudgets und der Finanzetats in Berücksichtigung gezogen worden.

Die Etats für den Geldumsatz zerfallen in den Ausgabe- und Einnahme-Etat. In dem Ausgabe-Etat werden die nach dem Gesetz für die Landschaft obligatorischen und die nicht obligatorischen Ausgaben von einander unterschieden. Die Bestimmung und die Grösse der ersteren wird, auf Grund des Gesetzes, durch Allerhöchste Befehle festgestellt, sowie durch gesetzlich bestätigte Etats, Tabellen, Regierungsverfügungen (in Fällen, wo solches durch das Gesetz der Regierung vorbehalten ist) und durch Beschlüsse der Landschaftsversammlungen. Die Festsetzung und die Grösse der nicht obligatorischen Ausgaben wird nach dem eigenen Ermessen der Landschaftsversammlungen normirt. Oben ist schon auf den Grund dieser Unterscheidung hingewiesen. Beide Zweige der Ausgaben zerfallen in Hauptabtheilungen (Artikel und Paragraphen) und in Unterabtheilungen; diese Eintheilung ist darauf begründet, dass die Bewegung der Etatsummen, d. h. die Ausgleichung der Mehrausgaben durch Ersparnisse oder die Vermehrung der einen Classe

von Ausgaben und die Verminderung einer andern nur in den Grenzen der obenerwähnten Hauptabtheilungen zulässig sein kann. Der Einnahmeetat enthält eine Aufzählung der Einnahmeposten und die Angaben der Gründe für diese Aufzählung.

Die Etats für die Naturalprästationen zerfallen in das Verzeichniss der in Natur zu beschaffenden Erfordernisse und das Verzeichniss der für diesen Zweck bestimmten Leistungen.

Eine Umwandlung der Naturalleistungen in Geldleistungen, welche bisher nur mit besonderen Schwierigkeiten zu erreichen war, wird vollständig dem Ermessen der Landschaftsversammlungen anheimgestellt.

Aus allen Etats wird das allgemeine Landschaftsbudget zusammengestellt, in welchem die Landschaftserfordernisse und die Mittel zu deren Befriedigung übersichtlich angegeben werden.

Sowohl die Einzeletats als das allgemeine Budget werden von den Landschaftsversammlungen aufgestellt und, wie oben schon erwähnt, vom Gouverneur bestätigt.

Für die Dauer der Wirksamkeit der Landschaftsetats ist, ebenso wie für das Staatsbudget ein Jahr festgesetzt, wobei im Fall der Nothwendigkeit eine halbjährliche Verlängerung zugelassen werden kann.

Um für das erste Mal den Landschafts-Institutionen eine Erleichterung zu gewähren, sind für die Einzeletats und das allgemeine Budget Muster aufgestellt worden mit dem Rechte, von diesen Mustern wo erforderlich abzuweichen. Es ist uns nicht unbekannt, dass namentlich diese Muster, welche lediglich den Zweck der Geschäftserleichterung für die Landschafts-Institutionen haben und in einem fertigen, für sie vorher ausgearbeiteten Schema, ohne alle Absicht sie unbedingt obligatorisch zu machen, bestehen, — von verschiedenen Seiten Bedenken und zum Theil scharfe Kritiken hervorgerufen haben. Wir wollen uns indessen hier auf den Ausdruck unserer Erwartung beschränken, dass schon die ersten Landschaftsversammlungen oder Landämter zweckmässigere Muster aufstellen werden.

Die Mittel zur Ausführung wirthschaftlicher Massregeln (Submissionen, Lieferungs-, Pachtverträge) sind vollständig dem eigenen Ermessen der Landschafts-Institutionen anheimgestellt, ohne Einschränkung durch irgend welche Formulare oder Reglements.

Der Bau und die Unterhaltung der Landschaftsgebäude und Wege hängt gleichermassen vollständig von der Disposition der Landschafts-Institutionen ab, wobei nur die allgemeine technisch-polizeiliche Aufsicht seitens der Regierungsgewalt in Beziehung auf Erfüllung der allgemeinen, für alle Einzelpersonen und Gemeinden verbindlichen Gesetzesvorschriften über die Ungefährlichkeit und die äussere Gestalt der Baulichkeiten aufrecht erhalten bleibt. Was die Bestätigung der Verordnungen der Regierung über Eintheilung der Wege, Verlegung derselben und Erhebung der Wegesteuern betrifft, so ist hierüber das Bezügliche schon oben angegeben.

Mit Rücksicht auf die Schwierigkeit und die nicht selten sich ergebende völlige Unmöglichkeit einer gleichmässigen Vertheilung der Naturalwegelast unter den Kreisen des Gouvernements ist als nützlich erkannt worden, dass die als allgemeine Last dem ganzen Gouvernement zugewiesenen Wege aus einer Geldsteuer unterhalten werden müssen, während diejenigen Wege, deren Unterhaltung dem Kreise obliegt, sowohl vermittelst einer Naturalprästation als auch aus einer Geldsteuer, je nach dem Ermessen der Landschaftsversammlungen unterhalten werden können. Es wird demnach von den Versammlungen abhängen, diejenigen Gouvernements-Landschaftsstrassen, deren Unterhaltung aus einer Geldsteuer sich als unzweckmässig herausstellen könnte, als Kreislast dem betreffenden Kreise zu überweisen.

Die Sorge für die Entwickelung des localen Handels, welche den örtlichen Landschafts-Institutionen auferlegt wird, entspringt aus der Bestimmung dieser Institutionen selbst und stellt sich gleichzeitig als ganz neuer Zweig der localen wirthschaftlich-administrativen Thätigkeit dar, einer Thätigkeit, welcher es bisher an practischer Anwendung und Fortentwickelung mangelte; zur Aufstellung bestimmter Regeln über diesen Gegenstand fehlt es fast ganz an allen practischen Anhaltspunkten. Dieser Theil der Landschafts-Instruction beschränkt sich daher auf einige wenige Grundsätze, welche den Landschaftsorganen das Ziel, die Beschaffenheit und die Grenzen ihrer Wirksamkeit bezeichnen sollen. In der Folge wird die thatsächliche Handhabung der Landschafts-Institutionen von selbst zur nothwendigen Vervollständigung dieser Regeln führen.

Die speciellen Verordnungen, welche die Regeln über die Landesleistungen, die Volksversorgung und die Armenfürsorge enthalten, erfordern eine umfassende Revision, um sie mit der Reform des Steuersystems in Einklang zu setzen und um die für die Landschaftssachen überhaupt acceptirten Grundlagen ihnen anzupassen. So dringend erforderlich diese Revision auch ist, so kann sie doch nicht sofort in Ausführung gebracht werden, einerseits wegen der verwickelten Natur dieser Sache, andererseits desshalb, weil die Endresultate der Vorschläge der zur Ausarbeitung der Projecte für die Veränderungen in dem bestehenden Steuersystem niedergesetzten Commission noch unbekannt sind. Ausserdem scheint es zur definitiven und umfassenden Umformung der erwähnten drei Verordnungen sehr nützlich, die Erörterungen und Gutachten der Landschaftsversammlungen selbst vor Augen zu haben, deren Zusammensetzung zu der Erwartung berechtigt, dass sie selbst die besten Richter in einer Sache zu sein vermögen, deren Interesse in erster Linie ein locales ist.

Die Ausführung der Landschaftsreform bis zur Revision der erwähnten Verordnungen aufzuhalten ist unmöglich; die Landschaftsreform aber einzuführen und zugleich die Fragen über die Landesleistungen, die Volksversorgung und die Armenfürsorge in der früheren Lage zu lassen, ohne sie den Landschafts-Institutionen zu übergeben, erscheint ebenso unausführbar. Es blieb nur übrig, eine mittlere Massregel zu wählen und, indem man alle diese Zweige der Landschaftsverwaltung der Disposition der neu zu bildenden Landschafts-Institutionen übergiebt, zeitweilig einige allgemeine Regeln aufzustellen, welche den Zweck haben, die Vorschriften der betreffenden Verordnungen mit den Grundzügen der neuen Reform in Einklang zu bringen.

Bei der Unerlässlichkeit dieser Massregel kann natürlich von Normen mit temporärer Bedeutung weder unbedingte Vollständigkeit, noch Bestimmtheit, noch logische Unterordnung aller Details unter die allgemeinen Grundsätze der neuen Institutionen gefordert werden.

Die demgemäss entworfenen einstweiligen Regeln für die Landschafts-Institutionen übergeben die Verwaltung der Landesleistungen der Handhabung seitens der Landschaftsorgane und

lassen bis auf weitere Anordnung die bestehenden Etats und Repartitionen in Kraft. Demnächst haben in Beziehung auf die Staats-Landesleistungen die Landschafts-Institutionen, da diese Leistungen ihr directes Interesse nicht berühren, die bestehenden Regeln der Verordnung über die Landesleistungen zu beobachten. Die Gouvernementsleistungen bleiben in der durch den Etat und die Repartitionen normirten bestehenden Lage, und werden bezüglich der Mittel zur Ausführung wirthschaftlicher Operationen sowie zur Rechenschaftsablegung den in dem Landschaftsgesetz enthaltenen Regeln über die Landschaftsöconomie unterworfen. Die Einführung neuer Landesleistungen oder Zuschlagsteuern der Gouvernements und Kreise wird durch die Versammlung festgesetzt; behufs der Vertheilung dieser Leistungen sind nur die allgemeinen Grundsätze festgestellt und ihre Application demnächst dem Ermessen der Versammlung überlassen.

In den temporären Regeln ist die Ordnung des anfänglichen Übergangs der Geschäfte und baaren Versorgungs- und Unterstützungsmittel in die Disposition der Landschafts-Institutionen näher bestimmt. Den Verpflichtungen der Landschaft in Beziehung auf Armenunterstützung tritt noch die Sorge für Verbreitung der Pockenimpfung in den Gouvernements und Kreisen hinzu, sowohl wegen der Natur des Gegenstandes, als auch desshalb, weil bisher die materiellen Mittel zur Verbreitung der Pockenimpfung auf landschaftliche Einnahmequellen angewiesen waren und diesen nach den Vorschlägen der Steuer-Reformcommission auch verbleiben.

Die Obliegenheiten der Landschafts-Institutionen in Sachen der gegenseitigen Assecuranz sind in einer besonderen Assecuranzverordnung, welche gegenwärtig von dem Hauptcomité in Sachen der Verfassung des Bauernstandes geprüft wird, festgestellt.

Indem wir hiermit die Darstellung des wesentlichen Inhalts der gegenwärtig im Reichsrathe zur Durchsicht gelangten Entwürfe über die Landschafts-Institutionen schliessen, bleibt uns übrig anzuführen, dass die vorliegende Reform auf die nach der allgemeinen Verfassung verwalteten 44 Gouvernements des Reiches und auf die Provinz Bessarabien, deren Lage und Localverhältnisse hinsichtlich der Landschaftsöconomie keine den

Erlass besonderer Gesetze bedingende Eigenthümlichkeiten aufweisen, ausgedehnt wird.

Den gesetzlichen Bestimmungen über die Landschafts-Institutionen ist eine weite Bahn practischer Anwendung und Entwickelung eröffnet. Ihre Principien werden unseren künftigen öffentlichen Einrichtungen zum Grunde gelegt. Natürlich wird Niemand glauben, dass durch den in dem vorliegenden Artikel analysirten Entwurf alle Seiten der Sache vollständig erschöpft oder alle darauf bezüglichen Fragen genügend und befriedigend gelöst sind. Vieles bleibt der Zukunft vorbehalten, Vieles wird von der Gesellschaft selbst, in deren Hand die Sache gegeben ist, abhängen, Vieles kann noch ergänzt oder verbessert werden; aber wir erlauben uns zu wiederholen, was wir gesagt haben: der erste Schritt kann und soll nicht der letzte sein.

Wir wissen, dass eine Menge Details nicht näher erklärt sind. Um die Entwürfe nach ihren einzelnen Bestimmungen zu analysiren und zu motiviren, müsste ein Buch geschrieben werden. Ein solches Buch ist freilich grösstentheils schon geschrieben und gedruckt; es sind die Arbeiten der Commission für die Landschaftsordnungen. Es würde aber, in die Spalten unseres Artikels übertragen, die Aufmerksamkeit unserer Leser ermüden. Wir wissen gleichfalls, dass es in Beziehung auf einige Theile der Entwürfe schwer ist solche Motive geltend zu machen, welche Allen gleich befriedigend erscheinen, und dass es überhaupt unmöglich ist, den verschiedenartigsten kritischen Bedenken und Einwürfen zuvorzukommen. Wir haben beispielsweise erfahren, dass in Beziehung auf die für den Census, für die Zahl der Landschaftsdeputirten, für die Dauer der Sessionen, der Versammlungen u. s. w. angenommenen Normen Zweifel hinsichtlich der von den Entwürfen aufgestellten Ziffern entstanden sind. Überall dort, wo diese Ziffern nicht auf einem mathematischen Satze, sondern auf anderen Erwägungen beruhen, ist die Richtigkeit derselben schwer zu erweisen. Es ist aber offenbar, dass der leitende Gedanke war, Masse aufzufinden, welche nicht zu gross und nicht zu klein angenommen waren; darüber freilich, was zu gross und was zu klein ist, können die Meinungen auseinander gehen. Andere Zweifel bezogen sich auf die Einrichtung der Landämter und die Formen der Verfassung

und Geschäftsordnung der Landschaftsversammlungen. Unlängst hat die «Moskausche Zeitung», indem sie der gebührenden Achtung vor dem Ehrenamte der Kreismarschälle Ausdruck gab, den Gedanken ausgesprochen, dass dieselben künftig Marschälle der Kreislandschaft und nicht des Adels sein sollten. Allein eine Kreislandschaft in der Form wie sie jetzt (1863) projectirt wird, besteht noch nicht, dagegen sind die Kreisadelsmarschälle nicht allein vorhanden, sondern geniessen auch, wie die genannte Zeitung richtig bemerkt, eine Bedeutung und ein Vertrauen, welche keineswegs exclusiv dem Stande zukommen. Wenn in den Entwürfen über die Landschafts-Institutionen nirgends der geltenden Bestimmungen über die Adelswahlen Erwähnung geschieht, so bedarf dieser Umstand schwerlich noch besonderer Aufklärung, auch ist bei der ersten Einführung der neuen Institutionen eine Aufklärung darüber kaum erforderlich, wesshalb der Vorsitz in den Landämtern den Adelsmarschällen übertragen wird. Jedenfalls wird der grösste Theil der in der Gesellschaft und der Presse bezüglich des Inhalts der vorliegenden Entwürfe zur Sprache gekommenen Fragen wiederholter und gründlicher Prüfung durch den Reichsrath unterzogen werden.

Wir schliessen die Reihe unserer Artikel mit dem Ausdruck einer Überzeugung und eines Wunsches. Wir sind überzeugt, dass die Staatsregierung mit Aufrichtigkeit und Vertrauen dem Volke die wichtigen Pflichten der Selbstverwaltung überträgt, in der vollkommenen Zuversicht, dass die wahren Interessen des localen Lebens nicht allein den Zielen und Interessen des Staates nicht widersprechen, sondern ihnen conform sind und meistens mit ihnen zusammenfallen. Die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Landschafts-Institutionen ist der Staatsregierung theuer und von Bedeutung als ein Pfand der Energie und Aufrichtigkeit in den Handlungen jener Institutionen. Diese Grundsätze zu hüten und zu achten, hat für die Staatsgewalt ein directes Interesse. Uns bleibt übrig zu wünschen, dass die neuen Institutionen mit derselben Aufrichtigkeit und demselben Vertrauen angenommen werden möchten, mit welchen sie gegeben werden.

Register zur Landschaftsordnung.

(Die Zahlen beziehen sich auf die Artikel der Allg. Gouv.-Verf. und der Beilagen in d. Ausg. v. J. 1876.)

A.

Abstimmung in den Landschafts-Versamml., geheime, offene 1904.

Abwesende, Vertretung 1817 (Beil. Art. 34). 1834.

Ackerbau, Angelegenheiten betr. den 1884 (P. 15).

Actien, Eisenbahn-, s. Eisenbahn-Actien.

Adelsmarschall, Kreis-, Eröffnung u. Schliessung der Kreis-Landschafts-Versamml. 1897. — Eröffnung der Wahlcollegien der Grundbesitzer 1817 (Beil. Art. 31. 37). — eventuelle Vertretung durch den Kreis-Landamtspräsidenten 1859. Anm. Not. d., a. E. — Vertretung durch den Kreisrichter in der Kreis-Commission 1817 (Beil. Art. 6). — Vorsitz in der Kreis-Commission 1817 (Beil. Art. 5). — Vorsitz in der Kreis-Landschaftsversamml. 1859. — Vorsitz in der Vorversamml. d. kleinen Grundbesitzer 1817 (Beil. Art. 32). 1840. — Vorsitz im Wahlcollegium der Grundbesitzer 1843.

Amtsentfernung der Mitglieder der Landämter 1933. — des Präsidenten der Landschaftsversamml. 1900 (Beil. Art. 22).

Amtsentsetzung, Folgen in Beziehung auf das Wahlrecht 1833 (P. 3).

Amtssuspension der Landamts-Mitglieder 1906 (P. 6). 1933.

Anlegeplätze, Verlegung 1908 (P. 5).

Anleihen zur Beschaffung der Landschafts-Erfordernisse 1884 (P. 5). 1918. — Beschlüsse über A. 1908 (P. 1). — Ermächtigung dazu 1883.

Ansiedelungen, ausserstädtische, Erlass verbindlicher Verordnungen für dieselben 1940. — Pläne zur Anlage derselben 1945–1947; s. auch Verordnungen.

Anstalten, s. Armenfürsorge-Anstalten.

Anstalten, verschiedene, Eintragung in die Wählerlisten 1817 (Beil. Art. 9). — Vertretung 1817 (Beil. Art. 34). 1839 (P. 4).

Apanagecomptoir, Vertretung in der Gouvernements - Landschaftsversamml. 1871. — Ernennung eines Mitglieds in die Kreis-Landschaftsversamml. 1817 (Beil. Art. 55).

Apanagen-Departement, eventuelle Ernennung eines Mitglieds in die Gouvernements - Landschaftsversamml. 1871 (Anm. 2).

Apanagenressort, Ernennung von Mitgliedern in die Kreis-Landschaftsversamml. 1856. 1857.

Armenfürsorge, Collegien der, 1924; s. auch Collegien, Reglements.

Armenfürsorgeanstalten 1818 (P. 4). — Eintheilung 1908 (P. 6).

Assecuranz, gegenseitige 1884 (P. 4).

Ausländer, zur Theilnahme an den Wahlcollegien nicht berechtigt 1833 (P. 7.)

Ausrottung schädlicher Vierfüssler und Insecten 1908 (P. 7).

Ausschliessung aus dem geistlichen Stande, sowie aus Gemeinden u. Corporationen, Folgen derselben

in Beziehung auf das Wahlrecht 1833 (P. 6).
Ausstellungen localer Producte 1906 (P. 5).
Ausstellungen, Gouvernements-Gewerbe- 1884 (P. 13).

B.

Bauern – Sachen, Gouvernements-Conferenz für 1947; s. auch Gouvernements-Conferenz.
Baureglement, s. Reglement.
Behörden, bestehende, Aufhebung 1817 (Beil. Art. 1. P. 6).
Behörden, s. Regierungsbehörden u. Beamten; s. auch Obrigkeiten.
Beschwerden über Abweichung von der Wahlordnung 1817 (Beil. Art. 56). — über die Kreis-Landämter, Einsendung ders. an das Gouvernements-Landamt 1817 (Beil. Art. 30. Anm.).
Beschwerden u. Gesuche einzelner Personen bei den Landschaftsversammlungen 1899. — Unzulässigkeit ders. über Beschlüsse des Gouvernements-Comités 1817 (Beil. Art. 29); s. auch Landschafts-Institutionen, Senat, Gouverneur, Reclamationen etc.
Bettelei 1818 (P. 4).
Bevollmächtigte der Grundbesitzer, Wahl ders. 1817 (Beil. Art. 32). — zur Verwaltung d. Landschafts-Eigenthums u. zu Aufträgen 1875. — zu den Vorversammlungen der Kreisgrundbesitzer, Geistlichen, Bauern, Wohlthätigkeits-, Lehr-Anstalten etc. 1835. 1839. 1839 (P. 4, 5). 1840. 1841. 1844. — B. für die Wahlcollegien, Listen ders. 1817 (Beil. Art. 8). — Wählbarkeit ders. 1817 Beil. Art. 32),
Brandreglement, s. Reglement.
Budget, Landschafts- 1884 (P. 1) — Anfertigung auf Grund der Etats 1924 (Beil. Art. 2). — jährliche Anfertigung 1924 (Beil. Art. 3). — Eintheilung 1924 (Beil. Art. 3). — enthält die Aufzählung der Landschafts-Erfordernisse 1924 (Beil. Art. 1). — Muster für dasselbe 1924 (Beil. Art. 4. Anm). — Regeln über Anfertigung ders. 1924. 1924 (Beil.).

C.

Cameralhöfe, Beamten der, Wahlunfähigkeit 1863.
Capitalien, Gouvernts.-Landschafts-, 1884 (P. 3).
Capitalien, der Landschafts-Institutionen 1818 (P. 1).
Chausseen, Kron-, Abgabe einiger Kron-C. an die Gouv.-Landschaften 1884. P. 7. Not. b., a. E.
Civil-Classenbeamten, in den Militär-Verwaltungen dienende, Anstellung bei den Landschafts-Institutionen 1863 (Anm.).
Civilklagen von Seiten der Corporationen und einzelnen Personen 1935. — von Seiten der Landschafts-Institutionen 1821.
Collegien, Wahl- s. Wahlcollegien.
Collegien, Fürsorge-, Aufhebung ders. 1817 (Beil. Art. 92).
Coloniegemeinden, s. Gemeinden.
Comité, Gouvernements-, Berichtigung der Wählerlisten und Entscheidung von Beschwerden 1817 (Beil. Art 28). — Beschlüsse dess. sind endgültig 1817 (Beil. Art. 29). — Bestimmung des Eröffnungstermins der Kreis-Landschafts-Versamml. 1817 (Beil. Art. 52). — Bestimmung der Wahlordnung 1817 (Beil. Art. 43). — Controle der Deputirtenlisten 1817 (Beil. Art. 50. 52). — Einführung der Landschafts-Institutionen 1817 (Beil. Art. 2). — Einsetzung, Eröffnung des Gouv.-C. 1817 (Beil. Art. 7). — Pflichten bezüglich der Vorversammlungen und Wahlcollegien 1817 (Beil. Art. 26). — Prüfung der Beschwerden bezüglich der Wahlordnung 1817 (Beil. Art. 57). — der eingegangenen Beschwerden, Anträge etc. 1817 (Beil. Art. 25). — der Vorstellungen der Kreis-Commission 1817 (Beil. Art. 30). — Vertheilung der Deputirten und Wähler unter die Sectionen 1817 (Beil. Art. 27). — Zusammensetzung, Vorsitz 1817 (Beil. Art. 4).

Comité, Gouvernements-Executiv-, Theilnahme der Mitglieder an dem Gouvernts.-Comité 1817 (Beil. Art. 4).
Commission, Abgabe in C. 1918.
Commission, Kreis-, amtliche Nachrichten für die Wählerlisten und die Tabelle der Dorfgemeinden 1817 (Beil. Art. 10). — Anfertigung der Gesammtliste der Deputirten 1817 (Beil. Art. 50.) — approximative Schätzung des Vermögens der Wähler 1817 (Beil. Art. 11). — Ausstellung und Veröffentlichung der Wählerlisten 1817 (Beil. Art. 16). — Begutachtung des Eröffnungstermins der Wahlcollegien 1817 (Beil. Art. 22). — Einführung der Landschafts-Institutionen 1817 (Beil. Art. 2). — Einsendung aller Listen, Beschwerden, Anträge etc. an den Gouverneur 1817 (Beil. Art. 24). — des Protokolls über das Nichtzustandekommen der Wahl an die Kreis-C. 1817 (Beil. Art. 51). — der Wahlprotokolle an die Kreis-C. 1817 (Beil. Art 50). — Einsetzung der Kreis-C. 1817 (Beil. Art. 7). — Entscheidung über Wahlreclamationen 1817 (Beil. Art. 17). — Eröffnung der Kreis-Landschafts-Versammlung durch die Kreis-Commiss. 1817 (Beil. Art. 58). — Frist für die Arbeiten ders. 1817 (Beil. Art. 23). — Prüfung der Vorstellungen ders. 1817 (Beil. Art. 30). — Theilung städtischer Wahlcollegien in Sectionen 1817 (Beil. Art. 20. 27). — Uebergabe der Documente der Kreis-Versammlung an die Kreis-C. 1817 (Beil. Art. 68). — Vergewisserung über den Werth des Eigenthums im Kreise 1817 (Beil. Art. 13). — vorbereitende Thätigkeit 1817 (Beil. Art. 8). — Vorschläge über bäuerliche Wahldistricte 1817 (Beil. Art. 21). — Vorschläge über Ort und Zeit der Vorversammlungen 1817 (Beil. Art. 19). — Zusammensetzung, Vorsitz 1817 (Beil. Art. 5).
Commissionen, Stadttheils-, zur Anfertigung der Wählerlisten 1817 (Beil. Art. 14).
Commission zur Repartition der Immobiliensteuer in den Städten 1817 (Beil. Art. 12).
Commissionen, Volksversorgungs-, s. Volksversorgungs-C.
Commissionen, Wege-, s. Wege-Commissionen.
Communalverwaltungen, Einsammlung von Nachrichten für die Landämter 1817 (Beil. Art. 89).
Communalverwaltungen der Residenzen und Odessa's, Verhältniss zu den Landschaftssachen 1831.
Compagnien, Eintragung in die Wählerlisten 1817 (Beil. Art. 9). — Vertretung der C. 1817 (Beil. Art. 34). 1839 (P. 4).
Competenz der Gouv.-Landschafts-Inst. 1877. 1878 (P. 1—9). — der Gouv.-Landschaftsversamml. 1884 (P. 1—19). — der Kreis-Landschafts-Inst. 1879. 1880 (P. 1—8).
Competenz, s. auch Landschafts-Institutionen.
Competenzen der Landschafts- und Stadtverordneten-Versammlung u. der Gouverneure für die Dauer des Kriegszustandes 1895 Not. a., a. E.
Conferenz, Gouvernements-, für Bauernsachen, s. Gouvernements-Conferenz.
Contracte, vom Landamte abgeschlossene 1921.
Corporationen, Civilklagen seitens ders. 1935. — Eintragung in die Wählerlisten 1817 (Beil. Art. 9). — Vertretung 1817 (Beil. Art. 34). 1839 (P. 4).
Creditanstalten, landschaftliche 1884 (P. 12).
Criminaluntersuchung, Folgen bezüglich des Wahlrechts 1833 (P. 4).
Curatoren, Ehren-, der Gymnasien und Realschulen, Wahlmodus 1861. Not. b., a. E.
Curatoren, Vertretung durch diese 1834.

D.

Deputirte, bäuerliche, Anzahl für den District 1817 (Beil. Art. 21).
Deputirte, Gouvernements- und Kreis-, Anzahl ders. 1849. 1868. — Bedingungen der Wahlfähigkeit 1851. 1852. — Beibehaltung der Function als Kreis-D. bei der Wahl zu Gouvernements-D. 1817

(Beil. Art. 65. Anm.). — Dienstfrist 1867. — Entfernung, Ausschliessung aus der Landschaftsversammlung 1853. — Gesetzlicher Deputirtenbestand der Landschaftsversammlung 1858. 1870. — Nichtertheilung von Dienstvorrechten 1855. — Prüfung der Rechte der D. 1817 (Beil. Art. 61. 75). — Wahl der D. 1817 (Beil. Art. 65). 1832. 1846. 1847. 1867.

Deputirte, Gouvernements–, Aufforderung zum Erscheinen in der Gouv. - Landschaftsversammlung 1817 (Beil. Art. 72). — Beibehaltung ihrer Function bei der Wahl in die Land-Ämter 1817 (Beil. Art. 77. Anm. 1). — Einsendung der Wahlprotokolle über die D. an den Gouverneur 1817 (Beil. Art. 68). — Publication der Namen ders. 1817 (Beil. Art. 72.)

Deputirte, Kreis–, Beibehaltung ihrer Function bei der Wahl in die Land-Ämter 1817 (Beil. Art. 77. Anm. 1). — Angabe der Landbeträge, die zur Wahl berechtigen 1839 (Beil.). — Unterzeichnung der Beschlüsse und Wahlprotokolle der Landschaftsversamml. 1817 (Beil. Art. 66).

Deputirte, Landschafts–, Tabelle über die Anzahl ders. 1849 (Beil.).

Deputirte, Stadt–, Vorsitz in den Stadttheils - Commissionen 1817 (Beil. Art. 14).

Dienstfrist, s. Frist.

Dienstvorrechte, Nichtertheilung ders. an die Landschafts-Deputirten 1855.

Dirigirender der Domänenverwaltung, s. Domänenverwaltung.

Districte, Wahl–, bäuerliche, Anzahl und Liste ders. 1817 (Beil. Art. 21).

Domänenressort, Ernennung von Mitgliedern zu den Kreis-Landschaftsversammlungen 1856. 1857.

Domänenverwaltung, Ernennung eines Beamten in die Kreis-Commission 1817 (Beil. Art. 5). — eines Mitgliedes in die Kreis-Landschaftsversamml. 1817 (Beil. Art. 55). — Vertretung in der Gouv.-Landschaftsversamml. 1871.

Dorfgemeinden, Tabelle über die, 1817 (Beil. Art. 8. 10); s. auch Gemeinden.

Dorfschaften, Verordnungen über Anlage von D. 1937; s. auch das. Not. a.

E.

Edelleute, grundbesitzliche, Dienst ders. bei den Landschafts-Institutionen 1863. Anm. 1. — Entfernung, temporäre, vom Dienstorte 1855. Anm. 1.

Ehrencuratoren, s. Curatoren.

Ehrenfriedensrichter, s. Friedensrichter.

Eid der Mitglieder der Landschaftsversammlungen 1898. — der Mitglieder der Kreis-Landschaftsversamml. 1817 (Beil. Art. 61).

Eigenthum der Landschafts-Institutionen 1818 (P. 1). — Erwerbung 1821.

Eisenbahnactien, Emission durch die Landschaften 1884 (Beil. Art. 7).

Eisenbahnbau, Genehmigung dess. erfolgt gleichzeitig mit der Actien-Emission 1884 (Beil. Art. 7). — E. mit landschaftlicher Garantie, Anträge darüber 1884 (Beil. Art. 4). — E. in benachbarten Gouvernements 1884 (Beil. Art. 6).

Eisenbahnerträge, landschaftliche, Garantie für diese 1884 (Beil. Art. 1. 3.)

Entfernung vom Amte, s. Amtsentfernung.

Entschädigung der Geschäftsführer der Land-Ämter 1876.

Ersatzmänner für ausscheidende Deputirte, Wahl ders. in den Wahlcoll. 1817 (Beil. Art. 46).

Etats, Gouvernementslandschafts–, Anfertigung durch die Gouv.-Landämter 1924 (Beil. Art. 5. 7. 21). — Nachrichten für dieselben 1924 (Beil. Art. 6).

Etats, Kreislandschafts–, Anfertigung durch die Kreis-Landämter 1924 (Beil. Art. 5. 7). — Nachrichten für dieselben 1924 (Beil. Art. 6).

Etats, Landschafts–, Abweichungen von den 1883. — Anschlag der Landschafts - Erfordernisse 1924 (Beil. Art. 12). — Aufnahme der

Landschafts-Erfordernisse in die E. 1924 (Beil. Art. 8). — Aufnahme der Landschaftssteuersummen, Überschüsse, Rückstände, ungedeckten Ausgaben in die E. 1924 (Beil. Art. 13). — Belege zur Begründung der E. 1924 (Beil. Art. 10). — Eintheilung 1924 (Beil. Art. 4). — Muster 1924 (Beil. Art. 4. Anm.). — Nachweise über die Landschafts-Erfordernisse 1924 (Beil. Art. 11). — Prüfung durch den Gouverneur 1907. — Regeln über die E. 1924. 1924 (Beil.). — Repartitionen und Etats, Ausführung durch die Kreis-Landämter 1924 (Beil. Art. 23). — Repartitionen und Etats, Beschlüsse über dies. 1906 (P. 1). — Repartitionen und Etats, bestätigte, deren Publication 1924 (Beil. Art. 24). — Repartitionen und Etats-, Bestätigung 1884 (P. 1). — Denkschrift über dieselben 1924 (Beil. Art. 16). — Einlieferung an die Kreis-Landschaftsversamml. 1924 (Beil. Art. 17). — Mittheilung an verschiedene Militär- und Civil-Obrigkeiten 1924 (Beil. Art. 24). — Versendung an die Kreis-Landämter durch das Gouv.-Landamt 1924 (Beil. Art. 23). — Verbot der Eintragung von Ausgaben für die Landschafts-Deputirten in die E. 1924 (Beil. Art. 11. Anm.). — Verbot der Überschreitung bei vereinbarten Zahlungen 1917.

F.

Feldwege, Beschlüsse über 1908 (P. 2).

Feuerschäden, Vorsichtsmassregeln 1906 (P. 7). 1937; s. auch das., Not. a.

Finanzminister, s. Minister der Finanzen.

Friedensrichter, Deputirtenbestand bei der Wahl ders. 1858. — Ehren-F. zu Landamtsmitgliedern wählbar 1863. — Eröffnung der bäuerlichen Wahlcollegien 1848. — eventuelle Vertretung des Kreismarschalls durch den Landamtspräsidenten bei der Wahl der F. 1859. Anm. Not. d., a. E. — Zuständigkeit der F. bei Verletzungen der Geschäftsordnung der Landschaftsversamml. 1900 (Beil. Art. 22).

Friedensvermittler, Bezirke ders. 1847. — Eröffnung der bäuerlichen Wahlcollegien 1848. — Erläuterung der Rechte und Pflichten der Wähler 1817 (Beil. Art. 37). — F. sind Mitglieder der Kreis-Commissionen 1817 (Beil. Art. 5). Plenum der F., ordnet die Eröffnung d. bäuerlichen Wahlcollegien an 1817 (Beil. Art. 31. 37). — desgl. die Eröffnung der Wahlmännerwahlen 1817 (Beil. Art. 35). — Wahl der Commissionsglieder durch das Plenum der F. 1817 (Beil. Art. 5).

Fristen zur Äusserung des Gouverneurs über Landschafts-Beschlüsse 1910. — des Ministers des Innern über Landschafts-Beschlüsse 1913. — zur Anfertigung der Wählerlisten und der Tabelle 1817 (Beil. Art. 15). — zur Beendigung der Wahlen 1817 (Beil. Art. 26). — zur Berichtigung der Wählerlisten 1817 (Beil. Art. 23). — zur Beschwerdeführung beim Senate 1827. — zu Beschwerden über Verletzung der Wahlordnung 1817 (Beil. Art. 56). — zur Einsendung der Wahlprotocolle an die Kreis-Comissionen 1817 (Beil. Art. 50). — zur Eins. der Wählerlisten an die Kreis-Commissionen 1817 (Beil. Art. 14). — zur Entscheidung über Wahlreclamationen 1817 (Beil. Art. 17). — zur Hemmung von Landschaftsbeschlüssen 1825. — zur Prüfung der Landschafts-Etats und Repartitionen durch die Gouvernements-Landschaftsversamml. 1924 (Beil. Art. 22). — zur Sammlung von Auskünften über Reclamationen und zur Prüfung ders. 1817 (Beil. Art. 28. 30. Anm.). — zur Vorlage der Anträge über Eisenbahngarantien 1884 (Beil. Art. 3).

Frist, Dienst- der Deputirten 1867. — der Landamts-Mitglieder 1862. 1872.

Fürsorgecollegien, s. Collegien.

G.

Garantien, Eisenbahnertrags-, 1884 (P. 6). 1884 (Beil. Art. 1. 4). — Zuzahlungen bei Eisenbahngarantien 1884 (Beil. Art. 2). — Anträge darüber 1884 (Beil. Art. 4).
Gebäude der Landschafts-Institutionen 1818 (P. 2).
Gebietsgemeinden, Ernennung der Wahlmänner seitens der 1817 (Beil. Art. 35). 1846.
Gebiets - Gemeindeversammlung, Einsendung der Beschlüsse an die Friedensvermittler 1817 (Beil. Art. 35); s. auch Gemeindeversammlungen.
Gefängnisse, Verwaltung 1818 (P. 7).
Gehalte des Präsidenten und der Mitglieder des Gouvernements-Landamts 1873.
Geistliche, orthodoxe, des Orts, Wahlfähigkeit zu Deputirten 1851.
Geistlicher Stand, Ausschliessung, s. Ausschliessung.
Geistliche, Wahlunfähigkeit zu Landamtsmitgliedern 1863.
Gemeinden der Colonien, Theilnahme an den bäuerlichen Wahlcollegien 1817 (Beil. Art. 36).
Gemeinden, Dorf-, Verordn. für dies. 1908 (P. 7). — Vorlegung der Anlagepläne an dies. 1946.
Generale, im Militär dienende, Anstellung bei den Landschafts-Institutionen 1863. Anm.
Generalgouverneur, Aufsicht über Einführung der Landschafts-Institutionen 1817 (Beil. Art. 3).
Gerichte, allgemeine, Zuständigkeit ders. bei Verletzung der Geschäftsordnung der Landschaftsversamml. 1900 (Beil. Art. 22).
Gerichtsübergabe, entzieht das Recht zur Theilnahme an den Wahlcollegien 1833 (P. 2). — G. des Präsidenten und der Mitglieder der Landämter 1932.
Geschäftsordnung der Landschaftsversamml. 1900 (Anm.); s. auch Regeln über die G.
Gesetz betr. die Einführung der Landschafts-Instit. 1817 (Anm.).
Gesuche und Beschwerden, s. Beschwerden.
Gewerbe, Angelegenheiten betr. die 1884 (P. 15).
Gewerbe-Ausstellungen, s. Ausstellungen.
Gouvernements-Comité, s. Comité.
Gouvernements - Conferenz für Bauern-Sachen, adelige Mitglieder ders. 1817 (Beil. Art. 4). — Prüfung der Pläne zu Ansiedelungen durch dies. 1947; s. auch Conferenz.
Gouvernements-Executiv-Comité, s. Comité
Gouvernements - Landschaft, s. Landschaft.
Gouvernements-Landschafts-Institutionen, s. Landschafts-Institutionen.
Gouvernements - Landschaftsversammlungen, s. Landschaftsversammlungen.
Gouvernementsprocureur, s. Procureur.
Gouvernements-Obrigkeit, s. Obrigkeit.
Gouvernementsregierung, Mitglieder, wahlunfähig zum Deputirtenamt 1852; s. auch Regierung.
Gouvernements, Verzeichniss ders. bezüglich der Wahltermine 1854.
Gouvernements-Zeitung, Publication der Rechenschaften, der Budgets, d. Etats u. Repartitionen 1928. 1929. — der Namen der Deputirten 1817 (Beil. Art. 53. 72). — des Termins für die erste Sitzung der Kreis-Landschaftsversamml. 1817 (Beil. Art. 54).
Gouverneur, Anfertigung der Gouvernements-Deputirtenliste 1817 (Beil. Art. 72). — Berichte des G. über die Landschafts-Öconomie 1818 (P. 12). — Berichterstattung an den G. über die Landschafts-Beschlüsse 1909. — Berichterstattung an den Minister des Innern 1817 (Beil. Art. 30). — Beschwerden wider den G. 1827. — Beschwerden bei dem G. wider die Kreis-Commission 1817 (Beil. Art. 17). — Bestätigung der Kreisamts-Präsidenten 1864. — Bestätigung der Landschafts-Beschlüsse 1906. — Bestätigung, Erlass, Publication und Beantragung der Verordnungsentwürfe 1938. 1939. 1941. — Be-

stätigung der Landamts-Präsiden ten und ihrer Stellvertreter 1817 (Beil. Art. 69). — Bildung der Kreis-Commissionen 1817 (Beil. Art. 7). — Einführung der Landschafts-Inst. 1817 (Beil. Art. 2). — Einladung der Domänen-, Apanagen- und Finanzbeamten zur Gouv.-Versammlung 1817 (Beil. Art. 72). — Einsendung der Listen, Tabellen etc. der Kreis-Commissionen 1817 (Beil. Art. 24). — Einsendung d. Namenliste u. d. Wahlprotokolle 1817 (Beil. Art. 68). — Einsendung der Wahlprotokolle der Gouv.-Deputirten 1817 (Beil. Art. 74). — Einsendung der Etats und Repartitionen 1924 (Beil. Art. 20. 22. 24). — Einsetzung des Gouvernements-Comités 1817 (Beil. Art. 7). — Einwendungen gegen Landschafts-Beschlüsse 1911. — Entscheidungen über Vorschläge der Landämter 1817 (Beil. Art. 30. Anm.). — Entwürfe zu Verordnungen 1938. 1939. — Eröffnung und Schliessung der Gouv.-Landschaftsversammlung 1897. — Eröffnung der bäuerlichen Wahlcollegien 1817 (Beil. Art. 37. Anm.). — Eröffnung d. Kreis-Landschaftsversammlungen 1817 (Beil. Art. 55. 58). — Erweiterung der Competenz d. G. für d. Dauer d. Kriegszustandes 1895. Not. a , a E. — Fristerstreckung der Kreisversammlung 1894. — Hemmungsbefugniss 1912. — Leihweise Hergabe der Unterhaltsmittel d. Landämter 1817 (Beil. Art. 85). — Pläne zu Dorfanlagen 1946. — Präsidium im Gouv.-Comité 1817 (Beil. Art. 4). — Prüfung der Etats 1907. — Publication der Namen der Deputirten 1817 (Beil. Art. 53). — Vereinigte Sitzungen der Landschafts- u. Stadtverordneten-Versamml. 1861. — Verletzung der Wahlordnung 1817 (Beil. Art. 57. 66. Anm. Art. 77. Anm. 2). — Versendung der Wahlprotokolle an die Kreis-Commissionen 1817 (Beil. Art. 58). — Vollstreckungsmassregeln 1826. — Wahlunfähigkeit des G. 1852. — Zustimmungsrecht zur Verhandlung mit anderen Versamml. 1900 (Beil. Art. 16). — Zusammenberufung der Landschaftsversammlungen 1896.

Gymnasien, Wahlmodus der Ehren-Curatoren der, 1861. Not. b., a. E.

H.

Handel, Angelegenheiten betr. den, 1884 (P. 15).

Handel und Gewerbe, Massregeln zur Hebung 1818 (P. 6).

Hemmung d. Landschafts-Beschlüsse 1825.

Heuschrecken, Ausrottungsmassregeln 1818 (P. 8). 1884 (P. 10).

Hülfspersonen zur Aufrechthaltung der Wahlordnung 1817 (Beil. Art. 31. Anm. 1).

I.

Immobiliensteuer, Repartitions-Commission 1817 (Beil. Art. 12); s. auch Commission.

Insolvenzerklärung, Folgen bezüglich des Wahlrechts 1833 (P. 5).

Instructionen an die Kreis-Landschaftsversamml. u. d. Kreis-Landämter 1882. — I. seitens der Wahlcollegien an die Deputirten verboten 1817 (Beil. Art. 49). — I. über die Rechnungsführung der Landämter 1925.

J.

Jahrmärkte, langdauernde, Eröffnung, Schliessung und Verlegung 1908 (P. 4). — Vertheilung, Verlegung u. Schliessung 1906 (P. 8).

Journal über Beschlüsse der Landschaftsversamml., Unterzeichnung 1914. — Eintragung d. Beschl. ins J., 1914. 1924 (Beil. Art. 8). — Publication der J. über Eisenbahngarantien 1884, P. 6 (Beil. Art. 3).

Justizbehörden, Beschlüsse über Prüfung der Handlungen der Landämter durch die J. 1830. — Wahlunfähigkeit der Mitglieder der J. 1863.

K.

Kanzleien der Landämter 1817 (Beil. Art. 84). 1874.

Kirchenbau 1818 (P. 4).
Klagen, s. Civilklagen.
Krankenhäuser, Verwaltungsräthe ders., s. Verwaltungsräthe.
Kreis-Adelsmarschall, s. Adelsmarschall.
Kreis-Anwalt (Kreis-Procureur), wahlunfähig zum Deputirten-Amt 1852.
Kreis-Commission, s. Commission.
Kreis-Deputirte, s. Deputirte.
Kreis, Erklärung der Besitzer über den Werth des Grundeigenthums im K. 1817. (Beil. Art. 13).
Kreis-Landschaft, s. Landschaft.
Kreis-Landschaftsinstitutionen, s. Landschafts-Institutionen.
Kreis-Landschaftsversammlungen, s. Landschaftsversammlungen.
Kriegszustand, Zusammenberufungsmodus und Competenzen der Landschafts- und Stadtverordnetenversammlungen, sowie Competenzen der Gouverneure für die Dauer des K. 1895. Not. a., a. E.
Kron-Chausseen, s. Chausseen.

L.

Landämter, Abhaltung von Submissionen bei dens. 1920. — Actenabgabe verschiedener Behörden an die Landämter 1817 (Beil. Art. 83. 91). — Anfängliche Thätigkeit der Landämter 1817 (Beil. Art. 1, P. 5. Art. 83. 90 Anm.). — Anträge an die Landschaftsversamml. 1899. — Anordnungen zur Zusammenberufung der Landschaftsversamml. 1896. — Anregung der Untersuchung und Bestrafung bei Übertretung von Verordnungen 1944. — Aufforderung Unbetheiligter zur Übernahme der Geschäftsführung 1876. — Auszahlung der Landschaftssummen 1923. — Bestimmung der Verantwortlichkeit der Landamts-Beamten 1932. — Deckung unvorhergesehener Ausgaben 1890. — Einholung höherer Bestätigung 1891. — Entfernung der Landamts-Mitglieder vom Amt 1933. — Entscheidung durch Stimmenmehrheit 1915. — Entwurf der Regeln für die Rechenschaftsablegung 1927. — Erlass von Aufträgen an die Communalverwaltungen 1817 (Beil. Art. 89). — Eröffnung der Landämter 1817 (Beil. Art. 1, P. 4). — Grenzen der Amtsgewalt 1889. — Kanzleien, Errichtung ders. 1817 (Beil. Art. 84). — Mittheilung der bestätigten Etats und Repartitionen an die Landämter 1924 (Beil. Art. 24). — der Äusserung des Gouverneurs 1910. — der Liste der Landamtsmitglieder an den Gouverneur 1817 (Beil. Art. 68). — Ordnung der Sitzungen 1915. — Pflichten im allg. 1817 (Beil. Art. 83). 1881. — Prüfung der Handlungen d. Landämter 1930. — Rechenschaften 1926. 1928. — Rechnungsführung, Instruction über die 1925. — Recht zur Einziehung amtlicher Nachrichten 1817 (Beil. Art. 88). — Recht auf Beihilfe seitens der Behörden 1817 (Beil. Art. 89). — Recht zur Zusammenberufung der Landämter 1915. — Reihenfolge der Mitglieder zur Geschäftsführung 1915. — Revision der Rechenschaften 1927. 1928. 1929. — Verantwortlichkeit der den Landämtern untergebenen Personen 1932. 1936. — Unterhaltsmittel der Kanzleien 1874. — Verbindlichkeit der Contracte der Landämter 1921. — Verbot der Einführung von Steuern 1890. — Vereinbarungen über Civil- und Militär-Erfordernisse 1917. — Verwendung der Summen der aufzuhebenden Behörden 1817 (Beil. Art. 93). — Vorschläge über Landschafts-Erfordernisse 1924 (Beil. Art. 11).
Landämter, Gouvernements- Anfertigung der Gouvernements-Etats und Repartitionen 1924 (Beil. Art. 5. 6. 21). — Autorisationen d. Gouv.-Landämter 1884 (P. 16). — Beschwerden wider dieselben 1884 (P. 17). — Bestimmung der Unterhaltsmittel für dieselb. 1817 (Beil. Art. 85). — Ermächtigung ders. zu Etatsüberschreibungen, Anleihen etc. 1883. — Eröffnung 1817 (Beil. Art. 82). — Gehalt des Präsidenten und der Mitglieder

1873. — Gouv.-Landämter sind Gouv.-Institutionen 1866. — Mittheilung der Repartitionen an die Kreisämter 1817 (Beil. Art. 86). — Personalbestand 1872. — Publication über die Eröffnung ders. 1817 (Beil. Art. 82). — Unterhaltsmittel, Vertheilung, Erhebung 1817 (Beil. Art 76). — Verpflichtungen der Landämter 1885. — Versendung der Etats an die Kreisämter 1924 (Beil. Art. 23). — Vollstreckung der Landschafts-Beschlüsse über Ermittelungen 1931. — Vorbereitende Massregeln zur nächsten Sitzung 1817 (Beil. Art. 78).

Landämter, Kreis–, Anfertigung von Plänen zur Anlage von Dorfschaften 1945. — Anfertigung der Kreis-Etats 1924 (Beil. Art. 5. 6). — Anordnungen wegen Zusammensetzung der Kreislandschaft-Inst. und Wahl-Collegien 1817 (Beil. Art. 70). — Anzahl der Mitglieder der Kreis-Landämter 1817 (Beil. Art. 63). — Ausführung der Kreis-Etats und Repartitionen 1924 (Beil. Art. 23). — Bedingungen zur Wahl als Mitglieder der Kreis-Landämter 1863. — Berichtigung der Wählerlisten 1817 (Beil. Art. 30. Anm.) — Beschwerden wider die Kreis-Landämter 1817 (Beil. Art. 30. Anm.). — Einlieferung der Voranschläge an die Kreis-Landschaftsversamml. 1924 (Beil. Art. 17). — Einsendung der Verhandlungen der Kreis-Commissionen an dies. 1817 (Beil. Art. 70). — Ersetzung abwesender Mitglieder 1817 (Beil. Art. 63. Anm.) — Gehalte des Präsidenten und der Mitglieder 1817 (Beil. Art. 63). 1865. — Instructionen an die Kreis-Landämter 1882. — Kreis-Landämter sind Kreis-Institutionen 1829. — Personalbestand 1862. — Präsident und Mitglieder behalten ihre Functionen als Kreis-Deputirte bei 1817 (Beil. Art. 65. Anm.) — Publication über Eröffnung der Kreis-Landämter 1817 (Beil. Art. 71). — Repartition der Gehaltsbeträge der Landämter 1817 (Beil. Art. 64). — Verpflichtungen in Beziehung auf den Kreis 1888. — Vertheilung der repartirten Summen auf die Kreise 1817 (Beil. Art. 87). — Vorschläge der Kreis-Landämter über Wahldistricte 1817 (Beil. Art. 30. Anm.) — Wahl der Präsidenten und Mitglieder 1817 (Beil. Art. 65).

Landbanken, Gouvernements–, 1884 (P. 15).

Landbeträge, zur Deputirtenwahl berechtigende, 1839 (Beil.).

Landesleistungen, Reglement über, 1924. 1924 (Beil. Art. 9).

Landessteuern, s. Steuern.

Landschaften, Gouvernements–, Abgabe einiger Kron-Chausseen an die G.-L. 1884. (P. 7.). Not. b., a. E.

Landschafts-Anstalten, Rechenschaften über dies. 1926 (P. 3).

Landschafts-Budget, -Etats, -Repartitionen, s. Budget etc.

Landschafts-Deputirte, s. Deputirte.

Landschafts-Erfordernisse, Deckung 1818 (P. 9). — Eintheilung 1924 (Beil. Art. 8). — obligatorische, deren Bezeichnung 1924 (Beil. Art. 9).

Landschafts-Erfordernisse, Gouvernements–, 1924 (Beil. Art. 3. 4. 8—12. 19).

Landschafts-Erfordernisse, Kreis– 1924 (Beil. Art. 3. 4. 8—12. 19).

Landschafts-Etats, s. Etats.

Landschaft, Garantie ders. für Eisenbahnerträge 1884 (Beil. Art. 1).

Landschaft, Gouvernements–, Zuzahlungen bei Eisenbahngarantien 1884 (Beil. Art. 2).

Landschafts-Institutionen, Angelegenheiten ders. 1818 (S. 1—14). — Aufzählung ders. 1829. 1866. — Beschwerden ders. beim Senate 1827. — Civilklagen 1821. — Competenz zufolge besondererStatuten, Gesetze und Verordnungen 1818 (P. 14). 1877. 1878. 1937—1945. — Competenzüberschreitung 1823. — Eigenthum 1821. — Einführung 1817 (Beil. Art. 1. Anm. Art. 2. 7. 67). — Eintheilung 1828. — Gutachten über Localinteressen 1818 (P. 12). — Klagerecht wider die L.-I. seitens der Corporationen,

Anstalten und Einzelpersonen 1935. — Muster für das Landschafts-Budget u. s. w. 1924 (Beil. Art. 4. Anm.) — Naturalleistungen 1924 (Beil. Art. 15). — Pflichten 1817 (Beil. Art. 1. P. 6). 1881. — Selbstständigkeit 1822. — Steuern 1818 (P. 1. 10. 11). — Thätigkeit, beschliessende, ausführende 1820. — Verantwortlichkeit 1824. — Verträge 1821. — Wahlen 1818 (P. 13). — Wirksamkeit bezüglich der Landes-Leistungen etc. 1924. — Wirkungskreis im allg. 1819; s. auch Landschafts-Sachen.

Landschaft, Kreis-, Zuzahlungen bei Eisenbahngarantien 1884 (Beil. Art. 2).

Landschafts-Sachen, 1818 (P. 1—14). — Gouvernements 1877. 1878. — Kreis 1879. 1880 (P. 1—8).

Landschaftssteuern, s. Steuern.

Landschafts-Summen, Aufbewahrung 1922. — Rechenschaften über dies. 1924 (Beil. Art. 7).

Landschafts-Vermögen, Rechenschaften darüber 1926 (P. 2).

Landschaftsversammlungen, abweichende Meinungen der Mitglieder 1900 (Beil. Art. 8). — Ausserung des Gouverneurs über Landschafts-Beschlüsse 1910. — Anfertigung des Landschafts-Budgets 1924 (Beil. Art. 2). — Anträge des Präsidenten, der Mitglieder, der Regierung etc. 1899. — Aufsichtsrecht des Präsidenten 1900. 1900 (Beil. Art. 11). — Ausserordentliche Sitzungen 1895. — Bedingungen der Rechtskraft der Landschaftsbeschl. 1901. — Berathung von Eisenbahnvorlagen durch benachbarte Landschaftsversamml. 1884 (Beil. Art. 6). — Beschlüsse wegen Suspension und Gerichtsübergabe von Gliedern der Landschafts-Inst. 1904. 1932. — Beschlüsse über Landschafts-Erfordernisse 1924 (Beil. Art. 11). — Landschafts-Etats 1924 (Beil. Art. 10). — Beschlussfähigkeit der Landschaftsversamml. 1901. — Beschwerden wider die Landschaftsversamml. 1934. — Bestätigung der Beschlüsse der Landschaftsversamml. 1891. 1906. 1908. — Bestätigung der Regeln über Rechenschaftsablegung 1927. — Bestätigung der Landschafts-Rechenschaften 1929. — Bestimmung über Aufbewahrung der Landschaftssummen 1922. — Bestimmung über den Ort der Submissionen 1920. — Competenzüberschreitung der Landschaftsversammlung 1934. — Controle über die Zahl der Deputirten und die Gesetzlichkeit der Wahl 1853. — Deputirtenbestand der Landschaftsversamml. 1858. 1870. — Einwendungen des Gouverneurs 1911. — Entfernung Unbetheiligter aus den Landschaftsversamml. 1900 (Beil. Art. 10). — Ermächtigung zu Vereinbarungen über Landschafts-Erfordernisse 1917. — Eröffnung der Landschaftsversamml. 1817 (Beil. Art. 90). — Eröffnung und Schliessung der Sitzungen 1900 (Beil. Art. 1). — Geschäftsführer, Genehmigung zur Anstellung ders. 1876. — Geschäftsordnung 1900 (Beil. Art. 1—22). 1916. — Grenzen der Amtsgewalt 1889. — Landschaftliche Operationen, Ausführung 1919. — Leitung der Verhandlungen 1900 (Beil. Art. 2). — Mündliche Erörterungen an den Präsidenten zu richten 1900 (Beil. Art. 3). — Nichtigkeit ungesetzlicher Beschlüsse 1900 (Beil. Art. 14). — Pflichten im allg. 1881. — Prüfung der Entscheidungen bei Verletzung der Wahlordn. 1817 (Beil. Art. 30. Anm.) — Schliessung bei Unordnungen 1900 (Beil. Art. 9). — Strafe für unbefugte Debatten 1900 (Beil. Art. 17). — für Widersetzlichkeit gegen Anordnungen des Präsidenten 1900 (Beil. Art. 18). — für Pflichtverletzungen seitens des Präsidenten 1900 (Beil. Art. 19. 20). — Strafe Unbetheiligter für Nichtverlassen der Landschaftsversammlung 1900 (Beil. Art. 21). — Tabelle über die Deputirtenzahl 1849 (Beil.). — Ungesetzliche Anträge der Mitglieder 1900 (Beil. Art. 7). — Vereidigung der Mitglieder 1898. — Verordnungen, Entwürfe seitens der Landschaftsversamml. 1937; s. auch das., Not. a., a. E., — Wahlen zur Verwaltung des Land-

schafts-Eigenthums und zu Aufträgen 1875. – Wahlen der Landamtsmitglieder 1817 (Beil. Art. 30. Anm. P. 8). — Wiederholte Beschlussfassung 1912. – Zusammenberufung 1896. — Zusammenberufungsmodus und Competenzen für die Dauer des Kriegszustandes 1895. Not. a., a. E.

Landschaftsversammlungen, Gouvernements–, sind Gouv.-Landschafts-Institutionen 1866. — Abänderung erlassener Verordnungen 1941. — Abweichungen von den Etats, Anleihen etc. 1883. — Aufforderung der Landamts-Mitglieder zur Erklärung 1931. – Beantragung von Verordnungen 1939. – Bedingungen zur Erstreckung der Eröffnungstermine 1892. Anm. Not. a., a. E. — Beschlüsse über Verantwortlichkeit der Landämter 1930. 1932. – Bestätigung der Etats und Repartitionen 1924 (Beil. Art. 22). – Bestätigung der Kreis-Anträge über Eisenbahngarantien 1884 (Beil. Art. 4). — Bestimmung der Gehalte der Landamts-Präsidenten und Mitglieder und der Unterhaltsmittel der Landamts-Kanzleien 1817 (Beil. Art. 84). 1873. — Bestimmung der Unterhaltssummen für das Gouv.-Landamt 1817 (Beil. Art. 76). – Bestimmung der Geschäfte für den Rest der ersten Sitzung 1817 (Beil. Art. 79). — Competenzgegenstände 1884 (P. 1—19). – Einsendung der Vorschläge der Kreisversammlung 1817 (Beil. Art. 67). — Einsendung des Wahlprotokolls und der Mitgliederliste an den Minister 1817 (Beil. Art. 81). – Eisenbahngarantien, Anregung der Frage über, 1884 (Beil. Art. 3). — Entfernung vom Dienstorte zur Theilnahme an den Landschaftsversammlungen 1855 (Anm.) – Erlass von Verordnungen für die Kreis-Landschafts-Institutionen 1882. — Entscheidungen von Differenzen der Landschafts- und Stadtverordnetenversammlung der Residenzen und Odessa's 1861. — Ernennung eines Mitglieds durch den Domänenminister 1871 (Anm. 1). — Eröffnung und Schliessung der Landschaftsversamml. 1897. — Erwerbung und Veräusserung von Grundeigenthum der Gouv.-Landschaft 1884 (P. 2). — Leitung der Geschäfte des Gouv.-Landamts 1817 (Beil. Art. 78). — Mittheilung über Voranschläge an die Landschaftsversamml. 1924 (Beil. Art. 19). — Mittheilung der Gouv.-Etats und Repartitionen an d. Gouv.-Landschaftsversamml. 1924 (Beil. Art. 21). — Prüfung der Ausserungen des Ministers über Landschaftsbeschl. 1913. — Repartition der Unterhaltsmittel des Gouv.-Landamts 1817 (Beil. Art. 86). — Revision der Landschafts-Rechnungen 1887. – Schliessung u. Actenversendung 1817 (Beil. Art. 80). — Secretär, Wahl 1870. — Sitzungsfrist 1893. — Suspension der Landamtsmitglieder 1933. — Termin des Zusammentritts 1817 (Beil. Art. 73). 1892. — Unterzeichnung der Landschafts-Beschlüsse 1914. — Verletzung der Wahlordnung 1817 (Beil. Art. 77. Anm. 2). — Vorsitz in der Gouv.-Landschaftsversamml. 1869. — Versendung der Anträge, Protokolle etc. über Eisenbahnvorlagen 1884 (Beil. Art. 3). — Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Gouv.-Landamts 1817 (Beil. Art. 77). — Zusammensetzung der Gouv.-Landschaftsversamml. 1870. — Zustimmungserklärung zu Eisenbahngarantien 1884 (Beil. Art. 4).

Landschaftsversammlungen, Kreis– Bedingungen zur Erstreckung der Eröffnungstermine 1892. Anm. Not. a., a. E. — Begutachtung der Verordnungs-Entwürfe 1937. — Berathung der Kreis-Anträge über Eisenbahngarantien 1884 (Beil. Art. 4). – Bestätigung der Kreis-Rechenschaften 1929. — Bestätigung der Kreis-Etats und Repartitionen 1924 (Beil. Art. 18). — Bestimmung der Gehalte des Kreisamtspräsidenten und der Mitglieder 1865. — Bestimmung der Mitgliederzahl und der Gehalte der Kreis-Landämter 1817 (Beil. Art. 63). — Bestimmung des Ersetzungs-

modus der Kreis-Landamtsmitgl. 1817 (Beil. Art. 63. Anm.). — Bestimmung der Unterhaltsmittel der Kanzleien der Landämter 1817 (Beil. Art. 84). — Bestimmung des Eröffnungstermins der Kreis-Landschaftsversamml. 1817 (Beil. Art. 52). — Deputirtenbestand 1858. — Einlieferung der Etats, Repartitionen und Rechensch. an die Kreis-Landschaftsversamml. 1924 (Beil. Art. 17). — Einsendung der Wahlprotokolle und Listen an den Gouverneur 1817 (Beil. Art. 67). — Einsendung der Etats und Repartitionen an den Gouverneur 1924 (Beil. Art. 20). — Einsendung der Beschlüsse über Voranschläge an das Gouv.-Landamt 1924 (Beil. Art. 20) — Eisenbahngarantie-Frage, Anregung 1884 (Beil. Art. 3). — Entfernung vom Dienstort zur Theilnahme an den Landschaftsversamml. 1855. Anm. — Erhöhung der Mitgliederzahl der Kreis-Landämter 1862. — Erlass von Instructionen an die Kreis-Landämter 1882. — Eröffnung und Schliessung der Kreis-Landschaftsversammlungen 1897. — Local der Landschaftsversammlungen, Ermittelung, Anweisung 1817 (Beil. Art. 59. 60). — Mitglieder seitens d. Domänen- und Apanagenressorts 1856.1857. — Pflichten bezüglich der Kreis-Öconomie 1886. — Pflichten bezüglich der Einführung der Landschafts-Institutionen 1817 (Beil. Art. 67). — Prüfung der Voranschläge der Kreis-Landämter 1924 (Beil. Art. 19). — Repartition der Mitgliedergehalte unter die Grundbesitzer 1817 (Beil. Art. 64). — Revision der Landschafts-Rechnungen 1887. — Secretär, Wahl 1817 (Beil. Art. 62). 1860. — Sitzungsfrist 1893. — Termin des Zusammentritts 1892. — Termin der ersten Sitzung 1817 (Beil. Art. 54. 55). — Vereinigte Sitzungen der Kreis-Landschafts- mit der Stadtverordneten-Versamml. in Petersburg, Moskau und Odessa 1861. — zur Wahl der Gymnasial-Ehrencuratoren 1861. Not. b., a. E. — Vorsitz in der Kreis-Versamml. 1859. 1859 (Anm.). — Wahl der Gouvernements-Deputirten 1867. 1868. — Wahl der Kreis-Deputirten 1832. — Wahl der Landamtsmitgl. und der Gouv.-Deputirten 1817 (Beil. Art. 65). — Zusammensetzung der Kreis-Landschaftsversamml. 1830. 1831. — Zustimmungserklärung zu Eisenbahngarantien 1884 (Beil. Art. 4).

Lebensalter von 25 Jahren, Bedingung zur Theilnahme an den Wahlcollegien 1833 (P. 1).

Leistungen, Landes-, bedürfen der Genehmigung durch die Landschaftsversammlungen 1890.

Leistungen, Natural-, Rechenschaften darüber 1926.

Leistungen, obligatorische 1826. 1924 (Beil. Art. 9).

Lieferungen von Landschafts-Erfordernissen 1918.

Listen der Bevollmächtigten für die Wahlcollegien 1817 (Beil. Art. 8).

Listen der Deputirten, Berichtigung durch die Landämter 1817 (Beil. Art. 30. Anm.)

Liste, Deputirten-, Einsendung an den Präsidenten der Kreis-Commission 1817 (Beil. Art. 58). — Publication 1817 (Beil. Art. 30. Anm.).

Liste, Gesammt-, der Deputirten, Anfertigung durch die Kreis-Commission und Einsendung an das Gouv.-Comité 1817 (Beil. Art. 50). — der Gouv.-Deputirten, Anfertigung durch den Gouverneur 1817 (Beil. Art. 72).

Liste der Gouv.-Landamtsmitglieder, Einsendung an den Gouverneur 1817 (Beil. Art. 81).

Liste der Kreis-Landamtsmitglieder, Einsendung an den Gouverneur 1817 (Beil. Art. 68).

Listen der städtischen Wähler, Anfertigung durch die Kreis-Commission 1817 (Beil. Art. 8. P. 3).

Liste d. Mitgl. des Wahl-Collegiums der Grundbesitzer, Mittheilung an das bäuerliche Wahlcollegium 1817 (Beil. Art. 45).

Listen, Wähler-, amtliche Nachrichten für dies. 1817 (Beil. Art. 10). — Anfertigung durch die Kreis-Commission 1817 (Beil.

Art. 8). — Angabe des Vermögens der Wähler 1817 (Beil. Art. 11). — Ausschliessung unrechtfertig Eingetragener 1817 (Beil. Art. 18). — Ausstellung und Veröffentlichung der L. 1817 (Beil. Art. 16.) — Berichtigung durch das Gouv.-Comité 1817 (Beil. Art. 28). — Berichtigung und Publication der L. 1817 (Beil. Art. 30. Anm.). — Eintragung weiblicher Personen, Anstalten, Corporationen, Compagnien und Genossenschaften 1817 (Beil. Art. 9). — Frist zur Anfertigung ders. 1817 (Beil. Art. 15). — Reclamationen bezüglich ders. 1817 (Beil. Art. 17). — Regeln über Anfertigung der L. 1874 (Anm.) — Stadttheils-Commissionen zur Anfertigung ders. 1817 (Beil. Art. 14).

M.

Märkte, Vertheilung, Verlegung und Schliessung 1906 (P. 8).

Medicinalreglement 1924.

Messen, innere locale Vertheilung 1906 (P. 8).

Ministercomité, Prüfung landschaftlicher Eisenbahnprojecte 1884 (Beil. Art. 5).

Minister der betreffenden Ressorts, Mittheilung der Landschafts-Etats und Repartitionen an dies. 1924 (Beil. Art. 24).

Minister der Domänen, Ernennung eines Mitglieds in die Gouv.-Landschaftsversamml. 1871 (Anm. 1. 3).

Minister der Finanzen, Begutachtung landschaftlicher Eisenbahnvorlagen 1884 (Beil. Art. 5). — Betheiligung bei Anfertigung des Musters für das Landschafts-Budget 1924 (Beil. Art. 4. Anm.). — eventuelle Ernennung eines Mitgliedes der Gouv.-Landschaftsversamml. 1871. Anm. 3.

Minister der Finanzen und des Innern, Bestimmung der Entschädigung für die Kreis-Renteien 1922. Anm.

Minister des Innern, Äusserung über die Beschlüsse der Landschaftsversammlungen 1913. — Anträge über Eisenbahnvorlagen mit Garantie 1884 (Beil. Art. 5). — Aufsicht über Einführung des Gesetzes betr. die Landschafts-Inst. 1817 (Beil. Art. 2). — Berichterstattung über Verletzung der Wahlordnung 1817 (Beil. Art. 66. Anm.). — Bestätigung einiger Beschlüsse der Landschaftsversammlungen 1908. — Bestätigung der Abweichungen von den festgesetzten Mustern beim Entwurf von Instructionen für landschaftliche Rechenschaften 1925. — Bestätigung des Präsidenten des Gouv.-Landamtes 1817 (Beil. Art. 82). 1872. — Bestimmung des Termins für die Sitzungen der Gouv.-Landschaftsversamml. 1817 (Beil. Art. 73). — Bestimmung der Muster für das Landschafts-Budget etc. 1924 (Beil. Art. 4. Anm.). — Einsendung, eventuelle, der Landschafts-Beschlüsse an den Senat 1913. — Einsendung des Protokolls über die Wahl des Gouv.-Landamts-Präsidenten 1817 (Beil. Art. 81). — Einsendung der Eisenbahnvorlagen an das Ministercomité 1884 (Beil. Art. 4). — Entschädigung der Renteien 1922. Anm. — Erstreckung der Eröffnungstermine der Landschaftsversamml. 1892. Anm.; s. auch Not. a., a. E. — Fristerstreckung der Gouv.-Landschaftsversamml. 1894. — Gestattung ausserordentl. Sitzungen der Landschaftsversamml. 1895. — Hemmung von Landschafts-Beschlüssen 1825. — Mittheilung der Landschafts-Beschlüsse 1909. — Mittheilung der Beschlüsse des Gouv.-Comités 1817 (Beil. Art. 30). — Mittheilung der Landschafts-Etats und Repartitionen 1924 (Beil. Art. 24). — Eröffnung der Kreis- und Gouv.-Versamml. 1817 (Beil. Art. 52).

Minister der Wegeverbindungen, Präsentation landschaftl. Eisenbahnprojecte an das Ministercomité 1884 (Beil. Art. 5).

N.

Nichtigkeiten bei Vornahme der Wahlen 1817 (Beil. Art. 56).

Nichtigkeit der Beschlüsse der Landschaftsversammlung nach erfolgter Schliessung 1900 (Beil. Art. 17). — ungesetzlicher und competenzwidriger Beschlüsse der Landschaftsversamml. 1900 (Beil. Art. 14. 15).

O.

Oberoffiziere, im Heer dienende, Anstellung bei den Landschafts-Institutionen 1863. Anm.
Obrigkeiten und Behörden, Hülfleistung an die Landämter 1817 (Beil. Art. 89).
Obrigkeit, Gouvernements-, Begutachtung localer Interessen 1818 (P. 12). — Entfernung unbetheiligter Personen aus den Landschaftsversammlungen 1900 (Beil. Art. 10.).
Obrigkeit, Kreis-, Einsendung von Auskünften an das Gouv.-Comité bei Beschwerden 1817 (Beil. Art. 28).
Obrigkeiten und Ressorts, Militär- und Civil-, Mittheilung der Landschafts-Etats und Repartitionen an dies. 1924 (Beil. Art. 24).
Operationen, wirthschaftliche, bezüglich der Landschafts-Erfordernisse 1918. — Rechenschaften über dies. 1926.

P.

Pächter, Vertretung durch dieselben 1817 (Beil. Art. 34). 1837.
Polizeibeamten, locale, wahlunfähig zum Deputirtenamt 1852. — Überwachung der Befolgung localer Verordnungen durch dies. 1942.
Polizeibezirke, Bildung der Vorversamml. u. Wahlcoll. nach P. 1840. 1847.
Polizeichef (Ispráwnik), Mitglied der Kreis-Commission 1817 (Beil. Art. 5).
Postobliegenheit 1818 (P. 9).
Präsident des bäuerlichen Wahlcollegiums, Wahl u. Bestätigung 1817 (Beil. Art. 38). — der Gouv.-Landschaftsversammlung, Anordnung zur Eröffnung 1817 (Beil. Art. 74). — der Kreis-Commission, Einsendung der Deputirtenliste an den P. 1817 (Beil. Art. 58). — Eröffnung der Kreis-Landschaftsversammlung 1817 (Beil. Art. 59). — P. d. Kreis-Landamts, Bestätigung durch den Gouverneur 1817 (Beil. Art. 69). 1864. — Stellvertretung 1864. — P. vertritt eventuell den Kreismarschall 1859. Anm.; s. auch Not. d., a. E. — P. der Kreis-Landschaftsversamml., Einsendung der Wahlprotokolle über dens. an den Gouverneur 1817 (Beil. Art. 68). — P. der Landschaftsversamml., Amtsentfernung dess. 1900 (Beil. Art. 22). — an dens. werden alle mündlichen Erörterungen gerichtet 1900 (Beil. Art. 3). — Aufsichtsrecht 1900. — Entfernung unbetheiligter Personen aus d. Versammlung 1900 (Beil. Art. 10. 13). — Entscheidungsrecht bei Stimmengleichheit 1905. — Eröffnung, Leitung der Verhandlungen u. Schliessung durch dens. 1900 (Beil. Art. 1—5). — P. lässt competenzwidrige Anträge nicht zur Berathung zu 1900 (Beil. Art. 7). — seinen Anordnungen sind alle Anwesenden unterworfen 1900 (Beil. Art. 11). — Pflicht zur Schliessung bei Unordnungen 1900 (Beil. Art. 9). — Pflichten, specielle, bezüglich der Geschäftsordnung der Landschaftsversamml. 1900 (Beil. Art. 1 u. fg.) — Recht zur Unterbrechung und zur Entziehung d. Worts 1900 (Beil. Art. 6). — Strafe des. P. für Nichterfüllung seiner Pflichten 1900 (Beil. Art. 19. 20). — Verschreibung abweichender Meinungen 1900 (Beil. Art. 8).
Präsident und Mitglieder der Landschaftsversamml., Anträge wegen Prüfung der L.-Sachen 1899; s. auch Mitglieder.
Präsident und Mitglieder der Gouv.-Landämter behalten ihre Function als Kreis-Deputirte bei 1817 (Beil. Art. 77. Anm.). — Gerichtsübergabe ders. 1932 u. Anm. — Publication der Namen ders. durch d. Zeitung 1817 (Beil. Art. 82). — Wahl durch die Gouv.-Landschaftsversamml. 1817 (Beil. Art. 77); s. auch Mitglieder.

Präsident und Mitglieder der Kreis-Landämter behalten ihre Function als Kreis-Deputirte bei 1817 (Beil. Art. 65. Anm.) — Gehalte 1865. — Publication der Namen ders. 1817 (Beil. Art. 71). — Wahl 1817 (Beil. Art. 65.)
Präsidenten der Sectionen des städtischen Wahlcollegiums, Wahl ders. 1817 (Beil. Art. 39.)
Präsident der Vorversammlung der Grundbesitzer, Einsendung der Beschlüsse ders. an das Wahlcollegium 1817 (Beil. Art. 33).
Procureur, Gouvernements–, Mitglied des Gouvernements-Comités 1817 (Beil. Art. 4). – wahlunfähig zum Deputirtenamt 1852.
Protokoll über das Nichtzustandekommen der Wahlen 1817 (Beil. Art. 51). — über die Vorversammlungen der kleinen Grundbesitzer 1817 (Beil. Art. 32).
Protokolle, s. Wahlprotokolle.
Publication, s. Gouv.-Zeitung.

R.

Realschulen, Wahlmodus der Ehrencuratoren der 1861. Not. b., a. E.
Rechenschaften der Landämter 1926. 1929.
Rechenschaften, Landschafts-Etats und Repartitionen, Einsendung an die Kreis-Landschaftsversammlung 1924 (Beil. Art. 17).
Rechenschaften über Landschaftssummen 1924 (Beil. Art. 7).
Reclamationen, Wahl–, 1817 (Beil. Art. 17. 28); s. auch Beschwerden.
Regeln über die Geschäftsordnung der Landschaftsversamml. 1900 (Beil.). — über Garantien für Eisenbahnerträge 1884 (Beil. Art. 1—7). — über die Landschafts-Budgets, die Etats und Repartitionen 1924 Beil.).
Regeln, temporäre, für die Dauer des Kriegszustandes 1895. Not. a., a. E. —
Regierungsbehörden, Anträge, Äusserungen etc. 1899.
Regierungsbehörden und Beamte, Verpflichtung zur Mittheilung von Nachrichten an die Landämter 1817 (Beil. Art. 88).
Regierungsgebäude, Kreis–, Einweisung an die Landschaftsversammlung 1817 (Beil. Art. 60).
Regierung, s. Gouvernementsregierung.
Regierungs-Institutionen, höhere — Begutachtung localer Interessen 1818 (P. 12).
Regierung, kann Abänderung der Geschäftsreihenfolge in der Landschaftsversammlung fordern 1900 (Beil. Art. 1).
Reglement über Armenfürsorge, 1817 (Beil. Art. 90, Anm.). — Angabe der obligatorischen Landschafts-Erfordernisse in dem R. 1924. 1924 (Beil. Art. 9).
Reglement, Bau–, 1924. — Angabe der obligatorischen Landschafts-Erfordernisse in dem Bau-R. 1924. 1924 (Beil. Art. 9).
Reglement, Brand–, 1924. — Angabe der obligatorischen Landschafts-Erfordernisse in dem Brand-R. 1924. 1924 (Beil. Art. 9).
Reglement über Landesleistungen, 1817 (Beil. Art. 90. Anm.). 1924. — Angabe der obligator. Landschafts-Erfordernisse in dem R. über Land.-Leist. 1924 (Beil. Art. 9).
Reglement über Volksversorgung, 1817 (Beil. Art. 90, Anm.). 1924. – Angabe der obligatorischen Landschaftserfordernisse in dem R. über Volksversorg. 1924 (Beil. Art. 9).
Reglement über Wegeverbindungen, 1924. — Angabe der obligatorischen Landschafts-Erfordernisse in dem R. über Wegeverbind. 1924 (Beil. Art. 9).
Repartitionen, Gouvernements–Landschafts–, Anfertigung durch die Gouvernements-Landämter 1924 (Beil. Art. 21).
Repartitionen, Landschafts–, Denkschrift über dieselben 1924 (Beil. Art. 16). — Etats und Rechenschaften, Einlieferung an die Kreis-Landschaftsversamml. 1924 (Beil. Art. 17). — Ausführung durch die Kreis-Landämter 1924 (Beil. Art. 23). — bestätigte, deren Publication 1924 (Beil. Art. 24). — Etats, Versendung an die Kreis-Landämter durch das Gouvernements-

Landamt 1924 (Beil. Art. 23). — Regeln über Anfertigung der R. 1924. 1924 (Beil.) — Publication der R. 1928.

Repartition der Landschafts-Geldsteuer, Anfertigung ders. für die Etats 1924 (Beil. Art. 14. 15).

Repartitionen, Landschafts-, Muster für dieselben 1924 (Beil. Art. 4. Anm.).

Repartition der Landschaftsnaturalleistungen auf Grund des Regl. über die Landes-Leistungen 1924 (Beil. Art. 15). — der Unterhaltsmittel für die Gouv.-Landämter 1817 (Beil. Art. 86).

Repartitionen, s. auch Etats.

Reichsbank, Aufbewahrung der Landschafts-Summen 1922.

Reihenfolge der Geschäfte in der Landschaftsversamml. 1900 (Beil. Art. 1). — der Mitglieder der Landämter zur Erledigung laufender Geschäfte 1915.

Rentei, Reichs-, Ablassung der Unterhaltsmittel für die Landämter 1817 (Beil. Art. 85).

Renteien, Aufbewahrung der Landschaftssummen 1922.

Renteien und Zahlabtheilungen, Beamten ders., Wahlunfähigkeit 1863.

Ressorts, s. Obrigkeiten.

Revisions-Commissionen, Wahl seitens der Gouvernements- und Kreis-Landschaftsversamml. 1887.

S.

Saaten, Schutzmassregeln für dies. 1818 (P. 8).

Schätzung des städt. Grundeigenthums 1817 (Beil. Art. 12). — der gewerblichen und Handelsanstalten 1817 (Beil. Art. 12).

Secretäre der Landschaftsversamml., Wahl 1817 (Beil. Art. 62. 75). 1860. 1870.

Sectionen der städt. Wahlcollegien, s. Wahlcollegien.

Senat, Beschwerden bei dems. 1827. — Entscheidung über Anträge des Ministers des Innern wegen Verletzung der Wahlordnung 1817 (Beil. Art. 66. Anm.). — Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten über Verordnungs-Entwürfe 1938. — Prüfung der Beschwerden über die Landschaftsversamml. 1934.

Sitzungen, vereinigte, s. Vereinigte Sitzungen.

Söhne, unabgetheilte, Vertretung durch dies. 1817 (Beil. Art. 34). 1836. 1839. Anm.

Staatsdienst, im St. befindliche Personen wählbar mit Zustimmung ihrer Obrigkeit 1863.

Stabsoffiziere, im Militär dienende, Anstellung bei den Landschafts-Instit. 1863. Anm.

Stadtamt, Beglaubigung bezüglich städtischen Eigenthums 1817 (Beil. Art. 12).

Städte, Schätzung des Grundeigenthums in dens. 1817 (Beil. Art. 12).

Stadtgemeinde, Versammlungssaal, Einweisung an die Landschaftsversamml. 1817 (Beil. Art. 60).

Stadthaupt, Eröffnung des städt. Wahlcollegiums 1817 (Beil. Art. 31. 37). — ist Mitglied der Kreis-Commission 1817 (Beil. Art. 5). — Vorsitz in einer der Sectionen des städt. Wahlcollegiums 1817 (Beil. Art. 39).

Stadthauptmann, genehmigt in Petersburg und Odessa vereinigte Sitzungen der Landschafts- und Stadtverordnetenversamml. 1861.

Städtisches Eigenthum, Erklärung über den Werth dess. 1817. (Beil. Art. 12); s. auch Stadtamt, Stadtverordnetenversammlung.

Stadtverordnetenversammlung, Beglaubigung bezüglich städtischen Eigenthums 1817 (Beil. Art. 12). — Einsendung der Wählerlisten an die Kreis-Commission 1817 (Beil. Art. 14). — Einsetzung von Stadttheils-Commissionen zur Anfertigung der Wählerlisten 1817 (Beil. Art. 14). — Zusammenberufungsmodus und Competenzen für die Dauer des Kriegszustandes 1895. Not. a., a. E.

Stadtverordneten-Versammlungen der Residenzen u. Odessas 1861.

Steuern, zur Ausrottung von Heuschrecken und Zieselmäusen etc. 1884 (P. 10). 1908 (P. 7). —

St. bedürfen der Genehmigung der Landschaftsversammlungen 1890. — St. für das Befahren der Landschafts-Wege, Beschlüsse über dies. 1908 (P. 3). — Festsetzung ders. durch die Gouv.-Landschaftsversamml. 1884 (P. 9). — Geld-, Staats-, locale St. der Landschafts-Institutionen 1818 (P. 1. 10. 11). — Gouvernements-Landes-St., Überschüsse ders. 1817 (Beil. Art. 85). — Landes-St. Überschüsse 1817 (Beil. Art. 93). — St. zu Landschafts-Erfordernissen 1884 (P. 8). — Landschafts-St., Zuzahlungen aus denselben bei Eisenbahngarantien 1884 (Beil. Art. 2).

Stimmrecht in der Landschaftsversamml. 1902. 1903.

Strafe, unbetheiligter Personen für das Nichtverlassen der Landschaftsversammlung bei Aufforderung des Präsidenten 1900 (Beil. Art. 21). — der Mitglieder der Landschaftsversamml. für Fortsetzung der Debatten nach erfolgter Schliessung 1900 (Beil. Art. 17). — der Mitgl. der Landschaftsversamml. für Widersetzlichkeit gegen den Präsidenten 1900 (Beil. Art. 18). — für Nichtbefolgung localer Verordnungen 1943. — des Präsidenten der Landschaftsversamml. für Nichterfüllung seiner Pflichten 1900 (Beil. Art. 19. 20). — urtheilsmässige Str. des Präsidenten und der Mitglieder der Landschaftsversamml. 1900 (Beil. Art. 22). — Str. für Verletzung der Ordnung in den Landschaftsversammlungen 1900 (Beil. Art. 17—21).

Submissionen zur Beschaffung von Landschafts-Erfordernissen 1918. 1920.

Summen, Unterhalts-, der Landschafts-Institutionen 1818 (P. 13).

Suspension, s. Hemmung; s. auch Amtssuspension.

T.

Tabelle über die Anzahl der Landschafts-Deputirten 1849 (Beil.). — über die Dorfgemeinden 1817 (Beil. Art. 8). — Frist zur Anfertigung dieser T. 1817 (Beil. Art. 15). — Eintragung amtlicher Nachrichten in diese T. 1817 (Beil. Art. 10). — über die Landbeträge, die zur Deputirtenwahl berechtigen, 1839 (Beil.).

Termine zur Anfertigung der Kreis- und Gouvernements-Landschafts-Etats 1924 (Beil. Art. 5). — zur Einsendung der Nachrichten für die Landschafts-Etats 1924 (Beil. Art. 6). — Eröffnung der Gouv.-Landschaftsversamml. 1817 (Beil. Art. 73). — zur Eröffnung der Kreis-Landschaftsversamml. 1817 (Beil. Art. 52). — zur Eröffnung der Landschaftsversammlung 1892. Anm. Not. a., a. E. — zur Eröffnung der Wahlcollegien 1817 (Beil. Art. 22. 26). — jährliche Sitzungs-T. der Landschaftsversamml. 1817 (Beil. Art. 90). — des Zusammentritts der Landschaftsversamml. 1892.

U.

Untersuchung, Criminal-, s. Criminaluntersuchung.

V.

Vereinigte Sitzungen der Kreislandschafts- und Stadtverordnetenversamml. in den Residenzen und Odessa 1861. Not. b., a. E.

Verhandlungen der Landschaftsversammlungen mit anderen Versammlungen 1900 (Beil. Art. 16).

Verordnungen, locale, der Landschaften, Anregung seitens des Gouverneurs zum Erlass von V. 1939. — Ausserung des Gouverneurs über V.-Entwürfe 1938. — Aufsichtspflicht der Polizeibeamten bezüglich der V. 1943. — Entwürfe der Gouv.-Versammlungen zu V. betr. Feuerschäden 1937; s. auch das. Not. a., a. E. — Entwürfe d. Kreis-L.-Vers. zu Anlageplänen für Dorfschaften 1945. — Ermächtigung der Gouv.-Landschaftsversamml. zum Erlass von V. im allg. 1882. — Strafen für Verletzung der V. 1943. 1944. — Prüfung der V.-Entwürfe durch den Gouverneur und die Conferenz für Bauernsa-

chen 1946. 1947. — Publication der V. 1940.
Versicherung, Eigenthums-, 1818 (P. 5).
Versorgungs - Commissionen, s. Volksversorgungs-Comm.
Verträge, Eingehung durch die Landschafts-Institutionen 1821.
Vertretung der Geistlichen 1839 (P. 5). — der Grundbesitzer durch Bevollmächtigte 1839 (P. 4. 5). — durch Pächter 1837. — der Personen im Alter von weniger als 25 Jahren 1834. — durch unabgetheilte Söhne 1836; s. auch weibliche Personen, Abwesende, Vormünder, Curatoren.
Verwaltungsräthe der Krankenhäuser, Aufhebung 1817 (Beil. Art. 91).
Vicegouverneur, Wahlunfähigkeit 1852.
Viehseuchen, Vorbeugungsmassregeln 1818 (P. 8).
Volksbildung, Massregeln zur 1818 (P. 7).
Volksversorgungs - Commissionen, Aufhebung 1817 (Beil. Art. 91).
Volksversorgung, Massregeln zur 1818 (P. 3). — Reglement über 1924.
Vollmachten zu Landschaftswahlen 1834. Anm. 1. u. 3. 1836. — zur Theilnahme an den Wahlcollegien, Vorweisung 1817 (Beil. Art. 34).
Vormünder, Vertretung durch 1834 (Anm. 3).
Vorversammlungen zu den Wahlcollegien 1840. 1841. — V. der kleinen Grundbesitzer 1817 (Beil. Art. 19. 26). — der Anstalten, Corporationen, Compagnien, Genossenschaften und Geistlichen 1840. — Einsendung der Beschlüsse der V. der kleinen Grundbesitzer an die Wahl-Coll. der Grundbesitzer 1817 (Beil. Art. 33). — Ort und Zeit der Vorversamml. und Protokolle 1817 (Beil. Art. 26. 28. 32). — Termin und Ort der V. der kleinen Grundbesitzer 1817 (Beil. Art. 26). — Vorsitz in den V. 1817 (Beil. Art. 32). 1840 (Anm.).

W.

Wahlcollegien, Anordnung zur Zusammenberufung ders. 1817 (Beil. Art. 70). — Bäuerliche Wahl-C. 1846. 1847. — Wahlmänner zu dens., 1832. — Bedingungen zur Theilnahme an den Wahl-C. 1833 (P. 1–7). — Begutachtung des Eröffnungstermins der Wahl-C. 1817 (Beil. Art. 22). — Beschlüsse d. Wahl-C., nicht auf Wahlen bezügliche, verboten, 1817 (Beil. Art. 49). — Bevollmächtigte zu den Wahl-C. der Grundbesitzer 1817 (Beil. Art. 34). — Controle der Wählerrechte 1817 (Beil. Art. 42). — Dauer der Wahl-C. 1817 (Beil. Art. 40). — Entfernung vom Dienstort zur Theilnahme an Wahl-Coll. 1855. Anm. — Eröffnung d. Wahl-C. 1817 (Beil. Art. 1. P. 1. Art. 31). — Eröffnung durch den Adelsmarschall, das Stadthaupt u. den Friedensvermittler 1817 (Beil. Art. 37). — Eröffnung bäuerlicher Wahl-C. an Orten, wo keine Friedensvermittler bestehen 1817 (Beil. Art. 37. Anm.). — Feststellung der Identität der Wähler durch die Wahl-C. 1817 (Beil. Art. 41). — Grundbesitzer, Stimmrecht ders. im Wahl-C. 1817 (Beil. Art. 8. 10), — Grundbesitzer, Zusammenberufung der Wahl-C. ders., Vorsitz, 1843. Anm. — Hülfspersonen zur Aufrechterhaltung der Wahlordnung 1817 (Beil. Art. 31. Anm. 1). — Instructionen an die Deputirten seitens der Wahl-C. verboten 1817 (Beil. Art. 49). — Mittheilung der Mitgliederliste des Wahl-C. der Grundbesitzer an das bäuerl. 1817 (Beil. Art. 45). — Ordnung und Art und Weise der Vornahme der Wahlen durch die Wahl-C. 1817 (Beil. Art. 43). — Ort und Zeit des Zusammentritts der Wahl-C. 1817 (Beil. Art. 37). — Dauer der Sitzungen 1817 (Beil. Art. 40). — Präsident des Wahl-C. sendet Reclamationen an das Gouv.-Comité 1817 (Beil. Art. 56). — Schliessung der Wahl-C. 1817 (Beil. Art. 50). — Städtische Wahl-C., Be-

dingungen der Theilnahme 1844. — Städtische Wahl-C., Stimmrecht 1817 (Beil. Art. 10). — Städtische Wahl-C., Theilung in Sectionen 1817 (Beil. Art. 20. 27. 39). — Termin und Ort der bäuerlichen Wahl-C. 1817 (Beil. Art. 35). — Vorsitz im Wahlcollegium der Grundbesitzer 1817 (Beil. Art. 31. Anm. 2). — Vorsitz im bäuerl. Wahl-C. 1848. — Wahl-C. der Kreisgrundbesitzer 1839. — Wahl-C. der städtischen Wähler 1832. — Wahl des Präsidenten der bäuerl. Wahl-C. 1848. — Wahl-C. der Wähler mit directem Stimmrecht 1817 (Beil. Art. 11, P. 1). — Wahl-C. mit Stimmrecht durch Bevollmächtigte 1817 (Beil. Art. 11, P. 2. Art. 19). — Wahl von Hülfspersonen für die Wahl-C. d. Grundbesitzer und der städtischen 1817 (Beil. Art. 31. Anm. 1). — Wahl der festgesetzten Deputirtenzahl durch die Wahl-C. 1817 (Beil. Art. 46). — Wahl der Ersatzmänner 1817 (Beil. Art. 45). — Wahl der Wahlmänner 1817 (Beil. Art. 35. 36). — Wahltermine für die Gouvernements 1854; s. auch Vorversammlungen.

Wahldistricte, bäuerliche, Vorschläge der Kreis-Landämter über dies. 1817 (Beil. Art. 30. Anm.); s. auch Districte.

Wahlen im Ressort der Landschafts-Institutionen, 1818 (P. 13). — Abstimmungsordnung 1904. — Anzahl der zu wählenden Deputirten 1849 (Beil.). — Bäuerliche Wahlen, Ort ders. 1817 (Beil. Art. 21). — Bevollmächtigte zur Verwaltung des Landschaftsvermögens, Wahl ders. 1875. — Controle über die Zahl der Deputirten und die Gesetzlichkeit der Wahl 1853. — Deputirte, Kreis-, zur Wahl ders. berechtigende Landbeträge 1839 (Beil.). — Deputirte zu den Landschaftsversamml., Wahl 1817 (Beil. Art. 44). — als D. gilt, wer die Mehrzahl der W.-Stimmen erhalten 1817 (Beil. Art. 47). — Ehrencuratoren d. Gymnasien u. Realschulen, Wahlmodus 1861 Not.b., a.E. — eventuelle Vertretung des Kreismarschalls durch den Landamtspräs. bei d. Wahlen d. Friedensrichter 1859. Anm. Not. d., a. E. — Friedensrichter. Deputirtenbestand bei der W. ders. 1858. — Frist zur Beendigung der W. 1817 (Beil. Art. 26). — Gesetzesverletzungen bei W. 1817 (Beil. Art. 30. Anm.). — Landbeträge, zur Deputirten-W. berechtigende, 1839 (Beil.). — Landamts-Mitglieder, Wahl in der nächsten Session 1817 (Beil. Art. 30. Anm.). — Landschafts-Deputirte, Anzahl ders., 1849 (Beil.). — Präsident und Mitglieder des Gouv.-Landamts, Wahl 1817 (Beil. Art. 77). 1872. — W. des Kreis-Landamts 1817 (Beil. Art. 65). — Nichtigkeiten bei Vornahme der W. 1817 (Beil. Art. 56). — Regeln über Vornahme der W. und Verantwortlichkeit der Wähler 1817 (Beil. Art. 1 P. 2; Art. 41). 1874. Anm. — Regeln für die erste W.-Periode 1817 (Beil. Art. 30. Anm.). — Regeln für die zweiten W. 1817 (Beil. Art. 30. Anm.). — Secretär der Kreis-Landschaftsversammlung, W. desselb. 1817 (Beil. Art. 62). — der Gouv.-Landschaftsversamml., W. durch dieselbe 1817 (Beil. Art. 75, 77). — Vergewisserung über die Identität der Wähler 1817 (Beil. Art. 41). — Verification der Deputirten-W. 1817 (Beil. Art. 75). — Wahlmänner-W. 1817 (Beil. Art. 35). — Wahlordnung 1817 (Beil. Art. 43. 56. 57. 66. Anm. Art. 77. Anm. 2). — Wahlrechte der Wähler 1817 (Beil. Art. 44). — Wegfall der W. bei zu geringer Wählerzahl 1817 (Beil. Art. 51). 1850.

Wählerlisten, s. Listen.

Wahlmänner, d. Coloniegemeinden, Anzahl, 1817 (Beil. Art. 36). — Ernennung der W. durch die Gebietsgemeindeversamml. 1817 (Beil. Art. 35).

Wahlprotokolle, Berichtigung durch die Landämter 1817 (Beil. Art. 30. Anm.). — Einsendung an die Kreis-Commission 1817 (Beil. Art. 50). — Einsendung an den Präsidenten d. Kreis-Commission 1817

(Beil. Art. 58). — W. über die Gouv.-Deputirten, den Secretär u. die Landamtsmitglieder, Unterzeichnung 1817 (Beil. Art. 66). — über die Gouv.-Deputirten, Übergabe an den Präsidenten der Gouv.-Landschaftsversamml. 1817 (Beil. Art. 74). — über den Präsidenten d. Gouv.-Landamts, Einsendung an den Gouverneur 1817 (Beil. Art. 81). — über den Präsidenten der Kreis-Landschaftsversamml. und die Gouv.-Deputirten, Einsendung an den Gouverneur 1817 (Beil. Art. 68). — Verlesung u. Unterzeichnung 1817 (Beil. Art. 48).

Wahlversammlungen, Regeln über Zusammenberufung derselb., 1874. Anm.

Wahlreclamationen, s. Reclamationen.

Wege, Landschafts-, Beschlüsse d. Landschafts-Versamml. bezügl. der 1906 (P. 2—4). — Bau u. Unterhaltung 1818 (P. 2).

Wege-Commissionen, Aufhebung 1817 (Beil. Art. 91).

Wege, Dorf-, 1884 (P. 7). — Landschafts-Beschlüsse über dies. 1908 (P. 2). — Gouv.-Landschafts-W. 1884 (P. 7).

Wegeverbindungen, Reglement über 1924. — Aufnahme der obligator. Landschafts-Erfordernisse in das Regl. über W., 1924 (Beil. Art. 9).

Weibliches Geschlecht, Vertretung, 1817 (Beil. Art. 34). 1834.

Z.

Zahlabtheilungen, Beamten ders., Wahlunfähigkeit 1863.

Zeitung, s. Gouvernementszeitung.

Zieselmäuse, Ausrottungsmassregeln 1818 (P. 8). 1884 (P. 10).

Zuschlagszahlungen, Verbot ders. bei vereinbarten Landschafts-Ausgaben 1917.

Zuständigkeit, gerichtliche, bei Verletzung der Regeln über d. Landschaftsversammlungen 1900 (Beil. Art. 22).